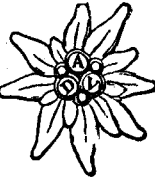






Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRB)
Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

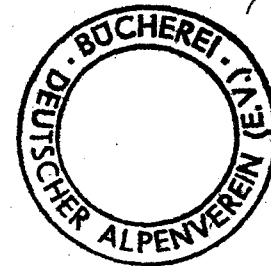
Dr. W. v. Schmidt-Wellenburg

Generalsekretär

20. Jahrgang

1940/41

/42/43



3321 / 2a

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Abrechnung 1940/41 62
Amtsdauer (Vereinsführer) 22
Alpines Museum — Führer 75
Ausbildung der Bergfahrtenführer HJ. 9
Ausland-Schriftverkehr 96
Ausrüstung — Beschaffung im Krieg 24
Ausweise für Jugendgruppen 34

Bannschwarz der HJ. f. Bergsteigen 9

Beihilfen für

}	Bergfahrten 52
	Hütten und Wege 68
	Jugendbergfahrten 9
	Vortragswesen 23

Beiträge zur Hüttenfürsorge 21
Beiträge (Mitglied) Begünstigung 31, 63
" " Mindest- 31, 63
" " 3. N. S. R. L. 32, 63

Bergfahrten-Beihilfen 52
Bergfahrten-Beihilfen für HJ. 9
Bergfahrtenführer der HJ. 8
Bergfahrtengruppen im DAV. 9
Bergführer, Umsiedlung 50
Bergsteigereisen 33
Bergwacht DAV. — Allgemeines 99
" " — Hüttenbenützung 92
" " — Jungmannschaft 100
" " — Unfallfürsorge 24

Bergwarte der HJ. 8
Beschlagnahme von Hütten 34
Bestellung für Jahrbuch 1940 14
Biber, Max Jubiläum 49

Darlehen f. Hütten und Wege 68
Deutsche Sporthilfe 39
Dienstanzweisung f. HJ.-Bergfahrten-
gruppen im DAV. 3

Schwarte für Jugendbergsteigen 12
Fahrtenleiterinnen 101
Serieneime 1940 20
Flammenschutzmittel 56
Forcher-Mayr Dr. 97
Führer — vgl. Bergführer
Führerausbildung der Berg-HJ. 9
Fürsorge für Hüttenbeschädigten 21, 35, 56, 70

Gebäudesteuer 19, 58
Gebietschwarte der HJ. f. Bergsteigen
9, 10, 12, 50

Gebirgstruppen — vgl. Wehrmacht
Gepäckbeförderung auf Hütten 91
Gepäckversicherung 19, 36
Gipfelbücher 39
Grenztafeln im Gebirge 69
Grunderwerb von Hütten 35
Grundsätzliche Dienstanzweisung für HJ.-
Bergfahrtengruppen 3
Grundsteuer für AD.-Besitz 77

Hauptauschuß-Anderung 96
Hauptversammlung 1940 29
HJ.-Ausweise 34
" -Bergfahrtengruppen 3, 9, 92
" -Bergsteigen 5

HJ.-Bergsteigen Sportordnung 7
" -Dienstanzweisung 3
" -Schwarte für Bergsteigen 12
" -Führerausbildung 9
" -Sportordnung für Bergsteigen 7
Hütten-Begünstigung f. Wehrmacht 35,
59, 68, 75, 92
" -Beihilfegesuche 68
" -Benützung durch AD.-Bergwacht 92
" " " Jugendgruppen 92
" " " KdF. 17
" -Bücher 34
" -Büchereien 93
" -Darlehensgesuche 68
" -Einrichtung 56
" -Fürsorge 21, 35, 56, 70
" -Gaststättenverzeichnis 93
" -Gebühren 1940/41 16, 18, 68, 93
" -Gepäckbeförderung 91
" -Grunderwerb 35
" für KdF. 17
" -Kurtaxenregelung 95
" -Lebensmittel 33, 95
" -Maultiere 33
" -Naturschutz 24
" -Ordnung, verschärft 90
" -Postversorgung 57
" -Rahmensätze f. Gebühren 16, 17,
93, 94
" -Reisegepäckversicherung 19, 36
" -Rettungsmittel 57
" -Schlafräume 34
" -Schlüssel 34
" Selbstversorgung auf 55
" -Sperrung 18, 54
" -Verpachtung 19, 52
" -Verpflegung 17, 93, 94
" -Verförmung im Winter 53
" -Wasserversorgung 59
" -Zwangsbeanspruchung 34

Jahrbuch 1940 14, 71, 97, 98
Jahresmarken DAV. Gültigkeit 75, 91, 97
" " Neuregelung 63

Jahresmarken NSRL. 32, 97
Jugendbergsteigen 1, 5, 9
Jugendgruppen Abrechnung 50
" -Ausweise 34
" -Beitrag 2
" -Warte 8, 9
Jugendheime 71
Jungmannschaft im DAV. 41
" -Abzeichen 41, 67
" -Altersgrenze 41, 67
" -Beiträge 66, 99
" -Fahrtenbeihilfen 52, 100
" -Führer 41, 67
" -Größe 67
" -Heimabende 41, 67
" -Jahresmarken 75
" -Richtlinien 41, 100

KdF.-Hüttenbenützung 17
Kriegsbegünstigungen im Beitrag 64, 65,
66

Kriegshilfslotterie des NSRL. 23
Kurtaxen auf Hütten 95

Landesgebäudesteuer (Kärnten) 19
Lebensmittel für Hütten 33, 95
Lebensmittelmarken 17
Lehrwart-Ausbildung 22, 51, 74, 100
" " weibl. 101
Lichtbild-Leihverkehr 72

Maultiere für Hütten 33
Merkblätter für Skilauf 57
Mitgliedsbeitrag Begünstigung 31, 64, 65
" Mindest- 31
" für NSRL. 32
Museum Alp., Führer 75

Nachrichtenblatt für Zweige 98
NSRL. Ausstattungsbeschaffung 24
" -Jahresmarken 32, 97
" -Kriegshilfslotterie 23
" -Sporthilfe 39
Naturschutz-Sachwalter 23
" auf Hütten 24

Zweige abhängt. Diese Feststellung betrifft nicht nur eine bedeutungsvolle erzieherische und wehrpolitische Arbeit, sondern sie umschließt auch die Zukunft, ja selbst den künftigen Bestand des Deutschen Alpenvereins und überhaupt die Möglichkeit des Fortwachsens der großen Überlieferung des deutschen Bergsteigertums. Es kann daher auch keinen Zweifel darüber geben, welcher Art und Bedeutung die Verantwortung ist, die der Deutsche Alpenverein und insbesondere die Führer seiner Zweige in diesem Zusammenhang zu tragen und zu erfüllen haben: An der Fruchtbarkeit, mit welcher die nunmehr vorbehaltlos geschaffene Möglichkeit unserer Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend in den einzelnen Gebieten wirksam wird, ist die Bedeutung und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Zweigvereines zu messen. Ich werde diesen Maßstab anlegen.

Die Anspannung, die dieser Krieg von uns allen verlangt, erfordert für die Arbeit des Alpenvereins eine Beschränkung auf die wichtigsten Aufgaben, in dieser Beschränkung aber die höchste Konzentration, zu der auch die Einsatzkraft aller Mitglieder herangezogen werden muß. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die bergsteigerische Ausbildung der Jugend.

Ich rufe Sie auf, in diesem Sinne unverzüglich mit verstärktem Einsatz an die Jugendarbeit zu gehen.

3. St. Krakau, den 1. Mai 1940.

gez. Seyß-Inquart.

Erläuterungen des DA.

1. Im Anschluß an den Aufruf des Vereinsführers weist der DA. mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß durch die nachstehend verlautbarte „Grundsätzliche Dienst-anweisung“, die im „Reichsbefehl“ der Reichsjugendführung vom 19. April 1940 veröffentlicht wurde, allen Zweigen der Weg geebnet ist, das Jugendbergsteigen zu entwickeln. **Die Initiative hierzu muß vom DAV. ausgehen**, weil wir die anerkannten Träger des bergsteigerischen Gedankens im großdeutschen Reiche sind. Die Zweige setzen sich daher mit ihren örtlich zuständigen Bannführungen zur Durchführung der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ in Verbindung. Hierzu sichern sich die Zweige vorher das Einverständnis mit den zuständigen Gebietsfachwarten. Diese sind ihrerseits vom k. Reichsjugendfachwart für Bergsteigen angewiesen, die Zweige und Bannführungen nach besten Kräften zu unterstützen.
2. In Heft 11 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 24. Februar 1940 gab die Vereinsführung Kenntnis vom **Tod des bisherigen Reichsjugendfachwartes Dr. Willi Holzknacht**. An seiner Stelle wurde als k. Reichsjugendfachwart bestellt **André Proffer** (Zweig Innsbruck), der schon während der Kriegsdienstleistung Dr. Holzknacht's das Jugendbergsteigen betreute. Inzwischen ist auch Sachwalter Proffer einberufen worden; für ihn führt die Geschäfte der Gebietsfachwart von Tirol-Vorarlberg **Ernst Koch**.
3. Der **Beitrag der Jugendgruppen-Angehörigen** beträgt im laufenden Rechnungsjahr mindestens RM 0.60. Dieser Betrag ist vom Zweig an den zuständigen Gebietsfachwart abzuführen. Hiervon gibt der Gebietsfachwart RM 0.50 an die Vereinsführung weiter. Dieser Betrag ist lediglich der Beitrag zur Unfallfürsorge, der Rest von RM 0.10 ein Unkostenbeitrag für die Arbeiten des Gebietsfachwartes.
Die Zweige müssen auch ihrerseits für die Arbeiten ihrer Jugendgruppe einen Beitrag einbehalten. Er beträgt ab 1940 jährlich RM 0.60, sodas der **Gesamtjahresbeitrag für Jugendliche sich auf RM 1.20** beläuft. (Vergl. Arbeitsanweisung S. 10).
4. Für die Begünstigungen nach P. 2 und 6 der „Grundsätzlichen Dienst-anweisung“ ist der Besitz des Jugendausweises (grün) mit gültiger Jahresmarke Voraussetzung. Diese sind beim zuständigen Gebietsfachwart anzufordern.

Dienst-anweisung für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

Reichsbefehl 38/K (19. 4. 1940) Befehlsstelle II - Ausbildung — Amt für Leibesübungen.

In der vormilitärischen Ertüchtigung der Hitler-Jugend wird die gesamte männliche Jugend auf ihren Dienst in der Wehrmacht vorbereitet. Entsprechend dem verschiedenartigen Charakter der Wehrmachtsteile umfaßt die vormilitärische Ausbildung nicht nur den Schieß- und Geländedienst, sondern auch die Ausbildungs-zweige der Sonderformationen der Hitler-Jugend.

Um den Gebirgstruppen, die im deutschen Alpenkorps zusammengefaßt sind, den notwendigen vorgebildeten Nachwuchs zu sichern, wird die bergsteigerische Ausbildung dort, wo die landschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind, in die allgemeine vormilitärische Ertüchtigung der Hitler-Jugend aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung der RJS. mit dem Deutschen Alpenverein vom 30. Mai 1939 und die angeschlossene Sportordnung der HJ. im Bergsteigen verwiesen (verlautbart im Amtlichen Nachrichtenblatt vom 30. Juni 1939, Nr. VII/12, Seite 251—254).

Im Rahmen der Durchführung dieses Abkommens wird nunmehr entsprechend seinem Punkt 4 für das leistungssportliche Bergsteigen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. im Dienste der vormilitärischen Erziehung die nachfolgende

grundsätzliche Dienst-anweisung

verfügt:

1. Die bergsteigerische Ausbildung erfolgt innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. Für Hitler-Jungen, die den HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. angehören, gilt folgender Dienstplan:

Der Dienst innerhalb der HJ.-Einheit umfaßt im Monat:

- 4 Heimabende,
- 2 theoretische K-Ausbildungsabende,
- 1 Sonntag praktische K-Ausbildung im Schieß- und Geländedienst.

Der Dienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. umfaßt im Monat:

- 2 alpine Lehrabende,
 - 2 Sonntage praktischer Bergdienst.
- Im Jahr eine Sommer- oder Winterbergfahrt (Dauer etwa 8 Tage).

2. Führer der HJ.-Bergfahrtengruppen, die zugleich Jugendgruppen der örtlichen Zweigvereine bzw. Gruppen des Deutschen Alpenvereins sind, sind die Jugendwarte und Bergfahrtenführer des DAV., die der HJ. angehören müssen (vergleiche Neuordnung des Bergsteigens Abs. 2).

Die Voraussetzungen für die bergsteigerische Ausbildung der Jugend schaffen die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins (Ausrüstung, Schrifttum, Fahrtenbeihilfen, Lehrkräfte; ferner können die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen die Hütten des Deutschen Alpenvereins zu den halben Mitgliedsgebühren benutzen.

3. Die alpinen Lehrabende umfassen folgenden Ausbildungsstoff, der im Laufe eines Jahres zu behandeln ist unter Bezugnahme auf die jeweilige Jahreszeit. Bergausrüstung, Ernährung und Körperpflege,

Seilgebrauch im Fels, Eis und auf Ski,
 Lesen von Gebirgskarten,
 Kompaßübungen und Fahrtenkizzen,
 Welterkunde,
 Fels- und Gletscherkunde,
 Lawinenkunde,
 Verhalten bei Berg- und Lawinenunfällen und Erfrierungen,
 Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes,
 Naturschutz,
 Zusammenarbeit HJ — DAV.

Die Alpinen Lehrabende sind Vorträge mit Aussprachen, möglichst auch mit Vorführungen und praktischen Übungen über einen der genannten Gegenstände; sie werden ergänzt durch gelegentliche Einführung in die verschiedenen Berggebiete mit Vorführung von kennzeichnenden Lichtbildern.

Dienstanzug: Dienstanzug.

4. Der praktische Bergdienst erfolgt im heimischen Berggelände und umfasst:

Seilgebrauch,
 Klettern, Begehen von Steilgelände im Fels und Eis,
 Abseilen,
 alpiner Skilauf,
 Kartengebrauch und Orientierung,
 Gehen nach Fahrtenkizzen,
 bergsteigerische Geländebeurteilung,
 Durchführung von Bivaks,
 Dienstanzug: Berganzug.

5. Die Sommer- und Winterbergfahrten in die Alpen müssen von den für den Bannitz zuständigen Gebietsfachwarten für Bergsteigen genehmigt werden. Die Fahrten sollen etwa eine Woche dauern. Sie treten dann an die Stelle eines allgemeinen HJ.-Lagers (Sommer- oder Winterlager), wenn die betreffenden Hitler-Jungen bereits an einem allgemeinen Sommer- oder Winterlager der HJ. teilgenommen haben.

Diese Sommer- und Winterbergfahrten werden verantwortlich geführt von den Jugendwarten oder Bergfahrten-Führern.

Dienstanzug: Berganzug.

6. Während der Teilnahme am alpinen Ausbildungsdienst stehen Führer und Jgg. zusätzlich unter dem Schutz der Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins, sofern die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und ihre Führer im Besitz des entsprechenden Ausweises des Deutschen Alpenvereins mit gültiger Jahresmarke sind. Die Unfallfürsorge des Deutschen Alpenvereins gewährt den Jugendlichen folgenden Schutz:

- a) für Rettungs- und Bergungskosten bis zu 250,— RM,
- b) für Totfallkosten bis zu 500,— RM,
- c) Arzt- und Heilkosten, soweit sie Erste Hilfe betreffen, bis 100,— RM als Billigkeitszahlung.

7. Der Schriftverkehr der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. erfolgt sowohl zur HJ. wie zum Deutschen Alpenverein ausschließlich über Bann und Gebiet (Bann- und Gebietsfachwarte). Diese unterstehen der Reichsjugendführung (Reichsjugendfachwart).

8. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der vormilitärischen Ausbildung der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist mit der Ausbildung von Bergfahrtenführern und der Durchführung von Winterbergfahrten noch in diesem Winter zu beginnen.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins

Der Chef des Amtes für Leibesübungen

gez. Senß-Inquart
 Reichsminister

gez. Schlünder
 Obergerbietsführer

Dienst der HJ.-Bergfahrtengruppen im Deutschen Alpenverein
 (14—18 Jahre)

	1. Woche	2. Woche	3. Woche	4. Woche
Montag				
Dienstag	Heimabend	Heimabend	Heimabend	Heimabend
Mittwoch		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.-Bergfgr. d. DAV.		Alpiner Lehrabend innerhalb der HJ.-Bergfgr. d. DAV.
Donnerstag				
Freitag				
Sonnabend	theor. K.-Ausbildung innerhalb der HJ.-Einheit		theor. K.-Ausbildung innerhalb der HJ.-Einheit	
Sonntag	prakt. K.-Ausbild. im Schieß- und Geländedienst innerhalb der HJ.-Einheit		prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengr. des DAV.	prakt. Bergdienst innerhalb der HJ.-Bergfahrtengr. des DAV.

* * *

Im folgenden werden die bisherigen Verlautbarungen zur Neuordnung im Jugendbergsteigen (aus Heft 5/1939 des Nachrichtenblattes) wiederholt. Sie bilden mit der **Allgemeinen Vereinbarung** vom 30. 5. 1939 und der **Sportordnung für Bergsteigen** die Grundlage zu der vorstehenden Dienstanzweisung. Geändert wurden die **Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte**.

Neuordnung des Bergsteigens in der Hitler-Jugend.

Vereinbarung zwischen dem Vereinsführer des DAV. und der Reichsjugendführung.

In Auswirkung des Vertrages des Jugendführers des Deutschen Reiches mit dem Reichsjugendführer vom 1. August 1936 sowie des Gesetzes des Führers und Reichskanzlers vom 1. Dezember 1936 wurde bezüglich der Ausbildung der HJ. im Bergsteigen zwischen der Reichsjugendführung und dem Führer des DAV. folgendes vereinbart:

1. Die Ausbildung der Jugend im Bergsteigen obliegt der Aufsicht und Führung der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, und den nachgeordneten Dienststellen der HJ. und erfolgt in Zusammenarbeit mit dem DAV. nach den nachfolgenden Grundsätzen. Der DAV. stellt sich im Rahmen seiner Zielsetzungen mit seinen Einrichtungen, Ausbildern,

Geräten und, soweit möglich, mit finanziellen Mitteln für die Ausbildung zur Verfügung.

2. Die Jugendgruppen der Zweigvereine des DAV. bleiben in der bisherigen Form für Hitler-Jungen von 14 bis 18 Jahren erhalten. Die Bildung von Sonderformationen für Bergsteigen, ähnlich der Motor- oder Flieger-HJ. usw., ist verboten. Die Jugendgruppen stehen unter der Leitung eines vom Zweigvereinsführer nach Zustimmung des örtlichen HJ.-Führers eingesetzten HJ.-Führers (Zweigjugendwart), der vom zuständigen Bannführer beauftragt sein muß. Die bereits vorhandenen Leiter der Jugendgruppen des DAV. können in die HJ. übernommen werden, sofern sie nicht bereits Mitglieder der HJ. sind.

3. Zur Durchführung der mit der Übernahme der bergsteigerischen Ausbildung durch die HJ. anwachsenden Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. ein Reichsjugendfachwart für Bergsteigen in die Reichsjugendführung berufen und dem Amt für Leibesübungen, Hauptabteilung Leistungssport, zugeteilt. Dieser ist gleichzeitig der Beauftragte der Reichsjugendführung beim Führer des DAV. und Sachwalter des DAV. für den Einsatz seiner Mittel gemäß Punkt 1. Entsprechend werden für die Gebiete und Banne der HJ. neben den Gebiets- und Bannfachwarten in den übrigen Sportarten auch Gebiets- und Bannfachwarte für Bergsteigen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des DAV. eingesetzt. Diese unterstehen dem Abteilungsleiter, bzw. Stellenleiter für Leibeserziehung und sind gleichzeitig die Beauftragten des Gebietsführers, bzw. Bannführers beim zuständigen Gau- bzw. Kreisfachwart des DAV. und dessen Sachwalter für den Einsatz der Mittel des DAV. gemäß Punkt 1.

4. Sämtliche Anordnungen bezüglich der Durchführung der Jugendarbeit und Ausbildung im Bergsteigen werden von der Reichsjugendführung, bzw. den nachgeordneten Dienststellen der HJ. erlassen und der entsprechenden Stelle des DAV. bekanntgegeben; grundsätzliche Anweisungen bedürfen der Mitzeichnung des Führers des DAV., bzw. der Fachwarte für Bergsteigen in den Gauen und Kreisen. Eigene Jugendveranstaltungen führt der DAV. nicht mehr durch.

5. Die Hitlerjugend übernimmt die Verantwortung für die Förderung des Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem DAV., indem sie den besonders bergsteigerisch interessierten und befähigten Teil der Jugendlichen aus den Einheiten der HJ. ausliest und den Jugendabteilungen des DAV. zuführt.

6. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Gebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Thüringen, Sachsen und Sudetenland.

7. Zur Aufstellung von Bergsteigergruppen der HJ., die eine leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen erhalten sollen, können für das gesamte Reichsgebiet erweiternde Ausnahmen von vorstehender Anordnung von der Reichsjugendführung im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. genehmigt werden. Nach der Genehmigung gelten dafür dieselben Bestimmungen wie für die vorgenannten Gebiete.

8. Für die Durchführung dieser Anordnungen ist eine Übergangszeit von 6 Monaten vorgesehen. Am 1. Dezember 1939 muß die Neuregelung beendet sein.

9. Weitere Bestimmungen über die Durchführung der bergsteigerischen Ausbildung werden von der Reichsjugendführung, Amt für Leibesübungen, im Einvernehmen mit dem Führer des DAV. erlassen.

30. Mai 1939.

Der Führer des DAV.:
gez.: Dr. Seyß-Inquart.

Der Stabsführer der HJ.:
gez.: Lauterbacher.

Z. K. g.:

Der Stabsleiter des NSRL.
gez.: v. Mengden.

Sportordnung der HJ. für Bergsteigen.

Zur Vorbereitung und Ausbildung der Hitlerjugend und des deutschen Jungvolkes im Bergsteigen werden für die Hochgebirgsgebiete Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und Hochland, sowie für die Gebirgsbanne der Gebiete Niederdonau, Oberdonau, Württemberg, Baden, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Sudetenland nachstehende Bestimmungen erlassen, deren Geltung fallweise vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen nach Anhören der zuständigen HJ.-Dienststelle im gesamten Reichsgebiet ausgedehnt werden kann.

A) Allgemeines.

Das Bergsteigen gliedert sich

1. in die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhrens),
2. in das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten).

Unter dem Begriff Grundschule des Bergsteigens versteht die HJ. das Berggewöhnen, während das leistungssportliche Bergsteigen (Bergfahrten) das eigentliche Bergklettern umfaßt. In die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhrens) fallen alle Bergbesteigungen und Wanderungen im Gebirge oberhalb der Baumgrenze, bei denen im Sommer nicht die Hände zur Hilfe genommen werden müssen, im Winter nicht lawinengefährlich sind und nicht im Gletschergebiet liegen. Mit dem Bergwandern sollen die Hitlerjungen an das Gehen und Verhalten im Berggebiet gewöhnt werden.

Das Bergsteigen als Leistungssport (Bergfahrten) geht über das Bergwandern weit hinaus und umfaßt alle Fahrten, die in das Gelände oberhalb der Baumgrenze führen, und die auf Grund der Schwierigkeit des Geländes sowie der Wetter- und Schneelage als gefährlich anzusehen sind. Die leistungssportliche Ausbildung im Bergsteigen umfaßt alle schwierigen Bergfahrten im Sommer und im Winter.

B) Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhrens).

Die Hitlerjugend führt in den oben genannten Berggebieten und Bannen die Grundschule des Bergsteigens (Berggewöhrens) im Rahmen der pflichtmäßigen Grundschule der Leibesübungen durch, d. h. alle Einheiten des deutschen Jungvolkes und der Hitlerjugend führen einmal monatlich an einem Sonnabend/Sonntag einen Dienst im Gebirge zwecks Ausbildung in der Grundschule des Bergsteigens durch. Für diese Bergwanderung (Berggewöhrens) sind die ausgebildeten Bergwarte der HJ. einzusetzen. Die Ausbildung ist auf die theoretische und praktische Vermittlung der Kenntnisse des Bergsteigens zu richten.

Die Grundschule im Bergsteigen ist von einem ausgebildeten Bergwart der HJ. zu leiten bzw. von dem Führer der betreffenden Einheit selbst, soweit er als Bergwart beauftragt ist. Die Grundausbildung im Bergsteigen für das deutsche Jungvolk und die Hitlerjugend ist theoretisch und praktisch die gleiche. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß die HJ. größere und längere Bergwanderungen (Berggewöhrens) ausführt.

C) Leistungssportliches Bergsteigen (Bergfahrten).

a) Deutsches Jungvolk.

Eine leistungssportliche Ausbildung des DJ. über den Rahmen der Grundschule (Berggewöhrens) hinaus ist verboten.

b) Hitlerjugend.

Diejenigen Hitlerjungen, die sich über den Rahmen der Grundschule hinaus für eine zusätzliche freiwillige Ausbildung in Bergfahrten (Bergklettern) interessieren, werden gefolgschaftsweise (in kleineren Orten scharweise) zu Bergfahrtengruppen der HJ. zu-

sammengefaßt, die einmal monatlich wochentags zu theoretischen und ein bis zwei Sonnabende/Sonntage (2. und 4. Sonntag im Monat) zur praktischen Ausbildung im Bergsteigen zusammengezogen werden.

Wer sich freiwillig zur Teilnahme am freiwilligen Leistungssport meldet, ist verpflichtet, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Bergfahrtengruppen der Gefolgsschaften (bzw. Scharen) werden den örtlichen Zweigen des Deutschen Alpenvereins als Jugendgruppe angeschlossen. Einem Zweig können ein oder mehrere Bergfahrtengruppen der HJ. angeschlossen sein.

Die Ausbildung dieser Bergsteigergruppen obliegt geeigneten Bergfahrtenführern, die vom DAV. ausgebildet werden und Mitglieder der HJ. sein müssen. Sie sind in ihrer Arbeit dem Zweigjugendwart unterstellt.

c) Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte).

Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) sind die Beauftragten des zuständigen Gefolgsschaftsführers im Zweig des DAV. Sie unterstehen disziplinar dem Gefolgsschaftsführer und sind ihm für die Erziehung der Jugend nach den Grundsätzen der HJ. verantwortlich. Dem Zweigführer gegenüber tragen sie die Verantwortung für die fachliche Ausbildung der Jugendgruppe. Der Zweigjugendwart (Vereinsjugendwart) muß der Hitlerjugend angehören bzw. in die Hitlerjugend übernommen werden können. Er bedarf der Zustimmung des zuständigen Gefolgsschaftsführers und muß vom Bannführer schriftlich bestätigt sein. Bei Neueinsetzungen schlägt der Zweigführer den Jugendwart dem Gefolgsschaftsführer vor. Nach Bestätigung durch den Bann wird er vom Zweigführer eingesetzt. Die Zweigjugendwarte (Vereinsjugendwarte) erhalten ihre Arbeitsanweisung von der nächsthöheren Dienststelle der HJ. Grundsätzliche Anweisungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle des DAV. erlassen.

b) Ausbildung von Bergwarten und Bergfahrtenführern.

Die Ausbildung von Bergwarten erfolgt auf Lehrgängen der Hitlerjugend, zu denen vom DAV. die fachlichen Ausbildungskräfte gestellt werden. Die Ausbildung hat so zu erfolgen, daß der Bergwart abzuschätzen weiß, unter welchen Umständen, mit wieviel Jungen, mit welcher Ausrüstung und bis zu welchem Schwierigkeitsgrad er mit seiner Einheit in der Grundausbildung (Berggewöhnen) Bergwanderungen ausführen kann.

Die Ausbildung von Bergfahrtenführern erfolgt auf Lehrgängen des DAV., die von einem HJ.-Führer geleitet werden. Bergfahrtenführer müssen so ausgebildet sein, daß sie alle für Jungen in diesem Alter im Bergsteigen als Leistungssport in Betracht kommenden Fahrten verantwortlich führen und die Jungen auf diesen Fahrten ausbilden können.

3. Lehrgänge werden gebietsweise durchgeführt.

4. Die Ausbildung, die für die Bergwarte und Bergfahrtenführer noch im einzelnen festgelegt wird, schließt mit einer Prüfung ab und wird vom Gebietsfachwart für Bergsteigen im DAV.-Ausweis mit Marke und Dienstjiegel bestätigt. Bergfahrerene Mitglieder des DAV. können von der Hitlerjugend als Bergfahrtenführer bestätigt werden. Bergwarte und Bergfahrtenführer sollen möglichst das 21. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Ausbildung für die Lehrgänge werden von den Gebieten im Einvernehmen mit den Kreis- und Gaufachwarten berufen und sollen möglichst Mitglieder der HJ. sein. Für die Dauer ihrer Tätigkeit unterstehen sie dem Gebietsfachwart für Bergsteigen.

Z. K. g.

Der Führer des DAV.:

Dr. Seyß-Inquart
Reichsminister.

Der Chef des Amtes für Leibesübungen:

Dr. Schlünder
Obergebietsführer.

Der Stabsleiter des NSRL:
von Mengen.

Arbeitsanweisungen für Gebietsfachwarte und Zweigjugendwarte.

A) Organisation.

1. Die Organisation ist nach der Vereinbarung zwischen der Reichsjugendführung und dem DAV. folgendermaßen festgelegt:

Reichsjugendfachwart: Der Reichsjugendfachwart für Bergsteigen ist der Beauftragte des Führers des DAV. in der Reichsjugendführung und Sachbearbeiter für Jugendbergsteigen. Entsprechend ist die Stellung der **Gebietsfachwarte** in den Gebieten und der **Bannfachwarte** in den Bannen. Als Leiter der Jugendabteilungen der Zweige sind die **Zweigjugendwarte** einzusetzen. Die Jugendabteilungen sind in Gruppen von 10 bis 15 Mann insamenzustellen. Diese Gruppen sind möglichst aus einer Gefolgsschaft der HJ. (in kleineren Orten aus einer Schar) insamenzustellen. Solche Gruppen können auch außerhalb des Zweigsitzes eingerichtet werden.

Diese Regelung gilt für Gebirgsgebiete und Gebirgsbanne in den in der Vereinbarung angeführten Gebieten.

Aufstellungen von Abteilungen in Gebieten, die nicht ausdrücklich in der Vereinbarung genannt sind, werden vom Reichsjugendfachwart für Bergsteigen auf Antrag genehmigt. Formulare zur Beantragung sind beim Reichsjugendfachwart anzufordern (Muster 1).

2. Der Schriftwechsel vollzieht sich auf den Dienstweg der HJ. über Bann- und Gebietsfachwart an den Reichsjugendfachwart bzw. umgekehrt.

B) Führerausbildung.

1. Von den Gebietsfachwarten werden Lehrgänge für Bergfahrtenführer durchgeführt und die Ausbildungsleiter bestimmt. Für den Lehrgang wird ein Zuschuß des DAV. gewährt. Die Anforderung von Zuschüssen zu einem Lehrgang, auf jeden Fall aber die Anmeldung, muß 3 Wochen vor Beginn des Kurfes geschehen (Muster 2).

Der Lehrplan ist durch die „Grundsätzliche Dienstsanweisung“ gegeben; die Ausbildung schließt mit einer Prüfung.

Von den Gebietsfachwarten wird für jeden ausgebildeten Bergfahrtenführer ein Karteiblatt angelegt (Muster 3).

2. Sommer- und Winterbergfahrten der Gruppen werden finanziell unterstützt. Anträge auf Fahrtenbeihilfen sind mit der Unterschrift des Zweigjugendwartes und des Zweigführers auf dem Dienstweg an den Reichsjugendfachwart einzureichen und zwar:

Winterbeihilfen bis 15. November,

Sommerbeihilfen bis 15. Mai.

Zeitgerecht eingereichte Anträge werden bis zum 5. Dezember bzw. 5. Juni erledigt. Die Anträge werden in zweifacher Ausfertigung eingereicht (Muster 2).

Nach Beendigung der Fahrt ist ein Fahrtenbericht mit Belegen über die verbrauchten Gelder a. d. D. dem Gebietsfachwart einzuschicken. Belege bleiben bei den Gebietsfachwarten und sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

C) Aufbau und Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

1. a) Führer einer HJ.-Bergfahrtengruppe im DAV. ist der Zweigjugendwart, der die Eigenschaften eines Bergfahrtenführers haben muß, möglichst auch Lehrwart des DAV. sein soll. Dieser muß HJ.-Mitglied sein. Er ist an die Weisungen der Reichsjugendführung sowie der nachgeordneten Dienststellen der HJ. gebunden.

b) Dem Zweigjugendwart unterstehen die Bergfahrtenführer, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Bergfahrten verantwortlich sind.

- c) Mitglieder sind HJ.-Angehörige im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.
 d) Jedes Gruppenmitglied hat sich durch seine Aufnahme verpflichtet, regelmäßigen Dienst zu versehen.
2. Die Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. ist durch die grundsätzliche Dienst-anweisung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt RM 1.20 im Jahr.
4. Die Ausweise gelten mit Jahresmarke, sie sind in Sammelbestellung bei den Gebiets-fachwarten anzufordern.
- Für geprüfte Bergfahrtenführer erfolgt eine entsprechende Eintragung im Ausweis. Sie erhalten besondere Jahresmarken.

Die Jahresmarken werden am 15. Februar jeden Jahres ausgegeben und müssen ebenfalls in Sammelbestellung bis zum 1. Februar jeden Jahres angefordert werden. Die Ausweise berechnen die Mitglieder der Jugendgruppen unter Führung zu freiem Eintritt in die Schutzhütten und zu Inanspruchnahme von Ermäßigungen für Übernachtung nach der Allg. Hüttenordnung des DAV., ferner zur Inanspruchnahme der Unfall-fürsorge.

D) Aufgabenbereich des Gebietsfachwartes.

1. a) Der Gebietsfachwart ist für die Aufstellung und Arbeit der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. in seinem Gebiet, und für die Zusammenarbeit zwischen HJ. und DAV. verantwortlich.

Die Ausrichtung dieser Arbeiten erfolgt durch Tagungen mit den Bannfachwarten bzw. Zweigjugendwarten, durch Inspektion und schriftliche Anweisungen.

- b) Er ist für die Ausbildung der Bergfahrtenführer verantwortlich, Er schreibt dafür Lehrgänge aus und ist für deren Gesamtdurchführung verantwortlich.
- c) Der Gebietsfachwart hält die Verbindung mit dem Bereichs- und Gau-fachwart und den Zweigführern aufrecht.
2. Finanzverwaltung:
 Jahresbericht mit Jahresabrechnung ist bis 15. Februar jährlich an den Reichsjugend-fachwart zu geben.
3. Gassführerausweise:

Die bisher verwendeten Gassführerausweise werden nur dort ausgestellt, wo HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV. nicht bestehen oder mangels der nötigen Voraussetzungen nicht aufgestellt werden können. (Ausnahmen: Schul- und BDM.-Gruppen.) Die Gassausweise werden ausgestellt von demjenigen Gebietsfachwart, in dessen Arbeitsbereich der Leiter der geplanten Fahrt seinen Wohnsitz hat. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Leiter der Gastgruppe muß Mitglied des DAV. sein.
- b) Der Antrag des Leiters an den Gebietsfachwart muß enthalten Angaben über Zahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer, sowie den genauen Plan der Bergfahrt mit Angaben über die Zeit und Dauer der Hüttenbenützung.
- c) Der Gassführerausweis ist zeitlich und örtlich beschränkt und berechtigt nur zur Beanspruchung von Hüttenbegünstigungen gemäß dem in dem Antrag an den Gebietsfachwart dargelegten Fahrtenplan.
- d) Die Gruppe darf höchstens 10 Teilnehmer zählen.
- e) Der Gassausweis wird vom Gebietsfachwart bei Zutreffen aller Voraussetzungen gegen eine Gebühr von RM 3.— ausgestellt und mit Einlageblättern für jede zu besuchende Alpenvereins-hütte versehen. Der Inhaber des Ausweises muß dann bei den betreffenden hüttenbesitzenden Zweigen die Erlaubnis zum Besuch der Hütte einholen, damit an dem für den Besuch vorgesehenen Tag die Unterbringung möglichst gesichert ist.

- f) Die Nächtigung auf den einzelnen Alpenvereins-hütten kann von den hüttenbesitzenden Zweigvereinen beschränkt werden, sowohl zeitlich als auch für bestimmte Tage.
- g) Die Nächtigung erfolgt nach der „Allgemeinen Hüttenordnung“ II, 2 c, auf Matratzen, die Gebühren sind nach III, 2, A, b, die Mitgliedergebühren.
- h) Die Ausfolgung eines Gassführerausweises allein ohne die Zustimmung des hüttenbesitzenden Zweiges gibt noch keinen Anspruch auf tatsächliche Unterbringung einer Gastgruppe auf einer Schutzhütte.
- i) Hütten-schlüssel für unbewirtschaftete Hütten erhält der Gassführer bei seinem Zweig-verein.

* * *

Aus dem Tätigkeitsbericht des Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung in Graz am 30. Juli 1939:

„... Es war — ich muß das erklären — ein Entgegenkommen der HJ., die ihren ausschließlichen Anspruch hätte geltend machen können, daß diese Gruppen unseren Zweigen als Jugendabteilungen angegliedert werden. Sie werden also der HJ. unterstehen, sind aber zur Durchführung des Bergsteigens Jugendabteilungen unserer Zweige. Ich möchte ihnen sagen, meine Bergsteigerkameraden und insbesondere meine Zweigvereinsführer, sie haben hier eine ganz unglaubliche Möglichkeit in die Hand bekommen, die, wie ich glaube, gar keinem anderen Verband von der HJ. eingeräumt wurde, denn Sie haben eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Jungen dadurch, daß Sie selbst sie in die Berge hineinbringen.

... Wir haben natürlich unsererseits in Anerkennung dieser uns eingeräumten Möglichkeit auch das Unsere zu tun, und

ich möchte die Zweige bitten, daß sie diese Jugendabteilungen besonders betreuen.

Wir vom Hauptverein wollen dafür sorgen, daß die entsprechenden Fahrtenwarte ausgebildet werden, denn darin liegt unsere Verantwortung. Diese Gruppen von 8, 10, 12 oder 15 Jungen sollen immer unter Führung eines Fahrtenwartes stehen, der etwas älter sein wird als die übrigen Leute, und diese Fahrtenwarte bilden wir aus, stellen wir Ihnen zur Verfügung. Es sind diesbezüglich bereits Vorkehrungen getroffen im Gau Kärnten, wo die Ausbildung noch in diesem Sommer erfolgen soll, und ich hoffe, daß die übrigen Gauen bald nachkommen. Sie in den Zweigen bitte ich, den Jungen gewisses Material zur Verfügung zu stellen, zum Beispiel Seile usw. Trachten Sie hier, aus den Zweigen selbst das Notwendige aufzubringen, denn halten Sie sich vor Augen, daß wir da an der Lebensquelle auch unseres Alpenvereins stehen und daß wir da schon entsprechenden Einsatz leisten müssen. Ich bin dagegen, daß man den Jungen durch Unterstützungen Bergfahrten ermöglicht; das wollen wir nicht. Ich meine, an diesem Grundsatz wollen wir festhalten, wenn es sich nicht um besondere Lehrkurse oder besondere Bergfahrten handelt. Wir wollen daran festhalten, daß sich die Jungen schon selbst etwas absparen müssen, wenn sie sich in den Bergen betätigen wollen. In der Ausrüstung aber wollen wir sie möglichst unterstützen. Ich glaube, es muß unserer Arbeit gelingen, unter voller Verantwortung der Führung und durch völlige Hingabe und Weitergabe unseres eigenen Könnens und unserer Erfahrung einen Teil der deutschen Jugend in der harten Schule unserer Berge und durch ihr Erlebnis zu jenem harten, kampffrohen und verantwortungsbewußten, zu höchster Leistung befähigten und ausgewiesenen Geschlecht heranzuziehen, das die Zukunft der Nation braucht und das diese Zukunft tragen wird.“

Verzeichnis der Fachwarte.

A. Reichsjugendfachwart:

Kommissarischer Reichsjugendfachwart
und Sachwalter im Verwaltungsaus-
schuß

Andrä Prosser
Innsbruck, Erlersstraße 9/III
(eingerrückt)
Die Geschäfte führt zur Zeit der Gebiets-
fachwart für Tirol/Vorarlberg.

B. Gebietsfachwarte:

Gebietsfachwart für Tirol/Vorarlberg,
Gebiet 33

Ing. Ernst Koch,
Innsbruck, Pechstraße 5.

Gebietsfachwart für Salzburg, Gebiet
32.

Peter Schintlmeister, Hauptschullehrer,
Salzburg, Alter Markt 5
(eingerrückt).

i. V.: Ing. Fritz Vogl,
Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 10.

Gebietsfachwart für Kärnten, Gebiet
31.

Peter Farcher,
Klagenfurt, Wulfengasse 24, Berufsschule.

Gebietsfachwart für Steiermark,
Gebiet 30.

Josef Gruber, Direktor,
Leoben, Moserhofgasse 20.

Gebietsfachwart für Oberdonau, Gebiet
29.

Lois Macherrhammer, Lehrer,
Linz a. d. D., Bethlehemstraße 30
(eingerrückt).

i. V.: Karl Eblingner,
Linz a. d. D., Niedernreithstraße 17.

Gebietsfachwart für Niederdonau,
Gebiet 28.

Dr. Otto Hiedl,
Baden bei Wien, Annagasse 21.

Gebietsfachwart für Wien, Gebiet 27.

3. Zt. nicht bestellf.

Gebietsfachwart für Hochland, Gebiet
19, und übriges Bayern.

Josef Pölkner, Studienrat,
München, Beethovenstraße 8.

Gebietsfachwart für Württemberg,
Gebiet 20, Mittel- und Norddeut-
schland.

Julius Schurr, Ingenieur,
Stuttgart-S, Dornhaldenstraße 53.

Gebietsfachwart für Baden, Gebiet 21.

Fritz Kast,
Lahr in Baden, Adolf-Hitlerstraße 53
(eingerrückt).

Die Geschäfte führt der Gebietsfachwart
für Württemberg.

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einzahlung der Beiträge
an den DA.

1. Juli 1940: Gesuche um Vortragsbei-
hilfen für den Winter 1940/41.

30. Juni 1940: Stichtag für Stimmvoll-
machten zur SV.

1. Juli 1940: Bestellung von Skiwegtafeln,
Markierungsscheiben und Pfeilen
für den Winter 1940/41.

30. Juni 1940: Einfindung der Begün-
stigungsanträge für Kriegsdienstteil-
nehmer an den DA.

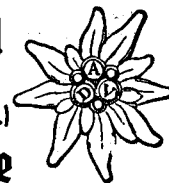
1. August 1940: Bestellung der Zeitschrift
(Jahrbuch).



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 2

Innsbruck, 21. Juni 1940

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Rahmensätze f. Hütten-
gebühren

Zeitschrift 1940

Hüttenbetrieb

Stiftstafel.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einzahlung der Beiträge
an den DA.

30. Juni 1940: Stichtag für Stimmvoll-
machten zur SV.

bis haben zu erfolgen:

30. Juni 1940: Einfindung der Begün-
stigungsanträge für Kriegsteilneh-
mer an den DA.

1. Juli 1940: Gesuche um Vortragsbei-
hilfen für den Winter 1940/41.

1. Juli 1940: Bestellung von Skiwegtafeln,
Markierungsscheiben und Pfeilen
für den Winter 1940/41.

27. Juli 1940: Meldungen zur Lehrwart-
ausbildung im Felsklettern an den
DA.

1. August 1940: Bestellung der Zeitschrift
(Jahrbuch).

3. August 1940: Meldungen zur Lehr-
ausbildung für Bergsteigen in Eis
und Urgestein an den DA.

15. September 1940: Bekanntgabe der
Bergführertage vor der Winterreise-
zeit.

Kassen-Sachen.

Nach § 16, Abs. 6 der Satzung (Satzung 1938) richtet sich das Stimmrecht der Zweigvereine nach der Zahl der bis 30. Juni jeden Jahres an die Vereinskasse abgelieferten Vereinsbeiträge. Zweigvereine, die bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beiträge abgeliefert haben, können unter keinen Umständen Stimmrecht erhalten.

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen. Wir richten hiemit an alle Zweige das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge umgehend abzuliefern. Die Frist hierfür ist der 30. Juni 1940.

Einzelne Zweigvereine haben ihre Schuldigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1939/40 noch nicht beglichen. Sie werden dringend ersucht, diese Rückstände umgehend zu bezahlen.

Stimmrecht für Haupt-
versammlung 1940.

Vereinsbeiträge 1940/41.

Abrechnungs- und sonstige
Schulden aus 1939/40.

Zeitschriftbestellungen 1940. Die Zweigvereine werden gebeten, die Bestellungen auf die Zeitschrift 1940 nicht zu übersehen. Die Bestellkarten lagen dem Nachrichtenblatt Heft 1/1940 bei. Die Bestellfrist läuft am 31. Juli 1940 ab.

Jungmannen-Marken Jungmannen-Marken und -Abzeichen sind nur beim DA. zu bestellen und auch an diesen zu bezahlen.

Jahresberichtsbogen Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen 1939/40 ist abgelaufen. Es fehlt aber noch eine ganze Anzahl von Zweigvereinen. Wir eruchen die säumigen Zweige um dringende Einsendung bis spätestens 30. Juni 1940.

Jahrbuch-(„Zeitschrift“-)Bestellung 1940.

Dem Maiheft des „Bergsteiger“ und der „Mitteilungen“ lagen rund 60.000 Bestellkarten für die „Zeitschrift“ bei. Ihr Zweck ist, möglichst viele Mitglieder zum Bezug der „Zeitschrift“ zu veranlassen und durch diese Art Werbung der Zweigvereine zu entlasten. Diese Werbung wird in den nächsten Heften wiederholt werden.

Die Schwierigkeiten in der Verrechnung, in der Festsetzung der Bezugsgebühren usw., die sich hieraus ergeben können, sind uns bekannt. Sie müssen des großen Endzieles wegen — Vermehrung der Auflage und Erhaltung der „Zeitschrift“ und Karten — in Kauf genommen werden.

Auf den Bestellkarten sind zwei Möglichkeiten vorgesehen:

1. Normale Bestellung beim Zweig und sofortige Bezahlung der Bezugsgebühr.

In diesem Falle kann der Zweig die Bezugsgebühr sofort einheben — selbstverständlich jene, die er von jenen Mitgliedern einhebt, die nicht mittels dieser Bestellkarte bestellen, unter Umständen also eine höhere als RM 3.50 dann, wenn durch die Verteilung der Jahrbücher dem Zweige Kosten erwachsen und alle übrigen Bezieher diese erhöhte Gebühr bezahlen müssen.

2. Bestellung mit Nachnahme.

Hier sind wieder zwei Möglichkeiten offen:

- a) Der Zweigverein bezieht für alle Nachnahme-Besteller das Jahrbuch als Sammelforderung, bezahlt diese dem Verwaltungsausschuß mit RM 3.50 je Stück und liefert dann die Nachnahmeforderungen an den einzelnen Bezieher unter Berechnung der beim Zweige üblichen Bezugsgebühr aus.

In diesem Falle ist der Zweig, insbesondere dann, wenn er einen Zuschlag zur Bezugsgebühr von RM 3.50 berechnet, umsatzsteuerpflichtig.

- b) Der Zweig gibt die eingehenden Nachnahmebestellungen, so wie sie einlaufen, an den Verlag Bruckmann, zur unmittelbaren Auslieferung an den Besteller weiter. Dann tritt der Zweig in kein Rechtsverhältnis zum Besteller und überläßt die ganze Abwicklung dem Verlag.

Umsatzsteuerpflicht entsteht in diesem Falle nur dann, wenn der Zweig dem ausliefernden Verlage aufträgt, zur Bezugsgebühr noch einen Zuschlag, der dem Zweigvereine zugute kommen soll, zu berechnen.

Hierbei bitten wir zu beachten, daß für Verpackung und Versand, sowie für die Nachnahmelieferung ohnehin für den Bezieher schon Spesen in Höhe von rund RM 1.— entstehen, die das Mitglied, das seine „Zeitschrift“ beim Zweig abholt, in dieser Höhe nicht hat.

Bei Weiterleitung der Nachnahme-Bestellung an den Verlag ist auf der Bestellkarte mit Rotstift zu vermerken oder in einer gesonderten Liste anzugeben, ob und welchen Zu-

Der Naturschutz ist eine ganz vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins

Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.

Dr. Seyß-Inquart

auf der Hauptversammlung des DAV. in Graz am 29. Juli 1939.

schlag der Verlag bei Auslieferung des Buches dem Bezieher anzurechnen hat. Liegt ein solcher Vermerk nicht vor, so werden der Nachnahmeforderung angelastet:

RM 3.50 Bezugsgebühr

RM 0.60 Verpackungs- und Portokosten

zirka RM 0.40 Nachnahmefesen.

Zahlreiche Bestellungen senden die Mitglieder, wie wir wahrnehmen können, an den Verwaltungsausschuß. Der DA. gibt diese Bestellungen grundsätzlich an die Zweigvereine weiter, damit

1. die Mitgliedschaft des Bestellers festgestellt werden kann,
2. Doppelbestellungen (beim DA. und beim Zweig) unterbleiben,
3. der Zweig prüfen kann, ob er die Bestellung von sich aus durchführen oder dem Verlag überlassen will.

Wir haben diesen Vorgang gewählt, um den Mitgliedern, die manchmal die Anschrift ihres Zweiges nicht wissen, oder nicht zur Hand haben, die Bestellung zu erleichtern. Beim Verwaltungsausschuß eingehende Bestellungen werden also erst dann berücksichtigt, wenn sie durch den Zweigverein gegangen sind und dieser sie entweder als Nachnahme-Bestellung an den Verlag weiterleitet oder als Sammelbestellung wieder dem Verwaltungsausschuß meldet (in letzterem Falle ohne Namensangabe, also nur die Zahl der bestellten und bezahlten Stücke).

Dem Heft Nr. 1 der Vereinsnachrichten lag eine „Zeitschrift“-Bestellkarte für den Zweig bei. In ihr sind auch die Bestellungen auf Nachnahme-Lieferungen, die der Zweig an den Verlag weitergeleitet hat, einzutragen, damit der DA. dann auf Grund dieser Angaben mit dem Verlag abrechnen kann. Bestellfrist beim DA.: 31. Juli.

Alle nicht durch Nachnahme erledigten Bestellungen muß der Zweig sofort bei Aufgabe der Bestellkarte dem Verwaltungsausschuß bar bezahlen, also auch solche, für die er, falls er die Nachnahme-Lieferung nach Erscheinen der „Zeitschrift“ selbst übernimmt, die Gebühr noch nicht bekommen hat.

Wir bitten, diese Vorgänge, die im Interesse einer verstärkten Werbung für die „Zeitschrift“ übernommen werden müssen, genau einzuhalten.

Sum Kapitel Jahrbuch 1940.

Der Zweig Mühlhausen in Thüringen schreibt dem DA.:

Die in Ihrem Nachrichtenblatt Nr. 12 ausgesprochene Bitte um Werbung für das Jahrbuch hoffe ich erfüllt zu haben. Ich bin stolz darauf, die Zahl der beziehenden Mitglieder von 10 auf 32 gesteigert zu haben, und somit schon über 50 % des Mitgliedsbestandes erfasst zu haben. Meiner Ansicht krankt der Rückgang des Bezuges des Jahrbuches daran, daß die größeren Zweige Geschäftsstellen unterhalten, die sich nicht persönlich für die Werbung einsetzen. Kann sich bei einem großen Zweig der Vereinsführer natürlich nicht allein der Werbung widmen, so soll er sich aber einen Stab so vieler begeisterter Mitglieder wählen, die jeder ca. 50 Mitglieder zu bearbeiten hätten und die dann unbedingt ein gutes Ergebnis erzielen werden. Es gibt auch noch eine andere Werbemöglichkeit, die allerdings dem Zweig einmalig Geld kosten könnte. Jeder Zweig sollte erst mal den Bezug des Jahrbuches verdoppeln entsprechend seiner A-Mitglieder und von

Hüttengebühren. Zahlreiche bei der Vereinsführung eingelaufenen Beschwerden geben Veranlassung auf folgendes hinzuweisen:

Auf den Zahlungsbefähigungen für Nächtigungsgebühren müssen die Zuschläge für Heizung des Schlafraumes und für Wäschebereitstellung beim Matratzenlager besonders aufgeführt werden. Es ist nicht zulässig, diese Einzelbeträge in einer Summe zusammenzufassen und nur diese Summe auf den Zahlungsbefähigungen anzugeben. Hierdurch ist wiederholt die Heizungsgebühr für Matratzenlager berechnet worden, ohne daß der Schlafraum wirklich geheizt wird. Außerdem entsteht bei den Hüttenbesuchern die Vermutung, daß die Rahmenfäße überschritten werden. Beispiele:

Richtig:	Gebühr für Matratzenlager	RM 0.70
	Gebühr für Heizung des Schlafraumes	" 0.30
	zusammen	RM 1.—
Falsch:	Gebühr für ein Matratzenlager	RM 1.—

Hüttenbetrieb.

Hütten Sperre im Sommer 1940. Manche Zweige oder deren Hüttenbewirtschafter glauben, ihre bisher bewirtschaftet gewesene Schutzhütte im Sommer 1940 ohne weiteres sperren zu können oder zu müssen und teilen dies dem DA. kurzerhand mit.

Hiezu stellt die Vereinsführung fest:

1. Es ist unser ausdrücklicher Auftrag, die Arbeit im DAV. möglichst unvermindert weiterzuführen und dadurch unsern Beitrag am Lebenskampf des Deutschen Volkes zu leisten — und sei es auch mit Opfern. Hiezu gehört in erster Linie der Hüttenbetrieb.
2. Versorgungsschwierigkeiten bestehen ausnahmslos nirgends in solchem Umfange, daß allein deswegen die Hütten Sperre gerechtfertigt wäre.
3. Über voraussichtliche Besucherzahlen sind höchstens Vermutungen möglich — die Erfahrungen des Kriegswinters zeigen aber, daß zu Befürchtungen zunächst kein Anlaß besteht.
4. Wehrdienstleistung des Bewirtschafter und der Träger können tatsächlich den Hüttenbetrieb in Frage stellen. Aber schon im Frieden waren auf jeder Hütte auch Frauen tätig — sie müssen den eingerückten Mann hier genau so ersetzen, wie es die Großstädterin in ihrem Bereich tun muß. Die Frage der Beschaffung von Hüttenträgern usw. ist sehr schwierig — die Arbeitsämter wurden vom Führer des DAV. auf diesen vordringlichen Bedarf hingewiesen und können gegebenen Falles Umsiedler einsehen. Zweifellos finden sich aber in jeder Dorfgemeinschaft noch immer menschliche oder tierische Kräfte, die in Anspruch genommen werden können.
5. Kann ein im Wehrdienst stehender Hüttenbewirtschafter weder durch Frau, Familie, Verwandtschaft usw. ersetzt werden, so muß anderweitig für seinen Ersatz, sei es dauernd oder zeitweise, gesorgt werden. Soweit hierfür nicht Umsiedler in Betracht kommen, müssen der Bürgermeister und die Dienststellen der NSDAP. hier mit-helfen. Denn
6. aus den Erfahrungen des Weltkrieges ist für den Bergsteigerverkehr wie auch für den Besitzstand des DAV. nichts abträglicher als eine unbewirtschaftete und unbeaufsichtigte Hütte. Der unvermeidliche Schaden ist größer als ein Zuschuß sein kann, den in Ausnahmefällen der Zweigverein dem Hüttenbewirtschafter wird bewilligen müssen.
7. Es ist ohne weiteres zulässig und erwünscht, die Bewirtschaftung nur im einfachsten Rahmen weiter zu führen.
8. **Hütten Sperren ohne ausdrückliche Zustimmung der Vereinsführung sind unstatthaft.**

Diese Zustimmung kann nur in Ausnahmefällen bei besonderer Begründung erteilt werden, wenn

- a) wenigstens ein Raum mit AD.-Schlüssel zugänglich bleibt, der Kochgelegenheit mit Geschirr, Lager mit genügend Decken (in der Regel 2) und Rettungsmittel sowie Brennholz enthalten muß (VII/2 Tölzer Richtlinien),
- b) keinerlei Lebensmittel- und Getränkevorräte auf der Hütte vorhanden sind, da andernfalls die Hüttenfürsorge jede Ersatzleistung im Einbruchsfalle ablehnt.

1. Zur Neubesetzung frei werdender Bewirtschafterstellen auf **Hüttenverpachtungen.** Schutzhütten kommen in erster Linie Südtiroler Umsiedler in Betracht. Erst wenn sich kein geeigneter Umsiedler fristgerecht findet, kann der DA. die Genehmigung zur anderweitigen Verpachtung erteilen.
2. Die Vermittlungsstelle für Südtiroler Umsiedler, die als Schutzhüttenbewirtschafter oder Bergführer eingesetzt werden sollen, ist der Verwaltungsausschuß des DAV.
3. Es darf daher zufolge Auftrages des Reichsführers **II** und Chef der D. Polizei kein neuer Hüttenpacht ohne Zustimmung des DA. vergeben werden.
4. Da es in diesem Frühjahr der Kürze der Zeit wegen nicht möglich war, alle Wünsche der verpachtenden Zweige und der pachtenden Umsiedler zu berücksichtigen, ist es dringend erforderlich, daß künftig
 - a) jeder Zweig jeden frei werdenden Hüttenpacht sofort dem DA. meldet mit genauer Angabe der Pachtbedingungen und sonstigen Unterlagen, die für den im Ausland befindlichen Interessenten wichtig sind (Beschreibung der Hütte, Zugänge, Versorgungsmöglichkeiten, Besucherzahlen, Pachtantritt, Beschaffung einer Familienwohnung im Tale usw.) **vierfach** an den DA. sendet,
 - b) ohne Zustimmung des DA. unter keinen Umständen Pachtanschreibungen in Zeitungen usw. vornimmt — denn nur durch planvolle Lenkung kann die Umsiedlung möglichst reibungslos erfolgen,
 - c) schon jetzt prüft und dem DA. bekannt gibt, welche Schutzhütten auf Grund bestehender Verträge normalerweise bis Dezember 1942 frei werden und zur Verpachtung gelangen werden, sofern der bisherige Pächter den Vertrag nicht mehr fortzusetzen in der Lage ist, (Angabe des frühesten Pachtantrittszeitpunktes.)

Beim Brand der Akademiker Hütte in Saalbach ist das **Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten.** eingebrachte Reisegepäck der zahlreichen Hüttenbesucher vollkommen mitverbrannt, darunter auch solches, das von den Gästen dem Hüttenbewirtschafter übergeben oder an den von ihm zugewiesenen Ort untergebracht worden war (Skiausrüstung usw.).

Der Hüttenwirt bzw. der hüttenbesitzende Zweigverein waren gegen solche Schäden nicht versichert. Sie sind daher wegen der Ansprüche der geschädigten Besucher in eine sehr unangenehme Lage geraten. Dies gab dem Verwaltungsausschuß Veranlassung, die Frage der Versicherung des auf den Schutzhütten eingebrachten Besitzes der Hüttenbesucher zu prüfen, da festgestellt werden konnte, daß im Gegensatz zu den viel weniger gefährdeten Talgasthöfen und Hotels die Schutzhütten nur in Ausnahmefällen Versicherungen für solche Schäden abgeschlossen haben.

Die Vereinsführung wird voraussichtlich mit 1. Juli 1940 für alle bewirtschafteten Schutzhütten eine zwangsweise Reisegepäckversicherung aller auf den Schutzhütten nächtigen Besucher einführen. Der sehr geringe Kopfbeitrag, der von jedem Nächtigen hierfür zu bezahlen ist, muß vom Schutzhüttenbewirtschafter eingehoben und an den Versicherer monatlich abgeliefert werden. Die Zweigvereine müssen dies überwachen. Nähere Mitteilungen hierüber werden noch zeitgerecht bekanntgegeben.

Die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten unterliegen noch **Landesgebäudesteuer in Kärnten.** der Gebäudesteuer wie sie von den einzelnen früheren österreichischen Bundesländern festgelegt wurden. Die reichsrechtliche Regelung der Grundsteuern erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen im Altreich erst mit 1. 4. 1941.

Für die im Reichsgau Kärnten gelegenen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins hat der Reichsstatthalter in Kärnten (Gau selbstverwaltung) unter G K 94/2/D vom 23. Mai 1939 verfügt, daß die Schutzhütten des DAV. von der Entrichtung der Landesgebäudesteuer einschließlich der Zuschläge ab 1. April 1940 befreit werden.

Dies gilt auch für die im Landkreis Lienz gelegenen Unterkunftshäuser des Deutschen Alpenvereins.

Eine Rückwirkung für die vergangenen Jahre kommt dem Erlaß nicht zu. Die Verfügung erfolgte in Würdigung der vom Verwaltungsausschuß vorgebrachten Umstände und in Anerkennung der im Reichsgau Kärnten vom Deutschen Alpenverein vollbrachten Leistungen auf dem Gebiet der Volkserziehung aus Billigkeitsgründen.

Dies allen Zweigen, die in Kärnten Hüttenbesitz haben, zur Kenntnis.

Dem Reichsstatthalter in Kärnten muß hierfür besonders gedankt werden. Bemühungen der Vereinsführung um Grundsteuerbefreiung sind auch in den übrigen Reichsgauen im Zuge.

Verzeichnis der im Sommer 1940 als Ferienheime erklärten Schutzhütten.

Karwendelgebirge:	Karl-Ludwig-Haus (alle Zweig Turistenklub).
Magdeburger Hütte (Zweig Magdeburg).	Sparbacherhütte (Zw. Austria).
Bayerische Voralpen westlich des Inns:	Vbbstaler Alpen:
Bodenschneidhaus (Zw. Alpen- klub München).	Ötcherhaus (Zw. Turistenklub).
Kaisergebirge:	Öbštaler Hütte (Zw. Hochwacht).
Vorderkaiserefeldenhütte (Zweig Oberland).	Gutensteiner Alpen:
Salzburger Schieferalpen:	Herrgottschnitzer-Hütte am Kampstein (Zweig Herrgott- schnitzer).
Hochgründelhäuser (Zweig Hoch- wacht).	Unterbergshaus
Schl- und Bergsteigerheim	Kaiserkogelhütte
Mühlbach (Zweig Turisten- klub).	Kajpar-Glaser-Haus
Dachsteingebirge:	Reißalpe-Haus
Bränner Hütte	W.-Eichler-Hütte (alle Zw. Turi- stenklub).
Gutenberghaus (beide Zweig Austria).	Wiener Wald:
Totes Gebirge:	Eisernes Torshutthaus
Dämmerhütte	Stanz-Krebs-Haus (beide Zweig Turistenklub).
Hochtaufinghaus (beide Zweig Turistenklub).	Samnaungruppe:
Hollhaus (Zweig Austria).	Röfner Haus (Zweig Rheinland- Köln).
Linzer Haus (Zweig Linz).	Stubai Alpen:
Mürzsteiger Alpen:	Dortmunder Hütte (Zweig Dort- mund).
Graf-Meran-Haus (Zweig Turistenklub).	Tuxer Voralpen:
Rax-Schneeberg-Gruppe:	Patscherkofelhäuser (Zw. Turisten- klub).
Baumgartnerhaus	Kitzbüheler Alpen:
Damböckhaus	Oberlandhütte (Zw. Oberland).
Lackabodenhaus	Wildkogelhäuser (Zweig Austria).
	Goldberggruppe:
	Stagantner Hütte (Zweig Klagan- furt).

Hütten- und Wegbau.

Die von den Zweigen bestellten Wegtafeln für den **Wegtafelleistung 1940**. Sommer 1940 können geliefert werden, nachdem der Vereinsführung in beschränktem Ausmaß das im Vorjahr mit gutem Erfolg benützte Aluminiumblech zur Verfügung gestellt wurde. Durch die Verhandlungen zur Freigabe des Rohstoffes hat sich die Herstellung verzögert; die Auslieferung der Tafeln erfolgt im Laufe des Sommers.

Unfallversicherung bei Wegbauarbeiten.

Die Zweiganstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft (Reichsunfallversicherung) Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger-Straße 16, macht uns darauf aufmerksam, daß Wegebau- und Unterhaltungsarbeiten, die Zweige des DAV. im eigenen Betriebe sachungsmäßig ausführen, bei obiger Anstalt laut Gesetz pflichtversichert sind, wenn sie mehr als 6 Arbeitstage jährlich erfordern. Zu diesen Unterhaltungsarbeiten gehört auch die Anlegung von Sitzplätzen und Wegweiser.

Sofern Zweige des Deutschen Alpenvereins derartige Arbeiten im eigenen Betrieb gelegentlich sachungsmäßig auszuführen haben, so wären sie verpflichtet, dies obiger Anstalt nachzuweisen.

Dies gilt nicht für Arbeiten, die einem hierzu befugten gewerblichen Unternehmen übertragen wurden.

Hüttenfürsorge.

Die Errechnung der Beiträge 1940/41 ist im Zuge — die **Beiträge zur Fürsorge-Einrichtung**. Zweige erhalten die Vorschreibungen demnächst. Sie müssen durch den Hüttenwart und den Rechner genau überprüft werden.

Jeder Beitragsvorschreibung liegt nachstehendes Merkblatt bei:

Fünf Gebote für Hüttenwarte:

1. Überprüfen Sie, ob die Werte, mit denen Ihre Hütte in die Fürsorgeliste eingetragen, auch richtig und zeitgemäß sind.
In der Ostmark sind die Preise der Baustoffe, Löhne und Lieferungskosten heute etwa um 20—30% höher, als vor dem Anschluß der Ostmark an das Reich. Eine Wiederherstellung einer zerstörten Schutzhütte ist mit den Werten, die sich aus der Umrechnung der Schillinge in Reichsmark, im Verhältnis: 1.50 zu 1.— ergaben, in fast allen Fällen undenkbar.
Auf zusätzliche Unterstützungen oder Darlehen für Hüttenbauten nach Katastrophen aus Mitteln des Gesamtvereines ist dann, wenn die Hütte zu nieder bewertet war, auf keinen Fall zu rechnen.
2. Überprüfen Sie die Öfen (Ofenschutzbleche!), Rauchrohre, Kamine, Feuerlöschgeräte, Blitzableiter und elektrische Leitungen; sorgen Sie für die vorgeschriebene, regelmäßige Reinigung der Heizungen und Kamine durch einen Rauchfangkehrer. Neue oder nicht gestrichene Holzteile sind mit Stammenchutzmittel (z. B. Intranon der J. G. Farben) zu streichen oder zu spritzen.
3. Lebensmittel und Getränke sind bei Ende der Bewirtschaftung von den unbewachten Hütten abzubefördern, da sonst die Hüttenfürsorge keine Vergütung für Einbruchschäden gewährt.
4. Achten Sie darauf, daß der Hüttenwirtschafter seinen eigenen Hausrat und die Lebensmittel gegen Feuer versichert, da die Fürsorge für diese Schäden nicht aufkommt und hierfür auch keine Unterstützung gewährt.
5. Die einheitliche Einführung einer Versicherung des eingebrachten Besitzes der Hütten Gäste für alle AD.-Hütten erfolgt demnächst. Verhalten Sie Ihren Hüttenwirtschafter zu deren Benützung und zu gewissenhafter Abrechnung mit dem Versicherer. Dem Hüttenwirtschafter ist für das ihm übergebene Gepäck der Hüttenbesucher nach dem Gesetz haftpflichtig.

Lehrwarte.

Lehrwartausbildung im Sommer 1940.

Die Lehrwarteschulen im Kriegswinter 1939/40 sind wieder erwarten gut besucht worden. Die Vereinsführung trägt auch weiterhin dem Bedürfnis nach derartigen Lehrwartausbildungen Rechnung. Die Zweige können durch die Ausbildung der Lehrwarte ihrer Aufgabe besser nachkommen, nämlich der Förderung des Jugendbergsteigens und der Sicherung des bergsteigerisch vorgebildeten Nachwuchses für die Gebirgstruppen. Diese Aufgabe kann naturgemäß nur durch die einzelnen Zweige für die Jungmannen und die Angehörigen der H.J.-Bergfahrtengruppen des DAV. vorgenommen werden. **Insbesondere erfordert die Ausweitung der Jugendarbeit die Ausbildung einer möglichst großen Zahl von Lehrwarten.** Die Zweigvereine werden daher aufgefordert, möglichst viele geeignete Mitglieder zu den von der Vereinsführung veranstalteten Lehrwarteschulen zu melden.

Solgende Lehrgänge sind vorgesehen:

1. Lehrwarte im Felsklettern, 5. bis 10. August 1940. Leiter: Dr. Karl Prusik. Standort wird noch bekanntgegeben. Meldungen bis 27. Juni 1940.
2. Lehrwarte für Bergsteigen im Eis und Urgestein, 12. bis 18. August 1940. Leiter wird noch bekanntgegeben. Standort: Oberwalderhütte oder Tschachhaus. Meldungen bis 3. August 1940.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß jeder Teilnehmer sowohl den Felskurs wie eine Lehrwarteschule für Bergsteigen in Eis und Urgestein besuchen kann. Die Standorte werden so gewählt, daß sie auch bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen leicht erreicht werden können. Die Lehrgangsdauer wurde verkürzt, um auch bei durch den Krieg beschränkten Urlaubsmöglichkeiten den Besuch der Lehrgänge zu ermöglichen.

Formblätter für die Meldung sind durch die Zweige beim DA. anzufordern. Fahrpreisermäßigung kann den Lehrgangsteilnehmern zur Zeit nicht eingeräumt werden, jedoch ist die Vereinsführung bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits eine Unterstützung gewähren und die Teilnehmer den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Diejenigen Teilnehmer, die an den Lehrgängen mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein Lehrwartezeugnis; Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein erhalten dann das Lehrwartabzeichen für Bergsteigen, wenn sie auch die Ausbildung im Winterbergsteigen mit Erfolg besuchen.

Satzungen, Mitgliedschaft.

Amtsduer der Vereinsführer. Es sind Zweifel über die Amtsdauer der Zweigvereinsführer aufgetaucht. Die Vereinsführung stellt hierzu fest:

Die Tätigkeitsdauer des Zweigvereinsführers beginnt nicht mit dem Tage der Wahl, sondern mit dem Ende der Amtsdauer seines Vorgängers. Die behördliche Bestätigung des Vereinsführers ist einzuholen, jedoch ist deren Zeitpunkt nicht maßgebend für die Amtsdauer. Wenn diese schon früher begonnen hat, gilt diese Bestätigung rückwirkend.

Mitglieder vor dem Feinde. Wir möchten die Namen der im Wehrdienst stehenden Mitglieder, die Caspkerkeits-Auszeichnungen in den Feldzügen 1939/40 verliehen erhalten haben, in unseren Vereinschriften veröffentlichen. Daher

bitten wir alle Zweige, uns sofort mitzuteilen, wenn eines Ihrer Mitglieder das EK I., EK II. oder das Ritterkreuz zum EK. oder die Spange zum EK verliehen erhalten hat. Dies gilt natürlich für die Zeit ab 3. September 1939.

Der Reichsminister des Innern hat mit Zustimmung des Reichs-Kriegshilfslotterie-Sachmeisters der NSDAP. dem NS.-Reichsbund für Leibesübungen die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie erteilt zur Förderung seiner Bestrebungen.

Hauptträger der Organisation dieser Lotterie, soweit sie sich innerhalb des NSRL. abspielt, werden die Ringführer sein. Die ersten Rundschreiben an sie laufen in diesen Tagen aus.

Alle Amtswalter aber sollen sich des Vertrauens und der Anerkennung, die in der Genehmigung der Lotterie für den NSRL. in Kriegszeiten liegt, würdig erweisen und sich **persönlich** für ihren Erfolg einsetzen.

Dortragswesen.

Die Vereinsführung weist auf die am 1. Juli ablaufende **Dortragsbeihilfen 1940/41.** Frist zur Vorlage von Beihilfegesuchen für Dorträge im Winter 1940/41 hin. Für derartige Anträge sind besondere Formblätter vorhanden, die beim DA. anzufordern sind. Jedoch müssen diese Anträge vollständig ausgefüllt werden, wobei insbesondere auch Dortragstage, -Redner und -Themen für den abgelaufenen Dortragswinter 1939/40 genau anzugeben sind.

Der Vereinsführer hat die für Dortragsbeihilfen im Winter 1940/41 zur Verfügung stehenden Mittel nicht gekürzt, um das Dortragswesen, das einen wesentlichen Bestandteil der heimatlichen Arbeit der Zweige gerade jetzt darstellt, besonders zu fördern und die Abhaltung der Dorträge insbesondere der kleinen Zweigen zu ermöglichen.

Naturschutzarbeit.

Die Zweigvereinsführer aller Zweige werden gebeten, aus ihren **Sachwalter für Naturschutz.** Mitgliedern ein möglichst dem Beirat angehörendes Mitglied als **Naturschutz.** Walter für Naturschutz im Zweige zu bestellen. Dieser Walter für Naturschutz hat die Aufgabe, den Zweigführer in allen Naturschutzangelegenheiten zu beraten, ferner die mit Hütten- und Wegebau befaßten Amtswalter im Zweig, und darüber hinaus dafür zu sorgen, daß der Naturschutzgedanke in jedem Zweig nicht nur nie erlischt, sondern vorwärts getragen, gefördert und verbreitet wird. Der Naturschutzwart kann daher in gleicher Weise in den alpenfernen wie in den alpennahen Zweigen wirken. Dort durch entsprechende Belehrung, Unterrichtung und Beeinflussung der Mitglieder, Jungmannen und H.J.-Bergsteigergruppen im DAV., im Alpengebiet durch engstes Zusammenwirken und Sühlnahme mit den Dienststellen der Alpenvereins-Bergwacht und durch unmittelbare Tätigkeit im Arbeitsgebiet des Zweiges selbst. Hier bietet sich ein dankbares Aufgabengebiet für naturkundige und naturliebende Mitglieder, die dem Herrn Vereinsführer und allen um die Erhaltung der unverfälschten Bergwelt besorgten Bergsteigern eine wertvolle Stütze sein können.

Wir hoffen, daß es trotz des aufgezwungenen Lebens- **Schutz den Alpenblumen!**ampfes, in dem unser Volk steht, vielen Volksgenossen möglich sein wird, für kürzere oder längere Zeit in den Bergen Erholung und Kräftigung in diesem Sommer zu suchen. Es ist Aufgabe der Zweige und der in ihnen tätigen Naturschutzwalter, durch Wort und Schrift alle unsere Mitglieder, ganz besonders vor den bevorstehenden Bergfahrten, auf die Bemühungen des Alpenvereins um den Naturschutz aufmerksam zu machen und ihnen die Gedankengänge unseres Vereinsführers, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, anlässlich der Hauptversammlung 1939 in Graz zur Kenntnis zu bringen, die darin gipfeln, daß es für den Bergsteiger keine schönere Aufgabe geben kann, als unsere Bergnatur unverfälscht

zu erhalten und durch einen freiwilligen Pflückverzicht aller Alpenblumen beizutragen zum unerschütterten Bestande unserer einzigartigen, gefährdeten Pflanzenwelt in den Alpen. Durch diesen freiwilligen Verzicht begegnet jeder vernünftige Bergsteiger von vornherein der Gefahr, die ihm aus der nunmehr strengen Anwendung der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes, die insbesondere in der Ostmark durch die Alpenvereins-Bergwacht eingeleitet ist droht.

Naturschutz auf Zimmerrschmuck ist auch auf unseren Hütten erwünscht. Es sollte aber nicht mehr vorkommen, daß im Hüttenvorraum die schönsten Aufrufe zum Pflanzenschutz hängen mit herrlichen Worten und wundervollen Bildern — während drinnen in der Gaststube auf jedem Tisch und an jedem Fenster ein Kiesenstrauß gerade jener prächtigen Blumen prangt, die wir schützen wollen und deren Pflücken — verboten ist!
Der Hüttenwirtschafter ist auch hier — wie in vielen anderen Dingen — Lehrmeister und sein Tun Maßstab für seine Gäste.

Verschiedenes.

Kriegswirtschaftliche Versorgung des Deutschen Sports. Die Wirtschaftsabteilung des NSRL gibt ein Merkblatt heraus über die zur Zeit geltenden Bestimmungen für die Beschaffung von Ausrüstung. Demnach sind:

1. Ausgesprochene Curen- und Sporthemden und Hosen, sowie Sportstutzen für NSRL-Vereine im Bezugungsverfahren erhältlich. Alle andere Sportkleidung — Kleiderkarte.
 2. Skianzüge und deren Einzelteile — Kleiderkarte.
 3. Skitiefel, Bergschuhe nur für Spitzenkletterer bzw. für den hochalpinen Rettungsdienst des DAV.
- Anträge über den Zweigverein an den Verwaltungsausschuß zum NSRL, der den Ermächtigungsschein vermittelt. Wenn obige Voraussetzungen nicht erfüllt sind, müssen die Zweige Anträge schon von sich aus zurückweisen. Anträge auf Curen- und Sporthemden usw.: Bedarfsbescheinigung durch den Vereinsführer mit Bestätigung des zuständigen Ringführers.

Rettungsmedaillen. Seit 20. Mai 1940 gelten in der Ostmark und im Sudetenland die Verordnungen des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) und die Ausführungsverordnungen über diese Verleihungen.

Unfallfürsorge für AD.-Bergwachtmänner.

Nachdem im Oktober 1937 der bestehende Versicherungsvertrag gekündigt worden war, übernahm von da ab der DAV auch die Betreuung der BIV-Rettungsmänner des DAV und ihrer Helfer mittels seiner Fürsorgeeinrichtung. Dieselbe unterscheidet sich in zwei Punkten von der Fürsorge für A-Mitglieder und Jungmannen:

- a) fällt bei den BIV-Rettungsmännern jede Beitragsleistung weg;
- b) bekommen die Rettungsmänner im Todesfall anstatt *RM* 400.— Todesfallkosten *RM* 3000.— als Sterbegeld für die Hinterbliebenen und außerdem bei Unfällen ein Taggeld von *RM* 6.— je Tag vom 2. Tag der ärztlichen Behandlung an, es sei denn, die Unfallfolgen bringen eine dauernde, teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit mit sich, in welchem Falle:
bei gänzlicher Invaldität bis *RM* 20.000.— als Höchstenschädigung bestimmt sind. Ist die Invaldität aber dauernd und nur teilweise, dann wird die Entschädigung nach den Normen der gesetzlichen Unfallversicherung abgestuft.

In keinem Falle besteht auf eine Leistung ein klagbarer Anspruch, wenn auch der DAV die Gewißheit der Auszahlung gewährleistet.

Es bestehen demnach folgende Sätze für die Unfallfürsorge der Rettungsmänner und ihrer von ihnen oder einer AD.-Bergwacht-Dienststelle aufgegebenen oder anerkannten Helfer:

Todfall	<i>RM</i> 3.000.—
Ganzinvalidität, ärztlich festzustellen bis	" 20.000.—
teilweise Invalidität, abgestuft nach üblichen Bedingungen, bis Höchsthfall	" 20.000.—
Taggeld, ab 2. Tag der ärztlichen Behandlung je Tag	" 6.—
nachgemessene Rettungs- und Bergungskosten bis	" 250.—

Sofort-Meldung eines Dienstunfalles von Rettungsmännern an die Landesführung und von dieser an den DA.

Männer des DRK., die an Unternehmungen und Schulungen des AD.-Bergwachtendienstes teilnehmen, sind vom DRK. auch für den Bergdienst zu versichern. Sie gelten nur dann als der Fürsorge teilhaftig, wenn sie den Verpflichtungsschein und das Gelöbnis unterschrieben haben, also Mitglieder der BIV. des AD. sind. Andernfalls sind sie nur durch die Versicherung des Deutschen Roten Kreuzes gedeckt.

Als der Fürsorge teilhaftig gelten alle diejenigen Personen, die zur Rettung aus alpiner Not oder Bergung oder zum Winter-Sonntagsstreifendienst der AD.-BIV. von einer Ortsstelle des AD.-Bergwachtendienstes entsendet und damit im Bereiche einer Rettungs- oder Bergungsunternehmung des DAV. tätig werden. Der Nachweis ist durch den Rettungsmännerausweis oder für eine einzelne Unternehmung von der Ortsstelle schriftlich gegeben, zu liefern.

Dasselbe gilt für alle autorisierten Führer oder legitimierten Träger bzw. Anwärter und von diesen im Notfalle aufgegebenen Hilfskräfte bei einer Bergungs- bzw. Rettungsunternehmung.

Eingeschlossen in die Fürsorge ist ferner der von der AD.-BIV. angeordnete Streifendienst an Sonn- und Feiertagen im Winter sowie der Streifendienst für Naturschutz im Sommer, hinsichtlich der mit einem Ausweis der AD.-BIV. versehenen bzw. zum Hilfsdienst hierzu herbeigerufenen Personen.

Der Schutz der Fürsorge beginnt mit der Ausübung des Rettungs- oder Bergungsunternehmens bzw. des Streifendienstes und endet mit der Rückkehr von der Unternehmung in den Wohn- oder Aufenthaltsort, jedenfalls aber nicht vor Beendigung der Unternehmung bzw. des Streifendienstes.

Bei Schulungen und Übungen, die von einer BIV.-Ortsstelle oder einer Landesführung angeordnet sind, tritt die Fürsorge selbstverständlich in Kraft.

Maßnahmen und Vorkehrungen im Falle eines Unglücks. Wird ein Rettungsmann in einem der oben angeführten Fälle geschädigt oder gerät er unverletzt in Bergnot und sind durch Nachsuche, Bergung, Transport und dergleichen Kosten entstanden, so ist dies von der Ortsstelle auf dem vorgeschriebenen Formblatt sofort der Landesführung zu melden, welche dann die ihr übertragenen Ansprüche der zuständigen Landesstelle des Gemeindeversicherungsverbandes zu melden hat und für deren Herbeibringung von diesen Stellen besorgt sein muß. Nach § 553 a der Reichsversicherungsordnung sind die Gemeindeunfallversicherungsverbände und zwar:

für Wien und Niederdonau:	Wien 55, Hauslabgasse 7—9,
für Oberdonau:	Linz, Volksgartenstraße 14,
für Steiermark:	Graz, Hans-Sachs-Gasse 1,
für Salzburg, Tirol und Vorarlberg:	Salzburg, Faberstraße 20,
für Bayern:	München 2, Prannerstraße 8,

angewiesen, im Rettungsdienst oder bei Hilfeleistung vorkommende Unfälle zu befürsorgen. Eine Gegenleistung hierfür ist auch dabei nicht vorgesehen. Dies ist vor allem

wegen der Übernahme der Transportkosten und des Aufenthaltes in Heilstätten (Spital), sowie wegen der Kosten eines notwendigen Heilverfahrens besonders wichtig.

Ausnahmen: Bei Ski- und anderen wintersportlichen Wettkämpfen fällt der Dienst der B.D. des D.A.V. nicht in die Fürsorge. Ausgenommen hiervon sind jedoch Veranstaltungen des D.A.V. und seiner Zweige, für welche die Ortsstellen pflichtgemäß den Rettungsdienst des D.A.V. bereitzustellen haben, wodurch sämtliche beteiligten Rettungsmänner unter die Fürsorge fallen. Bei Ski-Wettkämpfen in ausgesprochen alpinem Gelände (Abfahrts- und Langläufe) hat der Ortsstellenleiter, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Landesführung, fallweise zu bestimmen, ob der Rettungsdienst einzusetzen ist oder nicht.

Veröffentlichungen des D.A.V.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des D.A.V.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Zeitschrift des D.A.V. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
Das Kaisergerbirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gäßleberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Tirol, Herausgegeben vom D.A.V.

Bilderband (Textband vergriffen)	12,—	15,—
----------------------------------	------	------

Die Schutzhütten des D.A.V., vergriffen

tirolisch, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei

1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis 1939, gebunden

	4,—	5,60
--	-----	------

Technik des Bergsteigens, kartoniert

	1,80	2,25
--	------	------

Verfassung und Verwaltung des D.A.V.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

des D.A.V.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reisinger, Untersuchungen über den Niederjonthofer See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

S. Reidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —.60

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmspitzgruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brenta-Gruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Ferwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäßberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeiser Spitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klostertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Riesfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	1.80	2.25
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Pitztal	1.20	1.50
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	1.20	1.50
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Seltrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	1.—
45.	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 23. September 1940

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hauptversammlung 1940
Bergsteigerverpflegung
Gepäckversicherung
Wehrmacht-Begünstigungen

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1940: Anträge an den DAV auf vollständige Sperre von Hütten im Winter 1940/41.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.

15. November 1940: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV an die Gebietsfachwart.

15. Dezember 1940: Meldung der in Skihelmen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DAV.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. Oktober 1940: Anträge an den DAV auf Erklärung von Hütten zu Skiheimen im Winter 1940/41.

1. Oktober 1940: Mitteilung der Bewirtschaftungszeit der Hütten im Winter 1940/41 an die Schriftleitung der „Mitteilungen“.

Zur Frage 66. Hauptversammlung 1940 des Deutschen Alpenvereins.

Anträge, die einer Behandlung durch die Hauptversammlung bedürft hätten, sind bei der Vereinsführung nicht eingelaufen. Als Beratungsgegenstände für die Hauptversammlung wären sonach verblieben:

Genehmigung des Jahresberichtes, Entlastung hierfür,
Genehmigung des Kassenberichtes,
Genehmigung des Haushaltsplanes 1940/41,
ferner Bestellung der Rechnungsprüfer und
Beschlussfassung über die Satzungsänderung.

Die Kriegszeit und die Heranziehung eines Großteiles der Mitarbeiter im Verein zu Wehrmachtsdiensten lassen es gerechtfertigt, ja geboten erscheinen, dieser überwiegend formalen Angelegenheiten wegen nicht eine eigene Hauptversammlung abzuhalten, zu-

mal die Frage der Satzungsänderung bis zum September dieses Jahres nicht soweit geklärt werden konnte, daß sich mit ihr eine Hauptversammlung schon in diesem Zeitpunkt hätte befassen können.

Der Zeitpunkt der Satzungsänderung steht noch nicht fest.

Die Vereinsführung befaßte sich in einer erweiterten VA.-Sitzung unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Vereinsführers Dr. Knöpfler und in Anwesenheit des Stellvertreters des Vereinsführers Dr. Weiß mit diesen Fragen und beschloß:

Vorbehaltlich einer späteren Beschlußfassung durch eine Hauptversammlung und mit Zustimmung des Herrn Vereinsführers gelten als genehmigt:

Jahresbericht 1939/40,
Kassenbericht 1939/40,
Vorschlag zur Verteilung der Erlübrigung 1939,
ferner Haushaltsvoranschlag 1941/42,

alle veröffentlicht in den „Mitteilungen“ 1939/40, Heft 10.

Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, die zur Verteilung durch die Hauptversammlung bestimmten Hütten- und Wegbau-Beihilfen auszus zahlen. Einer späteren Hauptversammlung werden diese Angelegenheiten zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die Hauptversammlung wird frühestens dann stattfinden, wenn die neue Satzung beschlußfähig vorliegt.

Erweiterte VA.-Sitzung.

7. September 1940.

Die für Anfang September vorgesehene Hauptversammlung des DAD. muß bis auf weiteres ausfallen und findet nicht statt.

Am 7. September tagte in Innsbruck der erweiterte Verwaltungsausschuß zu einer Arbeitstagung, an der zahlreiche Hauptauschüßmitglieder, darunter der stellvertretende Vereinsführer, Hauptmann der Ref. Dr. Weiß, unter dem Vorsitz Dr. Knöpfler's teilnahmen.

In dieser Sitzung wurden die laufenden Vereinsangelegenheiten behandelt und die Vereinsführung ermächtigt, die eigentlich der Hauptversammlung vorbehaltenen Vereinsgeschäfte für diese durchzuführen, soweit sie unaufschiebbar sind und sich hierfür nachträglich die Genehmigung der Hauptversammlung zu beschaffen.

Der bereits in Heft 10 der „Mitteilungen“ 1940 veröffentlichte Tätigkeitsbericht, Kassenbericht, Vorschlag zur Verteilung der Erlübrigung wurden mit Dank an die Vereinsführung genehmigt und ebenso der an gleicher Stelle veröffentlichte Voranschlag 1941/42, der somit in Kraft tritt.

Serner wurden die eigentlich durch die Hauptversammlung zu verteilenden Hütten- und Wegbaubeihilfen zur Verteilung genehmigt.

Im Hüttenbetrieb wird die Verabreichung des markenfreien Bergsteigeressens dadurch gewährleistet, daß es durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Reichsernährungsminister gelang, für jede Hütte ausreichende Mengen an Hülsenfrüchten, Hülsenfruchtsuppen-Konserven und Haferlocken sicherzustellen.

Die bereits in Kraft getretene obligatorische Reisegepäckversicherung wird verfahrensweise dieses Jahr beibehalten.

Um auch seinerseits das Interesse und die Verbundenheit des Alpenvereins mit den Angehörigen der Wehrmacht zu zeigen und den Dank an den deutschen Soldaten zum Ausdruck zu bringen, werden auf die Dauer des Krieges allen Wehrmachtsangehörigen aller drei Wehrmachtsteile auf den Schutzhütten Mitgliederpreise bei Nüchtlung auf Matratzenlager, ferner für die Eintrittsgebühr und für die Verabreichung des Bergsteigeressens zugetanzen. Als Ausweis gelten Uniform und Soldbuch.

Die zwangsweise Verwendung von Flammschutzmitteln bei den Holzbestandteilen der Schutzhütte wurde festgelegt.

In Peru wurde ein neuer Zweigverein zugelassen, in Hamburg und in Straßburg bereiten sich solche vor. Die Hauptversammlung mußte auf unbestimmte Zeit vertagt werden, insbesondere weil wichtige Satzungsfragen noch durch Verhandlungen mit dem Reichssportführer zu klären sind.

Für die Jungmannen des Alpenvereins wurden durch den neuen Sachwalter Bürgermeister Christoph, Innsbruck völlig neue, den geänderten Satzungen und Aufgaben des Vereins angepaßte Richtlinien aufgestellt.

Die „Zeitschrift“ 1940 erfährt trotz Sinken der Bezieherzahl keine Preiserhöhung. Ihr vielseitiger Inhalt sowie die Kartenbeilage ist trotz des Krieges und der Wehrdienstleistung vieler Mitarbeiter sichergestellt.

Grundlegende Richtlinien wurden schließlich auch hinsichtlich der Umstellung von Südtiroler Bergführern festgelegt.

Wenn auch der Alpenverein mit seinem überaus großen Hüttenbesitz durch den Krieg stärker in Mitleidenschaft gezogen wird als sehr viele andere Sportvereine, so gilt doch für den Alpenverein unbedingt und auf allen Gebieten der Leitgedanke: mit allen Kräften unvermindert an unserer Friedensarbeit weiterzuarbeiten. Dies gilt nicht nur für die Vereinsführung und für alle Zweige, sondern auch voll und uneingeschränkt für alle Schutzhütten. Die Vereinsführung hat daher die Berichte über vorübergehende oder dauernde Hüttenperren in diesem Sommer dann, wenn sie nicht durch ganz besondere Umstände gerechtfertigt waren, schärfstens mißbilligend zur Kenntnis genommen und wird die hierfür Maßgeblichen zur Verantwortung ziehen. Gerade im Kriege braucht der deutsche Mensch die Möglichkeit zur Entspannung, Erholung und Kräftigung, die ihm die Berge in überreichlichem Maße geben können. Der Alpenverein ist daher nicht geneigt, sich von vorübergehenden Schwierigkeiten und örtlichen Störungen mehr beeinflussen zu lassen, als diese unvermeidlich sind und er wird in allen seinen Teilen seine Friedensarbeit zum Nutzen des ganzen Volkes unvermindert fortsetzen.

Kassen-Sachen.

Um den — gerade im Kriege — leider häufig wechselnden Zahlstellen des DAD. Amtswaltern im DAD., insbesondere den Rechnern, die Arbeit zu erleichtern, liegt diesem Heft ein Verzeichnis aller Zahlstellen des DAD. bei. Wir bitten, diese Hinweise bei allen Zahlungen gewissenhaft zu beachten — dies erspart allen Teilen Arbeit.

Trotzdem jene Zweige, die mit der Begleichung ihrer Abrechnungs- und sonstige Schuldigkeiten aus dem Rechnungsjahr 1939/40 im Rückstande waren, wiederholt zur Zahlung aufgefordert wurden, sind verschiedene Zweige immer noch im Verzug. Sie werden nochmals dringend ersucht, ihre Rückstände umgehend zu begleichen.

Anträge auf Beitragsermäßigungen für zum Wehrdienst eingetragene Mitglieder für das Vereinsjahr 1940/41 sind

eingereichte Anträge, nicht erst mit der Jahresmarken-Abrechnung, sondern sofort an den VA. einzusenden.

Die Zweigvereine werden gebeten, diese Anträge (rote Formblätter) in allen Punkten richtig ausgefüllt einzureichen, sodaß einwandfrei ersichtlich ist, ob die Ermäßigung

1. des A-Beitrages auf den B-Beitrag
2. des A-Beitrages auf die Hälfte des B-Beitrages,
3. des B-Beitrages auf die Hälfte des B-Beitrages

beantragt und vom Zweig bewilligt wird.

Wir verweisen daher auf unsere Nachrichtenblätter Heft 11/1939/40, Seite 103 und 104 sowie Heft 12/1939/40, Titelseite unten.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahr 1940 für $\frac{1}{4}$ Jahre, Mitgliedsbeiträge 1940/41, das ist für die Zeit vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 einschließlich eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen:

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Ausländern (deutsch) b) von neuereintreten- den Ausländern mindestens

A-Mitglieder	RM 4.20	K 32.—	RM 7.—	RM 11.—
B-Mitglieder	RM 2.—	K 12.—	RM 3.50	RM 5.50
Kinder-Märke	RM —.50	K 4.—	RM 1.—	
Jungmannen	RM —.35		RM 2.—	
Jugendgruppen	RM —.50		RM 1.20	
Ehrent.-Ausweis	RM —.—	(keine Unfallfürsorge, nur Zweigbeitrag)		
„Zeitschrift 1940“ (mit Karte des Sonnenblickgebietes)	RM 3.50 (K 35.—)		RM 3.50	
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder				RM 3.—
„ B-Mitglieder				RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten drei Monate, d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1940 — siehe Satzung (Satzung 1938) § 8, 2.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAD auf dem diesem Hefte beiliegenden Merkblatt.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzugeben.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei Überweisung ganz genau anzugeben:

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln, Aufnahmeformblätter (Rechnung Nr.);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Sehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Reichbund-Jahresmarken. Wir haben verschiedenen Zweigvereinen die NSRL-Beitragsmarken im Werte von je RM 1.— in gleicher Weise wie unsere eigenen Jahresmarken, d. h. gegen nachträgliche Verrechnung, abgegeben. Die Zweige haben uns dementsprechend die am Jahresende nicht verbrauchten Beitragsmarken zurückgegeben.

Der NSRL. macht uns darauf aufmerksam, daß dies nicht zulässig ist. Es müssen daher ab sofort alle von uns an die Zweige ausgegebenen Jahresmarken und Pässe des NSRL. restlos bezahlt werden — daher sollen nur soviel Beitragsmarken und Pässe bei uns bestellt werden, als der Zweig auch tatsächlich abzusetzen vermag.

Zeitschrift (Jahrbuch) 1940. Obwohl allen jenen Zweigvereinen, die keine Zeitschriften bestellt hatten, nochmals entsprechende Bestellkarten zugefandt wurden mit dem maschinenschriftlichen Vermerk „Nur diese Bestellung gilt“, haben es bis heute immer noch ca. 50 Zweigvereine unterlassen, diese Bestellkarten auszufüllen und an uns einzusenden. Es ist allerhöchste Zeit, daß die stummen Zweige ihre Bestellungen sofort vornehmen, damit die Auflagenhöhe festgesetzt und der Vorausbestellpreis gesichert werden kann.

Jahresberichte. Folgende Zweigvereine sind heute noch (5 Monate!) mit ihren Jahresberichten an die Vereinsführung im Rückstand und halten so deren Arbeit auf:

Akad. Alpenverein München
Akad. Zweig Innsbruck
Berndorf
Deferegggen
Gaisfarn
Kärntner Oberland
Kisingen

Marktreidwiz
Mondsee
Nordmähren
Oberland
Sillian
Stainach
Stolp

Stralsund
Straubing
Sulzbach
Villach
Wasserburg
Wolfratshausen

Hüttenbetrieb.

Der Verwaltungsausschuß gibt den hüttenbesitzenden **Maultiere der Wehrmacht**. Zweigen folgendes bekannt:

„Die Wehrmacht beabsichtigt, eine größere Anzahl von **Maultieren kostenlos** auf unbestimmte Zeit zu verleihen. Es handelt sich durchwegs um kräftige Tiere (italienische Züchtung, 1,50 Meter Stockhöhe im Durchschnitt). Für die Transportkosten ab Sammelplatz, der erst bestimmt wird, bis zum Verwendungsort und ab Verwendungsort (bei der feinerzeitigen Rückgabe) bis zum Sammelplatz hat der Entleiher aufzukommen.

Anmeldungen für den Bedarf solcher Maultiere sind für Angehörige des Reichsnährstandes an die zuständige Kreisbauernschaft, für gewerbliche Verkehrsunternehmungen und für Wirtschaftsbetriebe, soweit diese dem Bezirkswirtschaftsamt und dem Forst- und Holzwirtschaftsamt in Salzburg unterstehen, an den zuständigen Fahrbereitschaftsleiter beim Oberbürgermeister, bzw. Landrat zu richten, der das Nötige veranlaßt.

Falls Zweige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, empfehlen wir, sich rashest an die genannten Stellen oder den DA. zu wenden, da die Frist für die Anmeldung bereits verstrichen und die Abgabe der Tiere bereits im Zuge ist.

Durch eine Vereinbarung zwischen dem Vereinsführer des Deutschen **Bergsteigerereffens**. Alpenvereins, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darre, sind Lebensmittel für die **Herstellung des markenfreien Bergsteigerereffens** bereitgestellt worden. Die Zuteilung dieser Lebensmittel erfolgt auf der Grundlage der von den Zweigen für 1938 ausgewiesenen Besucherzahl, aufgerundet auf volle Hundert.

Jeder hüttenbesitzende Zweig erhielt für jede bewirtschaftete Schutzhütte eine **Bestätigung** der Vereinsführung über die Zahl der Hüttenbesucher. Auf Grund dieser Bestätigung kann die Ausstellung von Bezugscheinen für Hülsenfrucht-Suppenkonserven, Hülsenfrüchte und Haferflocken beantragt werden und zwar für je 100 durch diese Bestätigung nachgemessene Gäste:

- bis zu 20 kg Hülsenfrucht-Suppenkonserven,
- bis zu 10 kg Hülsenfrüchte,
- bis zu 5 kg Haferflocken.

Von diesen Nahrungsmitteln sind im Handel sofort greifbar: Haferflocken, ferner Hülsenfrüchte, zumindest sind diese bei den **Großhändlern** vorrätig. Für die Hülsenfrucht-Suppenkonserven, die in fester, also haltbarer Form (nicht in Dosen) abgegeben werden, ist bis zum Eintreffen mit einer Frist von einigen Wochen zu rechnen.

Auf Grund eines Runderlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ist bei der Inanspruchnahme obiger Sonderzuteilung von den Hüttenwirtschaftern folgendes zu beachten:

1. Die Nahrungsmittel müssen nicht auf einmal, sondern können auch in Teilmengen je nach Bedarf und Transportmöglichkeiten bezogen werden. Der Antrag ist ehestens, jedenfalls aber vor dem

30. September 1940,

zu stellen. Da die Gültigkeitsdauer der Bezugscheine befristet ist (4 Wochen), ist schon im Antrage anzugeben, ob die zustehende Menge auf einmal oder in Teilmengen bezogen werden soll. In letzterem Falle ist anzugeben, für welche Teilmengen und für welche Termine die einzelnen Bezugscheine für jede Warengattung erbeten werden.

Hierdurch ist dem Hüttenwirtschafter die Möglichkeit gegeben, jeweils zeitgerecht Bezugscheine auf Teilmengen zu erhalten, also auch z. B. für den Winterbetrieb 1940/41.

- Der Hüttenwirtschafter legt mit seinem Antrag die Bestätigung der Vereinsführung an die Stelle vor, bei der er auch die Bezugsscheine für die anderen Lebensmittel erhält (Bürgermeister, Kartenstelle oder Ernährungsamt). Diese Behörde weist ihm die Nahrungsmittel entsprechend dem obigen Schlüssel zu und stellt ihm die entsprechenden Bezugsscheine aus.
- Wenn der Bezugsschein ausgestellt ist, so muß er vom Hüttenwirtschafter sofort bei seinem Lieferanten eingereicht werden, da die Lieferung innerhalb der Geltungsdauer der Bezugsscheine (4 Wochen) erfolgt sein muß.
- Die bezogenen Waren sind in der Reihe ihrer Haltbarkeit zu verbrauchen.
- Die Nahrungsmittel aus dieser Sonderzuteilung sind ausschließlich zur Herstellung des „Bergsteigeressens“ gemäß den Vorschriften der Vereinsführung für die Herstellung der Bergsteigerverpflegung zu verwenden. Die Hüttenwirtschafter sind dafür verantwortlich, daß diese Nahrungsmittel nicht anderweitig verwendet werden.

Zwangsbeanspruchung von AD-Eigentum. Falls Zweige aufgefordert werden, Teile ihres Eigentums (Hütten, Einrichtung von solchen usw.) zwangsweise vereinsfremden Stellen zu überlassen, darf eine Zusage hierfür erst nach hergestelltem Einvernehmen mit der Vereinsführung (VA) erteilt werden. Es ist daher in jedem Falle vorheriges Einvernehmen mit der Vereinsführung notwendig.

Hüttenbücher. Zu ihrer Herstellung empfiehlt sich die Buchdruckerei Julius Krampe, Braunschweig, Südstraße 30/31, Rechner des Zweiges Braunschweig.

Hütten Schlüsselverleih. Vgl. Verfassung und Verwaltung S. 177. Nachr.-Blatt 11/12 1937. Mit Rücksicht darauf, daß viele Mitglieder als Soldaten oder Arbeitsdienstmänner fern ab vom Sitz ihres Zweiges Bergfahrten unternehmen, zu denen sie den Hütten Schlüssel benötigen, hat der Verwaltungsausschuß angeordnet:

- Für Kriegsdauer wird die Bestimmung, wonach das Mitglied nur beim eigenen Zweig Anspruch auf leihweise Überlassung eines Hütten Schlüssels hat, aufgehoben. Jeder Zweig ist daher verpflichtet, auch einem Mitglied eines fremden Zweiges, das sich gehörig ausweist, aus seinem Bestande einen Hütten Schlüssel leihweise zu überlassen, soweit sein Schlüsselbestand dies zuläßt. Gebühren und Ausleihbedingungen sind dieselben wie für die eigenen Mitglieder des Zweiges.
- Gebirgsnahe Zweige, die infolgedessen eine erhöhte Schlüsselbeanspruchung haben, können vorübergehend zusätzlich Leih Schlüsseln vom VA. erhalten.
- Die Hinterlegung von Leih Schlüsseln an Talorten außerhalb des Sitzes des Zweiges bleibt unterlagt.

Trennung der Schlafräume. Aus gegebenem Anlaß macht die Vereinsführung die hüttenbesitzenden Zweigvereine darauf aufmerksam, daß nach wie vor streng darauf zu sehen ist, daß die Gemeinschaftsschlafräume von Männern und Frauen getrennt benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für Jugendliche, für die nach Punkt II 2 der „Allgemeinen Hüttenordnung“ sogar Nüchternheit in Betten dann zugelassen ist, wenn nur dadurch die getrennte Unterbringung von Knaben und Mädchen möglich ist.

Gültige Ausweise. Die Zweigvereine werden ersucht, ihre Hüttenwirtschafter davon zu unterrichten, daß für die Jugendgruppen, jetzt HJ-Bergfahrtengruppen im DAV, seit 1. April 1940 neue Ausweise gelten. Die Ausweise sind grün (wie bisher), jedoch wurde der Wortlaut geändert. Außerdem hat die Jugend-Jahresmarke jetzt die gleiche Größe wie die der A- und B-Mitglieder. Ausweise in der alten Form sind ungültig. An den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ über die Rechte der Jugendgruppen, jetzt HJ-Bergfahrtengruppen im

DAV, hat sich nichts geändert. Jugendgruppen, die nicht im Besitz dieser neuen Ausweise mit gültiger Jahresmarke sind, oder die nicht mit Gastführerausweis die Hütte besuchen, haben keinen Anspruch auf Hüttenbegünstigungen.

Frau Reß Schmid, Gasthof Sisser, Altenstadt/Oberbayern über Schongau.

Hüttenpacht sucht.

Die Hollitzer Baustoffwerke A.-G., Bad Deutsch-Altenburg a. d. Donau, bieten guterhaltene Drahtseile an, meist 22 mm Durchmesser, die für Wegsicherungen, Hüttenverankerungen usw. verwendbar sind. Anfragen sind unmittelbar an die Firma zu richten.

Für Hütten und Wege Drahtseile.

Im Nachrichtenblatt Nr. 8/1939, Seite 70, haben wir die Zweigvereine davon in Kenntnis gesetzt, daß durch eine Verfügung des Reichsforstmeisters die Regierungsforstämter im ostmärkischen Alpengebiet angewiesen sind, den hüttenbesitzenden Zweigvereinen des DAV. Gelegenheit zu geben, die in staatlichem Besitz befindlichen Hüttengründe käuflich zu erwerben.

Erwerb von staatlichem Hüttengrund in der Ostmark.

Derchiedene Zweige haben der Vereinsführung mitgeteilt, daß diese Verfügung auf Kriegsdauer zurückgestellt sei und die Forstämter im Kriege nicht in entsprechende Verhandlungen einzutreten in der Lage seien.

Dies trifft nicht zu. Unsere Anfrage beim Reichsforstmeister hat folgenden Bescheid vom 31. Juli 1940, Zeichen: II Nr. 6891, ausgelöst:

„Auf Ihr nebenanntes Schreiben erwidere ich ergebenst, daß eine besondere Anweisung an die Landesforstämter der Ostmark, den Verkauf der Grundstücke, auf denen die Alpenvereinshöhlen stehen, zurückzustellen, nicht ergangen ist. Es ist jedoch auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung eine allgemeine Anweisung an sämtliche Forstbehörden ergangen, während des Krieges im Interesse der reibungslosen Durchführung der kriegswirtschaftlich wichtigen und der mit der Reichsverteidigung zusammenhängenden Aufgaben die nicht kriegswichtigen Angelegenheiten entsprechend einzuschränken und stillzulegen. Die Zurückstellung der Grundstücksverkäufe durch die Forstämter ist vermutlich auf diese Anweisung zurückzuführen.“

Um der Angelegenheit, soweit es bei Wahrung der kriegswichtigen Belange möglich ist, Fortgang zu geben, habe ich die Landesforstämter in Innsbruck, Klagenfurt und Salzburg an die Vorlegung der Kaufverträge erinnert. Ich werde zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückkommen.“

Das der Vereinsführung gehörende **Sattelberghaus** ist zu **Hütte zu verkaufen.** günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Hütte hat eine Grundfläche von 8,55 x 9,65 m und ist ein einstöckiger ver-schindelter Blockbau, der 1916 erbaut wurde. Der zugehörige Grund mißt 5 a 86 m². Die Hütte liegt in 2107 m Höhe und ist von Gries a. Br. in 2 1/2 Stunden zu erreichen. Skigelände. Anfragen an den Verwaltungsausschuß.

Die Vorschriften für das Jahr 1940/41 betreff Beitragszahlungen **Hüttenfürsorge.** zur Hüttenfürsorge sind den Zweigvereinen zugesandt worden. Die Zweigvereine werden gebeten, diese Zahlungen für uns mit der Bezeichnung „Für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ entweder an die Deutsche Bank in Stuttgart oder an die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg zu leisten.

Die Vereinsführung empfiehlt allen jenen Zweigvereinen, die Hüttenbesitz in der Ostmark haben, die Bewertung und den Zustand ihrer Hütten im Sinne des Merkblattes „Sünf Gebote für Hüttenwarte“, das jeder Vorschriftsbefugte, (vgl. „Nachr.-Blatt“, Heft 2/1940, S. 21) zu überprüfen.

Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtsangehörige.

Die Vereinsführung des DAV hat in der erweiterten Verwaltungsausschuß-Sitzung vom 7. September nachstehendes Schreiben an das Oberkommando der Wehrmacht beschlossen:

„Der Deutsche Alpenverein will auch seinerseits dazu beitragen, um unseren Dank an die Wehrmacht abzustatten und das Verhältnis zwischen ihr und den deutschen Bergsteigern zu vertiefen.

Auf Anregung aus Kreisen des Alpenvereins heraus hat daher die Vereinsführung mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Während der Dauer des Krieges genießen alle Wehrmachtsangehörigen aller drei Wehrmachtsteile auf den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, sofern sie bewirtschaftet und allen Mitgliedern zugänglich sind, die gleichen **Preisbegünstigungen** für:

Eintritt in die Hütte,

Benützung von Matratzenlagern,

Beanspruchung des Bergsteigereffens,

wie die Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Voraussetzung ist Hüttenbesuch in **Uniform** und Ausweis durch das **Soldbuch**.

Bisher wurde diese Begünstigung nur Wehrmachtsangehörigen im Dienste und nach vorheriger Anmeldung erteilt.

Durch diese Erweiterung wollen wir dazu beitragen, daß die Soldaten auch in ihrer Freizeit und ihren Urlauben Gelegenheit haben, die Schutzhütten verbilligt zu benützen. Wir gehen dabei davon aus, daß uns die Wehrmacht bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Hütten und Wegen schon wiederholt wertvolle Dienste und Mithilfe geleistet hat und daß wir weiterhin damit rechnen dürfen, daß uns diese Unterstützung auch in Zukunft nicht versagt wird, wenn wir sie im einen oder anderen Falle, in dem wir insbesondere im Kriege ohne diese Unterstützung nicht auskommen können, wieder beanspruchen müßten.

Wir geben anheim, diese Begünstigungen entsprechend bekanntzumachen, was unsererseits bis in etwa 14 Tagen allseits durchgeführt sein wird.“

Die hüttenbesitzenden Zweige werden gebeten, von der Verpflichtung zur Einräumung dieser Begünstigungen ehestens alle ihre Schutzhüttenbewirtschafter zu verständigen und sie ihnen vor Beginn der Winterreisezeit wieder in Erinnerung zu rufen. Eine weitere Verständigung durch die Vereinsführung erfolgt nicht, da wir in letzter Zeit hiebei auf erhebliche Unregelmäßigkeiten in der Postzustellung gestoßen sind.

Die den Wehrmachtsangehörigen eingeräumten Begünstigungen betreffen **nur die Preise, nicht aber sonstige Mitgliederrechte, wie z. B. hinsichtlich Voranmeldung, Lagerbenützung u. s. w. und gelten nur auf Kriegsdauer. Sie treten sofort in Kraft.**

Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten des DAV.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Gastwirt für die ihm übergebenen und von den Besuchern eingebrachten Gegenständen. Innerhalb des Alpenvereins ist nicht eindeutig geklärt, wer in diesem Falle haftet: der Zweig oder der Hüttenbewirtschafter. Auseinandersetzungen mit geschädigten Hüttenbesuchern konnten nicht immer vermieden werden, obwohl sich die Haftung höchstens auf jene Gegenstände erstreckt, die ausdrücklich in Verwahrung gegeben wurden. Anlässlich des vollen Abbrandes einer großen Schutzhütte im letzten Winter erlangten diese Fragen ganz besondere Bedeutung und hatten umfangreiche Auseinandersetzungen mit den Geschädigten zur Folge.

Um ähnlichen Vorkommnissen in Zukunft wirkungsvoll begegnen zu können und von vornherein jede aus irgend einer Haftung entstehende Gefährdung eines Zweiges oder seines Hüttenbewirtschafters auf das möglichste Mindestmaß einzuschränken, hat die Vereinsführung verfügt:

Ab 1. August 1940, 12 Uhr mittags, wird auf allen Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins einheitlich eine Reisegepäckversicherung für das auf den Schutzhütten eingebrachte Gepäck der Hüttenbesucher eingeführt.

Versicherungsträger ist die Europäische Güter- und Reisegepäckversicherungs-Aktien-Gesellschaft, Berlin, Zweigniederlassung Wien 1, Johannesgasse 20 (Schuberting).

Hierzu gelten folgende Anweisungen der Vereinsführung des DAV.:

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz von Schäden, welche die Reisegüter aller Art betreffen, die die auf einer bewirtschafteten Schutzhütte des DAV. nächtigenden Besucher zum eigenen Gebrauche sowie zum Gebrauche der Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Besucher mit sich führen.

Bei Gästen, die nächtigen, gilt das Gepäck mit der Einbringung in die Hütte als versichert. Die Übergabe an den Bewirtschafter oder dessen Beauftragten ist nicht nötig. Nur der Tagesgast muß das Gepäck, das er zu versichern wünscht, in Verwahrung geben.

Transportversicherung. Die Versicherung umfaßt auch den durch Beauftragte des Hüttenbewirtschafters auf wache Art immer bewirkten Transport des Gepäcks von der Übernahme im Tal bis zur Schutzhütte bzw. von der Schutzhütte bis zur Übernahme durch den Eigentümer im Tal.

Tagesgäste. Das Reisegepäck, welches dem Schutzhüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten auf der Schutzhütte zur vorübergehenden Aufbewahrung von Tagesgästen übergeben wird, die selbst in der Schutzhütte nicht nächtigen, ist in die Versicherung eingeschlossen.

Abwesende Gäste. Ebenso ist in die Versicherung eingeschlossen das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Aufbewahrung übergebene Reisegepäck abwesender Hüttenbesucher.

Umfang der Versicherung. Die Versicherung umfaßt jede Art von Beschädigung an den Reisegütern der Schutzhüttenbesucher, auch solche durch höhere Gewalt (wie Feuer, Sturm, Schädigungen u. dgl.) sowie Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen, sofern die Schäden in den Räumlichkeiten der Schutzhütte einschließlich Nebenräumen vorkommen.

Schäden außerhalb der Schutzhütte fallen mit Ausnahme jener, die während des Transportes durch Beauftragte des Schutzhüttenbewirtschafters entstanden sind, nicht unter die Versicherung.

Haftungsausschluß. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch bürgerliche Unruhen, Zusammenrottungen, Streiks, Kriegsereignisse oder Erdbeben verursacht werden. Ferner sind von der Versicherung ausgeschlossenen Schäden, die durch Eigenverderb, schlechte Verpackung oder dadurch entstanden, daß sich im Gepäck des Besuchers Gegenstände befanden, welche die Beschädigung der Güter verursachten, sowie Schäden, die der Schutzhüttengast vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht.

Geltendmachung von Versicherungsansprüchen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Deutscher Alpenverein, Vereinsführung) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Hüttengast in keinerlei Rechtsverhältnis.

Versicherungsleistungen. Der Versicherer haftet bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen:

RM 1.000.— für die Reisegüter jedes nächtigenden Besuchers, ausgenommen Geld und Wertpapiere sowie Kostbarkeiten;

RM 300.— für Entwendung und Verlust von Geld, Wertpapieren sowie Kostbarkeiten;

RM 20.000.— für den Fall, daß durch ein Ereignis das Reisegepäck mehrerer Besucher beschädigt wird oder abhanden kommt.

Prämie. Die Prämie beträgt RM —.03 je stattgefundene Übernachtung eines Hüttenbesuchers bzw. für jeden Kopf der Familie oder Dienerschaft.

Bezahlung. Der nächtigende Hüttenbesucher hat die Prämie sofort mit der Nächtigung zu bezahlen. Sie darf zur Hüttengebühr zugeschlagen werden.

Der Hüttenwirtschafter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Monatschluß oder nach Sondervereinbarung der Versicherungsgesellschaft die Anzahl der Übernachtungen auf einem von der Gesellschaft beigegebenen Übernachtungszettel bekanntzugeben. Innerhalb 14 Tagen nach Empfang dieser Angaben gibt die Versicherungsgesellschaft dem Hüttenbewirtschafter die Prämie für den abgelaufenen Versicherungszeitraum bekannt. Die Prämie ist sohin im nachhinein zahlbar und wird mit Zustellung der Abrechnung fällig.

Hat der Hüttenbewirtschafter die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, dann hat die Versicherungsgesellschaft die Wahl, auf Zahlung einer Vertragsstrafe oder auf Nachholung der Angaben zu klagen.

Besucher, die nicht nächtigen. Der Hüttenbewirtschafter ist berechtigt, auch von solchen Hüttenbesuchern, die nicht auf der Hütte nächtigen, Gepäckstücke zu übernehmen, die dann in diese Versicherung eingeschlossen gelten. Der Hüttenbewirtschafter oder sein Beauftragter ist in diesem Falle berechtigt, eine Gebühr bis zu 5 Kpf. je angefangenen Kalendertag und Besucher bzw. je ausgegebenen Kontrollschein für die Aufbewahrung zu fordern. Diese Gebühr setzt der Zweigverein fest; sie bleibt als Vergütung dem Hüttenbewirtschafter, da die Versicherungsprämie für diesen Vorgang durch die nächtigenden Gäste bereits mitbezahlt ist. Die Versicherungsgesellschaft stellt auf Wunsch den Hüttenbewirtschaftern unentgeltlich Kontrollscheine in der sonst üblichen Ausstattung (z. B. wie Bahnhof-Gepäckaufbewahrungsscheine) zur Verfügung. Für die Versicherung des Gepäcks von nicht nächtigenden Hüttenbesuchern hat der Hüttenbewirtschafter also nicht abzurechnen.

Werbung. Ein besonderer Hinweis auf den Bestand dieser Versicherung oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist nicht erlaubt.

Bemerkungen des Verwaltungsausschusses. Versichert gilt nur das in die Hütte eingebrachte Gepäck. Nicht versichert gelten also Ausrüstungsstücke, die außerhalb der Hütte hinterlegt werden; z. B. Ski, Skistöcke, Bergseile usw. Ferner ist versichert das dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten zur Beförderung übergebene Gepäck.

Bei **Tagesgästen** gilt nur dasjenige als versichert, was dem Hüttenbewirtschafter oder seinen Beauftragten ausdrücklich zur Aufbewahrung eingehändigt worden ist. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Ausstellung der Kontrollscheine, die die Versicherung unentgeltlich beistellt.

Nicht versichert gelten unfreiwillig oder ohne besonderen Aufbewahrungsantrag auf einer Schutzhütte hinterlegte Gegenstände, etwa Rucksäcke, Mäntel, Hüte usw., die an den hiezu bestimmten Kleiderablagen liegen bleiben.

Im **Schadensfalle** ist Anzeige an den Verwaltungsausschuß zur Weiterleitung an die Versicherung zu machen, die sich dann ihrerseits mit dem Geschädigten in weitere Verbindung setzt.

Der hüttenbesitzende Zweig ist dem Verwaltungsausschuß dafür verantwortlich, daß der Hüttenbewirtschafter in ordentlicher Weise mit der Versicherungsgesellschaft, die ihn **hierüber eingehend unterrichtet**, verkehrt und abrechnet.

Es ist nunmehr dringend notwendig, daß die hüttenbesitzenden Zweigvereine umgehend, soweit nicht bereits geschehen, den Namen aller bewirtschafteten Schutzhäuser und die Postanschrift der Hüttenbewirtschafter ehestens dem DA. bekanntgeben.

NS. Für Schutzhütten, die am 1. August 1940 nicht bewirtschaftet waren, gilt diese Versicherung sofort vom 1. Tage der Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes ab. Die Zweigvereine müssen ihre Bewirtschafter auf diesen Umstand aufmerksam machen und bei Neuabschluß von Pachtverträgen diese Verpflichtungen des Pächters festhalten.

Reisegepäckversicherung. In Ergänzung obiger Ausführungen wurden durch die Vereinsführung nachstehende Zusatzabmachungen getroffen:

1. Unentgeltlich auf den Schutzhütten nächtigende Hüttenbesucher, die sich auf der Hütte zufolge besonderen Auftrages aufhalten (Aufsichtsleute des Zweiges, Alpenvereins-

Der Naturschutz ist eine ganz vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins

Ich richte daher an alle 200.000 Bergsteiger im Deutschen Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.

Dr. Seyß-Inquart

auf der Hauptversammlung des DAV in Graz am 29. Juli 1939.

Bergwachtmänner im Dienst, Beamte, denen unentgeltliche Nächtigung aus besonderen Gründen zugestanden werden muß) brauchen keine Versicherungsgebühr zu zahlen. Für sie entrichtet der Gesamtverein eine Pauschalvergütung an den Versicherer.

2. Bergführer, Anwärter und Träger, die auf den Hütten unentgeltlich nächtigen, gelten hinsichtlich ihres Gepäcks nicht als versichert und sind daher von der Versicherungsgebühr befreit. Vorkommende Schäden an deren Eigentum sind der Vereinsführung des DAV zu melden.
3. Das Rettungsgerät der Rettungsmannschaften gilt, wenn es in die Hütte eingebracht ist, als mitversichert.

Verschiedenes.

Den Mitgliedern des DAV steht die Beanspruchung der Deutschen **Deutsche Sporthilfe**. Sporthilfe offen. Die Fürsorgeabteilung der Deutschen Sporthilfe hat der Vereinsführung folgende hier einschlägige Bestimmung bekanntgegeben. Es gelten demnach also auch Bergunfälle dann durch die Sporthilfe geregelt oder gedeckt, wenn die Bergfahrt vorher schriftlich beim Zweigverein angemeldet war:

III Betr.: Erläuterung zum § 5 der Ordnung der Unfallunterstützungskasse.

„Unter geleitetem Turn- und Sport-Betrieb ist jene turnerische und sportliche Betätigung zu verstehen, die unter Leitung im Rahmen eines Gemeinschafts-Betriebes durchgeführt wird. In denjenigen Fällen, bei denen sportliche Betätigung auch außerhalb der Gemeinschaft üblich ist, zum Beispiel Skilauf, Radfahren, Kanufahren, Wandern, Bergsteigen, Segeln, Bob- und Schlittensport, werden Unfallschäden, die hierbei eintreten, nur dann von der Deutschen Sporthilfe reguliert, wenn der Ausübende vor Beginn einer solchen Übung (Sahrt usw.) diese bei seiner Gemeinschaft **schriftlich** angemeldet hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Fürsorge-Abteilung der Deutschen Sporthilfe.“

Es würde oft unsern Rettungsmannschaften die Arbeit erleichtert, **Gipfelbücher**, wenn auf allen häufiger begangenen Gipfeln in den Arbeitsgebieten der Zweige Gipfelbücher leicht auffindbar hinterlegt wären. Die Zweigvereine werden hieran erinnert. Ausgeschriebene (volle) Gipfelbücher bitten wir durch neue zu ersetzen, die alten zu sammeln und an die AD-Bücherei einzusenden. So bleiben diese oft wichtigen und wertvollen Eintragungen erhalten und allen Bergsteigern dauernd zugänglich.

Das Überschreiten der Reichsgrenze im Grenzgebiet nach Jugoslawien ist **Bergsteigerverkehr im jugoslawischen Grenzgebiet**.

Die jugoslawischen Grenz-Militär-Posten haben die Weisung, ohne Anruf auf jeden zu schießen, der die Grenze — wenn auch unabsichtlich — überschreitet. Der Slowenische Alpenverein hat seine Mitglieder dementsprechend in den Tageszetteln und sonstigen Veröffentlichungen auch unterrichtet. Es ist daher insbesondere für die deutschen Bergsteiger unbedingt notwendig, sich an diese Sperrvorschriften zu halten.

Zu Verkäufen: Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1904, 1905, 1910 bis 1914 durch Josef Meßner, Solbad Hall in Tirol, Spätkbacherstraße Nr. 16,
Jahrgänge der „Zeitschrift“ 1908 bis 1918 durch Wilhelm Schreiber, Aue/Sachsen, Postfach 116.

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:

Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisfelseberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50

Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlertstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurnigstraße 4—6



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 5. Oktober 1940

20. Jahr

Sonderheft: „Die Jungmannschaft im Deutschen Alpenverein“.

Aufruf an alle Zweige!

Für den Bereich des 14 bis 18jährigen Bergsteigernachwuchses haben die Vereinbarungen zwischen dem Vereinsführer des DAV. und der Reichsjugendführung und die Dienststanweisung des RJS. für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. nunmehr das geeignete Arbeitsfeld geebnet und alle Vorbedingungen für erfolgreiche Arbeit geschaffen.

Wenn der Alpenverein diese Möglichkeiten ausnützt — und er wird und muß sie ausnützen; dafür sorgt die Vereinsführung und an ihrer Spitze der Herr Vereinsführer — werden in den HJ.-Bergfahrtengruppen allen gebirgsnahen und vielen alpenfernen Zweigen junge Bergsteiger heranwachsen, die für den bergsteigerischen Gedanken und damit für den Alpenverein zu erhalten unser nächstes, wichtiges Ziel sein muß.

Diesem Ziele dienen die **Jungmannschaften** jedes Zweiges. Sie umfassen jene jungen Deutschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, welche

- a) aus den Jugendgruppen (HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.) erwachsen, die bisherige Kameradschaft und Gemeinsamkeit der Jugendgruppe in einer höheren Stufe fortsetzen,
- b) wegen ihrer Jugend noch nicht für die Vollmitgliedschaft (A- oder B-Mitglied) in Betracht kommen oder, obwohl Vollmitglieder, engere Gemeinschaft Gleichgesinnter auf Bergfahrt wie im Leben des Zweigvereines suchen,
- c) als Gemeinschaft und durch echte Bergkameradschaft Verbundene in die letzten Aufgaben des Bergsteigers für Volk, Heimat, Jugend und Alpenverein sowie zur Vollendung ihrer bergsteigerischen Persönlichkeit erzogen und angeleitet werden sollen und müssen.

Diese Arbeit darf nicht planlos sich selbst und dem Zufall überlassen bleiben — sie ist vielmehr oberstes Ziel und ausschließliche Aufgabe unserer Jungmannschaft, die damit nicht nur im Sinne der Satzung des Vereins, sondern zugleich nach dem Willen des Führers und seines Beauftragten für den Deutschen Sport tätig mitwirkt und sich einreißt in die große Gemeinschaft der Träger einer neuen geistigen und persönlichen Haltung im deutschen Sport und im deutschen Bergsteigertum.

Mehr als das: Wenn unsern Zweigen, ihrer Tätigkeit, Einstellung und Führung (manchmal nicht zu Unrecht) Vergreifung, mangelnde Unternehmungslust und vor allem mangelnde Jugend vorgeworfen wird: hier, in der Jungmannschaft, erwächst ihnen der bergsteigerische und haltungsmäßige Stoßtrupp an jungen Bergsteigern, den sie gewinnen und später erhalten müssen und den sie schon jetzt und später jederzeit und überall in das reichlich große Arbeitsfeld unserer Aufgaben voll verantwortlich einsetzen können.

Hier liegt — zumindest führungsmaßig — die Zukunft unserer Zweige und damit des gesamten Alpenvereins überhaupt — die Jungmannschaften (die auch Mädchengruppen bilden können) sind der notwendige Übergang von der HJ.-Bergfahrtengruppe

zum selbständigen, geschulten und ausgereiften Bergsteiger und im Zweigverein mit-tätigen Vollmitglied.

Daher müssen Jungmannschaften sein!

Jeder Zweig soll eine Jungmannschaft bilden — nicht Masse, sondern innerer Wert entscheiden!

Innsbruck, 7. September 1940.

Für den Vereinsführer:

Dr. R. Knöpfler

Stellvertreter des Vereinsführers des DAV.

Richtlinien für Ziel, Aufbau und Arbeit der Jungmannschaften im Deutschen Alpenverein.

1. Ziel der Jungmannschaft.

Wo immer im Reiche aller Deutschen Adolf Hitlers sich eine Gemeinschaft ein Ziel steckt, heißt dieses in seiner letzten Erfüllung **Deutschland**. Vor seiner Größe zu künden, seine Ehre und Freiheit zu schützen, seine Kraft und Macht zu mehren, ihm mit Einsatz des Lebens zu dienen und seine geschlossene Volksgemeinschaft zu erfüllen, ist jedem Deutschen innerstes Gebot.

In dieser allumschließenden großdeutschen Volksgemeinschaft steht als starkes Glied der **Deutsche Alpenverein**, der seinen Zweck im allgemeinen in leiblicher und seelischer Erziehung der in den Zweigvereinen erfahnten Deutschen durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates erfüllt und der sich in besonderer die Aufgabe stellt, die Kenntnis des Hochgebirges zu erweitern und zu verbreiten, das Wandern und Bergsteigen, besonders in den Ostalpen, im Sommer und im Winter, zu pflegen und zu fördern, deren Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu stärken.

In dem Heere der deutschen Bergsteiger aber, die aus den ewigen Bergen Kraft und Stärke schöpfen, um diese wiederum dem deutschen Volke zu weihen, steht als Stoßtrupp in vorderster Front die **Jungmannschaft des DAV**. In ihrem Kern aus den HJ.-Bergfahrtengruppen des DAV. hervorgegangen, verpflichtet sich die JM., in einer engen und strengen Kameradschaft für alle Aufgaben des DAV. vorbereitet und einsatzbereit, ihr letztes Ziel darin zu erblicken, in allen entscheidenden und wesentlichen Arbeitsgebieten des DAV. eingesetzt zu werden und deren Aufgaben zu erfüllen. Ihre äußere und innere Haltung nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus ausgerichtet, erblickt sie ihre vordringliche Aufgabe darin, ihre Mitglieder zu harten, berg-tüchtigen und wehrhaften Deutschen zu erziehen und damit dem Zweigverein besterprobten Nachwuchs zu liefern.

Der Zweigverein aber betrachtet es als vordringliche Aufgabe, die JM. als Kern-trupp und zukünftigen Träger der Alpenvereins-Arbeit in einer durch die vorgezeichnete Pflege und Lenkung des Bergsteigens zu vollziehenden Erziehungsarbeit dem Ziel des DAV. zuzuführen.

2. Aufgaben der Jungmannschaften

- a) Vertiefung in theoretischer und praktischer Beziehung in all den Aufgaben, die in der Dienstanzweisung für die HJ.-Bergfahrten-Gruppen im DAV. gestellt sind (siehe Punkt 3 und 4 der Dienstanzweisung im Nachrichtenblatt des DAV., Heft 1, vom 31. Mai 1940).
- b) Kenntnis der Alpen und Pflege von Bergfahrten zu jeder Jahreszeit.
- c) Sührungeinsatz in den HJ.-Bergfahrten-Gruppen.
- d) Theoretische und praktische Einführung in die Hauptaufgabengebiete des DAV. sowie einzelner als auch gruppenweiser Einsatz in denselben. Aufgabengebiete sind demnach: Hütten und Wege, Bergführerwesen, alpines Rettungswesen, Natur- und Heimatschutz, Bergwacht, Touristik und wissenschaftliche Tätigkeit.
- e) Studium des alpinen Schrifttums.

3. Mittel zur Erfüllung der Aufgaben.

- a) Gemeinsame Wanderungen und Bergfahrten zu jeder Jahreszeit, diese in einer, dem Schwierigkeitsgrad angemessenen Teilnehmerzahl und unter erfahrener und verantwortlicher Leitung. Sie sollen zu persönlicher Leitung und Kameradschaft erziehen und der bergsteigerischen Ausbildung und Reife dienen. Die alpine Wehr-ausbildung wird hierbei gepflegt.
- b) Kameradschafts- und Heimabende. Sie dienen der Pflege der Kameradschaft, der bergsteigerischen und weltanschaulichen Schulung und dem Gedankenaustausch über die Aufgaben des DAV. Ihren Inhalt bilden Erlebnisberichte über eigene Bergfahrten, Vorträge über die Geschichte und die Grundlehren des Bergsteigens, über Geschichte, Aufbau und Einrichtung des DAV., über Natur- und Heimatschutz, Vorträge über große Männer der deutschen Geschichte im allgemeinen, sowie erfolgreicher und beispielgebender Bergsteiger. Der alpinen Wehrerziehung dienen Vorträge über den Einsatz der Gebirgstruppen im Kriege. Ferner folgen Lehrgänge über Erste-Hilfeleistung bei Unfällen sowie Einführung in die verschiedenen Berggebiete durch Lichtbilder- und Filmvorführungen. Daneben wird an diesen Abenden das deutsche Volks-, Kampf-, Soldaten- und Bergsteiger-Lied gepflegt.
- c) Jährlich je eine etwa 5 bis 10 tägige Sommer- und Winter-Einführungs- oder Aus-bildungsbergfahrt, sowie eine hochwertige Bergfahrt für die Gruppenführer.
- d) Pflege des alpinen Skilaufs und Durchführung eines alpinen Abfahrts- und Cor-laus jährlich für die gesamte Jungmannschaft.
- e) Einsatz der ausgebildeten und erprobten JM. als Bergfahrten-Führer der HJ.-Berg-fahrten-Gruppen.
- f) Einsatz der JM. in die jeweiligen Aufgaben des Zweigvereins. Dieser Einsatz er-folgt durch den Zweigvereinsführer über den JM.-Führer.
- g) Verschaffung von Begünstigungen aller Art für Zwecke der JM.
- h) Errichtung einer kleinen Bücherei alpinen Schrifttums, Benützung der Zweigvereins-bücherei.
- i) Die Jungmannen genießen bei Bergfahrten die in der allgemeinen Hüttenordnung vorgesehenen Begünstigungen auf Schutzhütten sowie die besonderen Begünstigungen in den Jugendheimen des DAV.
- k) Die JM. nimmt an den Veranstaltungen des Zweigvereins teil und kann nach den hierfür erlassenen Weisungen des Zweigvereinsführers die Zweigvereinseinrichtung unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen benützen.

4. Führung und Aufbau der JM.

Die JM. wird vom JM.-Führer geführt, der vom Zweigvereinsführer mit der Führung betraut wird und dem er verantwortungs- und rechnenschaftspflichtig ist. Er soll selbst JM. sein und trägt als Führer die Verantwortung für seine gesamte Mann-schaft. Er ist gleichzeitig Mitglied des Zweigbeirates. Die hohe Aufgabe, aus den JM. tüchtige Bergsteiger und harte Menschen zu formen, bedingt, daß der beste und tüch-tigste JM. zum Führer berufen wird.

Entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der JM. bildet ihr Führer JM.-Gruppen in der Stärke von 8 bis 15 Mitgliedern, zu deren Führung er gute und erprobte An-gehörige der JM. als Gruppenführer beruft.

In gleicher Weise werden die weiblichen Angehörigen von JM. zu gleich großen Gruppen junger Frauen und Mädchen erfasst, die wiederum jeweils von einer Gruppen-leiterin geführt werden, welche vom JM.-Führer bestellt, diesem untersteht.

Der JM.-Führer beruft sich aus dem Kreise der Gruppenführer und -leiterinnen, je nach der Größe der gesamten JM., 2 bis 4 Vertreter der JM., welche ihn in seiner Sührungsarbeit unterstützen und ihm gegenüber Wünsche und Anregungen der JM.

vertreten. Diesen Vertretern obliegen als Mitarbeiter des JM.-Führers: die Vorbereitung gemeinsamer Wanderungen und Bergfahrten, die Durchführung von Kameradschafts- und Heimabenden und sonstiger Veranstaltungen der JM., die Mitwirkung bei der Aufnahme neuer Teilnehmer, die Betreuung der Kassengeschäfte, die Verarbeitung der Bergfahrtenberichte, die Ausarbeitung des Jahresberichtes, die Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Fahrtenbuches, in das Berichte über Wanderungen, Bergfahrten, Kameradschafts- und Heimabende sowie sonstige Veranstaltungen einzutragen sind.

5. Kameradschafts- und Heimabende.

- a) Kameradschaftsabende werden vom JM.-Führer für die gesamte JM. monatlich einmal veranstaltet. Die Teilnahme ist für alle JM.-Angehörigen Pflicht. Die Kameradschaftsabende sind so zu gestalten, daß sie jeweils für die JM. ein Erlebnis bedeuten.
- b) Heimabende werden vom Gruppen-Führer oder der Gruppen-Leiterin für die Gruppe monatlich zweimal veranstaltet. Die Teilnahme ist für die Angehörigen der Gruppe Pflicht.

6. Sitz der Jungmannschaft.

Der Sitz der JM. ist am Sitz des Zweigvereins. Die Zweigvereine sollen aber wo möglich zweckmäßig auch außerhalb ihres Sitzes JM.-Gruppen errichten, welche der Führung des Zweigvereins-JM.-Führers zu unterstellen sind.

7. Aufnahme und Teilnehmerchaft.

Teilnehmer der JM. können alle unbescholtenen Deutschen arischer Abkunft im Alter zwischen 18 und 25 Jahren sein. Sie können gleichzeitig, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, A- oder B-Mitglied eines Zweigvereines sein, verbleiben aber im Verbands der JM. und genießen alle Vorteile sowohl dieser, als auch des Zweigvereins.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, bei Minderjährigen unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der JM.-Führer nach Anhören der JM.-Vertreter. Ergeben sich gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet der Zweigvereinsführer.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Warte- und Bewährungsfrist von 3 Monaten, innerhalb welcher der Aufnahmewerber an den stattfindenden Veranstaltungen der JM. teilnehmen muß.

Angehörige von HJ.-Bergfahrten-Gruppen, die mindestens 1 Jahr der HJ.-Bergfahrtengruppe angehören, werden ohne diese Wartezeit sofort aufgenommen.

Die Aufnahme neuer JM. erfolgt in feierlicher Form unter Pflichtangelobung auf die Ziele des DAD. durch den JM.-Führer in einem Kameradschaftsabend.

8. Ausweis und Abzeichen.

JM.-Teilnehmer erhalten bei ihrer Aufnahme den mit Lichtbild versehenen JM.-Ausweis, der zur Gültigkeit mit der jeweils geltenden Jahresmarke und dem Zweigstempel versehen sein muß. Desgleichen erhalten sie das für die JM. geschaffene JM.-Abzeichen des DAD. Zweig- oder Vereinsabzeichen (Edelweiß) dürfen sie nicht tragen, es wäre denn, daß sie zugleich A- oder B-Mitglied sind.

9. Beitragsleistung.

Der Jungmannschafts-Beitrag beträgt jährlich RM 2.— und ist bis zum 31. Mai zu zahlen. Die Gebühr für die Aufnahme in die JM. beträgt RM 2.— und ist einmalig. Bei Übertritt aus einer HJ.-Bergfahrten-Gruppe entfällt die Aufnahmegebühr. Für Unfallfürsorge und Haftpflichtversicherung ist für jeden Teilnehmer der JM. der

vom Vereinsführer des DAD. festgelegte Betrag bis längstens 15. Juni jeden Geschäftsjahres an den Verwaltungsausschuß des DAD. durch den Zweigverein aus obigem Jahresbeitrag abzuliefern.

Die Einhebung und Verwaltung der Beträge erfolgt durch einen Kassenwart (JM.-Vertreter). Die Verfügung über den der JM. verbleibenden Betrag hat der JM.-Führer. Dieser hat eine jährliche Abrechnung über das Geschäftsjahr dem Zweigvereinsführer zur Überprüfung und Entlastung vorzulegen.

Hat ein JM.-Teilnehmer seinen Beitrag bis 31. Mai nicht bezahlt, so scheidet er aus der JM. aus. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

10. Austritt und Ausschluß.

Der Austritt aus der JM. kann jederzeit erklärt und vollzogen werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten aufrecht bleibt. Der Ausschluß kann vom JM.-Führer auf Antrag oder nach Anhören der JM.-Vertreter vollzogen werden. Insbesondere ist er dann auszusprechen, wenn der JM.-Teilnehmer seinen Verpflichtungen zur Teilnahme vorgeschriebener Veranstaltungen nicht nachkommt oder in seiner Haltung das Ansehen der JM. schädigt. Beim Ausscheiden aus der JM. sind Abzeichen und Ausweis an den JM.-Führer zurückzugeben, sowie laufende Verpflichtungen zu erfüllen. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an den Zweigführer zulässig, der endgültig entscheidet.

11. Übertritt in den Zweigverein.

Mit dem 1. April des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Vereins- bzw. Rechnungsjahres scheidet der Jungmann aus der JM. aus. Es braucht beim Eintritt in die Zweigmitgliedschaft keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

12. Jahresbericht.

Bis 15. Juni jeden Jahres ist ein umfassender Jahresbericht über die Tätigkeit der Jungmannschaft an den VA. des DAD. einzusenden. Fahrtenbeihilfen des DAD. für Einführungs- und Ausbildungsbergfahrten werden von der rechtzeitigen Abgabe dieses Jahresberichtes, sowie der am 15. Juni fälligen Abrechnung mit dem VA. des DAD. abhängig gemacht.

13. Auflösung der JM.

Der Zweigvereinsführer ist berechtigt, die JM. aufzulösen, wenn sich hierfür eine begründete Notwendigkeit ergibt. Diese Auflösung sowie eine ev. Änderung vorstehender Richtlinien muß vom Vereinsführer des DAD. genehmigt werden.

14. Diese Richtlinien wurden durch den Vereinsführer des DAD. am genehmigt.

Sie wurden durch den Führer des Zweiges

am in Kraft gesetzt.

Anweisung des DA.:

1. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.
2. Neue Jungmannschaften dürfen nur nach ihnen eingerichtet werden.
3. Bereits bestehenden JM. sind sie durch den Zweigführer in feierlicher Form zur Kenntnis zu bringen. Die bisherigen Richtlinien treten zugleich außer Kraft.
4. Die Richtlinien sind in allen Punkten erweiterungsfähig — der Vordruck ist aber unverändert zu übernehmen. Erweiterungen sind durch den Zweigführer nach besonderen örtlichen Bedürfnissen anzuordnen und dürfen mit dem Vordruck nicht in Widerspruch stehen.
5. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Vereinsführers des DAV. Sie müssen bis 31. Dezember 1940 in allen bestehenden JM. eingeführt und dem DA. zur Genehmigung gemeldet sein.
6. Die bisherigen JM.-Führer behalten — insbesondere im Kriege — ihr Amt weiter, auch wenn sie nicht den Bestimmungen zu Punkt 4 (Alter) entsprechen. Bei Neubestellungen sind diese Bestimmungen aber jedenfalls anzuwenden.
7. Sonderdrucke dieser Bestimmungen können beim Verwaltungsausschuß bezogen werden.

Bemerkungen zu den neuen Richtlinien für Jungmannschaftsarbeit in den Zweigvereinen des DAV.

Der Vereinsführer des DAV., Herr Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, hat die von mir in seinem Auftrage neu bearbeiteten Richtlinien für die Organisation und Arbeit der JM. genehmigt; sie liegen nun den Zweigvereinsführern des DAV. zur zukünftigen Aufarbeitung in den Jungmannschaften vor.

Wenn ich bei Änderung dieser Richtlinien nicht allein eine Eingliederung in die neue Satzung des DAV., sondern vielmehr eine weitgehende grundsätzliche und wesentliche, dem politischen Charakter des Vereins entsprechende Anpassung vorgenommen habe, so geschah dies auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsführers, der forderte „gerade in diesem Zusammenhang, der eine der wichtigsten und tragenden Teile unserer Arbeit betrifft, einmal eine endgültige Prägung und Zusammenfassung unserer althergebrachten und der neuen Grundsätze und Richtsätze zu schaffen, was hier bei Richtlinien weit besser möglich ist, als etwa in dem starren Gefüge einer Satzung.“ Der Vereinsführer fährt dann fort: „Ich sehe es geradezu als die Aufgabe solcher Richtlinien an, über das Formelle und den äußeren Rahmen hinaus das Wesentliche und Innere zu treffen und zu bezeichnen, das sich dann die jungen Leute auch immer vor Augen halten können und auf das man sie gerade in einer so engen und strengen Kameradschaft verpflichten kann, wie sie die Jungmannschaften darstellen sollen. Dementsprechend wäre in einem ausführlichen, in der Tonart programmatischen und grundsätzlichen ersten Absatz der Grundgedanke der Jungmannschaften, ihr Zweck und ihre Aufgabe festzuhalten und vor allem ihre innere Gestalt, deren Grundlage die Kameradschaft ist, zu umreißen; ich betrachte die Jungmannschaften als eine Art Stoßtrupp unserer Vereinsarbeit, der an allen entscheidenden und wesentlichen Punkten eingesetzt werden kann und für alle Aufgaben gleich vorbereitet und damit einsatzbereit ist. Insbesondere denke ich da selbstverständlich an den Einsatz dieser jungen und schon gut ausgebildeten Bergsteiger für die allgemeine Jugendausbildung, wie überhaupt das Verhältnis der Jungmannschaften zu den HJ.-Bergsteigergruppen, aus denen sie sich ergänzen und denen sie als eine Art schon vollzogener Führerauslese voranzutreten werden, ein neues und wesentliches Moment für den Bestand und für die Arbeit der Jungmannschaften darstellt. Ähnliches gilt

für die **mehrpolitische Bedeutung solcher kleiner Gemeinschaften** schließlich für ihren **Einsatz in der Zusammenarbeit mit der Partei**, also die Einfügung gerade der bergsteigerisch bewußten Jungmannen **als Verbindungsmänner zu den Parteidienststellen**, was andererseits selbstverständlich wieder voraussetzt, daß die einzelnen Jungmannen wie auch die Jungmannschaften **politisch nicht nur einwandfrei, sondern hochwertig und von Rang sein müssen**. Es sollen also, um es in einem Satz zusammenzufassen, **die Jungmannschaften sowohl die bevorzugten Träger als auch das hervorragende Ergebnis unserer politischen und weltanschaulichen Erziehungsarbeit sein, die wir durch die entsprechende Pflege und Lenkung des Bergsteigens erfüllen.**“

Von dieser Zielgebung ausgehend, versuchte ich nunmehr in den neuen Richtlinien die Organisation, die Arbeit und den Geist der JM. so festzulegen, daß **hiebei wichtige Grundsätze nationalsozialistischer Geistesauffassung, wie Unterstellung jeglicher Arbeit unter die deutsche Volksgemeinschaft, Führerstandpunkt, Gemeinschaftseinsatz, Pflege der Kameradschaft, geistige und körperliche Wehrhaftigkeit ihre Verwirklichung fänden.**

In den vorliegenden neuen Richtlinien ist den Zweigvereinsführern nunmehr ein brauchbares Rüstzeug in die Hände gelegt, um eine im Interesse der Zweigvereine und des Gesamtvereins notwendige Betreibung, Förderung und Ausweitung der JM.-Arbeit durchzuführen. Sind es ja doch gerade die Zweigvereine, die aus den HJ.-Bergfahrten-Gruppen und sonstiger berg- und naturliebender junger Menschen den für sie notwendigen Nachwuchs für die Zukunft zu erwerben und zu erziehen verpflichtet sind. Das Interesse an den vielseitigen Aufgaben der AD.-Arbeit ist gerade bei der Jugend groß. Dieses Interesse aber deckt sich mit den Wünschen der Zweigvereine, junge Bergsteiger und Bergsteigerinnen im Alter von 18 bis 25 Jahren in alle AD.-Arbeiten einsetzen zu können, um damit die Aufgabenerfüllung, die vom DAV. als Ziel gesetzt ist, zu gewährleisten. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß gerade ein Übergang von den HJ.-Bergfahrten-Gruppen zu den Zweig-Mitgliedschaften geschaffen werden muß, weil die Jugend sich sonst anderweitig verläuft, andererseits aber auch nicht die Gelegenheit erhält, zur bergsteigerischen Reife zu gelangen.

Dabei wird es sich aber bei der auf Grund der neuen Richtlinien durchzuführenden Reorganisation bestehender und insbesondere auch Gründung neuer Jungmannschaften nicht um eine Massenorganisation handeln dürfen, da uns ja die Förderung von Auslese angelegen sein muß und wir in den JM. bergsteigerisch und haltungsmäßig „Stoßtrups des DAV.“ erhalten wollen.

Zur Inangriffnahme einer neuerlichen Betreibung der ganzen JM.-Arbeit ist nun nicht so sehr das Formale der neuen Richtlinien von Bedeutung, sondern scheint mir vordringlich wichtig, der ganzen JM.-Arbeit einen Inhalt zu geben, den ich mir einerseits in der Pflege einer wirklich echten Bergkameradschaft, die sich im gegenseitigen Einsatz erproben muß, vorstelle, andererseits aber muß die JM. in die gesamten wichtigen Aufgabengebiete der AD.-Arbeit eingeführt und eingesetzt werden. Eine zusätzlich wichtige und verantwortliche Aufgabe ist ihr durch den Einsatz für die HJ.-Bergfahrtengruppen gestellt. Gerade dem Tat- und Kampfgeist der Jugend muß Rechnung getragen werden und habe ich diese Tatsache in den Richtlinien weitgehend berücksichtigt. Die notwendige neuerliche Förderung und Betreibung der JM.-Arbeit bedarf jedoch nicht nur eines einmaligen Anstoßes, sondern einer **laufenden Betreuung**, sei es durch die Sachwalterchaft im Vereinsausschuß des DAV., sei es aber insbesondere durch den Vereinsführer des Zweigvereins, der in seiner JM. tatsächlich seine beste Kerntruppe sehen soll. Es ist wohl so, daß vorliegende Richtlinien wertvolles Rüstzeug für die Aufstellung, Führung und Erziehung von JM. darstellen, trotzdem steht und fällt diese Arbeit mit dem persönlichen dauernden Einsatz des Vereinsführers und des von ihm mit der Führung der JM. beauftragten JM.-Führers. Deshalb sei gerade diesen die wichtige Aufgabe besonders ans Herz gelegt, wobei die Vereinsführung sich verpflichtet, ihnen allen mit Rat und Tat jederzeit zur Seite zu stehen.

Zu den einzelnen Punkten der neuen Richtlinien Stellung zu nehmen, erachte ich nicht für notwendig, sie sind klar und einfach; sie sind aber auch nicht als unbedingt endgültig zu werten, sondern muß sich die Organisation und Tätigkeit der JM. lebendig weiter entwickeln, wobei hierbei zu Tage tretende Erfahrungen einzelner Zweigvereins- oder JM.-Führer in jeweiligen Ergänzungsanordnungen durch die Sachwalterchaft Verwertung finden sollen. Daraus ergibt sich von selbst die Notwendigkeit, daß von allen mit JM.-Arbeit Beauftragten praktische Erfahrungen, Anregungen, Verbesserungs-vorschläge an den Sachwalter im Verwaltungsausschuß des DAV. geleitet werden.

Die Jugend, die heute in hartem Einsatz und unübertrefflicher Kameradschaft Großdeutschland vor dem Zugriff fremder Gewalten schützt, möge dann, wenn sie siegreich nach Hause kehrt, in unseren Reihen eine Gemeinschaft vorfinden, in der in echter Kameradschaft und bergsteigerischem Einsatz das Fronterlebnis seine fortgesetzte Pflege finden kann.

E. Christoph
Sachwalter für die JM.

Zweige mit Jungmannschaften 1939/40

Stand 31. März 1940.

Achensee	7	Geislingen	62	OBD	1790
Admont	20	Gmunden	60	Pforzheim	14
Akad. Graz	1	Göfjern	17	Plauen	23
Alpenfreunde	17	Goslar	5	St. Pölten	95
Alpenland	10	Gothar	13	Ravensburg	50
Alpiner Skiklub	36	Graz	3	Regensburg	6
Amberg	6	Greiz	10	Reichenhall	42
Ammersee	10	Grünburg	3	Reichenstein	6
Amstetten	25	Hall	74	Rheinland-Köln	16
Aue	6	Halle	8	Ried	17
Auerbach	4	Hallstatt	5	Rosenheim	35
Augsburg	229	Hochland	38	Saarbrücken	40
Austria	138	Hochwacht	8	Sächf. Bergsteigerbund	394
Baden bei Wien	27	Hohenkaufen	85	Salzburg	25
Bayerland	70	Ingolstadt	8	Saulgau	13
Berchtesgaden	72	Innsbruck	75	Schladming	10
Bergfried	9	Karlsruhe	45	Schwaben	55
Bergheimat	37	Kaufbeuren	24	Schwarzer Grat	28
Bergland	32	Kitzbühel	8	Schwarz	15
Bergsteigervereinigung	10	Klagenfurt	40	Steinmelke	71
Berlin	14	Landsberg	20	Stuttgart	40
Berndorf	40	Leipzig	13	Cölg	26
Biberach	4	Leoben	90	Traunstein	136
Braunschweig	52	Liesing	33	Turistenklub	485
Bremen	15	Lindau	34	Turner Alpenkränzchen	24
Breslau	35	Linz	113	Villach	24
Bruck	75	Männer Turnverein	170	Döcklabruck	64
Chile	65	Mannheim	20	Dorarlberg	137
Dresden	4	Mark Brandenburg	8	Wangen	9
Edelraute	25	Meiningen	20	Wasserburg	21
Edelweiß	20	Meißner Hochland	3	Weißheim	52
Eisenerz	8	Mittelfranken	60	Weißenburg	7
Frankenland	12	Möding	7	Wettin	8
Frankfurt a. Main	42	Mühlhof	16	Wien	140
Freiburg	32	München	144	Wiener Lehrer	173
Freilassing	62	Mürzzuschlag	4	Wiener Neustadt	17
Friedrichshafen	29	Neuland	34	Wärmgau	17
Fürth	20	Neukirchen	5	Würzburg	2
Garmisch-Partenkirchen	81	Oberland	118	Swickau	11

Zusammen 117 Zweigvereine mit 7.058 Jungmannen.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 25. Oktober 1940

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Lehrwarschulen Winter
1940/41

Hüttenbetrieb Winter
1940/41

Postversorgung von Hüt-
ten, Umsiedler

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1940: Gesuche um Beihilfe für Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1940: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. an die Gebietsfachwarte.

bis haben zu erfolgen:

30. November 1940: Ergänzung der Rettungs- und Verbandsmittel auf Hütten. Bestellung bei Versandstelle.
9. Dezember 1940: Meldungen zur Lehrwarschulung im alpinen Skilauf (B 1) an den DA. (26. Dezember—1. Jänner 1941).
15. Dezember 1940: Meldung der in Skiheimen für Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze an den DA.
15. Dezember 1940: Meldungen zur Lehrwarschulung im Alpinen Skilauf (B 1) an den DA. (5.—12. Jänner 1941).
31. Dezember 1940: Genehmigung der neuen Jungmannschaft-Richtlinien.
1. Januar 1941: Bestellung von Hütten- und Sommerwegtafeln.
15. Januar 1941: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken 1940/41 mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. Februar 1941: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1941/42.
1. Februar 1941: Anforderungen der Jugend-Jahresmarken für das Rechnungsjahr 1941/42 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
3. Februar 1941: Meldungen zur Lehrwarschulung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17. Februar—1. März 1941).

Kassensachen.

Der Leiter der Buchhaltungs- und Kassenabteilung in der Kanzlei des DA. Jubiläum. Herr Rechnungsrat Max Biber, wurde am 8. Oktober 1940 60 Jahre alt und konnte zugleich seine 15-jährige Tätigkeit im DAV. feiern.

Der DA. und die Gefolgschaft ehrten den verdienten Mitarbeiter in geziemender Weise

und auch vom Vereinsführer, Reichsminister Dr. Seiß-Inquart, war ein herzliches persönliches Glückwunschschreiben eingelangt.

Richtigstellung. Betrifft Beilage zu Heft 3/1940. „Zahlstellen des Deutschen Alpenvereins.“

Die Wiener Postcheckkonti des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei und des Alpinen Museums sind aufgelöst und daher im Zahlstellenverzeichnis zu streichen.

Zeitschrift 1940. Die Bestellfrist ist längst abgelaufen. Nachbestellungen sind daher von jetzt ab direkt an die Firma: S. Bruckmann-Verlag, München, Nymphenburgerstr. 86 zu richten und auch dorthin zu bezahlen. Der Preis beträgt jetzt RM 4.50.

Beitrags-Begünstigungsanträge. Noch ausstehende Begünstigungsanträge sind von den Zweigvereinen dem DA. möglichst umgehend einzusenden. Wir ersuchen daher die Zweige, diese Angelegenheit zu betreiben.

Abrechnung. Die Jahresmarken-Abrechnung für 1940/41 ist von den Zweigvereinen spätestens im **Laufe der Monate Januar und Februar 1941** vorzunehmen.

Jugendbergsteigen. Bis 15. Februar 1941 sind **Jahresabrechnungen von den Gebietsfachwarten** zu erstellen, den Rechnungsprüfern mit Belegen zur Prüfung vorzulegen und bis spätestens 1. März 1941 dem DA. einzusenden. (Die nicht verbrauchten HJ.-Bergfahrtengruppen- und Bergfahrtenführer-Marken 1940 sind bis spätestens 1. März 1941 dem DA. zurückzugeben.) Das Gleiche gilt für die Abrechnungserstellung der Landesführungen der DAD.-Bergwacht.

Führerwesen.

Umsiedlung von Südtiroler Bergführern. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins ist durch Entscheidung des Reichsführers H. Reichskommisär für die Festigung deutschen Volkstums, vom

13. Dezember 1939, mit der Umsiedlung von Südtiroler Hüttenwirtschaftern, Bergführern und Führeranwärtern betraut worden.

In diesem Zusammenhang hat die Vereinsführung nachstehende Verfügung getroffen:

1. Die Südtiroler Umsiedler aus dem Stande der Bergführer oder Führeranwärter haben durch Beibringung entsprechender amtlicher oder schriftlicher Unterlagen des C. A. J. nachzuweisen, daß sie vor ihrer Umsiedlung in Südtirol als Bergführer oder Träger tätig und zugelassen waren. Auch der Besuch der einschlägigen Führerkurse ist nachzuweisen. Für jene Umsiedler, die vor der Angliederung Südtirols an Italien der Aufsicht des Alpenvereins unterstanden, kann dieser Nachweis entfallen, da hierfür die Karteimittel des Alpenvereins noch vorhanden sind.
2. Umsiedler, die eine solche Betätigung in Südtirol nachweisen, können sich im Alpenbereich des Deutschen Reiches freizügig niederlassen und müssen durch den aufsichtsführenden Zweig zu ihrem früheren Berufe zugelassen werden. Die übliche Prüfung des Bedarfes kann entfallen, nicht aber diejenige der gesundheitlichen Eignung.
3. Nach Niederlassung an einem Ort im Alpenbereich hat sich der Umsiedler bei dem für seinen dauernden Wohnsitz für die Führeraufsicht zuständigen Zweigverein zu melden und seine Zulassung zu beantragen. Dieser Antrag ist dem Verwaltungs-

ausschuß mit allen Dokumenten vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß ist die Zulassung durch die Behörde zu beantragen.

4. Bereits vor ihrer Umsiedlung ordnungsgemäß geschulte Bergführer werden nach Kriegsende gemeinsam zu einem kurzen Bergführer-Umschulungs-Lehrgang des Deutschen Alpenvereins kostenfrei einberufen. Wer eine solche Berufsschule in Italien noch nicht durchgemacht hat, muß sich der vollen Sommer- und Winterausbildung des DAD. unterziehen, bevor er zum Vollbergführer zugelassen wird.
5. Rentner aus Südtirol.

Umgesiedelten Altbergführern oder solchen Führern, die infolge der Umsiedlung ihren Beruf aufgeben, wird durch den Deutschen Alpenverein dieselbe Rente gewährt, wie sie den Altbergführern im Reichsgebiete ausbezahlt wird.

Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die im ersten Kriegswinter 1939/40 durchgeführten Lehrwartschulen sind über Erwarten gut besucht worden. Damit wurde die **Fortführung der Lehrwartausbildungen auch im Kriege** gerechtfertigt. Das Bedürfnis zur Ausbildung von Lehrwarten ist auch weiterhin in hohem Maße gegeben aus zweierlei Gründen:

1. Die bergsteigerische Schulung der Mitglieder und des Mitgliedernachwuchses muß im **Interesse des Wehrdienstes** in den Gebirgsstruppen fortgesetzt werden. Diese Breitenarbeit können aber nur die von der Vereinsführung einheitlich ausgebildeten Lehrwarte leisten.
2. Die von der Vereinsführung und von der Reichsjugendführung erlassene „Grundsätzliche Dienstanweisung“ für die **HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD.** macht ebenfalls die Ausbildung vieler Lehrkräfte notwendig, um die deutsche Jugend frühzeitig an das Bergsteigen heranzuführen.

Die Vereinsführung ruft daher Mitglieder und Jungmannen auf, sich als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und veranstaltet für deren Ausbildung im Winter-Bergsteigen folgende Lehrgänge im Winter 1940/41:

1. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 26. Dezember 1940 bis 1. Januar 1941**, Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, **Meldungen** auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis **1. Dezember 1940**.
2. **Lehrwartausbildung im alpinen Skilauf (B 1), 5. bis 12. Januar 1941**, Standort Sellrainer oder Kitzbüheler Berge, **Meldungen** auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis **15. Dezember 1940**. Zweck dieser Lehrgänge ist nicht die Erteilung von Skiunterricht an Anfänger, ebensowenig aber auch die Abhaltung von Tourenkursen. Durch den Lehrplan dieses Lehrganges werden die Teilnehmer, die den alpinen Skilauf bereits beherrschen müssen, dazu ausgebildet, ihre Kenntnisse in bestmöglicher Weise an Anfänger weiterzugeben.
3. **Lehrwart-Ausbildung im Winter-Bergsteigen (B 2), 17. Februar bis 1. März 1941**, Standort Franz Senn-Hütte, **Meldungen** auf Formblättern im Wege der Zweigvereine an den Verwaltungsausschuß bis **3. Februar 1941**. Die Besucher dieses Lehrganges müssen bereits Erfahrung im Winter-Bergsteigen und sollen einen Lehrgang B 1 erfolgreich besucht haben; sie werden im Rahmen des Lehrganges mit allen Erfordernissen des Winter-Bergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Die Vereinsführung behält sich vor, Lehrgänge abzusagen oder bei Bedarf weitere Lehrwartschulen auszuschreiben oder die Lehrgänge zu teilen. Außerdem wird noch einmal darauf hingewiesen, daß **nur Mitglieder mit ausreichenden Vorkenntnissen**

an den Lehrgängen teilnehmen können; der Kursleiter ist daher ermächtigt, ungeeignete Bewerber auszuschließen. Bei der Anmeldung auf den vorgeschriebenen Formblättern müssen die Bewerber einen eingehenden Bericht über ihre bisherigen einschlägigen Bergfahrten geben, der von dem Zweig zu bestätigen ist. Hierbei müssen sich die Zweige auch über die bergsteigerische und allgemeine menschliche Eignung der Bewerber äußern.

Sahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist aber bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten. Dies haben die Zweige auf dem Meldeblatt anzugeben, ebenso die genaue Angabe (zeitlich), welcher Lehrgang besucht wird.

Bergfahrten-Beihilfen. Beihilfeanträge sind für Mitglieder und Jungmannen gesondert zu stellen (auch dann, wenn diese gemeinsame Fahrten beabsichtigen), da die Bearbeitung von verschiedenen Sachwaltern vorgenommen wird. Für **hochwertige** Bergfahrten liegen eigene Vordrucke auf, die von den Zweigen beim DA. angefordert werden können.

Hüttenpacht-Verträge.

Grundsätzliche Anweisung betr. Südtiroler Rückwanderer — Vergebung von Schutzhütten.

Der DAD. ist vom Reichsführer H. und Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums mit Sonderverfügung vom 13.12.1939 X/2/1.9.39/EI/Dr mit der Unterbringung rückwandernder Bergführer und Hüttenbewirtschaftler beauftragt worden. Dies in enger Zusammenarbeit mit der amtl. Deutschen Ein- und Rückwandererstelle, Hauptstelle Bozen.

Zahlreiche inzwischen erfolgte Umsiedlungen haben ergeben, daß das bisher geübte Verfahren einiger Regelungen neu bedürftig ist, um eine zweckentsprechende Abwanderungslenkung zu ermöglichen und die Bedürfnisse der Umsiedler mit den Wünschen des DAD. völlig in Einklang zu bringen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige die gewissenhafte Einhaltung nachstehender Bestimmungen unbedingt erforderlich:

1. Grundsätzlich ist jede frei werdende Hüttenbewirtschaftung sofort der Vereinsführung des DAD. zu melden.
2. Diese Meldung muß so zeitgerecht erfolgen, daß bis zur Wiederbesetzung der Stelle eine Frist von mindestens mehreren Monaten offen bleibt. Der DA. muß daher schon heute eine möglichst lückenlose Übersicht darüber bekommen, welche Hütten im Jahre 1941 jedenfalls oder voraussichtlich zur Neuvergebung gelangen.

Alle Zweige, die im Laufe des Jahres 1941 einen Pächterwechsel vorhaben oder deren Pachtverträge in dieser Zeit ablaufen, sind verpflichtet, dies schon jetzt dem DA. des DAD. zu melden.

3. Jegliche Verpachtung einer Hütte darf nur mit Zustimmung der Vereinsführung des DAD. erfolgen; ebenso jede Vertragsverlängerung.

Eine freihändige Verpachtung ohne diese Genehmigung ist nicht zulässig, auch dann nicht, wenn der neue Pächter selbst ein Umsiedler ist. Sie kann von der Vereinsführung — nötigenfalls durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfe — rückgängig gemacht werden.

4. Als Pächter dürfen nur solche Umsiedler zugelassen werden, die vom DA. hierfür vorgeschlagen oder ausdrücklich genehmigt werden.

In allen anderen Fällen bedarf es der fallweisen Ausnahmegenehmigung der Vereinsführung.

5. Nur der Umsiedler, dessen Abwanderung von der zuständigen Amtsstelle dem DA. als vordringlich mitgeteilt worden ist, erhält vom DA. die Angaben einer Reihe für ihn geeigneter Schutzhütten. Unter diesen bleibt ihm die Wahl — selbstverständlich hat auch der verpachtende Zweig das Recht der Auslese und ist nicht an einen einzigen Bewerber gebunden. Kommt ein Abschluß nicht zustande, so bleibt dem Umsiedler die neuerliche Wahl unter anderen Angeboten — dem Zweig das Gleiche unter anderen Bewerbern.
6. Nach erfolgter Wahl obliegt dem Umsiedler gemeinsam mit der D. Umsiedlungs-Treuhand G. m. b. H. die Schaffung oder Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für den geplanten Ansat des Umsiedlers.
7. Da für den Umsiedler der Betrieb einer Schutzhütte in der Regel die ausschließliche und einzige Erwerbsquelle darstellt und er im Gegensatz zu Einheimischen andere Arbeits- oder Verdienstmöglichkeiten nicht hat, auch keine Wohnung für die Familie, kommen zur Hauptsache nur ganzjährig bewirtschaftete Hütten in Betracht. Entsprechende Angaben sind daher in der Anmeldung der Neuverpachtung unerlässlich.
8. Für Schutzhütten, die teilweise während des Jahres geschlossen sind und somit kaum hinreichend Lebensmöglichkeit für das ganze Jahr bieten, die auch dem Pächter keine ganzjährige Unterkunft erlauben oder für die die Beschaffung einer Wohnung in einem nicht zu entlegenen Talorte auf allzugroße Schwierigkeiten stößt, werden in der Regel Ausnahmegenehmigungen zur freihändigen Verpachtung erteilt werden können.
9. Kein Umsiedler kann in Verhandlungen eintreten und zum Hüttenpacht zugelassen werden, der nicht von der amtl. D. Ein- und Rückwandererstelle hierzu für geeignet befunden und freigegeben worden ist. Nur so kann Auslese getroffen und Gewißheit für geeignete Bewerber geboten werden. Umsiedler, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, werden den Zweigen vom DA. namhaft gemacht. Dies erfordert hinreichend Zeit, zumal auch der Umsiedler selbst nach getroffener Wahl immer noch ausreichende Fristen braucht, um auch seinerseits alle Vorbereitungen zum Antritt seiner neuen Aufgabe treffen zu können.
10. Diese Anweisungen dienen einer auf weite Sicht zu treffenden Planung. Sie müssen daher gewissenhaft beobachtet werden. Es sind Menschen- und Familienchicksale, um die es geht und es müssen daher manche Schwierigkeiten und Umständlichkeiten in Kauf genommen werden — die Umsiedler trifft dies wohl viel schwerer als unsere Zweige und wir müssen ihre Volkstreue notfalls auch mit einem Opfer vergelten, das der Alpenverein nicht nur im Munde führt, sondern wohl auch bringen kann.

Die Schutzhütten im Winter 1940/41.

Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein.

Manche Zweige glauben, im Winter 1940/41 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Winterraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen oder durchzuführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen **Winterraum** haben, der mit dem AV.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstversorger freigemacht und eingerichtet werden. Seine Ausstattung ist durch die Cölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.

3. **Brennholz mangel** (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Winterraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter bereitzustellen. Nötigenfalls kann die Wehrmacht des nächsten Standortes gebeten werden, hier mitzuhelfen.

4. Lieber ein Winterraum mit genügend Decken und Matratzen, zugänglich mit AP-Schlüssel, wenn auch ohne Holz — als gar keiner. Nur so schützen wir unsere Hütten vor viel schwereren Beschädigungen, die andernfalls gewiß häufig aus unmittelbarem Notstand gesetzt werden müßten.

5. Wo in Ausnahmefällen die gänzliche Sperre der Hütte unvermeidlich ist — darf diese erst erfolgen

- nach dem ersten bleibenden Schneefall,
- mit ausdrücklicher Zustimmung des VA.,
- nur für die Dauer wirklicher Schneelage oder deswegen vorhandener objektiver Gefahren und Unbenutzbarkeit.
- nach entsprechender Veröffentlichung durch den VA.

6. Alle nicht für Winterbesucher — Selbstversorger — bestimmten Räume sind bestens zu versperren (Vorhangschlösser, Querbalken, Eisenbänder usw.)

7. Auf der Hütte dürfen ohne Genehmigung des VA. keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke sein.

8. Hütteninventar, besond. Wäsche usw., kann zu Tal gebracht werden und bleibt trotzdem im Schuß der Hüttenfürsorge.

9. Das Gut des Hüttenwirtschafers ist in keinem Falle durch die Hüttenfürsorge geschützt.

Zweige, die diese Bestimmung nicht beachten — sei es durch völlige, nicht vorher vom VA. genehmigte Sperre, oder durch mangelhafte Vorbereitung des Winterraumes — dürfen unter keinen Umständen damit rechnen, im Schadensfalle irgendwelche Leistungen aus der Hüttenfürsorge zu erhalten.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrungen zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das Nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- Es ist zu untersuchen, ob das am Winterraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschlüsselbar ist. Der Wintereingang ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintereingang ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintereingang gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- Ist kein eigener Winterraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das heizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafzimmere. Die übrigen Räume der Hütte können versperrt werden.
- Der Herd oder Kachelofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuersicher ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen (z. B. daß das Wasserloch während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Dehasten der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo der Brennstoff hinterlegt ist).

d) **Brennholz** soll in einer bei sparsamen Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte ausreichenden Menge in Bündeln vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuchholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hackstock, Holzhacke und Säge sind bereitzustellen. Der Preis für ein Holzbündel ist deutlich bekanntzumachen; er soll über die Selbstkosten hinausgehen.

e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirr reinigen.

f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Ersatzlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.

g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein etwägüßiges Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.

h) Der Winterraum muß auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzungen des alpinen Rettungswesens des DAV, 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, Seite 31). Der VA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausstattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.

i) Einiges Skireparaturwerkzeug soll ebenfalls vorhanden sein.

k) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.

l) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäcken in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengebühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.

m) Endlich soll das Hüttenbuch auflegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekannt gegeben werden, wo dieses zu finden ist.

n) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benutzbar ist.

o) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Auffichtungen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschieben offen gebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgewendet werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenrevolen auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Geduld hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte ganzjährig den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Der Krieg bringt es mit sich, daß viel mehr Bergsteiger als **Bewirtschaftete Hütten**. In Friedenszeiten zur **Selbstversorgung** gezwungen sind, teils weil sie ihre Lebensmittelkarten schon vor Antritt einer Fahrt eingelöst haben und daher auf den Hütten diese Lebensmittel verzehren müssen, teils weil nicht auf allen Hütten mit voller Bewirtschaftungs- und Verpflegungsmöglichkeit gerechnet werden kann und sich schon aus dem Grunde die Mitnahme entsprechender Lebensmittelvorräte empfiehlt.

Daraus ergibt sich aber die **erhöhte Dringlichkeit**, auf jeder bewirtschafteten Hütte völlig hinreichende Vorkehrungen für die Selbstversorger zu schaffen. **Keine Hütte kann von dieser Verpflichtung befreit werden.**

Selbstversorgung ist auf zweierlei Art möglich:

- Eigener Selbstversorgererraum** mit ausreichender Einrichtung an Koch- und Eßgeschirr. Brennholz muß (gegen Vergütung) der Bewirtschafter beistellen. Dieser Raum muß allen Selbstversorgern stets zugänglich sein und darf nicht für andere Zwecke verwendet werden, insbesondere nicht als Lagerraum für den Bewirtschafter u. dgl. Wo die Bestellung einer eigenen Selbstversorger-Küche nicht möglich ist,

2. sind der **Hüttenbewirtschafter** und seine Angestellten **verpflichtet**, die Zubereitung mitgebrachter Lebensmittel zu übernehmen oder auf dem allgemeinen Küchenherd zuzulassen. Auch hierfür kann Holzgebühr berechnet werden.

Der Vorgang nach 2 bedeutet für den Bewirtschafter zweifellos Erschwernisse, die aber in Kauf genommen werden müssen — andernfalls muß getrachtet werden, überall tatsächliche Selbstversorger-Küchen zu schaffen.

Auf keinen Fall darf der Selbstversorger gegenüber dem anderen Hüttenbesucher benachteiligt werden. Er hat vollkommen gleiches Recht wie dieser — seine Bestellung ist in jener Reihenfolge zu erledigen, in der sie aufgegeben wurde und es ist, wenn die Betriebsverhältnisse dies erlauben, nicht zulässig, daß der Selbstversorger nach allen anderen Hüttengästen, die ihre Bestellungen später aufgaben, drankommt.

Die Zweige werden gebeten, diese Obliegenheiten ihren Hüttenbewirtschaftern nachdrücklich und als zwingende Vorschrift einzuschärfen.

Der Sommer 1940 hat leider gezeigt, daß manche Hüttenpächter und ganz besonders ihre weiblichen Angestellten in Küche und Haus nur allzuleicht vergessen, daß die Alpenvereinshäuser für den Bergsteiger erbaut sind und daß nicht umgekehrt das Mitglied, der Hüttenbesucher, vom Bewirtschafter oder seinen Angestellten abhängig und für sie da ist. Die Angestellten, denen diese besondere Eigenart der AD-Hütten nicht vertraut ist, müssen ganz besonders auf die Bestimmungen für AD-Schutzhäuser hingewiesen und auf ihre Beachtung und Einhaltung verpflichtet werden.

Hüttenfürsorge.

Hütteneinrichtung. Die Vereinsführung hat mehrfach angeregt, daß leicht tragbare und zur Zeit schwer ersichtbare Teile der Hütteneinrichtungen wie Mäße und Decken, zu Cal gebracht werden, damit sie hier durch den Hüttenwirtschafter oder sonstige Vertrauensleute besser verwahrt werden können als auf den Schutzhütten. Demzufolge erläßt die Vereinsführung folgende ergänzende Bestimmung über den Schutz der Hüttenfürsorgeeinrichtung für solche Einrichtungsgegenstände:

„Zweigvereinseigene Einrichtungsstücke einer Schutzhütte gelten auch bei Verbringung außerhalb der Schutzhütte als unter dem Schutz der Hüttenfürsorge stehend, wenn

- a) ein Verzeichnis der von der Hütte entfernten, dem Zweige gehörigen Stücke vorliegt;
- b) der neue Unterbringungsort hinsichtlich Beschädigung oder Abhandenkommen mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Hütte selbst;
- c) die Stücke für den ausschließlichen Gebrauch auf der Schutzhütte erhalten bleiben und nicht anderswo benutzt werden.“

Flammschutzmittel. Auf dem Gebiete der Imprägnierung von Hölzern gegen Brennbarkeit sind wesentliche Fortschritte erzielt worden.

Die Vereinsführung beabsichtigt daher, einheitlich diese Flammschutzmittel auch auf den Schutzhäusern anwenden zu lassen und zu diesem Zwecke Handwerker zu schulen, mit dem nötigen Arbeitsgerät zu versehen und auch die erforderlichen Rohstoffe für den Anstrich einheitlich zu beschaffen. In weiterer Folge wird die Verwendung von Flammschutzmitteln bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zwingend vorgeschrieben werden und die Gewährung von Beihilfen oder Darlehen und die Aufnahme in die Hüttenfürsorgekasse von der Verwendung solcher Flammschutzmittel abhängig gemacht werden. Es wird daher schon heute allen Zweigen, die bauliche Veränderungen an ihren Hütten vorhaben, dringend empfohlen, diese in Kürze erfolgenden Bestimmungen nicht zu übersehen.

Hüttenbetrieb.

Josef Bonapace-Dent i. Oetzal, Gasthof Wildspitze (auch als Hüttenhelfer, Knecht usw. für Winter arbeitsbereit). (Umstedler.)

Sepp Doppelhofer, St. Ruprecht an der Raab, Stm.

Hüttenpacht sucht:
(ohne Gewähr)

Mair Ludwig, 44 Jahre, bisher Spinges, Mühlbach (Umstedler) dtz. Hotel Lanzersee, Igls bei Innsbruck.

Freie Hüttenräger:
(ohne Gewähr)

Zu den wichtigsten Wintervorbereitungen unserer Schutzhütten gehört auch deren hinreichende Ausstattung mit Verbandmitteln und Rettungsgeräten. **Rettungsmittel auf Schutzhütten.**

Die Zweige müssen sich davon überzeugen, daß da alles in Ordnung ist — die AD-Bergwacht-Landesführer sind verpflichtet, Verstöße oder Mängel zu melden und auf Behebung zu dringen.

Die „Verfandstelle für Rettungsmittel des DAV“ Innsbruck, Anichstraße 16 (E. Brozek) liefert alles Erforderliche in einheitlicher Ausführung. Bestellungen sind bis 30. November 1940 dorthin zu richten.

Die hüttenbesitzenden Zweige erhalten mit diesem Heft **Merckblätter für den hochalpinen Skilauf**, auf Karton gedruckt, für jede Hütte 1 Stück, zugestellt.

Wir bitten, diese Merckblätter auf den Schutzhütten für die Besucher gut sichtbar auszuhängen.

Es ist der ausdrückliche Auftrag des Reichspostministers, daß **Postversorgung der Schutzhütten** in den kommenden Friedenszeiten und beim Wiedereinsatz stärkeren Verkehrs auch die Schutzhütten derart durch die Postzustellung versorgt werden, daß kein auffallender Unterschied gegenüber einem Aufenthalte im Tale bemerkbar werden wird. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen:

1. In größeren Schutzhütten, welche längeren Aufenthalt von Besuchern aufweisen, sollen Poststellen (II) oder Posthilfsstellen eingerichtet werden. Für den Dienst im Hause würde der Posthalter von der Post die tarifmäßige Entschädigung erhalten; für die Zubringung der Post kann gleichfalls eine Vergütung nach Vereinbarung gewährt werden.
2. In anderen Fällen kann, wenn der Zustellbereich des Postamtes nahe an die Schutzhütte grenzt, der Landzustellendienst bis zur Schutzhütte verlängert werden; dies dürfte aber nur in seltenen Fällen möglich sein.
3. Der Hüttenwirt kann sich für die Zubringung der Post einer Tasche bedienen. Hierzu gilt kurz folgendes: In den verschließbaren Taschen werden die gewöhnlichen Briefsendungen (Briefe, Karten, Drucksachen, Päckchen, Geschäftspapiere u. dgl.) befördert. Bei der Zurücksendung der Tasche können die zur Aufgabe gelangenden Sendungen eingelegt werden. Bezüglich der bescheinigten Sendungen (Einschreibbriefe, Postanweisungen, Nachnahme- und sonstige Wertsendungen u. dgl.) können nach den dermaligen Bestimmungen nur die Benachrichtigungsscheine übermittelt werden. Wenn aber die bescheinigten Sendungen selbst in der Tasche befördert werden sollten, müßte vorher die grundsätzliche Genehmigung des Reichspostministeriums eingeholt werden. Die Beförderung der Tasche ist gebührenfrei. Für die ordnungsmäßige Übernahme und Übergabe der Tasche hat der Hüttenwirt zu sorgen. Zur Beförderung der Tasche können außer Kraft-, Bahn- und Pferdepösten auch Fußboten, Drahtseilbahnen u. dgl. sowie private Fuhrwerke benutzt werden. Dem Hüttenwirt als auch dem zuständigen Postamte steht es frei, den Taschendienst jederzeit aufzulassen.

4. In allen anderen Fällen hat der Hüttenwirt die Post für sich, seine Angestellten und allenfalls für Hüttenbesucher beim Postamt oder an einer mit dem Postamt vereinbarten Hinterlegungsstelle abzuholen.

Um hier die Begebenheiten prüfen und Vorschläge aufgreifen zu können, hat die Reichspostdirektion Innsbruck an alle im Alpenbereiche gelegenen Unterkunfshütten einen Fragebogen versendet, dessen Muster wir diesem Heft beilegen.

Der Gedanke der Verbesserung ist dabei der, daß besonders jene Hütten, auf denen die Besucher erfahrungsgemäß längere Zeit zu verweilen pflegen (Serienheime, Skiheime u. dgl.) in möglichst kurzen Abständen regelmäßig mit Post versorgt werden sollen, während es bei schwerer erreichbaren oder höher gelegenen Hütten bei entsprechend größeren Abständen verbleiben kann.

Es ist klar, daß die Post auch im Frieden nicht für jedes Schutzhaus täglich einen Postboten abstellen kann, andererseits wird aber durch den Hüttenwirt doch fast täglich die Verbindung zwischen der Hütte und dem Tal persönlich oder durch Träger hergestellt. Diese Verbindung sollte auch dem Postzustellendienst nutzbar gemacht werden. Die Post ist nicht abgeneigt, sich an den Kosten hierfür zu beteiligen, sie ist aber selbstverständlich nicht in der Lage, nun etwa einen Boten oder Träger, der neben vielen und meist umfangreicheren Aufträgen des Hüttenwirts auch noch die Post mitnimmt, hauptberuflich und voll zu bezahlen, wie dies in einigen Fällen von unvernünftigen Hüttenwirten verlangt worden ist, weil er jeweils auch einige Poststücke mitnimmt.

Aufgabe der Zweigvereine ist es, hier nach Einvernehmen mit dem Hüttenwirt geeignete Vorschläge zu machen, was an der bisherigen Postversorgung einer Schutzhütte verbessert werden könnte.

Diese Vorschläge bitten wir auf beiliegendem Fragebogen dem VA. zukommen zu lassen, damit er Unterlagen für die Verhandlungen hat.

Die Absichten der Postverwaltung müssen wir lebhaft begrüßen und nach Möglichkeit fördern. Sie lassen sich selbstredend erst im vollen Umfange nach dem Kriege verwirklichen, doch müssen schon jetzt alle Vorbereitungen getroffen werden, damit sodann der reibungslose Postverkehr sofort einsetzen kann. Es wird auch Aufgabe unserer hüttenbesitzenden Zweige sein, hier ungerechtfertigte Forderungen oder Erwartungen der Hüttenwirte mit dem, was von ihnen billigerweise gefordert werden kann, in Einklang zu bringen.

Gebäudesteuer auf Schutz- hütten in der Ostmark.

In der Ostmark gelten bis 31. 3. 1941 noch die einzelnen, länderweise verschiedenen Gebäudesteuer-Vorschriften. Ab 1. 4. 1941 wird das Reichsrecht auch für

die Gebäudesteuer in der Ostmark angewendet, das dann für unsere Schutzhütten im allgemeinen völlige Steuerfreiheit von der Gebäudesteuer mit sich bringt.

Die Vereinsführung hat bei den einzelnen Reichsstatthaltern der Ostmark schon für das Jahr 1940 Gebäudesteuer-Befreiung beantragt. Diese Anträge sind nunmehr zum Großteil erledigt und es ergibt sich für die in der Ostmark gelegenen Schutzhütten zur Zeit (15. Oktober) folgende Rechtslage:

Reichsgau Tirol-Dorarlberg: ab 1. 4. 1940 steuerfrei. Bereits bezahlte Beträge für dieses Steuerjahr werden rückvergütet.

Salzburg: bisher noch unerledigt.

Oberdonau: ab 1. 4. 1940 steuerfrei.

Niederdonau: zur Zeit noch unerledigt; Befreiung steht bevor.

Wien: zur Zeit noch unerledigt.

Steiermark: steuerfrei auf Grund des Gesetzes.

Kärnten (einschl.

Osttirol): steuerfrei ab 1. 4. 1940.

Im Nachrichtenblatt Heft 3 vom 23. 9. 1940, Seite 35, ist die Verfügung der Vereinsführung veröffentlicht, wonach Wehrmachts- und Alpenverein angehörige in Uniform bei der Preisberechnung auf Schutzhütten auf die Dauer des Krieges den Mitgliedern gleichgestellt sind. Hier bitten wir zu ergänzen:

Als Ausweise gelten das Soldbuch oder der Truppenausweis.

Wir bitten auch diese Ergänzung den Hüttenbewirtschaftern bekanntzugeben.

Der Alpenverein ging bei Gewährung dieser Vergünstigungen davon aus, damit rechnen zu dürfen, daß die Wehrmacht auch in Zukunft ihre Unterstützung bei der Instandhaltung und Betriebsführung von Hütten und Wegen nicht versagt.

Hiezu teilt das Stellv. Generalkommando XVIII am 16. 10. 1940 mit:

„Die bisherige Unterstützung durch die Truppe — 3. B. bei der Bevorratung von Schutzhütten mit Holz usw. wird weiterhin beibehalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Ein dementsprechender Hinweis ist den Truppenteilen zugegangen.“

Dementsprechend sind gegebenenfalls Anträge unserer Zweige unter Hinweis auf diese Verfügung bei den zuständigen Truppenkörpern einzubringen.

Der Zweig Saarbrücken teilt über die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte mit: Die Saarbrücker Hütte gehört zu den schönst gelegenen, aber in Bezug auf die Wasserversorgung von der Natur schlecht behandelten Hütten des DAD. Das Wasser fehlt am Hüttenplatz vollständig.

Wasserversorgung von Hütten.

Während des Sommerbetriebes hebt ein von der Firma Abt in Mindelheim 1911 gelieferter und gut arbeitender Widder mit einer Leistungsfähigkeit von 2 1/2 Liter in der Minute das Wasser ca 80 m hoch und füllt einen unter dem Hüttendach stehenden Behälter. An heißen Sommertagen ist jedoch dieses Wasser meist lauwarm. In dem Behälter unter dem Hüttendach wird das Wasser weiter erdärmt. Es ist als Trinkwasser dann minderwertig. Diejenige Uebelstand ist neuerdings dadurch abgeholten worden, daß das im Dachbehälter angeammelte Wasser zunächst in einem im Keller stehenden geschlossenen Behälter zugeführt wird und aus diesem erst zu der Zapfstelle im Hause gelangt. In ihm kühlt sich das Wasser ab. Die Wasserführung ist am oberen Ende, der Ablauf am Boden des Behälters angeordnet. Hier sammelt sich das kälteste Wasser an. Ein bis zur Höhe des Dachbehälters geführtes Entlüftungsröhr garantiert ein reibungsloses Durchfließen des Behälters. Eine Reinigungsklappe ist angebracht. Die Wirkung dieser Anlage war überraschend gut. Bei jeder Tagestemperatur hat die Hütte nunmehr an allen Zapfstellen erfrischendes Trinkwasser.

Im Winter begnügte man sich jahrelang mit Schneeschmelzen. Die herrliche Lage der Hütte und das schöne Skigebiet ließ aber den Winterbesuch derart ansteigen, daß das Schneeschmelzen schon aus hygienischen Gründen aufgegeben werden mußte. So entschloß man sich, nicht zuletzt der Wasserversorgung wegen, zum Bau einer Seilbahn. Diese befördert nunmehr im Winter in leicht tragbaren, mit einem Seilbahn versehenen Blechkästen von 50 : 40 : 40 cm das Wasser über 300 m hoch, zu der 2550 m hoch gelegenen Hütte. Neben der Gebrauchswasserversorgung, und von dieser vollständig getrennt, wird noch ein Teil des Regenwassers vom Dach der Hütte zu Waschnetzen gesammelt.

Diese Art Regenwasserfassung hat sich besonders im Spätwinter bewährt, wenn in wenigen Stunden die Sonne durch Schneeschmelzen reichlich reines Wasser vom Dache fließen läßt. Der Sammelbehälter im Keller hat einen mit einem Syphon versehenen Uebelablauf zur Abortgrube, die von dem überschüssigen Wasser durchspült wird. Das erleichtert den Abfluß der Säkalien. In den Sammelbehältern mündet auch der Uebelablauf aus dem Dachbehälter, so daß im Sommer auch dieses Uebelablaufwasser nicht verloren geht.

Durch diese Neuanlagen, die verhältnismäßig ganz geringe Bedienung und wenig Kosten verursachten, ist die Wasserversorgung der Saarbrücker Hütte im Sommer wie Winter absolut gesichert.

Schmoll, Zweig Saarbrücken.

Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,	—,20
Jahrgang	.80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Sonderabdrucke aus der Zeitschrift:		
Das Kaisergebirge, brosch.	—,40	—,50
Die Gaisfuehlerberge, brosch.	—,40	—,50
Die Dachsteingruppe, brosch.	—,40	—,50
Tirol, Herausgegeben vom DAD.		
Bilderband (Textband vergriffen)	12,—	15,—
Die Schutzhütten des DAD., vergriffen		
Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartonierte	2,25	2,80
Anleitung zum Kartenslesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch, gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 25. Januar 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Beiträge 1940/41

Jungmannschaften

Vortragswesen

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Januar 1941: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken 1940/41 mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. Februar 1941: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1941/42.
3. Februar 1941: Meldungen zur Lehrtarnt-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17. Februar — 1. März 1941.)
10. Februar 1941: Anforderungen der Jugend-Jahresmarken für das Rechnungsjahr 1941/42 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
15. Februar 1941: Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.

bis haben zu erfolgen:

15. Februar 1941: Abrechnung der Landesführung der AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
1. März 1941: Einfindung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.
1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
1. März 1941: Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.
1. März 1941: Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1940/41.
15. März 1941: Bericht über WSD. der Zweige an den DA.
15. März 1941: Einzahlung der Saldoschulden der Zweige an den DA.
31. März 1941: Einfindung der Saldo-befähigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.
30. April 1941: Einfindung der Jahresberichtsbogen 1940/41.

die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

2. **Jahresmarke 1941/42.** Trotz rechtzeitiger Bestellung im Sommer 1940 war es wegen wichtiger Staatsaufträge und anderweitiger Überlastung den Buchdruckereien und Bindereien nicht möglich, uns die Jahresmarken, wie versprochen, noch im alten Jahr zu liefern. Der erste Teil der Jahresmarken kann frühestens Ende Januar ausgegeben werden.

Die Jahresmarke ist in diesem Jahre nicht gummiert, weil dies die Lieferung wiederum um viele Wochen verzögert hätte. Jedes Mitglied muß die Jahresmarke selbst mit Gummi versehen und aufkleben. Wir erwarten Verständnis für diese durch den Krieg bedingte Maßnahme.

Zur Papier- und Arbeitsersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1941 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1941 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungsabschnitt.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Neu aufgelegt werden folgende Jahresmarken:

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber sachungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neugeschaffene Marke.

B/2 Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegsdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden. Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig. Die bisherigen roten Begünstigungsanträge entfallen und sind nicht mehr erforderlich, zumindest nicht im Verkehr mit dem DA.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. **Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen.** Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst Stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. **Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:**

a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,

b) Einkommensminderung

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. **Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden.** Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft sachungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. **Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf Familien-Angehörige des eingerückten Mitgliedes und zwar:**

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;

2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

Die Beitragsbegünstigungen für Mitglieder aus der geräumten Westwall-Zone entfallen im Jahre 1941.

7. **Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.**
8. **Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.**

Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. **Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:**

A-Marke	RM 4.20	(K 32.—)
B-Marke	RM 2.—	(K 12.—)
B/1-Marke	RM 2.—	(K 12.—)
B/2-Marke	RM 1.—	(K 6.—)

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.
3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht mehr erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engberzigkeit hintanhalten, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

Begünstigungsanträge. Die roten Begünstigungsanträge gelten nur für das Jahr 1940 und sind umgehend einzusenden. Die Zweige dürfen also solche Anträge für das neue Rechnungsjahr 1941 nicht mehr ausstellen.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

Für eingerückte Jungmannen war bisher eine Beitragsleistung nicht vorgesehen. Sie bezahlten daher den Mindestbeitrag von RM 2.—.

Der Vereinsführer hat ab dem Rechnungsjahr 1941 folgende Neuregelung verfügt:

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabgesetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

Jungmannen-Beiträge 1941/42.

An den AV. sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—)
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—)
3. RM —.— für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

Jungmannschaft.

Sagung. Ausweise und neue Jahresmarken werden nur an jene Jungmannschaften ausgegeben, die ihre neuen Richtlinien (Sagungen) dem VA zur Genehmigung vorgelegt haben.

Beiträge: (Vgl. auch Seite 66, Abf. B dieses Heftes)

Für die Jungmannen war bisher eine Beitragsbegünstigung für die Kriegsteilnehmer nicht vorgesehen. Nunmehr zahlen eingerückte Jungmannen für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung statt des Hauptvereinsanteiles von RM —.35 nur noch RM —.20, sofern die Zweige ihren Anteil (bisher RM 1.65) auf RM —.80 ermäßigen. Der JM-Beitrag für Eingerückte beträgt daher nur mehr RM 1.—.

Jungmannen, die außerdem noch A- oder B-Mitglied sind, zahlen keinen Jungmannenbeitrag, erhalten also Jungmannschaftsausweis und Jahresmarke unentgeltlich. Die Zweige verrechnen gegenüber der Vereinsführung die Jungmannenmarken nach drei Möglichkeiten:

1. RM —.35 für Jungmannen, die nicht A- oder B-Mitglieder sind.
2. RM —.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen.
3. RM —.— für Jungmannen, die nebenher A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. Ein Unterschied in den Jahresmarken besteht nicht.

Jungmannenführer:

Nach Punkt 4 der neuen Richtlinien muß der Jungmannenführer dem Beirat seines Zweiges angehören. Er muß daher in jedem Falle A- oder B-Mitglied sein, da nur Mitglieder dem Beirat angehören können.

Jungmannenabzeichen:

Nach Punkt 8 der neuen Richtlinien dürfen die Jungmannen die Abzeichen des DAV oder des Zweiges nicht tragen. In besonderen Fällen wird einzelnen Zweigen gestattet, daß ihre Jungmannen neben dem Jungmannschaftsabzeichen auch das Zweigabzeichen tragen dürfen.

Kameradschafts- und Heimabende:

Die in Punkt 5 der neuen Richtlinien vorgeschriebenen Kameradschafts- und Heimabende bedeuten keine starre Regelung; diese Abende sollen in das allgemeine Leben des Zweiges, das regional sehr verschieden sein kann, eingebaut werden. Sie sollen keine Belastung sein, sondern so gestaltet werden, daß die Teilnahme den Jungmannen zum Bedürfnis wird.

Altersgrenze:

Eine Änderung der Altersgrenze, besonders nach unten hin, ist grundsätzlich unmöglich, da hierdurch eine Überschneidung mit dem Dienstbereich der HJ. und der HJ-Bergfahrtengruppen im DAV. eintreten würde.

Größe der Jungmannschaft:

Bisher galt die Bestimmung, daß die Zahl der Jungmannen ein Viertel der A- und B-Mitglieder eines Zweiges nicht übersteigen darf. Zur Förderung des Aufbaues der Jungmannschaften braucht diese Bestimmung bis auf weiteres nicht eingehalten werden.

DAV. — Wehrmacht.

Der Vereinsführung gehen leider zahlreiche Klagen darüber zu, daß von den Wehrrassungsstellen die Wünsche der Dienstpflichtiger auf Zuteilung zu den Gebirgstruppen und die vorgelegten Eignungscheine nicht berücksichtigt werden, sodaß es vorkommt, daß gute Bergsteiger häufig bei nichtalpinen Truppenteilen eingeteilt werden. Beschwerde beim OKW. hat insoweit Erfolg, als uns in Aussicht gestellt wurde, „nach Möglichkeit in den Fällen, wo gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßen worden ist, durch Veretzung zu Gebirgstruppen einen Ausgleich zu erreichen“.

Wir bitten daher die Zweigvereine, uns rasch alle jene Fälle unter ihren Mitgliedern bekanntzugeben, in denen trotz Antrages eine Zuteilung zu den Gebirgstruppen nicht erfolgte. Notwendig ist hierbei die Namentangabe und Friedensanschrift, zuständiges Wehrbezirkskommando und augenblicklicher Truppenteil (Seldpostnummer).

Um zukünftige Fehlentscheidungen bei Aushebungen zu vermeiden und um die Berggewohnheiten aus dem ganzen Reiche ihrer Vorbildung entsprechend bei den Gebirgstruppen einzuführen, bittet uns das OKW. um folgende Bekanntmachung an alle Mitglieder, insbesondere die Jungmannschaft:

- Meldung als Kriegsfreiwillige oder längerdienende Freiwillige zur Gebirgstruppe nach Vollendung des 17. Lebensjahres ist bei allen Wehrbezirkskommanden im Reich möglich.
- Bei Mustern bzm. Aushebungen ist erforderlich, darauf hinzuweisen, daß die Betreffenden als Mitglieder des Alpenvereins
 - im Besitz einer Bescheinigung des Zweigvereines des Alpenvereins sind,
 - den Befähigungsnachweis des Alpenvereins als Bergführer, Bergsteiger, alpine Skiläufer (Lehrwarte usw.) besitzen und somit im Falle a) und b) nur für die Gebirgstruppe einzuberufen sind,
 - oder aber als Berggewohnte sich besonders geeignet halten und den Wunsch haben, zur Gebirgstruppe eingezogen zu werden.

Wir bitten, diese Wünsche des OKW. zu beachten und an die in Betracht kommenden Einberufenden bekanntzugeben (OKW. A3. 12 i 10 AHA/Ag/E (1a) Nr. 10297/40).

Dgl. auch „Hüttenbetrieb“ Seite 68 und „Vortragswesen“ Seite 72.

Hüttenbetrieb.

Hüttenbegünstigungen. Die Vereinsführung hat in den Hefen 3 des Nachrichtenblattes vom 23. 9. 1940, Seite 35 und vom 25. 10. 1940, Seite 59, die den Angehörigen der Wehrmacht für Kriegsdauer eingeräumte Beitragsbegünstigung bekanntgegeben.

Die gleiche Beitragsbegünstigung hat nunmehr die Vereinsführung den **Angehörigen der Waffen-SS** eingeräumt. Zur Waffen-SS gehören folgende Einheiten samt ihren Erfolgeinheiten und Ämtern:

- die SS-V-Division,
- die SS-Totenkopf-Division,
- die SS-Polizei-Division,
- die SS-Junkerschulen,
- die SS-Totenkopf-Standarte,
- die Leibstandarte-SS „Adolf Hitler“.

Die Hüttenbewirtschafter sind umgehend anzuweisen, daß die Hüttenbegünstigungen für Angehörige der Wehrmacht auch den Angehörigen vorgenannter Formationen zu gewähren sind.

Mitarbeit der Wehrmacht. Die Vereinsführung hat in Heft 5 vom 25. Oktober 1940, Seite 59 die Mitteilung des Stellvertretenden Generalkommandos XVIII vom 16. Oktober 1940 über die

Unterstützung des Hüttenbetriebes durch die Truppe bekanntgegeben.

Nunmehr hat auch das Stellvertretende Generalkommando VII am 4. November 1940 sämtliche Truppenteile in seinem Dienstbereiche angewiesen, wie folgt:

„Gegen die Mithilfe bei der Bevorratung von Schutzhütten — z. B. mit Holz, Instandhaltung von Hütten und Wegen usw. — durch die Truppe werden keine Bedenken erhoben, soweit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben und es ohne besondere Inanspruchnahme von Reichsmitteln möglich ist.“

Zweige, die Hütten im Bereiche des VII. AK. haben und Hilfe der Wehrmacht benötigen, werden sich daher unmittelbar an den für die Hütte zuständigen Standort.

Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege. Die Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege, die bei der Zuweisung aus den Mitteln des Rechnungsjahres 1941/42 be-

rücksichtigt werden sollen, müssen bis 10. 2. 1941 der Vereinsführung eingereicht werden. Grundsätzlich können nur berücksichtigt werden Arbeiten, die zur Instandhaltung des Hüttenbesitzes dringend notwendig sind. Neu-, Ersatz- und größere Umbauten können während des Krieges nicht durchgeführt werden. Es ist daher zwecklos, hierfür Bei-

hilfegesuche der Vereinsführung einzufenden. Demensprechend sind auch im Voranschlag 1941/42 (vgl. Mitteilungen 1939/40, Heft 10, Seite 175) die Beihilfebeträge gekürzt worden. Eine Zuteilung von Beihilfen und deren Rückstellung bis zur Verwendungsmöglichkeit nach dem Kriege findet mit Rücksicht auf die geringen vorhandenen Mittel nicht statt.

Die Beihilfegesuche werden von der Vereinsführung im engeren Einvernehmen mit den zuständigen Gebietswarten des Sonderausschusses für Hütten und Wege bearbeitet (vgl. Bestandsverzeichnis 1939/40, Seite 6/7). Es empfiehlt sich daher, daß die Zweige eine Abschrift des an die Vereinsführung gerichteten Beihilfegesuches frühzeitig an die zuständigen Gebietswarte senden, damit diese die Gesuche aus ihrem Arbeitsgebiet rechtzeitig überprüfen können.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Form der Gesuche sind enthalten in der Hütten- und Wegebauordnung (vgl. Handbuch „Verfassung und Verwaltung“) Artikel XV bis XVII.

Einige im Grenzgebiete tätige Zweigvereine wurden durch den zuständigen Bürgermeister davon in Kenntnis gesetzt, daß im Interesse eines reibungslosen und ungehemmten Touristenverkehrs im Grenzgebiet im Auftrage des zuständigen Landrates und des Hauptzollamtes Grenztafeln an der Reichsgrenze aufgestellt werden mußten, für deren Kosten zunächst die Gemeinde aufzukommen habe, die aber in der Folge von den zuständigen Zweigvereinen hereinzubringen seien.

Die einschlägige Bestimmung aus einem Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 20. 1. 1937, VI. A 14617/6532, veröffentlicht im Reichsministerialblatt Nr. 4/1937, lautet:

„Absatz 3: Die Träger der Wegebaulast haben an den von ihnen zu unterhaltenden Straßen und Wegen — grundsätzlich in unmittelbarer Nähe der Reichsgrenze — die Grenztafeln aufzustellen und zu unterhalten.“

Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmung für unseren Fall nicht angewendet werden kann, denn offensichtlich sind hier Wegbau- und Erhaltungspflichtige gemeint, also etwa das Reich, die Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechtes u. dgl., die eigene Wege und Straßenanlagen unterhalten **müssen**. Das ist bei Alpenvereinswegen nicht der Fall.

In einem Falle läuft das entsprechende Einspruchsverfahren des zunächst beteiligten Zweiges bei der zuständigen Gemeinde bzw. beim Landrat Innsbruck.

Wir empfehlen daher allen jenen Zweigen, die in dieser Sache angegangen werden sollten, ebenfalls Einspruch zu erheben und dessen Ergebnis abzuwarten.

Dem Reichswetterdienst ist es durch Erlaß des ObdL. verboten, Schneeberichte zu **Schneebericht 1940/41** veröffentlichen. Das gleiche gilt für alle Schneemeldestationen.

Hüttenpacht suchen Edi Weitgasser und Franz Kalcher, Bahnhof Gleflau, Steiermark.

Hüttenpacht.

Skiheime im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung gibt nachfolgend die im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten bekannt. Die zur Vorausbestellung freigehaltenen Schlafplätze sind bei jeder Hütte angegeben.

Gruppe:	Zweig:	Hütte:	Sur Vorausbest. freigehaltene Betten Matr. Lager	
Bregenzer Wald	Schwaben	Schwarzwasserhütte	19	19
Allgäuer Alpen	Allgäu Innenstadt	Edmund-Probst-Haus	12	20
Bayr. Voralpen westl. d. Inns	Alpenklub München	Bodenschneidhaus	14	14
Kaifergebirge	Oberland	Dorderkaiferfeldenhütte	23	—
Berchtesgad. u. Saßb. Kalkalpen	Berchtesgaden	Kärlingerhaus v. 1. 3.-31. 5. 41	15	30
	Craunstein	Neue Craunsteinerhütte	10	20
Saßburger Schieferalpen	Bergsteigerheim	Bergsteigerheim Mühlbach	16	15
Dachsteingebirge	Tauernklub	Anstria	15	30
	Auftria	Brünnner Hütte	20	12
Totes Gebirge	"	Hollhaus	20	7

Gruppe:	Zweig:	Hütte:	Sur Vorausbest.		
			Betten	Matr.	Lager
Cotes Gebirge	Linz Oftm. Gebirgsverein Turistenklub	Linger Haus	20	30	—
		Henneralmhütte	6	20	—
		Dümlerhütte	14	30	—
		Hochmölbinghütte	5	20	—
		Hochthausinghaus	20	10	—
		Mödling	9	25	—
		Doisthaler	7	12	4
		Oftm. Gebirgsverein	8	40	—
		Schneealpenhaus	10	15	—
		Graf-Meran-Haus	7	6	—
Ebnstaler Alpen Hochschwabgruppe Mürzflieger Alpen	Mödling Doisthaler Oftm. Gebirgsverein	Hinteralmhütten	4	9	—
		Schneealpenhaus	15	20	—
		Graf-Meran-Haus	15	30	—
		Wiener Lehrer	40	—	—
		Aufstria	31	41	—
		Oftm. Gebirgsverein	5	18	—
		Reichenau	37	22	—
		Turistenklub	7	23	5
		"	9	10	—
		"	7	23	—
Rax-Schneeberg-Gruppe	Oftm. Gebirgsverein	Baumgartnerhaus	20	35	—
		Damböckhaus	4	10	—
		Karl-Ludwig-Haus	10	10	—
		Ybbstalerhütte	21	5	—
		Cerzgerhaus	3	12	—
		Kremsler Hütte	11	15	—
		Annabergerhaus	6	15	—
		Seitnerhütte	22	12	—
		Herrmann-Rudolf-Hütte	5	10	—
		Herrgottschneiderhütte a. Wandack	23	15	—
Samnaungruppe	Oftm. Gebirgsverein	Lilienfelderhütte	6	10	—
		Berndorfer Hütte	14	11	—
		Reisalpenhaus	8	30	—
		Kölner Haus	10	10	—
		Komperdell-Skihütte	25	9	—
		Dortmunder Hütte	13	20	—
		Rohkogelhütte	10	24	—
		Potsdamer Hütte	11	14	—
		Meißner Haus	20	10	—
		Paischerkofelhaus	34	25	—
Stubaier Alpen	Oftm. Gebirgsverein	Wildkogelhaus	12	30	—
		Berghaus Kelchalpe	7	15	—
		Oberlandhütte	15	12	—
		Artur v. Schmid-Haus v. 1. 3.-15. 5.	—	18	—
		Krummholtzhütte	9	28	—
		Seekarhaus	8	9	—
		Edelrautehütte	49	57	—
		Klosterneuburger Hütte	11	—	—
		Schlattererhütte	16	9	—
		Südmrienerhütte	4	10	—
Tuxer Doralpen	Oftm. Gebirgsverein	Höbthütte	8	12	12
		Mörsbachhütte	5	10	—
		Bohemiahütte	12	3	—
		Plannerhütten	23	—	—
		hochreichartthütte	20	—	30
		Dindobonahaus	6	10	—
		Reiteralm-Skihütte	4	10	—
		Stubalpenhaus Gaberl	8	12	12
		Murauer Hütte	5	10	—
		Hahnbofthütte	12	3	—
Kibüheler Alpen	Oftm. Gebirgsverein	Salzsteigehaus	23	—	—
		Gleinalpenhaus	20	—	—
		Hans-Profl-Haus	6	10	—
		Dr.-J.-Mehrl-Hütte	10	17	—
		Stubenbergshaus	15	15	—
		Hallerhaus	21	25	—
		Herrgottschneiderhütte a. Kampstein	10	8	7
		Wetterkogelhaus	13	15	—
		Kranichberger Schwaig	10	18	—
		Rainerhaus	10	12	—
Ankogelgruppe Niedere Tauern	Oftm. Gebirgsverein				
Norische Alpen	Oftm. Gebirgsverein				
Cetische Alpen	Oftm. Gebirgsverein				
Karamanken u. Bachergebirge	Oftm. Gebirgsverein				

Hüttenfürsorge.

Beiträge. Alle jene Zweigvereine, die mit der Ablieferung ihrer Hüttenfürsorge-Beiträge für 1940 im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, diese umgehend zu überweisen.

Der Hüttenfürsorgestock wird eigens verwaltet. Somit werden auch **Zahlungen.** hierfür eigene Bankkonten (getrennt von unseren anderen Bankkonten) sowohl bei der Deutschen Bank in Stuttgart als auch bei der Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg geführt mit der Bezeichnung:

„Sonderkonto Hüttenfürsorge“.

Wir ersuchen daher dringend die Zweigvereine, die Zahlungen an uns für die „Hüttenfürsorge zu leisten haben, ihre Überweisungs- oder Einzahlungsaufträge mit dem Vermerk „für Sonderkonto Hüttenfürsorge“ oder „für Hüttenfürsorge“ zu versehen, damit die betreffende Bank den Betrag gleich auf das „Sonderkonto Hüttenfürsorge“ verbuchen kann und uns somit Umbuchungen und Rücküberweisungen erspart bleiben.

Jugendbergsteigen.

Anlässlich der Übergabe von Hütten der ehemaligen Berg- und Natur- **Jugendheime.** freunde durch den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen an den DAV. wurde zwischen dem Vereinsführer und dem RDJS. vereinbart, daß die AD.-Jugendherbergen nicht mehr als „Herbergen“, sondern als „Jugendheime“ zu benennen sind. Die Bezeichnung „Jugendherberge“ kommt lediglich den Herbergen des RDJS. zu, die diesem gehören und nach seinen Grundsätzen betrieben werden.

Die Vereinsführung ersucht daher alle Zweige, die Jugendunterkünfte noch als „Jugendherbergen“ bezeichnen, nur den Namen „Jugendheim“ sowohl im Schriftverkehr wie auch in Bekanntmachungen und auf Hüttenetabellen zu verwenden.

Deröffentlichungen und Vortragswesen.

Die „Zeitschrift“ konnte leider den Zweigen und Mitgliedern **Auslieferung der** nicht wie in den Vorjahren vor Weihnachten geliefert werden, „Zeitschrift“ 1940. da die Hersteller des Buches und der Kartenbeilage durch vor- dringliche andere Aufträge stark belastet sind. Die Vereinsführung rechnet daher damit, daß die „Zeitschrift“ nicht vor Ende Januar/Anfang Februar fertiggestellt wird. Die Auslieferung erfolgt sodann ungehäumt.

Trotz dieser Verspätung wird die Zeitschrift in gleicher Güte nach Umfang, Ausstattung Bildbeigaben und Kartenbeilage herausgebracht. Angesichts dieser Tatsache und der besonderen Umstände der Kriegszeit bittet die Vereinsführung Zweige und Mitglieder um Verständnis für diese Maßnahme.

Alpenvereinsvorträge und Deutsches Volksbildungswerk.

Durch einen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 18. April 1939 - Va 20 III/39 - 1795 sind dem Deutschen Volksbildungswerk bestimmte Aufgaben der Erwachsenenbildung zugewiesen worden, insbesondere auch die Abhaltung von Vorträgen. Aus diesem Erlaß haben sich Unklarheiten ergeben, inwiefern Alpenvereinszweige bei der Veranstaltung von Vorträgen der Aufsicht des Volksbildungswerkes unterstehen oder mit ihm zusammenzuarbeiten haben. Die Vereinsführung hat hierbei bisher den Standpunkt eingenommen, daß die Veranstaltung von Vorträgen bergsteigerischen Inhaltes eine sachungsgemäße Aufgabe des Deutschen Alpenvereins ist, die ausschließlich im Dienste der bergsteigerischen Arbeit erfolgt und daß diese Vorträge nur für den beschränkten Kreis der Bergsteiger bestimmt sind, mithin als nicht allgemein zugänglich dem Volksbildungswerk nicht unterstehen.

Auf Veranlassung der Vereinsführung des DAV. hat die Reichsführung des NSRL. sich mit dem Leiter des Amtes „Deutsches Volksbildungswerk“ in der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ in Verbindung gesetzt und hierbei folgendes festgestellt:

Das Volksbildungswerk nimmt den Standpunkt ein, daß Veranstaltungen volksbildenden Charakters, wenn sie sich an die große Öffentlichkeit wenden, von

ihm zu betreuen und durchzuführen sind; da das Volksbildungswerk gerade deshalb geschaffen wurde, um die einheitliche Zusammenfassung und Ausrichtung aller Veranstaltungen volksbildender Art sicherzustellen. Dagegen wird das Volksbildungswerk nicht berührt, wenn die Veranstaltungen sich auf den Kreis der Mitglieder des NSRL. und deren Angehörige beschränken, also nicht öffentlich sind.

Diese Regelung entspricht den wichtigsten Bedürfnissen der Zweige. Bei den Vorträgen, die die Zweige in ihrem Wirkungskreis veranstalten, muß in der Einladung vermerkt werden, daß die Vorträge entweder nur für Mitglieder des DAV. oder des NSRL. und deren Angehörige zugänglich sind.

Diese Einladungen können auch in Form von Zeitungsanzeigen erscheinen. Die Teilnahme von Angehörigen der Wehrmacht bei den Vorträgen der Zweige wird hiervon nicht berührt. Es steht den Zweigen frei, die Einheiten an den Standorten der Wehrmacht schriftlich unmittelbar zu den Vortragsveranstaltungen einzuladen.

Falls sich bei einzelnen Zweigen weiterhin Anstände ergeben sollten, so bittet die Vereinsführung um genauen Bericht, möglichst unter Beigabe von Briefabschriften, damit unter Mithilfe der Reichsführung des NSRL. noch bestehende Hindernisse beseitigt werden können.

Vorträge und Wehrmacht.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Gebirgseinheiten des Heeres und dem DAV hat die Vereinsführung die für die Gebirgstruppen zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos eingeladen, den Einheiten an solchen Standorten, in denen Zweige des DAV ihren Sitz haben, die Teilnahme an den Vortragsveranstaltungen der Zweige zu gestatten. Daraufhin erhielt die Vereinsführung folgende Antworten:

Stellvertretendes Generalkommando XVIII. 9. 12. 1940. Az. 34/1a/Ausb.: Das Stellb. Generalkommando dankt für die mit Bezugsschreiben ergangene Einladung zu den Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins. Es wurde an die unterstellten Truppenteile und Dienststellen ein entsprechender Hinweis erlassen. Abdruck hiervon ist dem Oberkommando des Heeres zur Kenntnis gegeben worden.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. 9. 12. 1940. Az. 34 t, Abt. 1a/Ausb.: In Beantwortung Ihres o. a. Schreibens gibt das W. Kdo. XVII bekannt, daß alle Standortältesten angewiesen werden, bezüglich der angekündigten Vorträge mit den örtlichen Zweigen des DAV Verbindung aufzunehmen.

Stellvertretendes Generalkommando VII. 6. 12. 1940. Az. 241 P 1a/d.: An den regelmäßigen Vortragsabenden des Deutschen Alpenvereins können die Truppenteile nur teilnehmen, soweit diese Vorträge in ihren Standorten stattfinden. Eine Beurlaubung von Angehörigen anderer Standorte zu diesen Vorträgen kommt leider wegen der starken dienstlichen Inanspruchnahme der Ausbilder nicht in Frage.

Die Vereinsführung fordert daher alle Zweige im Bereiche dieser Generalkommandos auf, nicht nur regelmäßig ihre Vortragsveranstaltungen abzuhalten, sondern auch hierzu stets die am Sitz des Zweiges oder in seiner Nähe stehenden Einheiten der Wehrmacht unter Bezugnahme auf die Zusage des Stellvertretenden Generalkommandos einzuladen.

Vortragswesen in Ost-Deutschland.

Die bisher in Berlin arbeitende Vortragsgemeinschaft der brandenburgischen Zweige hat ihre Tätigkeit im Auftrage der Vereinsführung des DAV. erweitert. Um den Zweigen im Osten des Reiches, die zu den alpenfernsten Zweigen des DAV. überhaupt gehören, die Veranstaltung von Vorträgen zu erleichtern und die Kosten zu verringern, wird sich der Leiter der Brandenburgischen Vortragsgemeinschaft, Professor Dr. Hermann Küchling, Berlin-Grohnau, Kastanienallee 20, mit den in Betracht kommenden Zweigen der Sportbereiche I, II, III, IV und XIX in Verbindung setzen.

Die Vereinsführung lädt alle diese Zweige ein, von den dadurch erleichterten Vortragsveranstaltungen regen Gebrauch zu machen.

Lichtbilder-Leihverkehr.

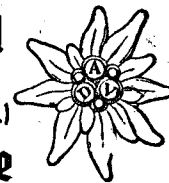
Namens der Lichtbildstelle München 22, Knöbelstr. 16/Sgbr. r. II geben wir bekannt: Lichtbildentleiher werden gebeten, in Anbetracht der schwierigen Verkehrsverhältnisse ihre Lichtbilderbestellungen mindestens 4 Wochen vor dem Vortragstermin aufzugeben. Spätere Bestellungen haben keine Aussicht, zeitgerecht ausgeführt werden zu können. Auch Express-Sendungen verkürzen die Versandzeit nicht.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8/9

Innsbruck, 15. Feber 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Grundsteuer

Lehrwertschulen

VA.-Berichte

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

15. **Februar 1941:** Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
15. **Februar 1941:** Abrechnung der Landesführungen d. AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
1. **März 1941:** Einfindung der Bestätigungen an den DA. über den Empfang der Jahresmarken 1941/42.
1. **März 1941:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen.
1. **März 1941:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.

bis haben zu erfolgen:

1. **März 1941:** Ablauf der Frist für Rückgabe der unbrauchbaren Jahresmarken 1940/41.
5. **März 1941:** Meldungen zur Ausbildung von Winter-Fahrtenleiterinnen an den DA. (16.—22. März 1941).
15. **März 1941:** Bericht über WMW. der Zweige an den DA.
15. **März 1941:** Einzahlung der Saldo-schulden der Zweige an den DA.
31. **März 1941:** Einfindung der Saldo-besäftigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
1. **April 1941:** Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
1. **April 1941:** Anträge an den DA. auf Erklärung von AD.-Hütten zu Ferienheimen im Sommer 1941.
3. **April 1941:** Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
30. **April 1941:** Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skiheimen erklärten Hütten.
30. **April 1941:** Einfindung der Jahresberichtsbogen 1940/41.
1. **Mai 1941:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. **Mai 1941:** Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern.
1. **Mai 1941:** Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.

bis	haben zu erfolgen:	
1. Mai 1941:	Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen.	1. Mai 1941: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.
1. Mai 1941:	Einsendung der Lebensbestätigungen der Führer-Rentner an den DA.	15. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.
		15. Mai 1941: Anträge zur HD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.

Lehrwartschulen im Winter 1940/41.

Die Vereinsführung hat für den laufenden Winter mehrere **Lehrwartschulen** ausgeschrieben, die **außerordentlich gut besucht** wurden. Die Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2), die vom 17. Februar bis 1. März 1941 auf der Franz Senn-Hütte stattfindet, war schon vor Ablauf der Meldefrist voll besetzt. Leiter dieser Lehrwartausbildung sind Dr. A. Tschon und Peter Aschenbrenner.

Fahrtenleiterinnen: Die Nachfrage ist so groß, daß die Vereinsführung sich veranlaßt sieht, weitere Lehrwartausbildungen auszuschreiben. Durch den Neuaufbau der Jungmannschaften, die auch Mädchengruppen der entsprechenden Altersklasse vorsehen, und durch die noch zu treffende Regelung über Mädchengruppen in der Altersgruppe der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD, ist das Bedürfnis aufgetreten, auch **Fahrtenleiterinnen** auszubilden. Die Vereinsführung schreibt daher versuchsweise einen

Lehrgang für Winter-Fahrtenleiterinnen

aus für die Zeit vom **16.—22. März 1941**. Standort wird voraussichtlich die Kofkogelhütte bei Innsbruck sein; der Lehrgang wird geleitet von Frä. Dr. Cilli Dejacco-Innsbruck. Die zu diesem Lehrgang einberufenen weiblichen Mitglieder müssen den alpinen Skilauf technisch einwandfrei beherrschen und mindestens 18 Jahre alt sein. **Zweck des Lehrganges** ist, die Teilnehmerinnen soweit auszubilden, daß sie Anfängerinnen im alpinen Skilauf unterrichten und leichte Winterbergfahrten führen können. Unterricht für Anfänger in der Technik des Skilaufs wird **nicht** erteilt.

Infolge der kurzen Frist bis zum Beginn des Lehrganges kann dieser kaum mehr in den „Mitteilungen“ ausgeschrieben werden. Die Vereinsführung bittet daher die Zweige, diese **neuartige Ausbildung in entsprechender Form bekanntzugeben** und geeignete Bergsteigerinnen, die sich zur Leitung von Lehrgängen bereit erklären, dem DA. auf dem üblichen Meldeblatt **bis 5. März 1941 zu melden**. Für den Sommer 1941 nimmt die Vereinsführung eine Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen in Aussicht.

Außerdem wird ausgeschrieben eine zweite

Lehrwartausbildung im Winterbergsteigen (B 2)

für Männer, in der Zeit vom **13. bis 30. April 1941**, mit dem Standort Franz Senn-Hütte. **Meldungen** auf Formblättern müssen im Wege der Zweige **bis zum 3. April** dem Verwaltungsausschuß eingereicht werden. Die Besucher der Lehrwartausbildung müssen bereits Erfahrung im Winterbergsteigen haben und Lehrwart B 1 sein. Der Lehrgangleiter prüft zu Beginn der Ausbildung alle Kursteilnehmer, ob ihr Können dem eines B 1-Lehrwartes entspricht und ist befugt, **ungeeignete Teilnehmer zurückzustellen**. Im Rahmen der Lehrwartausbildung werden die Teilnehmer mit allen Erfordernissen des Winterbergsteigens vertraut gemacht und erhalten eine ausgedehnte praktische Ausbildung.

Mitglieder und Jungmannen werden wiederum aufgerufen, sich ihren Zweigen als Lehrwarte zur Verfügung zu stellen und an der Lehrwartausbildung teilzunehmen.

Fahrpreismäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist daher bereit, Beihilfen zu den Fahrkosten zu geben, sofern die Zweige der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls einen Beitrag leisten.

Aus der Vereinsverwaltung.

Aus vielen Anfragen ergibt sich, daß die Zweige inzwischen **Jahresmarken 1941**, die Jahresmarken bekommen haben, die wichtigen Anweisungen aber, wie sie im letzten Nachrichtenblatt ausführlich abgedruckt sind, nicht gelesen haben.

Wir bitten insbesondere die Zweigvereinsrechner dringend, sich die einschlägigen Ausführungen in Heft 6/7, Seite 63—66, anzusehen und streng nach diesen Weisungen zu handeln.

Die Jahresmarke 1941 gilt ab sofort, kann also an neu **Gültigkeit der Jahresmarke 1941**, eintretende Mitglieder schon jetzt abgegeben werden, wodurch sich ein erheblicher Beitragsvorteil durch Verlängerung der Gültigkeitsdauer bietet.

Die Jahresmarke 1940 verliert auf jeden Fall mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind dringend gebeten, ihre Hüttenbewirtschafter hiervon zu verständigen.

Die Jahresmarken für Jungmannen haben im Rechnungsjahr **Jahresmarken für Jungmannen**, 1941/42 die gleiche Größe wie die Marken der Mitglieder. Diese Marken sind von den Inhabern auf die Mitte der Vorderseite des Ausweises aufzukleben, so daß das Edelweiss und die Worte „Jungmannschaft“ und „Ausweis“ durch die Jahresmarke verdeckt werden.

Die Ausweise selber behalten ihre bisherige Form.

Der Museumsleiter hat, einem langjährigen Bedürfnis entsprechend, **Alpines Museum**, einen neuen Führer durch das Alpine Museum aufgelegt. Dieser geht in den nächsten Tagen allen Alpenvereinszweigen geschenksweise zu.

Die Zweige sind gebeten, diesen Führer anzunehmen und ihn als Werbung für unser Museum allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu halten.

Jene Empfänger des Nachrichtenblattes Heft 6/7 vom **Hüttenbegünstigungen**, 25. Jänner 1940, die die ungekürzte Seite 68 (Begünstigung der Waffen-H) erhalten haben, werden darauf hingewiesen, daß diese Mitteilungen streng vertraulich und nur für den unmittelbar betroffenen Personenkreis bestimmt sind.

Sprachgebrauch. Die Vereinsführung hat zum einheitlichen Sprachgebrauch innerhalb des DAD, nach Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Stellen den Schriftleitern der „Mitteilungen des DAD“, des „Bergsteigers“, des Nachrichten-Blattes des AD, Pressedienstes nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Statt „Lawine“ wird „Lahn“ verwendet; in Fällen, in denen Zweifel entstehen könnten, zunächst noch mit dem Klammerbeiflag (Lawine). Das zugehörige Eigenschaftswort heißt „lahnig“ oder „lahngesährlich“ — niemals aber launisch oder ähnlich.

Für „verunglücken“ wird dieses Wort als Haupt- oder Tätigkeitswort verwendet, nicht aber „verunfallen“ oder ähnliche. (Also: er verunglückte — und nicht „er verunfallte“ — der Verunglückte nicht „der Verunfallte“).

Wir bitten um Kenntnisnahme im DAD.

Zeitschriften 1903, 1906—1930, ferner Zeitschriften des Zweiges Austria über die Zeiträume 1882—1912 und 1882—1932 gegen insgesamt RM 20.— durch Herrn Dr. jur. Hufferl, Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 10.
Zeitschriften 1905—1916, 1918—1929, 1931, 1932 durch Hugo Guther, Prag 12, Rahmhofgasse 14.

Alle Zeitschriften zu verkaufen:

Bericht über die 16. bis 18. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Im Einvernehmen mit dem Bergsteigerwart von Kärnten erhält der Zweig Villach eine neue Führung. — Die geldlichen Verpflichtungen des Zweiges Mindelheim konnten nach Beanpruchung der Bürgen und der Mithilfe der Vereinsführung durch einen Vergleich mit der Gläubiger-Bank geregelt werden. Um den begonnenen Erweiterungsbau der Hütte zu vollenden, wird der Zweig eine Arbeitsgemeinschaft mit einem anderen Zweig eingehen. — Zweig Hollabrunn hat sich aufgelöst. Das Vermögen ging an die Vereinsführung über, ein Teil hiervon wurde gemäß dem Wunsche der Mitglieder des ehemaligen Zweiges der Stadtgemeinde Hollabrunn für Wegbezeichnungen zur Verfügung gestellt. — Für die Vereinsführung ist in Geldangelegenheiten nunmehr auch Dr. Knöpfler zeichnungsberichtig. — Die bisherigen Beiträge für die Zweige des Protektorates werden trotz Fallen der Devisengrenze auch für das Rechnungsjahr 1941/42 beibehalten. Als Sachwalter für das Sachgebiet Bergsteigen wurde W. Mariner, Zweig Innsbruck, an Stelle von Prof. L. Pistor berufen. Auf Grund der Erfahrungen werden Zweige, hüttenbewirtschaftet und Hüttenbesucher in einem Aufruf der Vereinsführung aufgefordert, die Hüttenordnung unter allen Umständen einzuhalten. — Zweig Hamburg hat die Schloßalpe über Hofgastein erworben. — Wehrmachtsangehörige können Hütten Schlüssel nur dann entleihen, wenn sie dem DAD angehören, Wehrmachtsdienststellen nur dann, wenn die Entlehnung durch ein Mitglied erfolgt. — Für Zwecke des hochalpinen Rettungsdienstes und des Jugendbergsteigens wurde der Vereinsführung ein äußerst beschränktes Kontingent von Berg-Skischuhen zur Verfügung gestellt. — Ein Geländewagen wird ständig der Landesführung Wien der Alpenvereins-Bergwacht zugewiesen. Der im Sommer in Admont stehende Wagen wird im Winter von der Alpenvereins-Bergwacht, Landesführung Steiermark, benützt. — Zweig Straßburg wurde durch den Reichssportführer persönlich neu gegründet. — Eine Entgegnung von Verwaltungsausschuß-Mitglied Koch auf einen Ausschuß von Dr. Blodig über den Bergsteigernachwuchs wird begliffelt. — Jugendheim Mängele bei Reutte wird mangels Bedarf und angesichts notwendiger großer Instandsetzungen an die Marktgemeinde Reutte verkauft. — Das im Ruhestand lebende Gefolgschaftsmitglied der Alpenvereinskanzlei, Srl. Laura Dor, ist nach schwerer Erkrankung und mehrfacher Operation gestorben. Zu den hierbei entstandenen Kosten gibt die Vereinsführung anstelle eines Sterbequartals eine Beihilfe.

Die Urkunden, die bei der Verleihung des Rettungsehrenzzeichens ausgegeben werden, werden in neuer Form aufgelegt. — Das grüne Kreuz als Zeichen der Alpenvereins-Bergwacht wird musterrechtlich geschützt. — Die Alpenvereins-Bergwacht Landesführung Tirol führt im Winter 1940/41 ihren Streifen dienst in verstärkter Maße durch. — Die Abgrenzung der Aufgaben der Alpenvereins-Bergwacht und des Deutschen Roten Kreuzes wird in weiteren Punkten klargestellt. — Die Vereinsführung nimmt erneut Verbindung mit dem ÖAD auf, damit Bergsteiger mehr als bisher für die Gebirgstruppen einberufen werden. — Verbindung mit der Wehrmacht wird hergestellt zur Vereinheitlichung der bergsteigerischen Ausbildung. — Die Verbindung zum Deutschen Karpatenverein Kásmark (Zips) wird ausgebaut. Zu einer Veröffentlichung über sein Arbeitsgebiet leistet die Vereinsführung eine Beihilfe. — Die von der Vereinsführung herausgegebenen neuen Richtlinien über die Jungmannschaften werden auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in einigen Punkten ergänzt. — Die der Wehrmacht für Kriegsdauer eingeräumten Hüttenbegünstigungen gelten sinngemäß auch für Angehörige der Waffen-SS. Ein der Vereinsführung vom Zweig Gaislingen vorgelegter Plan zur Errichtung einer Schutzhütte im Gebiete von Lech kann in dieser Form noch nicht begliffelt werden. — Auf Grund des Auftrages des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums können Neupachtverträge hüttenbesitzender Zweige nicht anerkannt werden, wenn sie ohne Zustimmung der Vereinsführung abgeschlossen worden sind. — Das seit Herbst 1939 in der Alpenvereinskanzlei ausbillsweise beschaffte Gefolgschaftsmitglied A. Ruch ist verstorben. Den Angehörigen wird eine Costalbeihilfe ausbezahlt. — Die Begünstigungsanträge für eingerückte Mitglieder werden im Rechnungsjahr 1941/42 nicht mehr verwendet. Statt deren werden für eingerückte Mitglieder besondere Jahresmarken ausgegeben. — Die Zeitschrift 1940 kann infolge wichtiger Staatsaufträge nicht rechtzeitig fertiggestellt werden, sie geht den Mitgliedern in unveränderter Form im Laufe des Winters zu. — Die Vereinsführung stellt auch zu Weihnachten 1940 wiederum eine größere Wehrmachtsbücherpensende den Gebirgsseinheiten zur Verfügung.

Die Vereinsführung gedachte hierzu der Vollendung des 90. Lebensjahres des Ehrenvorsitzenden des ÖA. und Ehrenmitgliedes des DAD, Erz. v. Spadow. Sv. Berlin stiftete RM 2.500.— für den R. v. Spadow-Stoß. — Stellvertr. Vereinsführer D. Bauer wurde an die Heereshochschulschule Sulpines kommandiert. — Der 3. Gebirgsjägerdivision wird für alljährliche Ski-Meisterschaften ein „Narvik-Dandarepreis des DAD.“ gestiftet. — In den Sonder-Ausschuß für alpines Rettungswesen werden berufen der Generalführer XVIII und Bevollmächtigte des DRK, Dr. Berger und für den Heeres-San.-Inspekteur Stabsarzt Dr. Lührmann von der

Heeresgebirgshochschule Sulpines. — Die Verwaltung der Versandstelle für Rettungsmittel wird von der Vereinsführung übernommen werden. — Für den mutterrechtlichen Schutz des Abzeichens der AD-Bergwacht wird eine Seichenfassung aufgestellt. — Rettungsehrenurkunde erhält Karl Graubog (Leobener Hütte). — über Forderungen des Fortimtes Saalfelden an den Sv. Saalfelden hinsichtlich der Benutzung von Wegen wird die Entscheidung des Reichsstatthalters erbeten. — Die den Angehörigen der Wehrmacht und der Wehrmachtangehörigen für Kriegsdauer eingeräumten Hüttenbegünstigungen können auf andere Gruppen nicht ausgedehnt werden. — Mit dem Klub flomakischer Curisten und Skiläufer und dem Karpaten-Verein Kásmark wurden Verhandlungen zur Zusammenarbeit aufgenommen. — Die Gründung von Zweigen wird erogen in Hirschberg, Krakau und Teheran. — Die Jahresmarken 1941/42 konnten zu Ende Januar versandt werden. Sie gelten ab sofort für alle Mitgliederbegünstigungen. — Überseische Zweige sind während des Krieges von der Beitragspflicht entbunden. — Infolge der großen Nachfrage werden eine weitere Lehrwacht für Winterbergsteigen sowie veruchsweise ein Lehraug für Winter-Fahrtenleiterinnen ausgeschrieben. — In Einzelfällen können HJ.-Bergfahrtenführer unter bestimmten Voraussetzungen als Lehrwarte anerkannt werden. — Das Mindestalter für B 1-Lehrwarte beträgt 20 Jahre, für alle übrigen 21 Jahre. — Fahrten von Jungmannen und Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAD sind getrennt durchzuführen. Jungmannen, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können aus der Jungmannschaft ausgeschlossen werden. — Die aus der Abwicklung der Anden-Kundfahrt entstehenden Kosten werden von der Vereinsführung übernommen. — Die vom NSRL vorbereiteten neuen Einheitswertungen sind für die Alpenländer bis Kriegsende zurückgestellt worden; über die Einführung in den übrigen Reichsgauen verhandelt der Vereinsführer. — Die Zeitschrift ist bis auf die Kartenbeilage fertiggestellt. Die Vorbereiten für die Zeitschrift 1941 leitet Prof. v. Klebelsberg. — Blatt 3 (Gurgl) der neuen AD-Karte der Stubai- und Ötztal- Alpen ist in seinem photogrammetrischen Teil fertiggestellt. — Als Beilage zur Zeitschrift 1941 wird eine Karte der Granatpitzgruppe aus amtlichen Neuaufnahmen in Aussicht genommen.

Grundsteuer für AD-Besitz

bearbeitet nach dem Steuermerkblatt des NSRL, dem Beck'schen Kurzkommentar Band 24 unter Mitwirkung von sachverständigen Mitarbeitern im DAD.

Zahlreiche Zweige erhalten in diesen Tagen **Einheitswertbescheide** und **Grundsteuermessbescheide** von ihren Finanzämtern zugesendet. Diese Bescheide bedeuten keine Steuerschuld, sondern nur die Bewertungsgrundlagen, nach denen künftig die Steuerschuld berechnet wird. Sie sind deshalb besonders wichtig, weil auf ihnen die gesamte künftige Grundsteuerleistung aufbaut.

Einspruch hiegegen ist binnen **4 Wochen** zulässig vom Tage der Zustellung ab. Um den Zweigen die Möglichkeit zu geben, die ihrem Besitze gewordene Bewertung zu überprüfen, dienen nachstehende Erläuterungen:

Anmerkung: Für den DAD, besonders wichtig sind: § 4, Ziffer 4, § 5, § 6 des Gr.St.Ges.; § 7 und § 8 der Durchführungsvorordnung (Gr.St.DVO.); ferner die hier im Texte aufgeführten, in Kleinstdruck widergegebenen Bestimmungen der „Richtlinien für die Durchführung der Grundsteuer“ (Grundsteuer Richtlinien-GrR.) des R.Min. der Finanzen und des R.Min. des Innern vom 19. Juli 1937.

a) Allgemeines.

Die Grundsteuer wird geregelt durch das Gesetz vom 1. Dezember 1936 RGBl. I, S 986 und die Verordnungen zur Durchführung des Grundsteuergesetzes (GrStDVO.) vom 1. Juli 1937 und 29. März 1938.

Im Altreich in Kraft seit 1. April 1938.

Im **Alpenland** und in den **sudetendeutschen** Gebieten in Kraft ab 1. April 1941. Von diesem Zeitpunkt ab entfallen folgende bisherigen Steuern:

Die bisherige Grundsteuer (in der Regel nur für Forst- und landwirtschaftlichen Besitz) die bisherigen Gebäudesteuern (Hauszins-, Hausklassen-, Mietaufwandsteuer) Sinsgroßsteuer, Bodenwertabgaben, Sünftelgroßsteuerabgabe, Mietzinsabgabe, Luxuswohnungssteuer.

Nach bisherigem Recht **steuerfreie Neubauten** werden ab 1. April 1944 steuerpflichtig.

Steuerschuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer — der Mieter nur insoweit, als er es schon bisher war.

Steuerberechtigt, d. h. zur Einhebung der Grundsteuer befugt, sind die Gemeinden von dem in ihrem Gebiete gelegenen Grundbesitz. Die Steuer ist eine Gemeindesteuer.

Gegenüber den bisherigen andersgearteten Vorgängen bei Bemessung und Einhebung von Gemeindesteuern in der Ostmark wird hier von einem **Einheitswert** und einem **Steuermaßbetrag** ausgegangen, der durch Anwendung eines Taufensatzes (Steuermaßzahl) auf den Einheitswert ermittelt wird.

Die tatsächliche Steuerschuld (Höhe) wird von der Gemeinde jährlich festgesetzt.

b) Erläuterungen zum Gesetz, den GrStDDO. und den GrR.

Gegenstand der Besteuerung sind Grundstücke und die ihnen gleichgestellten Rechte (bzw. Erbbaurecht). Grundstück im Steuerinne ist auch ein Gebäude, das eine Sportgemeinschaft auf ermietetem oder erpachtetem Boden für ihre Zwecke errichtet hat.

Grundbesitz ist: (§ 2 Gr.St.Ges.)

- 1.) Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen;
- 2.) Das Grundvermögen;
- 3.) Das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht.

Zu 1: Kann hier vernachlässigt werden.

Zu 2: **Grundvermögen** (nach § 50 des Reichs-Bewertungsgesetzes [R.Bew.Ges.] vom 10. Oktober 1934, RGBl. I S. 1035).

§ 50. Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschl. der Bestandteile (insbes. Gebäude) und des Zubehörs (ohne Maschinen und sonstige Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören). Jede wirtschaftl. Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne dieses Gesetzes.

Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es ein wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

Nach § 44 RBewDB. 1935 sind unbebaute Grundstücke mit dem **gemeinen Wert** zu bewerten.

Zu 3: **Betriebsvermögen**. Einschlägig ist der § 57 RBewGes.

Geschäftsgrundstücke, d. h. bebaute Grundstücke, die zu mehr als 80 v. Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Der Begriff ist ein lediglich bewertungsmäßiger; er greift der Entscheidung, ob das Grundstück dem Betriebsvermögen zuzurechnen und als Betriebsgrundstück im Sinne des § 57 RBewGes. zu behandeln oder dem Grundvermögen zuzurechnen und als Grundstück im Sinne des § 50 RBewGes. zu behandeln ist, nicht vor. Zu beachten ist namentlich § 57 Abs. 2 RBewGes. Die Geschäftsgrundstücke werden nach § 38 Abs. 2 RBewDB. 1935 mit dem gemeinen Wert bewertet; die Oberfinanzpräsidenten können aber für Geschäftsgrundstücke oder eine Untergruppe von solchen (z. B. für vermietete Geschäftsgrundstücke), wenn sich die Jahresmiete in der Regel unschwer ermitteln oder schätzen läßt, die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete vorschreiben.

Die **Betriebsgrundstücke** (§ 57 RBewGes.) gehören nach § 51 Abs. 4 RBewGes. zwar nicht zum Grundvermögen, sie werden aber für die Grundsteuer den Grundstücken gleichgestellt, soweit sie — losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu dem gewerblichen Betrieb — zum Grundvermögen gehören würden (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1 RBewGes.). Nach Abs. 3 a. a. O. sind sie alsdann wie Grundvermögen (Grundstücke) zu bewerten. Aus dieser Gleichstellung mit den Grundstücken ergibt sich, daß diese Betriebsgrundstücke den Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (Gebäude) und des Zubehörs umfassen, während die zu einer Betriebsanlage verwendeten Maschinen und sonstigen Vorrichtungen (Erl. 1 Buchst. e) aller Art, selbst wenn sie wesentliche Bestandteile sind, bei der Einheitsbewertung der Betriebsgrundstücke auscheiden; dies gilt z. B. für die Maschinen und sonstigen Betriebsanlagen einer Fabrik, für die **Hoteleinrichtungen** (Inventar usw.). Die den Grundstücken gleichgestellten Betriebsgrundstücke werden, je nachdem sie unbebaut, in Bebauung begriffen oder bebaut sind, wie die unbebauten, in Bebauung begriffenen und die bebauten Grundstücke bewertet. Für die Einheitsbewertung der Fabrik-, Hotel- und Wohnhausgrundstücke auf den 1. Jänner 1935 hat der RdS. mit Rdert. vom 23. Febr. 1935 (RGBl. S. 350) Richtlinien aufgestellt, die insbes. die Rsp. des RSt. zur Frage der Berücksichtigung der Rentabilität des Gewerbebetriebes (RSiBl. 30, 291) und des Unternehmens, dessen Betrieb das Grundstück dient (RSiBl. 35, 107, 109), berücksichtigen. Für **Hotel- und Fremdenheimgrundstücke** wird die Ruhungszyiffer durch Belegung der Gastbetten, bemessen nach dem Verhältnis der normalen zur tatsächlichen Jahresbelegung ermittelt. Unberücksichtigt bleiben auch hier die auf den Betriebsgrundstücken lastenden Schulden.

Steuergegenstand (§ 3 GrStGes.)

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. Die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes): Den Grundstücken stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

Dazu ist einschlägig:

Ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden gilt nach § 50 Abs. 3 RBewGes., wenn es sich um Grundvermögen handelt, als selbständiges Grundstück, auch wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist. Es ist daher auch selbständiger Steuergegenstand (§ 3 Ziff. 2). Das gleiche gilt für die einem gewerblichen Betrieb dienenden Gebäude auf fremdem Grund und Boden, die losgelöst vom gewerblichen Betrieb zum Grundvermögen gehören würden (§ 57 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 3 RBewGes.; § 3 Ziff. 2 Satz 2 GrStGes.). Baulichkeiten auf fremdem Grund und Boden im Zustand der Erbauung sind noch nicht Gebäude und nicht Steuergegenstände (vgl. § 64 GrStDDO. 1937); das gleiche gilt für Gebäude von untergeordneter Bedeutung (vgl. § 65 GrStDDO. 1937).

Befreiung: § 4 Ziff. 4 Gr.St.G. Von der Grundsteuer sind befreit: 4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern bestimmen;

Hierzu sind einschlägig:

1. aus der Gr.St.DDO. 1937:

§ 7. Begünstigte Sportvereine:

(1) Als **begünstigte Sportvereine** kommen nur die Sportvereine in Betracht, die das Reichsportamt anerkannt hat.

Gr.R. 19. Den anerkannten Sportvereinen im Sinn des Grundsteuergesetzes sind der NSRL. und seine Unterverbände gleichzustellen.

Das Reichsportamt spricht die Anerkennung nach seinen Richtlinien, allgemein für Sportzwecke aus, nicht etwa für die Zwecke der Grundsteuer. Es erteilt über die Anerkennung eine „Anerkennungskarte“. Die Eigenschaft als anerkannter Sportverein hat der Verein durch Vorlage seiner Anerkennungskarte nachzuweisen.

(2) Nicht steuerbegünstigt sind:

1. Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen;

Gr.R. 20. Bestehen Zweifel darüber, ob bei einem Sportverein die „Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung seiner sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen,“ (§ 7 Abs. 2 Ziffer 1 Gr.St.DDO.), so hat das Finanzamt ein Gutachten des örtlich zuständigen Beauftragten des Reichsportführers einzuholen.

2. Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufssport).

§ 8. Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz.

(1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze und Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonder hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

Gr.R. 21. Mitbefreiung überschüssiger Flächen von Sportgrundstücken.

Was den Umfang der Befreiung des Grundbesitzes von Sportvereinen anlangt, so ist zu bedenken, daß zu jedem derartigen Grundstück kleinere Flächen gehören, die nicht unmittelbar für die sportlichen Zwecke benutzt werden. Soweit solche Flächen das übliche Maß nicht überschreiten ist von ihrer Heranziehung abzusehen. Das gilt auch dann, wenn auf ihnen bei Wettspielen d Zuschauer zu stehen pflegen (Beispiel: die Geländestreifen an den Seiten von Fußballplätzen). D gegen sind besonders große derartige Flächen mit oder ohne Tribünenaufbauten heranzuziehen.

- (2) Zu den sportlichen Anlagen (Absatz 1) rechnen auch Unterrichts- und Schulungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. **Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen.**

Gr.R. 21. In der Aufzählung der Räume, die zu den sportlichen Anlagen zu rechnen sind, sind die Worte „Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts“ von den vorübergehenden abgehoben; das kommt durch das Wort „sowie“ zum Ausdruck. Der Nebensatz „auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind“ gilt also nur für Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts.

Wegen der Unterkunfts- und Schutzhütten Hinweis auf die Ausführung in Ziffer 23, Abs. 2 der Gr.R.

- (3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

Gr.R. 23. (1) Nach § 8 Abs. 3 GrStDDO. sind Räume, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen, nicht zu den sportlichen Anlagen zu rechnen; die Befreiung erstreckt sich also nicht auf sie. Bei der Anwendung dieser Vorschrift darf nicht kleinlich verfahren werden. Gegen die Befreiung kleinerer, einfach ausgestatteter Räume, die der Erfrischung der Sporttreibenden dienen, bestehen keine Bedenken.

(2) In Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen sind die Übernachtungsräume, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind, schließlich befreit. Bedingung ist, daß die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Können die Hütten auch von anderen Personen benutzt werden, so ist die Vorschrift des § 8 Abs. 2 GrStDDO. nicht anwendbar. **Wir erklären uns jedoch damit einverstanden, daß die Bestimmung auch auf die Übernachtungsräume in solchen Unterkunfts- und Schutzhütten derartiger Vereine angewendet wird, die auch von Nichtmitgliedern benutzt werden können. Voraussetzung ist dabei, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gaststättengewerbe stehen (Beispiel: Die Hütte einer deutschen Sektion des Deutschen und Österreichischen — jetzt Deutschen — Alpenvereins, wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet.**

- (4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Gr.R. 24. Zu dieser Vorschrift ist hervorzuheben, daß die Werkstatträume nur dann zu den sportlichen Anlagen gehören, wenn sich die Arbeiten auf die laufenden Instandhaltungen beschränken. Soweit in ihnen Instandsetzungen vorgenommen werden, ist Steuerfreiheit grundsätzlich nicht gegeben. Die Vorschrift darf jedoch nicht kleinlich angewendet werden. Gelegentliche kleine Instandsetzungsarbeiten sollen für die Befreiung derartiger Räume nicht schädlich sein.

Die Sportgemeinschaft muß **Eigentümerin** des Grundstückes bzw. Gebäudes sein, sei es rechtlich, sei es im Sinne des § 11 des Steueranpassungsgesetzes wirtschaftlich. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Grundstück einer gemäß Grundsteuergesetz begünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts, bspw. dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, der Reichsbahn, gehört und diese es der Sportgemeinschaft zur Verwendung als sportliche Anlage entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Steuerpflicht bei Benützung zu Wohnzwecken (§ 5 GrStG.).

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 begünstigten Zweck benutzt anzusehen. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den Voraussetzungen des § 4 befreit:

1—3.

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

Ergänzungen zu § 4 und 5 GrStG.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar „benutzt“ wird. Dient der Steuergegenstand auch anderen

Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

Steuerschuldner § 7.

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs § 3, Ziffer 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,
3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinn der Absätze 1 und 2.

Maßgebender Wert (§ 10).

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

Steuermeßbetrag (§ 11). Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

Steuermeßzahl (§ 12).

- (1) Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend.
- (2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Meßzahlen bestimmen.

Hauptveranlagung (§ 13).

- (1) Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).
- (2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbereich getroffenen Feststellungen.
- (3) Die Hauptveranlagung gilt vom Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

Hebesatz (§ 21).

- (1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrags (§ 11) oder des auf die

Gemeinde entfallenden Teils des Steuermaßbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebefuß). Der Hebefuß wird von der Gemeinde festgesetzt.

- (2) Der Hebefuß muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebefuß für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2). Jedoch kann der Hebefuß für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebefuß für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebefüße zueinander stehen müssen.

Steuermaßzahlen (§ 28 der GrStDDO. 1937).

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermaßzahlen:

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10.000 Reichsmark des Einheitswerts 8 vom Tausend.
2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke (§ 29).

Abstufung der Steuermaßzahlen.

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermaßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a bis 25.000 Einwohner	b über 25.000 bis 1.000.000 Einwohner	c über 1.000.000 Einwohner
	vom Tausend	vom Tausend	vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30.000 RM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30.000 RM des Einheitswerts	8	6	5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers für Gemeinden von mehr als 500.000, jedoch nicht mehr als 1.000.000 Einwohnern auf Antrag des Bürger-

meisters für die Gruppen II, III und IV andere Maßzahlen als die für die Gemeindegruppe b bestimmten festzusetzen. Diese Maßzahlen müssen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren in Stufen auf die für die Gemeindegruppe b bestimmten Maßzahlen zurückgeführt werden.

c) Unbebaute Grundstücke (§ 33 der GrStDDO. 1937):

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermaßzahl einheitlich 10 vom Tausend. Altbauten, Neubauten (§ 31 der GrStDDO. 1937).

- (1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.
- (3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermaßzahl für Altbauten oder die Maßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.
- (4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

Naturschutzgebiete: Das Reichsnaturschutzgesetz v. 26. Juni 1935, RGBl. I, S. 821 und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes v. 31. Oktober 1935, RGBl. I, S. 1275 sind seit 17. Februar 1939 auch im Alpenland in Kraft (VO. v. 10. Februar 1939, RGBl. I, S. 217).

§ 25 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt: Flächen, die aus Gründen des Naturschutzes nutzungs- und ertragsfrei bleiben, unterliegen nicht der Grundsteuer.

§ 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes bestimmt: Für Flächen, deren Nutzen und Ertrag aus Gründen des Naturschutzes erheblich gemindert wird, ist die Grundsteuer entsprechend herabzusetzen.

Für den DAV zu beachten.

Erhält eine Sportgemeinschaft vom Finanzamt einen Steuermaßbescheid, so bedeutet dies, daß das Finanzamt eine Befreiung nicht oder nur teilweise als gegeben erachtet. Die Gemeinschaft muß daher bereits gegen diesen Maßbescheid in der gesetzlichen Frist von 1 Monat Einspruch erheben.

Für den DAV sind hier zwei inzwischen ergangene Entscheidungen sehr beachtlich, die am besten Einblick in die Rechtslage gewähren, wie sie sich aus den Besonderheiten der AD-Schutzhäuser ergibt.

Es scheint allerdings, daß die jüngere — an erster Stelle abgedruckte — Entscheidung des RStG. als diejenige der höheren Instanz stärkere Beachtung findet als die ältere Entscheidung des Finanzgerichtes München, die an zweiter Stelle wiedergegeben ist. Doch darf dies keinen Zweig abhalten, seine andersgelagerten Verhältnisse zu prüfen und darzulegen, da ja die Entscheidung des RStG. vom 25. Juli 1940 auf wesentlich anderen Zuständen und Voraussetzungen aufbaut, als sie bei den AD-Hütten gegenüber den Hütten im Schwarzwald gegeben sind.

798. RStG. v. 25. Juli 1940 III/81/40. Steuerbegünstigte Räume in einer Unterkunfthütte. — § 4 Ziffer 4, § 6, Absatz 2 GrStG. —

Der beschwerdeführende Hausverein, dessen Mitglieder durchweg anerkannte Sportvereine sind, besitzt ein Unterkunfthaus im Schwarzwald und beansprucht für das Grundstück, das dem Ski- und Wintersport diene, völlige Steuerfreiheit gemäß § 4, Ziffer 4 GrStG. Das GA. hat für die Skiablage und 2 Unterkunfträume, die Jugendherbergszwecken dienen, ein Sechstel des Einheitswerts als grundsteuerfrei anerkannt,

im übrigen die Steuerfreiheit nach eingehenden Erhebungen über die Benutzungsart der einzelnen Räume aus folgenden Gründen abgelehnt. Von den Besuchern des Hauses, in dem auch der verheiratete Pächter mit seinem aus 4 Personen bestehenden Personal wohnt und in dem im Jahr rund 40.000 RM Umsatz erzielt werden, gehörten im Winter etwa die Hälfte den Mitgliedsvereinen des Beschwerdeführers an, während im Sommer bei weitem andere Gäste überwiegen. Hinsichtlich der Unterkunft sei den Mitgliedern des Hausvereins eine Preisermäßigung eingeräumt, nicht jedoch für Verpflegung. Da jedermann als Gast — auch mit voller Pension — aufgenommen werde, und Einbett- und Zweibett-Zimmer vorhanden seien, stehe das Haus im Wettbewerb mit den privaten Gaststätten, von denen es $\frac{3}{4}$ bzw. $1\frac{1}{4}$ Wegstunden entfernt sei.

Der OSpPräs. hat aus denselben Gründen eine weitergehende Steuerbefreiung verweigert. Insbesondere hat auch er festgestellt, daß das Haus, dessen Preise für Unterkunft und Verpflegung sowie für Pension denen in einfachen bis mittleren Gasthäusern im Schwarzwald entsprechen, im Wettbewerb mit privaten Unterkunfts- und Gasthäusern stehe, wenn auch die Übernachtungsgelegenheit im Unterkunftshaus etwas einfacher ist.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Vorentscheidung, da der für steuerbegünstigte Zwecke abgegrenzte Teil des Hauses (§ 6, Absatz 2 GrStG.) insolge Rechtsirrtums zu gering bemessen sein wird.

Die Bedingungen, unter denen für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz von der Grundsteuer befreit ist (§ 4, Ziffer 4 GrStG.), finden in den §§ 7 und 8 GrStDV. Sie sind weiter in den Ziffern 19 bis 24 GrK. erläutert. Nach § 6, Absatz 1 GrStG. tritt die Befreiung von der Grundsteuer nur ein, wenn der Steuergegenstand für die in § 4 bezeichneten Zwecke — hier den Zweck des Ski- und Wandersports — unmittelbar benutzt wird. Das ist bei dem von dem Pächter und seinen Angehörigen bewohnten Räumen des Hauses sicher nicht der Fall, so daß diese nicht steuerbegünstigt sind. Die der Verpflegung dienenden Räume des Hauses können hier von jedermann benutzt werden; überwiegend dienen sie nicht sportlichen Zwecken. Da die Abgrenzung eines steuerbegünstigten Zwecken dienenden Teiles nicht möglich ist, kommt auch für sie eine Steuerbefreiung hier nicht in Frage (§ 6, Absatz 3 GrStG.). Nach § 23, Absatz 2 GrK. sollen die Übernachtungsräume in Unterkunftsstätten von Ski- und Wandervereinen befreit sein, wenn die Hütten lediglich den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen zur Verfügung stehen. Da aber durch diese enge Abgrenzung der erstrebte Zweck der Begünstigung der Sportvereine nicht erreicht werden würde, haben die beteiligten Minister gemäß dem ihnen in § 4, Ziffer 4 GrStG. eingeräumten Bestimmungsrecht, daher für den RStG. bindend, sich mit einer Erweiterung der Begünstigung auf von Nichtmitgliedern benutzte Räume einverstanden erklärt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gaststättengewerbe stehen. Ob dies der Fall ist, wird oft schwierig zu beurteilen sein, da nicht nur die für die Übernachtung geforderten Preise, sondern auch die Einrichtung der Räume, der Kreis der Gäste und die Lage der Unterkunftsstätte zu berücksichtigen sind. Wenn auch die Feststellung des OSpPräs., daß das Unterkunftshaus im Wettbewerb mit privaten Gasthäusern stehe, den Senat als Würdigung von Tatsachen bei der beschränkten Natur der Rechtsbeschwerde (§ 288 AO) binden würde, so läßt doch der Inhalt der Akten erkennen, daß hier die Abgrenzung der steuerbegünstigten Räume zu eng vorgenommen wurde. Als begünstigt sind neben der Skiablage lediglich die 2 Unterkunftsräume, die Jugendherbergszwecken dienen, angesehen. Darüber hinaus konnten ungedenkllich die Räume, in denen sich die 53 Matratzenlager befinden, als solche angesehen werden, bei denen ein Wettbewerb mit privaten Gasthäusern nicht in Frage kommt; sie werden erfahrungsgemäß meist von minderbemittelten Sportlern und Übungsmannschaften benutzt. Weiter hält es der Senat für vertretbar, aus denselben Gründen die 2 Übernachtungsräume mit 6 und 10 Betten als steuerbegünstigt anzusehen. Derartige Massenunterkunftsräume pflegen von den privaten Gasthäusern regelmäßig nicht bereitgestellt zu werden; dort sind Zimmer mit höchstens 3 bis 4 Betten belegt. Die zugehörigen Wasch- und Duschräume wären dann ebenfalls zu den begünstigten Räumen

zu rechnen. In dem Umstand, daß der Beschwerdeführer selbst kein anerkannter Sportverein ist, sondern eine Gemeinschaft von anerkannten Sportvereinen, sieht der Senat keinen Grund, die teilweise zu gewährende Befreiung von der Grundsteuer zu verlagern (§ 1 StAnpG).

Hiernach war die Entscheidung aufzuheben und die nichtspruchreife Sache zur anderweitigen Entscheidung an das FA. zurückzuverweisen, das nach weiterer Klärung des widerprüchsvollen Tatbestands die Abgrenzung der steuerbegünstigten Zwecken dienenden Räume nach vorstehenden Richtlinien vorzunehmen haben wird.

Für den DAV. ergibt sich darnach noch folgendes:

1. Hütten, die nur den Vereinsmitgliedern zugänglich sind

- a) sind, wenn unbewirtschaftet, regelmäßig steuerfrei.
- b) bei Bewirtschaftung: die dem Hüttenpächter für Wohnzwecke überlassenen Räume sind in der Regel steuerpflichtig, sowie die Küchen und Speiseräume, soweit es sich nicht um kleine, einfach ausgestattete Räume handelt.

2. Hütten, die auch Nichtmitgliedern zugänglich sind.

Steuerfrei bleiben Matratzenlager, Übernachtungsräume mit starker Belegung (5 und mehr Betten), Wasch-, Dusch- und Klosettanlagen, Skiablagen. Die Übernachtungsräume mit 1—4 Betten bleiben nur steuerfrei, wenn die Hütten nicht im Wettbewerb mit dem privaten Gastgewerbe stehen. Dies wird bei den Hütten des DAV. zu verneinen sein. Die Hütten liegen in Gegenden, in denen ein Wettbewerb mit privaten Gastwirtschaften kaum in Frage kommt. Allerdings kann der Wortlaut in Ziffer 23 der Richtlinien: „wenn sich in der näheren und weiteren Umgebung ein Gasthof nicht befindet“, bei einiger Auslegung durch die Finanzämter zur Bejahung der Steuerpflicht für diese Räume führen.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des RStG v. 25. Juli 1940, III 81/40, verwiesen, das wegen seiner Bedeutung nachstehend abgedruckt ist. Es bleibt bei den besonderen Verhältnissen einzelner Hütten den Zweigen überlassen, weitere Befreiungsgründe rechtzeitig geltend zu machen (also bereits in der ersten Instanz).

Finanzgericht bei dem Oberfinanzpräsidenten München, 5. Kammer
StC. V 15/1939.

In der Grundsteuerfache des Alpenvereins-Zweig München e. V., betr. das Watzmannhaus, hat auf die Berufung des Benannten gegen die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes Berchtesgaden vom 4. April 1939 die 5. Kammer des Finanzgerichtes bei dem Oberfinanzpräsidenten München, in der Sitzung vom 19. Juli 1939, für Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Grundsteuermaßbescheides des Finanzamtes Berchtesgaden vom 29. Juni 1938 wird das Watzmannhaus des Alpenvereins-Zweiges München e. V. von der Grundsteuer freigestellt.

Die Kosten trägt das Reich.

Gründe:

Das Finanzamt Berchtesgaden hat bei der Grundsteuerhauptveranlagung 1938 den zum 1. Januar 1935 auf 62.400.— RM festgestellten Einheitswert des Watzmannhauses des Alpenvereins-Zweig München e. V. aufgeteilt in einen auf Beherbergungsräume entfallenden grundsteuerfreien Teilbetrag von 43.200.— RM und einen auf Wirtschaftsräume entfallenden grundsteuerpflichtigen Teilbetrag von 19.200.— RM. Demgemäß hat es mit Bescheid vom 29. Juni 1938 einen Grundsteuermaßbetrag von 192.— RM festgesetzt. Im Einspruchsverfahren hat es auch die Gastwirtschafts-(Erfrischungs-)räume freigestellt, im übrigen aber den Einspruch mit der Begründung abgewiesen, daß die übrigen Räume nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen. Es handelt sich um

Wirtschaftsküche, Keller, Mullistall, Waschküche, Bügelzimmer, sonstige Nebenräume sowie die Wohnräume des Pächters und seines Personals. Einen wertmäßigen Teilbetrag des gesamten Einheitswertes hat das Finanzamt für diese für steuerpflichtig erklärten Räume nicht ausgeschieden, sei es, um zunächst einmal die grundsätzliche Rechtsfrage zu klären, sei es in der offensichtlich irrtümlichen Annahme, die erst nachträglich als steuerfrei anerkannten Erfrischungsräume seien bereits in dem im Steuermaßbescheid als steuerfrei ausgeschiedenen Teil des Einheitswertes enthalten. Das vom Alpenverein mit der Angelegenheit befaßte Reichsportamt hat sich mit der nunmehrigen Stellungnahme des Finanzamtes zufrieden gegeben. Der Alpenvereinszweig München e. V. aber will höchstens die Steuerpflichtigkeit der Wohnung der Wirtschaftspächterin und ihrer Angestellten anerkennen, obwohl sie ihre eigentliche Wohnung im Tal haben und auch während der etwa vier Monate beibehalten, in denen das Watzmannhaus bewirtschaftet wird und sie dort einige wenige dürftige Zimmer benützen, wegen der Nebenräume dagegen sieht er die Einspruchsentscheidung mit der Berufung an. Er hält es für nicht folgerichtig, die Übernachtungs- und Erfrischungsräume steuerfrei zu lassen, jene Räume hingegen, in denen die Speisen und Getränke zubereitet, die Bettwäsche gerichtet würden und die sonstigen Nebenräume, die doch nur den Zwecken der Hütte dienen, der Steuer zu unterwerfen. Alle vom Finanzamt für steuerpflichtig erklärten Räumlichkeiten dienen unmittelbar sportlichen Zwecken, da sie lediglich dazu da seien, den Sportzweck zu fördern. Es komme für den Begriff der Unmittelbarkeit nicht darauf an, ob die Sporttreibenden die betreffenden Räume selbst betreten oder nicht. **Die Berufung ist zulässig und begründet.**

Nach § 4, Ziff. 4 des Grundsteuergesetzes ist grundsteuerfrei der Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird unter den in §§ 7, 8 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz 1937 und Ziff. 19—24 der Grundsteuerrichtlinien bestimmten Bedingungen. Daß der Berufungsführer ein „anerkannter Sportverein i. S. des § 7, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz ist, ist unstreitig, desgl. daß er nicht unter die Ausnahmsvorschrift des § 7, Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz fällt. Als „für sportliche Zwecke benutzt“ sind für Leibesübungen benutzte und besonders hergerichtete Plätze und Räume anzusehen (§ 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz); zu diesen sportlichen Anlagen“ gehören nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8, Abs. 2, Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz auch „Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Ski- und Wandervereinen“. Da die von diesen Vereinen gepflegten Leibesübungen naturgemäß nicht in geschlossenen Räumen betrieben werden können, auch keine umfangreichen Sportgeräte benötigen, für deren Aufbewahrung die Hütten erforderlich wären, diese schließlich auch keine Unterrichts- und Schulungsräume enthalten, bedeutet die Zurechnung der Hütten zu den „sportlichen Anlagen“ unzweifelhaft eine Erweiterung des in § 8, Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz gegebenen Begriffe der „sportlichen Anlage“ einerseits, wie auch eine Einschränkung des in § 6, Abs. 1 des Grundsteuergesetzes aufgestellten Erfordernisses der Unmittelbarkeit der Benutzung für den steuerbegünstigten Zweck andererseits. Denn indem die Berghütte den Bergsteigern als **Stützpunkt** für ihre Bergfahrten dient (Ziff. 11 1 der Tölzer Richtlinien des Alpenvereins in der Stuttgarter Fassung 1937), wird sie nicht unmittelbar für Leibesübungen benutzt, sondern nur mittelbar, indem sie diese durch die Gelegenheit zum Ausruhen vor- und nachher, zum Abwarten günstiger Witterung u. dergl. erleichtert und mitunter überhaupt erst ermöglicht. Dann aber kann die Gleichstellung einer Unterkunfthütte mit einer „sportlichen Anlage“ nur einen Sinn haben, wenn man sie insgesamt, in vollem Umfang, von der Steuer freiläßt. Denn da die gesamten Bedingungen der Steuerfreiheit nicht zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Hütten unterscheiden, liegt es auf der Hand, daß in einer bewirtschafteten Hütte Beherbergung und Verpflegung gleichwertige Teile der Unterkunft bilden und man nicht sagen kann, das eine diene dem begünstigten Zweck des Bergsteigens unmittelbarer als das andere. Wollte man daraus, daß es auch Selbstverfoger gibt, auf die Unnötigkeit einer Hüttenverpflegung schließen, so

könnte man mit ebensoviel Recht die Unnötigkeit der Hüttenübernachtung mit einem Hinweis auf die Seltner begründen. Zudem sind kleinere, einfach ausgestattete Erfrischungsräume, wie sie in den Alpenvereinsstütten üblich sind, ausdrücklich durch Ziff. 23, Abs. 1 der Grundsteuerrichtlinien als steuerfrei anerkannt. Da aber Verpflegungsräume ohne die für die Aufbewahrung und Zubereitung der Lebensmittel erforderlichen Keller und Küche sowie den Stall für das die Lebensmittel zur Hütte schaffende Maultier und Übernachtungsräume ohne die für die Herrichtung der Bettwäsche erforderlichen Waschküche und Bügelräume ihren Zweck verfehlen, würde die Volksanschauung jedenfalls die Besteuerung der Nebenräume bei Freistellung der Haupträume nicht verstehen (§ 1, Abs. 2 Steueranpassungsgesetz). Es leuchtet auch nicht ein, daß eine Hütte, die den Bergsteiger bei Erreichung seines sportlichen Zieles möglichst vollkommen unterstützt, grundsteuerlich schlechter behandelt werden soll als eine andere, die in weniger vollkommener Weise für ihn sorgt. Aus diesen Erwägungen heraus kommt das Finanzgericht dazu, bei den Hütten des Bergsports auch die Räume als unmittelbar sportlichen Zwecken dienend anzusehen, in denen die Verpflegung für den Bergsteiger zubereitet, die Wäsche für das Nachtlager hergerichtet und schließlich das Maultier untergebracht wird, das die Lebensmittel und Heizstoffe zur Hütte befördert. Die Verhältnisse liegen hier völlig anders als bei Grundbesitz von Vereinen, die andere Sportarten treiben.

Ziff. 23, Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien steht dieser Auffassung des Finanzgerichtes nicht entgegen. Aus der Freistellung der Übernachtungsräume folgt, daß das Wort „nur“ fehlt, nicht etwa die Steuerpflicht aller übrigen Räume. Die Richtlinien stellen vielmehr lediglich klar, was Verwaltung und Rechtsprechung bei verständiger Auslegung der Befreiungsvorschrift ohnehin ausgesprochen hätten, daß nämlich Übernachtungsräume in Schutzhütten nicht der „Erholung“ im Sinne des § 6, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz dienen und daß sie nicht nur bei Benutzung durch Trainingsmannschaften (§ 8, Abs. 1, Satz 1) sondern „schlechthin“ befreit sind. Diese Begünstigung der Übernachtungsräume in Unterkunfthütten soll allerdings grundsätzlich nur solchen Hütten zugute kommen, die lediglich den Vereinsmitgliedern und ihren Angehörigen zur Verfügung stehen. Sie soll aber auch auf solchen Hütten Anwendung finden, die — wie die Alpenvereinsstütten (Ziff. 11 3, Tölzer Richtlinien) — auch Nichtmitgliedern offen stehen, vorausgesetzt, daß ein Wettbewerb dieser Hütten mit dem Gaststättengewerbe nicht in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist beim Watzmannhaus erfüllt, da sich in weitester Umgebung desselben kein Gasthof befindet.

Räume für gesellige Veranstaltungen i. S. des § 8, Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz sind im Watzmannhaus nicht vorhanden. Für eine Besteuerung blieben sonach höchstens die von der Bewirtschafterin und ihren Angestellten als Wohnräume benutzten Grundstücksteile übrig. Diese sind, — wie gerichtsbekannt ist — in den Alpenvereinsstütten regelmäßig im Verhältnis zu Umfang des Gesamtgrundstückes so unwesentlich, daß von ihrer Heranziehung abgesehen werden kann (Ziff. 21 der Grundsteuerrichtlinien).

Da das Finanzgericht der hier aufgeworfenen Streitfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen hat, ist die Rechtsbeschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zulässig (§ 286, Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Brückmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:für Mit- für Nicht-
glieder mitglieder
RM RM

Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)

Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	.180	2,25

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80

Naturschutzmerkbuch, gebunden

	1,—	1,20
--	-----	------

Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
--------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden

	10,—	12,50
--	------	-------

Bücherverzeichnis der A.-V.-Bücherei

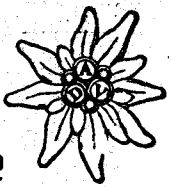
1927, gebunden	4,80	6,—
----------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis der AV.-Bücherei bis 1930,

erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
---------------------------	-----	------

Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang

	2,—	3,50
--	-----	------

**Deutscher Alpenverein**Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)**Nachrichtenblatt für die Zweigvereine**

Heft 10/11/12

Innsbruck, 25. März 1941

20. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Verschärfte Hütten-
vorschriften

Kurtaxen

Satzungsänderungen
der Zweige

Rahmensätze

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

31. März 1941: Gültigkeitsablauf der Jahresmarke 1940/41 (rot).
31. März 1941: Einfindung der Saldobestätigungskarten für den Abschluß 1940/41 an den DA.
1. April 1941: Bekanntgabe der vor der Sommerreisezeit stattfindenden Bergführertage an den DA.
1. April 1941: Anträge an den DA. auf Erklärung von AV.-Hütten zu Serienheimen im Sommer 1941.
3. April 1941: Meldungen zur Lehrwart-Ausbildung im Winterbergsteigen (B 2) an den DA. (17.—30. April 1941).
30. April 1941: Bericht der Zweige an den DA. über die Betriebsführung der im Winter 1940/41 zu Skibelmen erklärten Hütten.

bis haben zu erfolgen:

30. April 1941: Einfindung der Jahresberichtsbo
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommer-Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen.
1. Mai 1941: Einfindung der Lebensbestätigungen der Führer-Kentner an den DA.
1. Mai 1941: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1941/42 an den DA.
15. Mai 1941: Gesuche um Beihilfen für Sommerfahrten der Jugend-, bzw. HJ.-Bergfahrtengruppen an den DA.
15. Mai 1941: Anträge zur HD. an den Vereinsführer durch die Zweigvereine.
30. Juni 1941: Letzte Frist zur Zahlung der Beiträge an den DA.
30. Juni 1941: Stichtag für Stimmvollmachten für eine etwaige HD.
1. Juli 1941: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1941/42.
1. Juli 1941: Bestellung der Zeitschrift 1941 beim DA.
1. Juli 1941: Bestellung von Winterwegzeichen für 1941/42 beim DA.
9. Juli 1941: Meldungen zur Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen an DA. (28. 7.—8. 8. 1941).

bis	haben zu erfolgen:	bis	haben zu erfolgen:
31. Juli 1941:	Meldungen zur 1. Lehrgewartausbildung im Felsklettern an den DA. (17.—23. 8. 1941).	13. August 1941:	Meldungen zur 2. Lehrgewartausbildung im Felsklettern an den DA. (31. 8.—6. 9. 1941).
6. August 1941:	Meldungen zur 1. Lehrgewartausbildung beim Bergsteigen in Eis und Urgeftein an den DA. (24.—30. 8. 1941).	21. August 1941:	Meldungen zur 2. Lehrgewartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgeftein an den DA. (7.—13. 9. 1941).

Verfärfchte Hüttenvorschriften.

Der Winter 1940/41 hat allen in Betrieb befindlichen Hütten ungeahnten Zustrom gebracht. Er ist nicht immer im Sinne des DAD., denn nicht wenige Hüttenbesucher gehören solchen Kreisen an, die nur die Überfüllung der Calgastätten zum Aufenthalt auf den Hütten veranlaßt. Sie bringen außer dem ungewöhnlichen Gepäck auch sonstige Anforderungen und Gepflogenheiten mit, für die auf den Schutzhütten des DAD. nicht Raum ist.

Die Vereinsführung des DAD. sieht sich daher genötigt, mit allen Mitteln und mit allem Nachdruck darüber zu machen, daß die Unterkünfte des Alpenvereins, von Bergsteigern als Heime der Bergsteiger und Pflegestätten bergsteigerischen Geistes erbaut, dieser Grundbestimmung nicht entzogen und durch Masseneinbruch von Nichtbergsteigern ihr nicht entfremdet werden. Sie stellt aus freien Stücken die AD.-Hütten Allen zur Verfügung, muß aber von Allen die Berücksichtigung der für diese Hütten geltenden Grundsätze unmissverständlich verlangen. Sie ruft zur verständnisvollen Mitarbeit und zur Reinerhaltung der wahren Ziele und Zwecke des Vereins alle Bergsteiger, alle AD.-Zweige und vor allem alle Hüttenbewirtschafter auf.

Zugleich wird für alle Schutzhütten des DAD. ohne jede Ausnahme folgendes mit sofortiger Wirkung für verbindlich erklärt:

- Die Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) müssen auf jeder Schutzhütte für jeden Besucher leicht erreichbar vorhanden sein. Sie gelten ausnahmslos für alle allgemein zugänglichen Unterkünfte des DAD. — Einschränkung ihrer Bestimmungen ist nur auf Ski- und Ferienheimen gemäß der für sie gültigen besonderen Hüttenordnung zulässig.
- Grundsätzlich hat das Mitglied gemäß der Hüttenordnung den unbedingten Vorzug vor dem Nichtmitglied. Mehrtägiger Aufenthalt ist bei Platzmangel nur zur Ausführung von Bergbesteigungen oder zu wissenschaftlichen Zwecken gestattet.
- Ab 21 Uhr ist jeder Lärm verboten. Um 22 Uhr müssen in den Gasträumen alle Lichter gelöscht werden und muß in der Hütte völlige Ruhe herrschen. Ab 21.30 Uhr darf in der Hütte kein alkoholisches Getränk mehr verabreicht werden. Der Verkauf von Schaumweinen ist überhaupt grundsätzlich untersagt.
- Mitglieder, die aus Platzmangel in den Gasträumen nächtigen müssen, können verlangen, daß diese schon ab 21 Uhr für sie freigemacht werden.
- Mechanische Musikinstrumente sind in der Hütte und deren nächster Umgebung verboten.

- Den Anordnungen des Hüttenbewirtschafters ist unbedingt Folge zu leisten — er nimmt die Hausherrenrechte wahr.
- Der Hüttenbewirtschafter haftet nach seinem Vertrag für die strengste Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Gegen den Hüttenbewirtschafter, der Verstöße gegen die Vorschriften der Hüttenordnung duldet, muß der hüttenbesitzende Zweig mit sofortiger Vertragsauflösung oder mit einem Strafgehd von mindestens RM 500.— vorgehen.
- Der Hüttenbewirtschafter hat gegen Besucher, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, das Recht des sofortigen Verweises von der Hütte — bei Mitgliedern außerdem zum Antrag auf Ausschluß, aus dem DAD.

Die Zweige sind dringend verpflichtet, die Beobachtung dieser Anordnungen durch verlässliche Zweigmitglieder möglichst häufig (Ostern!) zu überwachen.

Zur raschen Bekanntmachung und Durchführung obiger Weisung für die Zweige. Anordnungen gehen den hüttenbesitzenden Zweigen zu:

- je Hütte wenigstens 2 Stück kartonierte Anschläge der Punkte 1—9 zur Anbringung in den Gasträumen.
- zur Anbringung an der Türe jedes Schlafraumes nicht kartonierte Anschläge in genügender Anzahl.
- je Hütte 2 kart. Ausfertigungen der Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) für die Gasträume.
- Ein Empfangs- und Bestätigungsschein für jeden Hüttenbewirtschafter, den dieser sofort unterfertigt an die Vereinsführung einsenden muß.

Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, diese Drucksachen sofort an alle dzt. bewirtschafteten Hütten weiterzuleiten, an die anderen zeitgerecht vor ihrer Inbetriebnahme.

Hüttenbetrieb.

Die Hüttenwarte müssen die Hüttenbewirtschafter sofort darauf aufmerksam machen, daß die roten Jahresmarken 1940 mit 31. März 1941 ihre Gültigkeit verlieren und nicht verlängert werden. Ab 1. April 1941 hat nur der Inhaber des Ausweises mit der neuen Jahresmarke (gelb) Anspruch auf Mitgliederbegünstigung, also insbesondere auch zu Ostern 1941!

Die Gepflogenheit vieler Hüttenbesucher, sich ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Schutzhütte liefern zu lassen, nimmt immer mehr über Hand. Hierzu macht die Vereinsführung auf folgendes aufmerksam:

- Auf den meisten Schutzhütten herrscht empfindlicher Trägermangel. Infolgedessen muß jede zusätzliche Belastung des geringen vorhandenen Personals, insbesondere der Träger, abgelehnt werden.
- In allererster Linie müssen die Träger für die klaglose und vollständige Versorgung der Schutzhütte mit Lebensmitteln und Brennstoff eingeseht werden. Dieses Erfordernis geht allen anderen voraus.
- Die hüttenbesitzenden Zweige sind gebeten, entsprechende Anweisungen an ihre Hüttenbewirtschafter zu geben.
- Anlässlich von Zweigvereinsversammlungen, Rundschreiben und in den Nachrichtenblättern der Zweige sind die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinen Anspruch darauf haben und nicht damit rechnen können, daß ihr Gepäck durch den Hüttenbewirtschafter auf die Hütte geliefert wird. Es muß daher allen

Hüttenbesuchern im eigenen Interesse dringend empfohlen werden, ihr Gepäck auf das unbedingt erforderliche und von ihnen selbst tragbare Ausmaß zu beschränken.

Hüttenbegünstigung für Wehrmachtsangehörige. Zusammenfassung.

Um Unklarheiten über die Behandlung von Wehrmachtsangehörigen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins zu beseitigen, werden im Nachstehenden nochmals alle derzeit gültigen Bestimmungen hierüber zusammengefaßt:

Um Unklarheiten über die Behandlung von Wehrmachtsangehörigen auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins zu beseitigen, werden im Nachstehenden nochmals alle derzeit gültigen Bestimmungen hierüber zusammengefaßt:

1. **Begünstigt werden:** Wehrmachtsangehörige aller Wehrmachtsteile einschließlich der Waffen-*M*, die sich durch Soldbuch, Truppenausweis oder Dienstbefehl ausweisen.
2. Die Begünstigung ist unabhängig vom Tragen der Uniform. Sie kann auch von Urlaubern in Zivilkleidung beansprucht werden.
3. Die Begünstigung gilt für Wehrmachtsangehörige in und außer Dienst.
4. Die **Begünstigung umfaßt nur: Mitgliedergebühren** bei Benützung von Matrazenlagern und bei Beanspruchung des Bergsteigeressens.
5. Die **Begünstigung umfaßt nicht** das Recht der Vorausbestellung von Schlafplätzen und nicht das nur den Mitgliedern zustehende Recht auf bevorzugte Lagerzuweisung. In dieser Hinsicht gelten Wehrmachtsangehörige als Nichtmitglieder.
6. **Sämtliche Bestimmungen der Hüttenordnung und des Gebührentarifes gelten in vollem Umfange** auch für Wehrmachtsangehörige ohne Rücksicht darauf, ob sich diese dienstlich oder außerdienstlich auf der Hütte befinden. Dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung der Hüttenruhe, Verwendung von Musikinstrumenten u. dgl.
7. Wehrmachtsangehörigen steht auf den Hütten nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht kein Hausherrenrecht zu.
8. Bei Überfüllung von Schutzhütten haben nach der Hüttenordnung Bergsteiger, die Bergfahrten ausführen, den Vorzug vor allen anderen. Mitglieder haben ein Vortrecht vor Nichtmitgliedern.

Unterkunft für HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV.

Die Vereinsführung hat festgestellt, daß Hüttenwirtschaftler in manchen Fällen die Anmeldungen der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. (Jugendgruppen der Zweige) grundsätzlich ablehnen und sich auf anderweitige Belegung der Hütten ausreden. Derartiges Verhalten der Hüttenwirtschaftler läuft den Bestrebungen der Vereinsführung und der Zweige zuwider, das Jugendbergsteigen sowohl im Interesse der Gebirgstruppen der Wehrmacht als auch zur Erziehung bergsteigerischen Nachwuchses zu fördern. Anlaß zur ablehnenden Haltung der Hüttenbewirtschaftler ist zweifellos die Tatsache, daß die Jugendgruppen den Hüttenwirtschaftlern wenig Verdienst bringen. Die Vereinsführung bittet daher die hüttenbesitzenden Zweige, die Hüttenwirtschaftler erneut auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. (Jugendgruppen der Zweige) auf den Hütten aufzunehmen, wenn der verfügbare Platz es nur irgend erlaubt. Eine willkürliche Beschränkung der Aufenthaltsdauer auf etwa 3 Tage ist ebenfalls nicht zulässig, sofern sie sich die Gruppe zur Durchführung von Bergfahrten oder im Rahmen eines vom Zweige genehmigten Lehrganges auf der Hütte aufhält.

Alpenvereinsbergwacht — Schutzhüttenbenützung.

Den hüttenbesitzenden Zweigen wird in Erinnerung gebracht, daß die Männer der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins, die sich mit ihrem Bergwacht-Ausweis und einem zusätzlichen auf der Hütte verbleibenden Dienstauftrag ausweisen, gemäß III, 2 C der Hüttenordnung von den Hütten Eintritts- und Nächtigungsgebühren befreit sind.

Ihren Brennstoffverbrauch auf nichtbewirtschafteten Hütten müssen sie vergüten.

In manchen Gebieten erfolgt zur Zeit die Neuauflage der **Gaststättenverzeichnis**. Gaststättenverzeichnisse. Hierfür gilt für Alpenvereins-Schutzhütten folgendes:

Die Aufnahme von Schutzhütten in das Verzeichnis ist unbedenklich. Dagegen dürfen irgendwelche Preisangaben für Verpflegung oder Unterkunft nicht gemacht werden.

Die einschlägigen Kolonnen sind auszufüllen mit folgendem Vermerk: „Nach den für Alpenvereins-Hütten gültigen Vorschriften.“

Die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Fachgruppe Beherbergungsgewerbe, hat diesem Vorgang zugestimmt und alle ihre Unterabteilungen von Berlin aus in diesem Sinne angewiesen.

Aus Anlaß eines Sonderfalles müssen wir die Hüttenwarte **Hüttenbüchereien** bitten, die Hüttenbüchereien hinsichtlich des politisch-weltanschaulichen Inhaltes nochmals einer Überprüfung zu unterziehen. Bücher, die der heutigen Weltanschauung nicht entsprechen und die vielleicht nur aus Nachlässigkeit bisher in den Büchereien verblieben, müssen unbedingt entfernt werden.

Um dem auf vielen Schutzhütten empfindlich fühlbaren Mangel **Hüttenverpflegung** an Eiern abzuwehren, wird die Verwendung des Austauschstoffes „Plenora“, der bezugscheinfrei in den einschlägigen Geschäften zu erhalten ist, empfohlen.

Plenora wird in vielen Großbetrieben, Konditoreien usw. mit bestem Erfolg verwendet. Dasselbe gilt für den Ei-Austauschstoff auf Milchbasis „Milei“, für den auf Antrag die Vereinsführung Bezugsscheine jeweils über 1 kg auszustellen in der Lage ist.

Alexius Roth, Stabsfeldwebel, Tulln.

Georg Mödlhammer, Kapernalpe, Zell/See.

Karl Birkelbauer, bis 15. April Schättbauernalm, Post Altenmarkt b. Weissenbach—St. Gallen/Enns, ab 15. April Steyr, OD., Eisenstr. 24, ab 25. Mai Buchsteinhaus, Gfatterboden/Stm.

Hüttenpacht suchen:

in den hohen Tauern ist infolge eines Bauvorhabens der Reichsbahn in diesem Jahre **Die Rudolfshütte** ab 1. März für Bergsteiger nur beschränkt benützbar.

Es stehen höchstens 14 Matrazenlager zur Verfügung, **Betten keine**.

Der bisherige Pächter Karl Murnisch sorgt für einfache Verpflegung. Die Hüttenordnung und sonstige Vorschriften des DAV. bleiben aufrecht.

Hüttengebühren 1941.

Für das Jahr 1941 gelten die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren. Sie werden im Nachstehenden abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat mit Bescheid vom 6. März 1941 RfPr VIII-426-1629 dieser Preisfestsetzung zugestimmt. Es sind demnach alle Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins berechtigt und verpflichtet, ihre Gebühren im Rahmen der nachstehend aufgeführten Sätze zu halten.

Rahmensätze für Hüttengebühren 1941.

	Im Reichsgebiet	in Liechtenstein u. Schweiz
	RM	SSr
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matrazenlager	—40 „ —70	—40 „ —80
Wäsche für Matrazenlager (vollständige Wäschebeistellung)	bis —50	bis —60
je Leintuch	„ —25	„ —30

	Im Reichsgebiet RM	in Liechtenstein u. Schweiz Sfr
Notlager	—25 „ —40	„ —30
Eintritt	„ —10	„ —10
Gepäckversicherung	„ —03	
Heizgebühren:		
a) im Gasträum	keine	keine
b) i. d. Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens	—30	—35
c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benützern zu gleichen Teilen zu tragen.		

Ferner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder 1 Schlaffack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.

Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlagern Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.

2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäckversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren des Mitgliedes zu entrichten.

Hüttenverpflegung:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Hüttenordnung Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmenätzen verabfolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

	Im ganzen Reichsgebiet RM
1. den ganzen Tag über:	
1 Schale Kaffee mit Milch und Zucker	—20 bis —30
1 Liter Teewasser (heißes Trinkwasser)*)	—15 „ —25
1 Teller Erbswurst- (oder gleichwertiger) Suppe	—20 „ —30

*) Samt Gedeck (Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel) für 1 Person; für jede weitere Tasse 5 Pfennig mehr.

	Im ganzen Reichsgebiet RM
2. ab 12 Uhr mittags:	
ein Tellergericht** (Fertiggewicht der Portion 500 Gramm), z. B. Nudeln mit Käse, Linfen, Erbsenbrot, Tiroler Größtl, Knödel mit Kraut	—40 „ —60
ein Tagesgericht** mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 Gramm (Tagesplatte)	—70 „ 1.—

Nur das Mitglied hat Anspruch auf diese Preise für die genannte Verpflegung; das Nichtmitglied kann zwar diese Speisen ebenfalls verlangen, doch darf ihm dafür ein — von dem Zweig genehmigter — höherer Preis berechnet werden.

Daneben können selbstverständlich ungehindert alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabfolgt werden, doch soll in Zukunft dieses einfache Bergsteigergessen die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung sein.

**) kann nach den bisherigen Gepflogenheiten der Hütte als Stammgericht entspr. den Weisungen der W. G. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verabreicht werden.

Ergänzungen.

1. Für die Speiserverabreichung auf Schutzhütten des DAV. besteht **Markenpflicht** wie für alle Talgaststätten.
2. Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.
3. Schutzhütten, die im Wettbewerb stehen mit anderen Unterkünften, kann auf Antrag vom DA. die Bewilligung erteilt werden, die Gebühren für Nichtmitglieder niedriger als mit dem Doppelten der Mitgliedsgebühren festzusetzen.
4. Die NSG. „Kraft durch Freude“ hat bekanntlich das Begünstigungsabkommen des Jahres 1939, da zu wenig weitgehend, gekündigt. Gemäß Anordnung des Vereinsführers in Graz (H.V. 1939) darf dieses Abkommen durch unsere Schutzhütten nach wie vor angewendet werden — es darf aber hinsichtlich zu gewährenden Begünstigungen in keinem Falle überschritten werden. (Vergl. Nachr.-Blatt f. d. Zw. Nr. 10/11 v. 1938, S. 111 und Nr. 6/7 v. 1939.)

Kurtagen auf AV.-Schutzhütten.

Auf Einschreiten der Vereinsführung wurde der Erlaß vom 10. Sept. 1939, durch den die Schutzhütten des DAV. grundsätzlich in die Kurtaxpflicht einbezogen wurden, aufgehoben. Die Sache ist nunmehr neu geregelt durch das Rundschreiben des Reichsfremdenverkehrsverbandes DR. 37/41, Berlin 19. März 1941 an die Landesfremdenverkehrsverbände mit folgendem Wortlaut:

Betrifft: **Richtlinien über die Preisgestaltung der Kurverwaltungen — Kurtaxregelung für Schutzhütten.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 271) und des § 2 der Satzung des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 21. Oktober 1936 wird die Kurtaxe für Besucher von Schutzhütten unter Aufhebung des Rundschreibens DR 276/39 vom 20. Sept. 1939 wie folgt geregelt:

Gäste in anerkannten Schutzhütten, z. B. des Deutschen Alpenvereins, sind von der Zahlung der Kurtaxe befreit, wenn sie nicht die Möglichkeit haben, die von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Veranstaltungen zu

benutzen. Derartige Schutzhütten sind in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurggebiet auszuschließen.

Als Schutzhütten im Sinne dieser Bestimmung sind solche Hütten anzuerkennen, die nicht mehr im Gebiet geschlossener Siedlungen liegen und für deren Erhaltung einschließlich der direkten Zugangswege keine Kurtaxmittel verwendet werden. Sie dürfen den eigentlichen Bestimmungscharakter nicht durch Aufnahme eines Hotel- oder Gaststättenbetriebes verloren haben.

In jedem Falle der grundsätzlichen Freistellung einer Schutzhütte ist die Entscheidung des zuständigen Landesfremdenverkehrsverbandes einzuholen.

Die in Frage kommenden örtlichen Fremdenverkehrsstellen sind hiervon zu verständigen. gez. Graf i. D.

Um diese höchst erfreuliche Neuregelung nun möglichst rasch auch zu verwirklichen, ist die Schutzhütte in der Kurtaxordnung aus dem kurtaxpflichtigen Kurggebiet auszuschließen.

Es ist daher für alle hüttenbesitzenden Zweige, auf deren Hütten bisher schon Kurtaxen eingehoben wurden, notwendig, sofort an die für sie zuständige Kurgabteilungsleitung (Gemeinde) heranzutreten und Befreiung der Hütte zu beantragen. Da hierfür auch noch die Entscheidung des Landesfremdenverkehrsverbandes erforderlich ist, empfiehlt es sich, zugleich auch mit diesem in Verbindung zu treten.

Dereinsführung.

Änderungen im Hauptauschuß. Kamerad Dr. Wildberger, Bereichsfachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen III und IV, Mitglied des Hauptauschusses, hat für die

Dauer seiner Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten.

An seiner Stelle wurde zunächst für den Sportbereich III Kamerad Professor **Otto Prietsch**, Berlin-Charlottenburg 5, Witzlebenstraße 13, Vorsitzender des Zweiges Mark Brandenburg, zum Bereichsfachwart für Bergsteigen und Hauptauschussmitglied auf Kriegsdauer bestellt.

Die Kameraden Landgerichtspräsident Dr. Otto Reichel-Plauen, Bereichsfachwart für Bergsteigen in den Sportbereichen V und VI und Dr. Rudolf Fehrmann-Dresden, Gau-fachwart für Bergsteigen Bezirk Dresden, haben ebenfalls wegen ihrer Wehrdienstleistung um Beurlaubung gebeten. Ihre Aufgaben wird mit Zustimmung der Reichs-sportführung Kamerad Oberregierungsrat **Arthur Wolf**, Dresden-Wachwitz, Barfußweg 4, Vorsitzender des Zweiges Meißner-Hochland, weiterführen.

Dereinsabzeichen. Das Abzeichen des Deutschen Alpenvereins, das Edelweiß mit den aufgeprägten Buchstaben, wurde von der Prüfungsstelle zum Schutze der nationalen Symbole genehmigt und als „künstlerisch wertvoll“ bezeichnet.

Verkehr mit dem Auslande. Die Führungsabteilung des NSRL macht mit Rund-schreiben vom 13. März 1941, Tagebuch-Nr. I 421/41 neuerlich darauf aufmerksam, daß jeder Schriftver-

kehr mit ausländischen Verbänden nur über die Reichsführung des NSRL gehen darf. Die Zweigvereine müssen derartigen Schriftwechsel über die Vereinsführung des DAV richten.

Jahresberichte. Diesem Hefte liegt der **Jahresberichtsfragebogen** für das Ver-einsjahr vom 1. April 1940 bis 31. März 1941 bei. Laut Fristtafel ist der ausgefüllte Jahresbericht bis 30. April 1941 der Vereins-führung vorzulegen.

Wir bitten, diese Frist unbedingt einzuhalten, da die Jahresberichte die maßgebliche Unterlage nicht nur für die Geldgebarung, sondern für jeden Schriftverkehr mit den Zweigen bilden.

Der Versand, jedoch ohne Kartenbeilage, sollte Mitte März beginnen, **Zeitschrift 1940.** erfährt aber leider eine neue Verzögerung. Die Karte (Sonnblick-gebiet) kann nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und wird daher im Laufe dieses Sommers nachgeliefert.

Am 19. Februar 1941 starb in Innsbruck nach kurzer **Dr. Karl Forcher-Mayr †** Krankheit Dr. Karl Forcher-Mayr.

Er war durch 30 Jahre Vorstand des Zweiges Inns-bruck und von 1929—1933 Hütten- und Wegbau-Referent im Verwaltungsausschuß des Alpenvereins.

Zahllosen Bergsteigern weit über Innsbruck hinaus, vielen Zweigen des Alpenvereins ist der von höchsten Idealen erfüllte Mann in seiner langjährigen, von ungeheurer Erfahrung und Sachkenntnis getragenen Ehrentätigkeit im Alpenverein ein jederzeit bereitwilliger Berater und Helfer gewesen. Ihm galt Zeit seines Lebens als eines seiner höchsten Ziele und als Mühenhalt seiner Lebensaufgabe, für die Größe, das Ansehen und die Kräftigung des Alpenvereins als des einigenden Bandes aller deutschen Berg-steiger ohne Rücksicht auf Landes- oder Staatsgrenzen zu wirken. Alle, die ihn kannten, werden mit der Vereinsführung des Alpenvereins diesen aufrechten, deutschen Mann und Bergsteiger auf das tiefste betrauern.

Die Vereinsführung hat ihm das letzte Geleit gegeben und einen Kranz niederlegen lassen.

Kassen-Sachen.

Die bisherige rote Jahresmarke 1940 verliert mit Jahresmarke 1940. 31. März 1941 unwiderruflich ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert. Wer am 1. April 1941 die neue (gelbe) Jahresmarke 1941 nicht besitzt, hat weder auf Hüttenbegünstigungen, noch auf Unfallfürsorge Anspruch. Zur dringenden Bekanntgabe an alle Mitglieder!

Viele Zweigvereine haben noch nicht auf die Jahresmarken **Jahresmarken-** abgerechnet. Sie werden nochmals aufgefordert, **Abrechnung 1940/41.** umgehend mit uns abzurechnen unter Rückgabe der nicht verbrauchten A-, B-, Kinder- und Jungmannen-Marken 1940/41.

Um alle Mitglieder von den zur Zeit gültigen Bestimmungen über **Jahresmarken 1940/41.** Beitragszahlung und Beitragsbegünstigung auf einfache Weise unter-richten zu können, hat die Vereinsführung aus den Bestimmungen des Nachrichtenblattes 6/7 vom 25. Jänner 1941, Seite 63-66, einen Sonderdruck an-fertigen lassen, den die Zweige anlässlich der neuen Beitragshebung zum Weiter-verkauf an die Mitglieder bei der Vereinsführung bestellen können.

Die NSRL-Beitragsmarken 1941/42 werden uns dem- nächst vom Reichsbund zugehen. Die Zweige werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, nur so viele Beitragsmarken und Pässe zu bestellen, als sie auch tatsächlich abzusetzen vermögen. Bezahlung für die bestellten Marken muß gleichzeitig erfolgen. Nichtverbrauchte Marken und Pässe werden nicht mehr zurückgenommen.

Zeitschrift 1940. Die Zeitschrift 1940 ist versandbereit, doch konnte mit der für Mitte März beabsichtigten Auslieferung aus höheren verkehrstechnischen Gründen leider noch nicht begonnen werden.

Die Kartenbeilage (Sonnblick-Karte 1 : 25.000) konnte aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden und liegt daher der Zeitschrift noch nicht bei. Die Fertigstellung dieser Karte ist für den Sommer zu erwarten, sie wird unter allen Umständen den Bestellern der Zeitschrift 1940 nachgeliefert, so daß diese keinen Schaden erleiden.

Der DA. bittet für diese zeitbedingten Verzögerungen um das Verständnis der Zweige und insbesondere auch darum, die Mitglieder über diese Verzögerung aufzuklären.

Gleichzeitig ersucht der DA. die Zweige um kräftige Mithilfe bei der Werbung für die Zeitschrift 1941, die in der Ausstattung wie bisher einschließlich Kartenbeilage (Granatspitzgruppe 1 : 25.000) erscheinen wird.

Zweigvereine.

Satzungsänderung der Zweigvereine. Auch die Zweigvereine des Deutschen Alpenvereins und zwar sowohl im Altreich wie auch in den seit 1938 dem Reiche angegliederten Gebiete, müssen damit rechnen, daß sie die bei allen anderen Sportgemeinschaften des Altreichs schon seit längerem eingeführten neuen Einheitsstatuten für NSKK.-Vereine in sehr absehbarer Zeit werden annehmen müssen. Die Verhandlungen über diese Satzung zwischen dem Vereinsführer und dem Reichssportführer stehen unmittelbar vor dem Abschluß.

Die ehefte Regelung dieser Satzungsfrage ist deshalb besonders vordringlich, weil von ihr die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der verschiedenen Steuergesetze abhängt.

Diese Satzungsänderung kann nur durch Hauptversammlungsbeschlüsse durchgeführt werden. Zahlreiche Zweige pflegen anlässlich des Abschlusses des Vereinsjahres ihre Hauptversammlungen abzuhalten. Falls bis dahin der genaue Wortlaut der neuen Musterfassung, an dem nur ganz belanglose Änderungen oder Ergänzungen in einem einzigen Punkte zulässig sein werden, während alles übrige zwingende Vorschrift ist, noch nicht vorliegen sollte, empfiehlt es sich, die Hauptversammlung des Zweiges zur Ermächtigung für den Zweigführer oder den Beirat zu veranlassen, diese Satzungsänderung ohne Einberufung einer neuerlichen Hauptversammlung vorzunehmen und durchzuführen.

Wir halten diese Ermächtigung für umso weniger bedenklich, als, wie angedeutet, die Bestimmungen der neuen Satzung zum allergrößten Teil Muß-Vorschriften sind und alle jene Vorschriften, die aus der bisherigen Satzung in die neue Fassung nicht übernommen werden können oder deren Festlegung der Zweig für wünschenswert hält, in eine Geschäftsordnung untergebracht werden müssen, welche der Zweigführer ohne Befragung einer Hauptversammlung von sich aus zu erlassen berechtigt ist.

Nachrichtenblatt. Der Bezug des „Nachrichtenblattes für die Zweigvereine“ durch jeden, der im DAV. ein Amt bekleidet, ist dringend erwünscht.

Ab 1. April 1941 ist dieser Bezug für alle Amtswalter kostenfrei.

Die Zweige sind gebeten, im Jahresbericht (Seite 4) alle Bezieher genau mit Anschrift aufzuzählen, welche das „Nachrichtenblatt“ künftig erhalten sollen.

Sammelanschrift für alle Bezieher und Verteilung von dort aus wäre — zumal im Kriege — zur Arbeitersparnis infolge häufiger Anschriftänderung sehr erwünscht, doch muß der Empfänger Gewähr für sofortige regelmäßige Weiterleitung der Einzelstücke bieten.

Alpenvereins-Bergwacht

(in Tirol: Alpiner Rettungsdienst des DAV.)

Es ist bei vielen Zweigen noch zu wenig bekannt, daß die Alpenvereins-Bergwacht ein Glied und ein sehr wesentlicher Bestandteil des Deutschen Alpenvereins ist, mit der besonderen Aufgabe, den alpinen Rettungsdienst und auch die Exekutive im alpinen Naturschutzdienst (ausgenommen Tirol) namens des gesamten Alpenvereins wahrzunehmen und zu pflegen. Was unter dem Titel „Alpenvereins-Bergwacht“ geschieht und veröffentlicht wird, erfolgt für den Deutschen Alpenverein in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Wer in der Alpenvereins-Bergwacht mitarbeitet, leistet wertvollste Arbeit für den Deutschen Alpenverein.

Die Alpenvereins-Bergwacht gliedert sich unter Leitung der Vereinsführung (Sachwalter Karl Zeuner) in 8 Landesbereiche unter je einem Bergwacht-Landesführer.

Diese Bereiche sind etwa identisch mit den Reichsstatthaltereien der Ostmark — das Altreich wird im ganzen Alpenanteil vom Landesführer Bayern betreut. Der Sitz dieser Landesführer ist Bludenz, Innsbruck, Salzburg, Villach, Graz, Linz, Wien, München.

Unter diesem Landesführer arbeiten die Bergwacht-Ortsstellen unter dem Bergwacht-Ortsführer. Die Ortsstellen haben die doppelte Aufgabe des Rettungsdienstes und des ausübenden Naturschutzes. Sie werden überall dort errichtet, wo ein bergsteigerisches Bedürfnis nach Einschreiten im Rettungsdienst oder im Naturschutzdienst besteht und wo eine hinreichende Anzahl von für diesen Zweck einsatzbereiten Männern ständig vorhanden ist. Jede Ortsstelle ist mit einem Netz von Meldestellen umgeben, deren Aufgabe es ist, alle Vorkommnisse im alpinen Rettungsdienst oder im Naturschutz auf raschestem Wege der Bergwacht-Ortsstelle weiterzuleiten.

Alle im Gebirge tätigen Zweigvereine, insbesondere aber diejenigen mit dem Sitz im Gebirge, sind aufgerufen und dringend gebeten, jede Bergwacht-Tätigkeit des Alpenvereins auf das kräftigste zu unterstützen. Das wichtigste hierbei ist die Namhaftmachung und Beistellung von Bergsteigern, die sich für diesen Dienst bereitfinden. Unterste Altersgrenze hierfür ist das erreichte 18. Lebensjahr — eine obere Altersgrenze besteht nicht, da selbst Bergsteiger älterer Jahrgänge, wenn nicht zum schweren Rettungsdienst, so doch gewiß zur Mitwirkung auf dem Gebiete des Naturschutzes und des gelegentlichen Streifenendienstes in einem gewissen Gebiete zu haben sein werden und hier wertvolle Mithilfe verrichten können.

Der Bergwacht-Dienst ist ehrenamtlich, Fahrtkosten können gegebenenfalls ersetzt werden, dafür besteht für Bergwacht-Männer im Dienst eine erhöhte Unfallfürsorge und u. U. die Möglichkeit einer Bevorzugung bei der Beschaffung von Ausrüstungsstücken (Schuhe, Windblusen, Rucksäcke u. dgl.)

Alle Zweige in den Bergen oder in Bergnähe sind dringend gebeten, der Förderung der Alpenvereins-Bergwacht gerade jetzt im Kriege, wo jeder Mann gebraucht wird, ihr erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und ihre Bestrebungen mit allen ihnen möglichen Mitteln zu unterstützen, während umgekehrt die Bergwacht-Ortsführer gehalten sind, aufs engste mit den Zweigen des DAV. zusammenzuarbeiten.

Jungmannschaft.

Im Nachrichtenblatt 6/7 (25. Januar 1941) wurden die Jungmannen-Beiträge 1941/42 neu geregelt und verschieden abgestuft für Jungmannen,

die zugleich Vollmitglieder sind,

solche, die im Wehrdienst stehen und

solche, für die weder das eine noch das andere zutrifft.

**Jungmannen-Beiträge
1941/42.**

Diese Jungmänner zahlen verschiedene Beiträge.

Die Vereinsführung hat davon abgesehen, die Jungmänner-Marken besonders kenntlich zu machen und schenkt den Zweigvereinen und Jungmännerführern das Vertrauen, daß sie die ausgegebenen Jahresmarken auch richtig verbuchen und mit der Vereinsführung abrechnen. Der Jungmänner-Abrechnung am Ende des Rechnungsjahres 1941/42 ist eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmänner, die den vollen Beitrag (35 Rpf.),
2. Zahl der Jungmänner, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 Rpf.),
3. Zahl der Jungmänner, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag

an den Gesamtverein abzuführen haben.

Die Zweigvereinsrechner bzw. Jungmännerchaftsführer sind gebeten, schon jetzt bei Beginn der Jahresmarken-Ausgabe diese Liste anzulegen.

Sollte sich dieser Vorgang nicht bewähren, so muß sich die Vereinsführung vorbehalten, nach der tatsächlichen Beitragsleistung unterschiedliche Jahresmarken aufzulegen oder die Vorlage von Namenslisten zu verlangen.

Richtlinien für die Jungmännerchaften. Die Vereinsführung hat in Heft 4 vom 5. Oktober 1940 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine die neuen Richtlinien für die Jungmännerchaften bekanntgegeben, die Grundlage sind für die Tätigkeit der Zweige auf diesem Gebiet.

Obwohl viele Zweige bereits diese Richtlinien übernommen haben, fehlen noch eine ganze Reihe von Zweigen, die zwar Jungmännerchaften führen, aber die neuen Richtlinien dem Verwaltungsausschuß noch nicht zur Genehmigung eingesandt haben. Diese säumigen Zweige werden daher aufgefordert, dies ehestens nachzuholen und mindestens 2 Stücke der vom Zweig gefertigten Richtlinien zur Genehmigung einzusenden. Ein Stück mit Genehmigungsvermerk erhält der Zweig zurück, während das zweite Stück bei den Akten des VA. verbleibt.

Gefuche um Fahrtenbeihilfen und für hochwertige Einführungsbergfahrten der Jungmänner für den Sommer 1941 können vom VA. nur dann entgegengenommen werden, wenn vorher die neuen Richtlinien von den betreffenden Zweigen angenommen worden sind.

Bergfahrtenbeihilfen für Jungmänner. Die Vereinsführung wird bei Gewährung von Bergfahrtenbeihilfen an Jungmänner künftighin diese Beihilfen in erhöhtem Maße davon abhängig machen, ob der Jungmänner im Alpenverein auch sonst mitarbeitet oder nicht. Bevorzugt werden solche Jungmänner, die Bergwachtdienst verrichten oder sich sonst dem Zweige als Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Die Vereinsführung behält sich vor, einkommende Beihilfengefuche bei der Bearbeitung vom Gutachten oder der Empfehlung seitens des zuständigen Bergwachtführers abhängig zu machen.

Lehrwarte.

Lehrwarteausbildung im Sommer 1941. Gemäß der Weisung des Reichssportführers und des Vereinsführers hat der Verwaltungsausschuß Lehrwarteausbildung auch während des Krieges ausgeschrieben. Die Erfahrungen von

zwei Kriegs-Wintern und einem Kriegs-Sommer zeigen, daß bei den Zweigen ein so starkes Bedürfnis nach Lehrwarten besteht, daß die Lehrgänge stärker als im Frieden besucht wurden. Die äußeren Schwierigkeiten bei Abhaltung der Lehrwarteausbildung konnten überwunden werden, so daß einer großen Zahl von Mitgliedern die Lehrwarteausbildung zuerkannt werden konnte. Diese Lehrwarte können sowohl im

Dienste des Jugendbergsteigens wie in der Ausbildung von Jungmänner und Mitgliedern eingesetzt werden. **Das Vorhandensein von einsatzbereiten Lehrwarten ist unerlässlich, wenn ein Zweig bergsteigerischen Nachwuchs heranbilden will,** sowohl im Interesse des bergsteigerischen Gedankens an sich als auch im Hinblick auf den Wert **ausgebildeter Bergsteiger für die Gebirgseinheiten** des Heeres.

Für den Sommer 1941 hat die Vereinsführung den **Ausbildungsplan erweitert,** um den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, insbesondere durch Einbeziehung **weiblicher Mitglieder** in die bergsteigerische Schulung. Die Vereinsführung fordert die Zweige auf, solche Mitglieder zu den Lehrwarteschulen der Vereinsführung zu entsenden, die ausreichende bergsteigerische Erfahrung haben und bereit sind, Mitgliedernachwuchs ihres eigenen Zweiges auszubilden. Die Zweige werden gebeten, für den Besuch der Lehrwarteschulen bei ihren Mitgliedern entsprechend zu werben.

Die Vereinsführung gibt folgenden Ausbildungsplan bekannt, muß sich allerdings im Hinblick auf etwa auftretende unvorhergesehene Schwierigkeiten vorbehalten, einzelne Lehrwarteschulen zusammenzulegen. Zur Zeit können nur die vorgesehenen Zeiten und Standorte verlautbart werden, die Lehrgangleiter werden später bekanntgegeben:

1. Ausbildung von Sommer-Fahrtenleiterinnen.

28. Juli bis 8. August 1941, Standort: Adolf Pichler-Hütte und Franz Senn-Hütte. Meldungen bis 9. Juli 1941.

2. Lehrwarte im Felsklettern.

17. bis 23. August 1941, Standort: Stripsenjochhaus. Meldungen bis 31. Juli 1941.

3. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

24. bis 30. August 1941, Standort: Geraer Hütte. Meldungen bis zum 6. August 1941.

4. Lehrwarte im Felsklettern.

31. August bis 6. September 1941, Standort: Gosaukamm. Meldungen bis zum 13. August 1941.

5. Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgestein.

7. bis 13. September 1941, Standort: Richterhütte. Meldungen bis zum 21. August 1941.

Die Lehrgänge sind so eingeteilt, daß die männlichen Teilnehmer beide Arten von Lehrgängen besuchen können. Die Ausbildung der Sommer-Fahrtenleiterinnen erfolgt sowohl im Kalkfelsgelände als im Urgesteins- und Gletschergebiet. Für sämtliche Schulen wurden leicht erreichbare Standorte gewählt, außerdem die Dauer der Lehrwarteschulen so bemessen, daß die männlichen Teilnehmer innerhalb eines 2-Wochen-Urlaubes beide Ausbildungen mitmachen können.

Formblätter für die Meldung sind beim VA. anzufordern und müssen von den Zweigen mit entsprechender Äußerung und genauem Fahrtenbericht an den VA. eingereicht werden.

Anstelle von Fahrpreisermäßigungen ist der VA. bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweige auch ihrerseits die Teilnahme ihrer Mitglieder geldlich unterstützen und diese den Lehrgang mit Erfolg besuchen.

Alle Teilnehmer, die an der Ausbildung mit Erfolg teilnehmen, erhalten ein **Zeugnis**; diejenigen Teilnehmer der Lehrwartausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein die bereits die Lehrwarschule für Winterbergsteigen mit Erfolg besuchten, erhalten das **Abzeichen** „Lehrwart für Bergsteigen“.

Die ausreichende bergsteigerische Erfahrung der Teilnehmer haben die Zweige zu prüfen. Im Interesse der Teilnehmer der Lehrwarschulen können die Lehrgangsleiter ungeeignete Teilnehmer zurückstellen.

Deröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger , Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:	für Mit-	für Nicht-
	glieder	mitglieder
	RM.	RM.
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

Zeitschrift des DAD. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

	für Mit-	für Nicht-
	glieder	mitglieder
	RM.	RM.
hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
Naturschutzmerkbuch , gebunden	1,—	1,20
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—
Nachtrag zum Bücherverzeichnis der AD.-Bücherei bis 1930 ,		
erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50
Technik des Bergsteigens , kartoniert	1,80	2,25
Verfassung und Verwaltung des DAD.		
Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnerischeinungen und Söhnggebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Welzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneeablagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Sediglich gegen Bezahlung der Verfassungskosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

S. Keidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

Erschließter der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Sigmund; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) — 60

Blatt Nr.	Karten:	für Mit- glieder RM.	für Nicht- mitglieder RM.
1.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt	1.80	2.25
2.	Überfichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt	1.80	2.25
3.	Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000	vergriffen	
4.	Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt	1.80	2.25
5.	Allgäuer Alpen 1:25 000, östliches Blatt	1.80	2.25
6.	Ankogel-Hochalmplättigruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brentagruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Huayhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Gernollgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gefäufesberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeiserpitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klofertaaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000 (tur. oder wissenschaftl. Ausgabe)	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Palagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	vergriffen	
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Döztal	vergriffen	
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	vergriffen	
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Venedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	3.—
	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAU.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Geleitet von

Dr. W. v. Schmidt-Mellenburg

Generalsekretär

21. Jahrgang

1941/42

Verleger und Herausgeber:

Deutscher Alpenverein, Vereinsführung Innsbruck

Inhalt

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen)

Agfa Bildschmuck 49	Gefallene, Ehrung 44
Alpenblumen auf Hütten 30	Gemeinnützigkeit der Zweige 53
Amtswalter in den Zweigen 45, 46	Gepäcktransport auf Hütten 32
Arbeitskräfte für Hütten 29	Gottesdienst auf Hütten 10
Auskunft über Hütten 48	Grundsteuer für Hütten 52
Ausweise im Grenzgebiet 36	
Bahnhöfe — Auskunftserteilung 48	Haftgeld für Hütten Schlüssel 30
Beitrag: 3. Reichsnährstand 53	Haftpflichtversicherung 43
" 3. Landw. Berufsgenossen-	Hauptauschuß, Veränderung 43
schaft 53	Hauptversammlungen der Zweige 46
Bergfahrtenbeihilfen 36	Hütten — Arbeitskräfte 29
" führer der Zweige 38	" begünstigung für Wehrmacht 10
" -Schwierigkeitsgrade 37	" " CAJ. 30
Bergwacht-Lehrwarte 7	" für Berg-HJ. 49
" -Aufruf 44	" betrieb Sommer 1941 9
B-Mitgliedschaft 22	" betrieb Winter 1941/42 25, 47
Betriebszeiten der Hütten 29, 48	" betriebszeiten (Veröffent-
Biber Max 18	" lichung) 29, 48
Berufsgenossenschaft, Beitrag 53	" -Bildschmuck (Agfa) 49
CAJ.-Hüttenbegünstigung 30	" buch 30
Ehrenmitglieds-Ausweise 19	" fürsorge 28, 29
Ehrenzeichen 19	" Gepäcktransport 32
Einheitsfakung der Zweige 46	" Gottesdienst auf 10
Fahrtenbeihilfen 36	" Inanspruchnahme d. Wehrmacht 26
Fahrtenführer 38	" ehem. Jugoslawien 1
Fahrtenleiterin-Lehrgänge 34, 35, 51	" für Kinderlandverschickung 5
Feinbackware, Fettmarken 32	" Kondensmilch für 13
Fettmarken 32	" Lebensmittel für 12
Fettsparmasse 31	" ordnung 27
Gebirgstruppen-Wehrdienst 7, 37	" Reisegepäckversicherung 10
Gefallene, Nachruf 43	" Schlüsselverleih 29, 30
	" Skiablieferung 47
	" -Sperre 28
	" -Tragtiere 48

Hütten-Verpachtung an Wehrmacht 26, 27
" -Verpflegung 11, 13, 31, 32
" -Umgebung 31
" unbewirtschaftete, Winter
1941/42 28

Jahrbuch 1941 24, 42

 " 1942 24

Jahresbericht 1940/41 43

Jahresmarken 1942/43 21, 42

Jugendbergsteigen, Sachwalter 7

 " " Unfallversicherung 7, 37

 " " Bergfahrten 37

 " " Unterkunft auf

 Hütten 49

Jugoslav. Hütten 1

Jungmannschaft — Beiträge 23

 " — Kriegsbegünsti-

 gungen 23

Kinderlandverschickung, Hütten 4

Landwirtsch. Berufsgenossenschaft — Bei-

trag 52

Lebensmittel für Hütten 12, 32

Lehrwartschulen 7, 34, 51

Mitgliedsausweis für Ehrenmitglieder 19

Mitgliedsbeiträge 20, 42

Mitgliederversammlung der Zweige 45, 46

Mitteilungen: Bezug 9

Nachruf für Gefallene 43

NSRL.-Jahresmarken 42

Oberkrain, Hütten 1

Prüfung von Bildreihen 53

Prüfung von Vorträgen 53

Reichsnährstand-Beitrag 53

Reisegepäckversicherung auf Hütten 10

Rucksackbeschaffung 6

Sagung der Zweige 46

Skiablieferung 47

Skiheime 1941/42 26

Slowakeifahrten 6, 36, 43

Soldatenbetreuung 44

Sperre von Hütten 28

Sportgroßchen 5

Schlafplätze-Vorausbestellungen 25

Schlüsselverleih 29

Schlüsselverleih-Haftgeld 30

Steuern: Befreiung für Zweige 53

 " Grundsteuer 52

 " Gemeinnützigkeit 53

Tragtiere 48

Unfallfürsorge für Jugendgruppen 37

Untersteiermark, Hütten 1

Vereinsführerbestellung 46

Vergnügungssteuer 5

Verpflegung auf Hütten 10, 13, 31

Verwaltungsausschuß-Sitzungen:

 Bericht 19—22, 54

Volksbildungswerk AD.-Vorträge 54

Vorausbestellung von Schlafplätzen 25, 26

Vortragswesen 5, 53, 54

Wegtafeln 8, 31

Wehrmacht, Dienst bei Gebirgstruppen

 7, 37

 " Hüttenbegünstigung 10

 " Inanspruchnahme von Hütten

 26

Weiß Dr. Friedrich 19

Winterfahrtenbeihilfen 36

Zeitschrift 1941 5, 24, 42

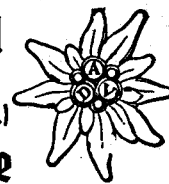
 " 1942 24



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 1/2

Innsbruck, 5. Juli 1941

21. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Übernahme ehemaliger
sloven. Hütten und
Arbeitsgebiete.

Neuregelung der Hüt-
tenverpflegung.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 30. Juni 1941: Letzte Frist zur Zahlung der Beiträge an den DA.
- 1. Juli 1941: Gesuche um Vortragsbeihilfen für Winter 1941/42.
- 1. Juli 1941: Bestellung von Winterwegzeichen für 1941/42 beim DA.

bis haben zu erfolgen:

- 20. Juli 1941: Meldung zum Lehrgang für BV.-Schulungsleiter.
- 6. August 1941: Meldungen zur 1. Lehrtarntausbildung beim Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (24.—30. 8. 1941).
- 13. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrtarntausbildung im Felsklettern an den DA. (31. 8.—6. 9. 1941)
- 15. August 1941: Meldung zum Lehrgang für BV.-Schulungsleiter
- 21. August 1941: Meldungen zur 2. Lehrtarntausbildung für Bergsteigen in Eis und Urgestein an den DA. (7.—13. 9. 1941).
- 15. September 1941: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Winterreisezeit.
- 1. Oktober 1941: Anträge an den DA. für vollständige Sperre von Hütten im Winter 1941/42.
- 1. Oktober 1941: Bestellfrist für die Zeitschrift (Jahrbuch) 1941 beim DA.

Neue, wichtige Aufgaben für den DAV.

Mit der siegreichen Beendigung des Feldzuges gegen Jugoslawien hat die Vereinsführung des DAV. bei den Chefs der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete in Untersteiermark, Unterkärnten und Krain beantragt:

1. Dem DAV. die im Jahre 1919 von den Serben entschädigungslos enteigneten 12 Schutzhütten und 1 Aussichtswarte wieder unentgeltlich zurückzugeben.
2. Den DAV. zum kommissarischen Verwalter der bisher dort tätigen fremdnationalen Bergsteigervereine und ihres Besitzes zu bestellen.

Den Gauwachtern für Bergsteigen Dr. Abuja in Klagenfurt und Dr. L. Obersteiner-Graz ist es gelungen, das volle Verständnis der beiden Chefs der Zivilverwaltung für dieses Begehren des DAV. zu wecken. Es liegen verbindliche Zusagen dafür vor, daß der DAV. damit rechnen kann.

1. sein früheres Eigentum wieder unentgeltlich zurückzubekommen
2. eine bedeutende Anzahl sonstiger wichtiger Bergsteigerunterkünfte gegen eine nicht zu hohe Gebühr eingewiesen zu bekommen,

sodas die beste Aussicht besteht, das der DAV. in den wiedergewonnenen Gebieten der Julischen Alpen, der Karawanken, der Steiner Alpen und des Bacherengebirges unverzüglich die 1919 unterbrochene Tätigkeit wieder aufnehmen und im früheren Umfang fortsetzen kann.

Damit erwachsen dem DAV. in einem herrlichen, in den letzten Jahrzehnten dem Deutschtum zwangsweise entfremdeten Berggebieten vordringliche Aufgaben nicht nur bergsteigerischer Erschließung, sondern auch solche der Erhaltung und Festigung deutschen Volkstums.

Diese beiden, dem DAV. ja keineswegs fremden Aufgaben müssen nun sofort in Angriff genommen werden. Ihr Träger kann nicht so sehr die Vereinsführung sein, sondern hier müssen die Zweige des DAV. die Arbeit übernehmen.

Es ergeht daher an alle Zweige im DAV., die noch keinen Hüttenbesitz und kein Arbeitsgebiet haben oder neben dem bisherigen ein neues betreuen können, an alle jene Zweige, die durch den Weltkrieg Besitz an Hütten und Arbeitsgebieten verloren haben oder die schon vor dem Weltkrieg in den Julischen Alpen, den Karawanken, den Steiner Alpen oder im Bacherengebirge tätig waren, der Aufruf zur Mitarbeit.

Für das Triglav-Gebiet und die Kernstücke der Julischen Alpen liegen schon jetzt Meldungen genug vor — hier müssen aber alte, begründete Ansprüche berücksichtigt werden. Dagegen harren besonders die abseitigeren Gebiete in den südöstl. Julischen, den Steiner-Alpen und Karawanken noch dringend der Betreuung und Mitarbeit.

Diese muß u. U. sofort, vielleicht noch in diesem Sommer einsehen — obwohl Reise-möglichkeiten in die besetzten Gebiete noch nicht bestehen und mit ihrer Schaffung auch zunächst nicht gerechnet werden kann.

Die geldliche Lage des Zweiges muß so sein, daß er Gewähr dafür zu bieten vermag, den ev. Kaufpreis einer Hütte, der voraussichtlich jeweils nur einen geringen Teil des tatsächlichen Wertes ausmacht, aufzubringen und darüber hinaus die Kosten der Instandhaltung und laufenden Betreuung einer Hütte und des Arbeitsgebietes.

Die Vereinsführung stellt erforderlichenfalls hierfür Darlehen in Aussicht.

Die Mitgliederzahl und deren Interesse und Mitarbeit muß ebenfalls diesen Voraussetzungen entsprechen.

Sunächst kann mit der Erwerbsmöglichkeit der nachstehend aufgezählten Unterkünfte gerechnet werden — Änderungen vorbehalten.

Die in Untersteiermark zunehmenden Hütten sind noch nicht genau festgestellt — sie sollen in erster Linie den dort wieder einzurichtenden Zweigen vorbehalten bleiben — besondere alpine Bedeutung dürfte ihnen kaum zukommen.

Die Vereinsführung bittet alle Zweige, diese hervorragenden Möglichkeiten zu beachten und auszunützen. Sie muß rasch einen Überblick bekommen und Verzögerungen daher vermeiden. Meldungen sind daher möglichst bald, unbedingt im Lauf des Monats Juli, erbeten.

Die endgültige Zuweisung einer Hütte behält sich die Vereinsführung, die an das Einverständnis der behördlichen Dienststellen gebunden ist, unter allen Umständen nach gewissenhafter Prüfung aller Gegebenheiten vor.

Karten des Gebietes sind z. St. schwer erhältlich — die Angaben bei den nachstehend angeführten Hütten entstammen dem Taschenbuch der AD.-Mitglieder 1939/40. Im übrigen wird auf den Aufsatz von Dr. Th. Vettel „Bergland zwischen Sava, Drau und Sann“ im „Bergsteiger“ Heft 9 v. Juni 1941 verwiesen, ferner Hochtourist, Band VIII.

Julische Alpen

ehem. AD.-Besitz:

Dofshütte (Erjavčeva koča) 1523 m am Moistropakaß (Drfic-Sattel) 13 B, 11 M. So. wirtsch. Talstat.: Kronau.

Deschmannhaus (Staničeva koča) 2332 m unter dem Triglavgleischer 10 B, 17 M, So. wirtsch. Talstat.: Mojstrana.

Maria-Theresien-Schuhhaus (Aleksandrov dom) 2408 m unter dem kleinen Triglav. 18 B, 25 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojstrana.

Sieben-Seen-Hütte (koča pri Triglavskih jezerih) 1688 m am Doppelsee 24 B, 18 M. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

Mallner Hütte (Maljerneva koča) 1343 m, in der Wocheiner Feistritz, bisher Jgd. Herb. angebl. zerfallen. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

flöven. Hütten:

Tamarhütte (Planica-Hütte, koča v Planici) 1108 m im Planicatal. 8 B, 10 M. 1940 angebl. wesentlich erweitert und ausgebaut, ganzj. Talstat.: Ratshach.

Rimmel-(Gozd-) Hütte (Koca na gozdu) 1226 m am Moistropakaß nahe der Dofshütte, 14 B, 20 M. So. wirtsch. Talstat.: Kronau.

Kernzahütte (Koča v Krnici) 1218 m im großen Pischenzatal, am Fuß der Razornordwände. So. wirtsch. 9 B. Talstat.: Kronau.

Aljashaus (Aljazev dom) 1010 m; im Uratatal nördlich des Triglav, 47 B, 28 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojstrana.

Krederza-Hütte (Triglavski dom na Kredarici) 2515 m am Triglav. 18 B, 35 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojstrana; Wocheiner See.

Jagdhütte im Kernatal näheres dtz. noch nicht festgestellt.

Wodnikhütte (Wodnikova koča) 1805 m, südL. des Triglav am Kernasattel, 9 M. So. wirtsch. Talstat.: Mojstrana od. Hotel St. Johann.

Bogatin-Hütte (Koča pod Bogatinom) 1503 m westl. d. Wocheiner Feistritz (Komna) 22 B. ganzj. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

Komnahaus (Planinski dom na Komni) 1520 m nahe der Bogatin-Hütte, Wocheiner Feistritz 84 B, El. ganzj. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

Vogelhütte (Dom na Voglu) 1548 m südL. des Wocheiner Sees, 50 B, ganzj. Talstat.: Wocheiner See.

Orosenhütte (Oroznova koča) 1349 m, südL. Wocheiner Feistritz nächst d. Mallnerhaus 5 B, 20 M. So. wirtsch. Talstat.: Wocheiner Feistritz.

Karawanken

ehem. AD.-Besitz:

Kahlkogelhütte (Spodnja koča na Golici) 1582 m unter d. Kahlkogel, 12 B, 28 M, So. wirtsch. Talstat.: Aßling.

Valvasorhütte (Valvasorjeva koča) 1180 m, südL. d. Hochstuhlspfels, 9 B, 25 M, ganzj. Talstat.: Schrauniz (Zirovnica).

Urfulaberghaus 1696 m auf dem Gipfel des Urfulaberges 27 B, 40 M, So. wirtsch. Talstat.: Gutenstein od. Windischgraz.

flöven. Hütten:

Milnsa-Sattel-Hütte westl. d. Baba (nördl. v. Mojstrana) näheres dtz. noch nicht festgestellt.

Roschizahütte an d. Südseite d. Rosenkogels (Roschiza), näheres dtz. noch nicht festgestellt.

Abkürzungen: So. wirtsch. = im Sommer bewirtschaftet; ganzj. = ganzjährig bewirtschaftet; B. = Betten; M. = Matrazenlager; Talstat. = Talstation.

Kadilnikhütte (Kadilnikova koča) 1836 m, auf dem Gipfel des Kahlkogels, 15 B, 16 M, So. wirtsch. Talstat.: Aßling oder Rosenbach.

Schwarzkogelhütte nördl. v. Aßling, näheres dzt. noch nicht festgestellt. Talstat.: Aßling.

Storfischhütte 1150 m, am Storfisch, östl. v. Neumarkt, näheres dzt. noch nicht festgestellt.

Selenizahütte (Koča na Selenici) 1534 m, zwischen Seleniza und Begunščiza, 12 B, 14 M, 4 L. ganzj. Talstat.: Neumarkt (Tržišče).

Kobleg-hütte (Koblekov dom) am Westrand der Begunščiza, näheres noch nicht festgestellt.

Dreschornhütte (Drešernova koča) 2098 m, am Gipfel des Kleinstuhl, 9 B, 35 M, So. wirtsch. Talstat.: Scherauniz.

Kofza-hütte (Dom na Kofcah) 1500 m, südl. d. Kofchutta, 25 B, 40 M, ganzj. Talstat.: Neumarkt.

Miehhütte (Mletova koča) 1654 m, an der Südseite der Pözen, 50 B, 20 M, ganzj. Talstat.: Mieß od. Bleiburg.

Steiner Alpen

chem. AD-Besitz:

Zoishütte 1791 m, am Kankersattel, südl. des Grintouz, 14 B, 10 M, So. wirtsch. Talstat.: Kanker od. Stein.

flöven. Hütten:

Tschechische Hütte 1543 m, nördl. des Grintouz, 11 B, 7 M, So. wirtsch. Talstat.: Seeland.

Steiner-Sattel-hütte (Koča na kamninskem sedlu), 1884 m, am Steinersattel, 16 B, 10 M, So. wirtsch. Talstat.: Stein od. Sulzbach.

Anordnung des Reichssportführers.

Der Reichssportführer
Chefadjutant

Berlin-Charlottenburg 9
Reichssportfeld

Tgb.-Nr. A.

den 20. Juni 1941

An den

Deutschen Alpenverein
3. Hd. von Herrn Dr. Knöpfler

Innsbruck

Erlersstr. 9

Der Reichssportführer hat Gelegenheit genommen, einige vom Schwarzwaldverein der Kinderlandverschickung zur Verfügung gestellte Heime zu besichtigen und ordnet folgendes an:

Der Deutsche Alpenverein sowie die Schwarzwaldvereine und die anderen dem NSRL unterstehenden Organisationen sollen in kürzester Frist ihre der Kinderlandverschickung zur Verfügung gestellten Heime in einen den Zwecken entsprechenden Zustand bringen.

Weiter ordnet der Reichssportführer an, daß die betreffenden Ortsgruppen oder Vereine gewissermaßen die Patenschaft für die in ihren Häusern befindlichen Kinder übernehmen, sich um deren persönliches Wohl kümmern und ihnen durch liebevolle Ausstattung der Häuser, Stellung von Zeitschriften und weiteren Interessebezeugungen helfen, die Trennung von ihren Familien zu erleichtern.

Der Reichssportführer wünscht, daß die ihm unterstellten Verbände auf diese Weise ihren Beitrag zur Lösung der so überaus wichtigen und schwierigen Aufgabe der Kinderlandverschickung leisten.

Raffen Sachen.

Inhaltsverzeichnis zum Jahrgang 20 (1940/41) des Nachrichtenblattes konnte aus Mangel an Arbeitskräften nicht fertiggestellt werden. Es wird dem nächsten Heft beigelegt.

Nach § 8 der Satzung sind die Beiträge in den ersten drei Monatsbeiträgen 1941/42. Monaten an die Vereinskasse des DAV. zu bezahlen.

Wir richten hiermit an alle Zweige das dringende Ersuchen, die Vereinsbeiträge umgehend abzuliefern. Die Frist hierfür ist am 30. Juni 1941 abgelaufen.

Einzelne Zweigvereine haben ihre Schuldingkeiten aus dem Rechnungsjahr 1940/41 noch nicht beglichen. Sie werden dringend ersucht, diese Rückstände umgehend zu bezahlen.

**Abrechnungs- und sonstige
Schulden aus 1940/41.**

Die Frist für die Bestellung der Zeitschrift 1941 wurde bis 1. Oktober 1941 verlängert. Die Zweige werden gebeten, die Zeitschriftbestellkarten, die diesem Nachrichtenblatt beiliegen, jetzt schon auszufüllen und an den DA. einzusenden, damit die Auflagehöhe rechtzeitig bestimmt werden kann.

Zeitschriftbestellung 1941.

Jungmannen-Marken und -Abzeichen sind nur beim DA. zu bestellen und auch an diesen zu bezahlen.

Jungmannen-Marken.

Die Frist für die Einsendung der Jahresberichtsbogen 1940/41 ist abgelaufen. Es fehlt aber noch eine ganze Anzahl von Zweigvereinen die säumigen Zweige um dringende Einsendung bis spätestens 31. Juli 1941.

**Jahresberichtsbogen
1940/41.**

Die Reichsführung des NSRL gibt bekannt:

Sportgroßchen.

Die gemäß Anordnung vom 5. April 1939 zu erstattenden Meldungen aller Spiele und Veranstaltungen (Meisterschaften, repräsent. Veranstaltungen, Turn- und Sportfeste usw.) soweit sie nicht von den Gemeinschaften selbst, als Veranstalter, durchgeführt werden, gehen von einzelnen Sportarten überhaupt nicht bei uns ein. Ein Teil der für die Meldungen zuständigen Mitarbeiter hat von der obengenannten Anordnung und den wiederholt erschienenen Hinweisen scheinbar überhaupt keine Notiz genommen.

Der „Sentraleinzug“ ist dadurch gezwungen, eine große Anzahl von Zeitungen laufend zu verfolgen um wenigstens einen Teil der Veranstaltungen zu erfassen, während uns darüber hinaus jede Kontrollmöglichkeit fehlt. Die vorgenannte Anordnung wird deshalb hiermit nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß ihre Einhaltung in Zukunft laufend überwacht wird.

Alle Reichsveranstaltungen müssen von den Sachämtern gemeldet werden, alle sonstigen von den Vereinen, nötigenfalls in Verbindung mit den Bezirken. Veranstaltungen der Gruppe 1 b melden die Verbände.

Dortragswesen.

Die Vereinsführung hat wie in den früheren Jahren folgende Anerkennung des Reichsministers des Innern erwirkt:

Vergnügungssteuer.

Antragsgemäß werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die von dem Deutschen Alpenverein und seinen Sektionen veranstalteten Vorträge unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Zeit vom 28. März 1941 bis zum 27. März 1944 für das gesamte Reichs-

gebiet im Interesse der Volksbildung und Kunstpflege als gemeinnützig im Sinne des Art. II, 2 §. 7 der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juni 1933 (R. G. Bl. I, S. 251) und vom 22. Dezember 1933 (R. G. Bl. I 1934, S. 35) anerkannt. Die Anerkennung bezieht sich auf Vorträge, in denen Lichtbilder (Stehbilder) und Schmalfilme vorgeführt werden.

Ausgeschlossen von der Anerkennung sind alle Veranstaltungen gefelliger Art, oder solche, bei denen geraucht oder getanzt wird oder gleichzeitig Getränke oder Speisen gegen Entgelt verabfolgt werden.

Berlin, den 20. Mai 1941.

V St. De 29/41

5650 D

Bergsteigen.

Gemeinschaftsfahrten in die Slowakei. Den Zweigen ist Gelegenheit gegeben, im Sommer 1941 Gemeinschaftsfahrten ihrer Mitglieder in die Slowakei durchzuführen. Die Gemeinschaftsfahrten sind unbeschadet des Eintrittes der Slowakei in den Krieg mit Rußland weiterhin durchführbar. Voraussetzung für diese Gruppenfahrten ist, daß die volksdeutschen Berggebiete, insbesondere der **hohen Tatra** besucht werden, die von den Sipser Deutschen betreut werden. Diese Fahrten können als Gruppenfahrten durchgeführt werden mit mindestens 6, höchstens 20 Teilnehmern und sollen nicht länger als 2 Wochen dauern.

An den Fahrten können westanschaulich wie politisch **bewährte Mitglieder** teilnehmen. Daher dürfen diese Gemeinschaftsfahrten nicht zur Mitgliederwerbung benützt werden, da sonst der Zweigführer die Verantwortung für die Teilnehmer seines Zweiges nicht tragen kann.

Wenn sich innerhalb der Zweige geeignete Gruppen zusammenfinden, so sind diese **mindestens drei Wochen vorher der Vereinsführung zu melden**; hierbei sind an die Vereinsführung einzusenden:

1. Antrag und Fahrtenplan, die vom Zweigführer begutachtet sein müssen;
2. Reisepässe der Teilnehmer.

Für Teilnehmer, die unter Wehrüberwachung stehen, ist eine entsprechende Urlaubsbestätigung des Wehrmeldeamtes notwendig, es sei denn, daß der Paß ausdrücklich für Auslandsreisen während der Kriegszeit gültig erklärt wurde.

3. Ein Verzeichnis der Teilnehmer unter Angabe der Beträge, die an Reisezahlungsmitteln gewünscht werden. Je Woche und Person können slowakische Zahlungsmittel im Gegenwert von höchstens RM 100.— in Anspruch genommen werden.
4. Je Paß RM 8.— als Gebühr für das slowakische Einreise-Visum.

Die Vereinsführung erledigt sodann alle notwendigen Formalitäten.

Zur turistischen Vorbereitung der Reise erteilen Auskunft:

1. Der Landesführer Wien der Alpenvereins-Bergwacht, Herr Direktor A. Noßberger, Wien 75., Südbahnhof, 2. St.;
2. Der Deutsche Karpathenverein in Käsmark (Sips);
3. Der Karpathendeutsche Reisedienst in Preßburg.

Eine Werbeschrift für die hohe Tatra ist diesem Nachrichtenheft beigelegt.

Rucksäckebeschaffung. Die Reichsstelle für Lederverwaltung hat mit Rundschreiben Nr. 99/41 BWA. vom 12. März 1941 den zuständigen Dienststellen im ganzen Reichsgebiet (Bezirkswirtschaftsämter) Anweisungen gegeben über den Absatz von Sattlerware, darunter auch für den Verkauf von Rucksäcken mit Lederteilen. Hiernach können Rucksäcke in äußerst beschränkter Zahl von den Bezirkswirtschaftsämtern bezogen nur für Bergwachtmänner der Alpenvereins-Bergwacht zugewiesen werden. Anträge auf Zuteilung von Rucksäcken an Mitglieder und Jugendbergsteiger sind vollständig zwecklos.

Um Rucksäcke für Zwecke der Alpenvereins-Bergwacht zu erhalten, sehen sich die Bergwacht-Landesführer mit dem jeweils zuständigen Bezirkswirtschaftsamt in Verbindung.

Lehrgänge im Bergsteigen.

1. 1. bis 4. September Lehrgang für Bergwachtmänner über 18 Jahre, **AD.-Bergwacht-Schulungsleiter**, die als Schulungsleiter in der AD.-Bergwacht eingesetzt werden.
 2. 29. September bis 1. Oktober derselbe bei hinreichender Beteiligung.
- Die Kosten der Teilnehmer trägt der DAV.
Meldedfrist: zu 1. 20. Juli 1941, zu 2. 15. August 1941.

Für Sommerfahrtenleiterinnen, Felsklettern (August-termin) und Bergsteigen in Eis und Urgefstein (Augusttermin) sind voll besetzt. Für diese Lehrgänge sind daher weitere Anmeldungen nicht mehr möglich. Dagegen können in die späteren (September)-Lehrgänge, die aber auf dem Stripfenjoch bzw. dem Tschachhaus stattfinden, noch Meldungen angenommen werden.
Formblätter für die Anmeldung (über den Zweig) beim DA.

31. August bis 6. September 1941, Standort: Stripfenjochhaus. **Lehrwarte im Felsklettern.** Meldungen bis zum 13. August 1941.

7. bis 13. September 1941, Standort: Tschachhaus. **Lehrwarte für Bergsteigen in Eis und Urgefstein.** Meldungen bis zum 21. August 1941.

Jugendbergsteigen.

Der Sachwalter des Verwaltungsausschusses für Jugendbergsteigen, Ing. Ernst Koch, ist von der Reichsjugendführung endgültig als Reichsjugendfachwart für Bergsteigen bestellt worden. Er gehört damit der Reichsjugendführung an.

Für Angehörige der HJ. und des BDM., die Reichsbundvereinen angehören, die also auch Dienst in HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. machen, gilt eine **Unfallversicherung für Hitler-Jugend/BDM.-Angehörige.** Bekanntmachung des Reichskassenverwalters der HJ.:

Auf Grund der zwischen dem Jugendführer des Deutschen Reiches und dem Reichsportführer getroffenen Vereinbarung vom 1. August 1936 gilt die Betätigung von Hitler-Jugend bzw. BDM.-Angehörigen in den Jugendgruppen der dem NSRL. angeschlossenen Sportvereine als Hitler-Jugend-Dienst im Sinne des Unfallversicherungsvertrages für Zwecke der Hitler-Jugend. Voraussetzung ist jedoch, daß die sportliche Betätigung unter Aufsicht und Leitung eines von der Hitler-Jugend anerkannten Übungsleiters, der Hitler-Jugend-Führer, zumindest aber Hitler-Jugend-Angehöriger sein muß, steht.

Bei Eintritt eines Unfalles im Verein wird der zuständigen Banndienststelle vom Verein eine Sportunfallmeldung (rot) eingereicht. Die Dienststelle hat nun ihrerseits umgehend dem Vereine eine Agrippina-Unfallanzeige zur Ausfüllung zu übersenden. Die vom Verein zurückgereichte, genau ausgefüllte Agrippina-Unfallanzeige ist dann nach Richtigkeitsbestätigung über das zuständige Gebiet an die Agrippina, Allgemeine Versicherungs-A.-G., weiterzuleiten.

Wehrdienst in der Gebirgstruppe.

1. Der Vereinsführung sind zahlreiche Meldungen zugegangen über Mitglieder, die trotz ihres Antrages und trotz erwiesener Eignung nicht zu Einheiten der Gebirgstruppen einberufen wurden. Diese Meldungen wurden laufend an das OKW. weitergegeben. Sofern diese Anträge berücksichtigt werden, erfahren dies die Mitglieder un-

mittelbar durch Dienststellen der Wehrmacht. Weitere Rückfragen bei der Vereinsführung sind zwecklos.

2. Inzwischen hat das OKW. um Bekanntgabe weiterer Einzelheiten für die zur Verfertigung zur Gebirgstruppe vorgeschlagenen gebeten. In den schon gemeldeten Fällen, in denen noch Rückfragen notwendig sind, erhalten die Zweige die Fragekarten nachträglich zur Beantwortung. **Für Neumeldungen fordern die Zweige die Fragekarten in jedem Fall beim DA. an.**

3. Im Einvernehmen mit der Heeres-Hochgebirgsschule wird folgender Aufruf erlassen: Der Deutsche Alpenverein macht immer wieder die Feststellung, daß die Ersatzbestimmungen für die Aushebung zur Gebirgstruppe sowohl bei den Wehrersatz-Dienststellen als auch bei den Angehörigen des DAD. nicht genügend bekannt sind. Der DAD. macht nochmals darauf aufmerksam, daß gemäß Verfügung OKW. **Inhaber von Bescheinigungen des DAD. aus dem ganzen Reich Gebirgstruppenteilen** zugeteilt werden müssen.

Diese Bescheinigung der Zweige des DAD. müssen alle DAD.-Mitglieder **bei der Musterung** vorzeigen.

Dabei haben alle Mitglieder sich zweckmäßig schon gleich auf die betreffende Waffe festzulegen.

Es gibt nicht nur Gebirgs-Infanterie, sondern auch Gebirgs-Pioniere, Gebirgs-Panzerjäger, Gebirgs-Artillerie, Gebirgs-Nachrichtentruppe, Gebirgs-Kraftfahrer und Gebirgs-Sanitäter.

Alle Waffenwünsche können also in Erfüllung gehen und trotzdem kann jeder Bergsteiger in seinen Bergen im Krieg und Frieden Dienst tun.

Die Tattaten unserer Gebirgstruppen auf allen Kriegsschauplätzen in den Beskiden und Galizien, in Nordnorwegen, im waldreichen Gebirgsgelände der Maas und Aisne, in Mazedonien, am Olymp, den Termopylen und auf Kreta sind Zeugnis dafür, wie vielseitig die Verwendungsfähigkeit unserer Gebirgstruppe ist und daß jeder Alpinist sich auch im Krieg dort einsetzen kann, wo er in seinem Elemente ist, nämlich in seinen geliebten Bergen.

Die Bescheinigung ist beim Zweig zu erhalten. Dort, wo Fehler vorgekommen sind oder berechnete Einteilungswünsche nicht berücksichtigt wurden, ist der DAD. auf Grund eines Besuches über den zuständigen Zweig in der Lage, helfend einzugreifen (vergl. P. 2).

Wege und Arbeitsgebiete.

Freies Arbeitsgebiet. Der Zweig Mölltal stellt einen Teil seines Arbeitsgebietes zur Betreuung durch andere Zweige zur Verfügung. Das Arbeitsgebiet liegt in der westlichen Keißeckgruppe und umfaßt die östlich und nordöstlich von Obervellach liegenden Täler des Kapponigraben und des Svenberg-Pfaffenberggraben.

Zweige, die dieses Arbeitsgebiet übernehmen wollen, wenden sich unmittelbar an den Zweig Mölltal. Die endgültige Feststellung der Grenzen wird bei Übernahme durch einen anderen Zweig von der Vereinsführung vorgekommen.

Wegtafellieferung. Die Vereinsführung hat auch für das Jahr 1941 eine beschränkte Menge Aluminiumblech erhalten und kann daher die von den Zweigen rechtzeitig bestellten Tafeln in der bewährten Ausführung anfertigen lassen. Die Tafeln werden vom Hersteller entsprechend dem Fortgang der Erzeugung ausgeliefert. Die von den Zweigen gewünschten verstärkten Tafeln können in diesem Jahre nur als einfache Tafeln ausgeliefert werden, da zurzeit sowohl

Metalle wie Austauschstoffe, die für Verstärkungen geeignet sind, nicht bearbeitet werden dürfen. Die Vereinsführung empfiehlt daher, daß die Zweige die nicht verstärkten Tafeln auf leicht zu beschaffende Holzbrettchen aufnageln und die Tafeln dann in dieser Form an ihren Standorten anbringen.

Veröffentlichungen.

Der Verlag Bruckmann hat im Einvernehmen mit der **Bezug der „Mitteilungen“**. Vereinsführung einen **grünen Werbezettel** für den Bezug der „Mitteilungen“ hergestellt. Diese Werbezettel gehen den Zweigen unmittelbar vom Verlage Bruckmann zu.

Die Zweige werden gebeten, die Werbeblätter bei ihren Vortragsveranstaltungen aufzulegen oder ihren Kundschreibern an ihre Mitglieder beizugeben, damit möglichst alle Mitglieder entweder durch den „Bergsteiger“ oder wenigstens durch die „Mitteilungen“ erfaßt werden.

Zeitschr. 1902—1938, durch Hans Rankenberger, Wien 13/89, Maxingstraße 26.

Zeitschr. 1906—1926, durch Frau Joh. Mayr, Koblenz/Rhein, Kaiser-Wilhelm-Ring 12.

Zeitschr. 1910, 1911, 1919—1923, durch Sepp Crenkwalder, Innsbruck, Maximilianstr. 3/III.

Alle Zeitschriften zu verkaufen.

zum Jahrgang 20 (1940/41) dieses Nachrichtenblattes konnte **Inhaltsverzeichnis** aus Mangel an Arbeitskräften nicht fertiggestellt werden und wird dem nächsten Heft beigelegt.

Hüttenbetrieb.

a) Allgemeines.

Der bisherige Verlauf des Krieges ist hinsichtlich der Besucherzahlen auf den Schutzhütten nahezu ohne Einfluß geblieben. Im **Hüttenbetrieb im Sommer 1941.** Gegenteil: Vielfach schon im Sommer 1940 und erst recht im Winter 1940/41 wiesen zahlreiche Schutzhütten, insbesondere in den westlichen Alpengebieten, Besuchsziffern auf, die in gar keiner Weise hinter den stärksten Friedensjahren zurückblieben.

Die zahlreichen Keiseerschwerenisse blieben auf den Hüttenbesuch fast ohne Einfluß, da die teilweise fehlenden Besucher aus zivilen Kreisen ersetzt wurden durch umso stärkere Beanspruchung der Hütten durch Wehrmachtangehörige, sei es als Einzelwanderer, Militäurlauber oder in geschlossenen Formationen der Gebirgstruppen zu Übungszwecken. Auch der Besuch Jugendlicher hat erheblich zugenommen.

Es zeigt sich daher, wie begründet und richtig die vom Reichsportführer gebilligte Anordnung der Vereinsführung des DAD. war, die von allen hüttenbesitzenden Zweigen die **Fortführung des Hüttenbetriebes in möglichst friedensmäßigem Umfang** verlangte.

Dieser Auftrag besteht nach wie vor im vollen Umfang und es ist kein Zweig berechtigt, ohne entsprechende ausführliche Begründung und Genehmigung durch die Vereinsführung solche bisher bewirtschafteten Schutzhütten im Sommer 1941 nicht zu bewirtschaften. Wo durch Einberufungen u. dergl. die Männer fehlen, müssen Frauen oder sonstige Ersatzkräfte den Hüttenbetrieb aufrecht erhalten. Tragtiere konnten vielfach gesichert werden. Die Verpflegung ist ebenfalls ausreichend sichergestellt. Es ist nicht angängig, daß eine Hütte lediglich aus Befürchtungen eines geringeren Ertrages oder schwächeren Besuches nicht in Betrieb genommen wird. Verpachtungen ganzer Hütten

(auch an die Wehrmacht) sind ohne Zustimmung der Vereinsführung unzulässig — außerdem zufolge einschlägiger Anordnungen der Wirtschaftsgruppen unerwünscht.

Wenn die Umstände dies rechtfertigen, kann die Führung eines auf Sicherstellung der Nächtigung und Verabreichung des Frühstücks o. dgl. eingeschränkten Betriebes genehmigt werden, doch unternimmt die Vereinsführung alles, um die Sperre einer Hütte, die nur im Mangel an Arbeitskräften begründet sein kann, irgendwie zu verhindern.

Hüttenbegünstigung für Angehörige der Wehrmacht. Die den Angehörigen der Wehrmacht eingeräumten Begünstigungen (vgl. Heft 10/11/12 vom 25.3.1941, Seite 92) gelten nur für die dort ausdrücklich ange-

gebenen Personen, nicht aber für **weibliche Hilfskräfte der Wehrmacht.** Diese werden für ihre Tätigkeit normal entlohnt und stehen geldlich nicht schlechter als sonstige im Erwerbsleben tätige Frauen.

Reisegepäck-Versicherung. Die mit Wirkung vom 1. August 1940 versuchsweise für ein Jahr abgeschlossene Reisegepäck-Versicherung für Schutzhüttenbesucher wurde von der Vereinsführung um ein Jahr verlängert, also **bis 31. Juli 1942.** Bei jeder Nächtigung heben die Hüttenwirtschafter daher auch weiterhin die Prämie von 3 Pf. ein.

Tragtiere. Die Möglichkeit der **leihweisen** Überlassung von Tragtieren für Schutzhütten ist 3. St. sehr beschränkt. Entsprechende Anträge sind der Vereinsführung vorzulegen, die sie an die verleihenden Stellen weiterleitet.

Darüber hinaus teilt das Stellv. Generalkommando VII München am 5. 6. mit, daß im Wehrkreis VII (München-Oberbayern) rund 30 Maultiere bereitstehen, die wegen ihres Baues in der Wehrmacht nicht verwendet werden können und daher bis 1. 8. 41 **verkauft** werden. Interessenten müssen sich sofort an die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins wenden. Ähnliches bietet das Heimatpferdelazarett 18 (Salzburg) an.

In einzelnen Fällen helfen auch Gebirgseinheiten des Heeres und versorgen die Hütten mit ihren Tragtieren entsprechend der Zusammenarbeit, die zwischen Wehrmacht und DAD besteht. Hierzu ist Sühlnahme zwischen dem hüttenbesitzenden Zweig und einem Wehrmachtsteil notwendig, dessen Standort dem Calstützpunkt der Hütte benachbart ist.

Gottesdienst auf Hütten. Anlässlich eines besonderen Falles wird darauf hingewiesen, daß der Vereinsführer schon anlässlich der Hauptversammlung in Graz 1939 die Zweige darauf aufmerksam machte, daß gottesdienstliche Handlungen auf Schutzhütten unerwünscht sind. Diese Weisung des Vereinsführers wird den Zweigen erneut in Erinnerung gebracht. Gottesdienstliche Handlungen auf Hütten sind stets an ein bestimmtes Bekenntnis gebunden, sodaß das Empfinden Andersdenkender verletzt wird.

Dies muß vermieden werden, ebenso wie auch Auseinandersetzungen der Hüttenbesucher in Glaubensdingen. Die Hütten sind nur Stützpunkte der Bergsteiger im Sinne der nationalsozialistischen Haltung des DAD, und können daher nicht Stätten gottesdienstlicher Handlungen einzelner Bekenntnisse sein.

Hüttenpacht sucht: Frau Marie Fischer, Puzenberg 5, Post Trofatach, Steiermark.

(b) Hüttenverpflegung.

Hüttenverpflegung Die Bestimmungen der Vereinsführung über das Bergsteigergessen, letztmalig bekanntgegeben in Heft 10/11/12 des „Nachrichtenblattes“ vom 25. 3. 1941, werden den derzeitigen Versorgungsmöglichkeiten der Hütten angepaßt und haben im Jahre 1941/42 (1. April 1941 bis 31. März 1942) folgenden Wortlaut:

Mitglieder, Jugendliche und solche Besucher, die gemäß den Bestimmungen der „Allgemeinen Hüttenordnung“ Mitgliederrechte auf den Hütten genießen, haben Anspruch auf das Bergsteigergessen, das zu folgenden Rahmensätzen verabsolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

1. Den ganzen Tag über:

- 1 Tasse Kaffee** mit Milch und Zucker **0.20 bis 0.30**
- 1 Liter Teewasser** — heißes Trinkwasser (samt Deck: Kanne, 1 Tasse, 1 Löffel für eine Person **0.15 bis 0.25**
- für jede weitere Tasse Zuschlag **0.05**
- 1 Teller Suppe** aus Haferflocken, Hülsenfrucht-Suppenkonserven (3. B. Erbswurst) usw. **0.20 bis 0.30**

2. Ab 12 Uhr mittags:

- 1 Tellergericht** (Fertiggewicht der Portion 500 g), z. B. Linsen, Erbsen oder Bohnen-Gericht, Erbsbrei mit Kraut, dicke Graupensuppe (mit Schwarzen oder Knochenbrühe, oder süß gekocht mit Dörr-Zwetschken), dicke Haferflockensuppe (ähnlich wie Graupensuppe zuzubereiten) Teigwaren mit Tunke (Tomaten oder dergl.). Außer diesen Speisen, die aus den Lebensmittelzuweisungen der Vereinsführung herzustellen sind, können die Hüttenwirtschafter auch andere Tellergerichte, etwa aus Kartoffeln oder Gemüsen, zubereiten. Diese Speisen müssen markenfrei nach den Richtlinien hergestellt werden, die von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für das „Stammgericht“ erlassen wurden.
- Bei diesen Gerichten gelten für die Abgabe an Mitglieder je Portion die bisherigen Rahmensätze **0.40 bis 0.60**

An sonstige Hüttenbesucher können diese Speisen als „Stammgerichte“ nach den Bestimmungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe verabsolgt werden, in der Regel zu dem einheitlichen Preis der Stammgerichte mit **0.80** im Reichsgau Tirol-Dorarlberg gemäß Bescheid der Preisbildungsstelle beim Reichsstatthalter vom 9. 3. 1940 bis zum Höchstpreis von **1.—**

- 1 Tagesgericht** mit Fleisch oder eine Fleischspeise mit Beilage im Gesamtgewicht von 600 g (Tagesplatte) gegen Abgabe entsprechender Marken, oder eine Mehlspeise (z. B. Schmarrn mit Verwendung von Trockenei) gegen Abgabe von Brot- und Fettmarken, bei Suteilung von markenfreien Grieß auch Grießschmarrn (nur gegen Abgabe von Fettmarken).
- Für Mitglieder gelten die bisherigen Rahmensätze **0.70 bis 1.—**

Von Nichtmitgliedern können höhere Preise gefordert werden, sofern die Preisbildungsstelle des zuständigen Reichsstatthalters sowie der hüttenbesitzende Zweig einwilligen.

Daneben können selbstverständlich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften über die Gestaltung der Speisekarte alle anderen sonst üblichen Speisen und Getränke zu den von dem Zweig genehmigten Preisen verabsolgt werden; dieses einfache Bergsteigergessen ist jedoch die Grundlage der gesamten Hüttenbewirtschaftung.

Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe geboten.

Dieses Bergsteigergessen ist, soweit es markenfrei abgegeben werden muß, durch entsprechende Vorsorgen der Vereinsführung für den Sommer 1941 und den Winter 1941/42 vollkommen sichergestellt und es liegt nunmehr nur an den Hüttenwirten, hinreichende Mengen zu bestellen und zu den Hütten zu liefern. Hierüber hat die Vereinsführung nachstehenden Bericht an alle Zweige und Hüttenbewirtschafter zugehen lassen:

Lebensmittel für Schutzhütten. Für die Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens konnten größere Mengen von Lebensmitteln von der Vereinsführung sichergestellt werden. Der im Vorjahre vorgeschriebene Verteilungsvorgang wurde jedoch ganz wesentlich geändert. Anträge der Hüttenwirtschafter an die Ernährungsämter und Ausgabe von Bezugsscheinen entfallen; an ihre Stelle tritt die Zuweisung durch die Vereinsführung des DAD., die mit der Verteilung der Lebensmittel auf die Hüttenbetriebe den Großverteiler **Paul Zeuner Söhne, Innsbruck, Postfach 34**, betraut hat.

A. Sorten und Mengen:

Die Zweige bzw. Hüttenwirtschafter können für je 100 der für das Jahr 1938 dem **Verwaltungsausschuß gemeldeten Besucher** die nachstehend genannten Lebensmittelmengen erhalten:

1. 20 kg Hülsenfrucht-Suppenkonserven in fester Form in 5 kg-Packungen, zwei Jahre haltbar, Sorten vorbehalten; und
 2. 10 kg Hülsenfrüchte, getrocknet; und
 3. 5 kg Nahrungsmittel auf Getreidegrundlage, wie Haferflocken, Teigwaren usw., Sorten vorbehalten, Lieferung unter Umständen in Raten; und
 4. 1 kg Gemüsekonserven in Weißblechdosen, Sorten und Mengen vorbehalten, ferner Trockenei, nämlich
 5. 250 g Trocken-Vollmilch (Naturei ohne Wasser), vollwertig 10 Frischmilchern entsprechend; und
 6. 250 g Trocken-Eigelb (Naturdotter ohne Wasser), vollwertig 15 frischen Dottern entsprechend.
7. Außerdem kann die Vereinsführung auch Bezugsscheine für den Bezug von Ei-Austauschstoffen auf Milchgrundlage (z. B. Milei, Plenora usw.) ausstellen.

B. Bestellung:

1. Die Zweige haben für jede ihrer Hütten fünf Bestellscheine, und zwar je einen für Hülsenfrucht-Suppenkonserven, für Hülsenfrüchte, für Nahrungsmittel, für Gemüsekonserven und für Eierprodukte erhalten. Die Zweige errechnen an Hand der für 1938 der Vereinsführung gemeldeten Besucherzahlen, die auf dem Vordruck auf der hierfür vorgesehenen Stelle vom Zweig angegeben ist, die auf jede Hütte entfallenden Mengen, die bis zum Frühjahr 1942 reichen müssen.
2. Es steht den Zweigen frei, ob sie unmittelbar die Lebensmittel bestellen oder ob sie ihre Hüttenwirtschafter hierzu anhalten. Im zweiten Falle geben die Zweige die Bestellscheine raschestens an die Hüttenwirtschafter weiter.
3. Zur Unterrichtung des Hüttenwirtschafters hat jeder Zweig weitere Stücke des Rundschreibens entsprechend der Zahl seiner bewirtschafteten Hütten erhalten.
4. Die Bestellscheine mit den gewünschten Mengen sind so rasch wie möglich an die Vereinsführung des DAD. einzusenden, die nach Prüfung die endgültige Zuteilung vornimmt und dem Großverteiler den Auftrag zur Auslieferung weitertreibt.
5. Der Bestellschein gilt für den Unterzeichner als rechtsverbindliche Bestellung und begründet einen Rechtsanspruch des Großvertellers auf Abnahme und Bezahlung der Waren.

C. Grundsätzliche Anweisung an die Hüttenwirtschafter:

Die Vereinsführung beauftragt die Zweige, für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen durch die Hüttenwirtschafter zu sorgen:

1. Die Hüttenwirtschafter sind verpflichtet, diese Nahrungsmittel in erster Linie für die Zubereitung des markenfreien Bergsteigeressens für Mitglieder bereitzuhalten und zwar für Suppen und Tellergerichte.
2. Nur insoweit, als die zugewiesenen Grundstoffe durch die Ausgabe des Bergsteigeressens an Mitglieder nicht voll verbraucht werden, können sie auch für andere Hüttenbesucher (ev. markenpflichtig für sonstige Zutaten) verwendet werden. Jedoch ist der Hüttenwirtschafter dafür verantwortlich, daß für Mitglieder und Gleichgestellte

die markenfreien Bergsteigergerichte während der ganzen Bewirtschaftungszeit bis einschließlich Frühjahr 1942 vorrätig sind.

3. Für die Abgabe der markenfreien Suppen und Tellergerichte kommen außer sonstigen Rohstoffen wie Kartoffeln und Gemüse besonders die Lebensmittel nach A 1—3 in Betracht. Jedoch müssen auch die Gemüsekonserven nach A 4 in erster Linie für Mitglieder verbraucht werden, besonders für die Tagesplatte der Bergsteiger-Verpflegung.
4. Die seit Jahren vorgeschriebenen Rahmensätze der Bergsteiger-Verpflegung müssen hierbei unter allen Umständen eingehalten werden, da die Nahrungsmittel zu solchen Preisen geliefert werden, daß Suppen und Tellergerichte innerhalb der von der Vereinsführung vorgeschriebenen Rahmensätze als Bergsteigeressen zubereitet werden können.

D. Änderung der Bestimmungen über die Hüttenverpflegung:

Die zuletzt in Heft 10/11/12 des „Nachrichtenblattes“ für die Zweige vom 25. März 1941, S. 94—95, bekanntgegebenen Bestimmungen der Vereinsführung über die Hüttenverpflegung werden diesen Lebensmittelzweigen angepaßt. Von dem Verzeichnis der demgemäß abzugebenden Speisen hat die Vereinsführung Zweige und Mitglieder auch in den „Mitteilungen“ in Kenntnis gesetzt. Um den Hüttenwirtschaftern jede Ausrede zu nehmen, die neuen Bestimmungen seien ihnen nicht bekannt, erhielten die Zweige Sonderdrucke der neuen Fassung zur Weitergabe an die Hüttenbewirtschafter.

Die Vorsitzenden der Milch- und Fettwirtschaftsverbände Alpenland haben mitgeteilt, daß sie nach wie vor Kondensmilch an alpine Hütten zuteilen können, die auch während der Sommerszeit keine Möglichkeit haben, von einer nächstgelegenen Alpe Milch zu bekommen.

Anträge auf Zuweisung von Kondensmilch mit genauer Darstellung der örtlichen Milchverhältnisse müssen **über die Vereinsführung** geleitet werden, da diese gegenüber den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden die Begutachtung der Anträge übernehmen muß, besonders auch in der Hinsicht, daß eine Frischmilchversorgung nicht möglich ist.

Veröffentlichungen des DAD.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Brückmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAD.“:

		für Mit-	für Nicht-
		glieder	mitglieder
		RM	RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80

Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)

Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

	für Mit-	für Nicht-
	glieder	mitglieder
	R.M.	R.M.

Mitteilungen ab 1. Januar 1939

Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15

Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)

1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50

(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)

Hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweiser für Bergsteiger)

Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80

Naturschutzmerkbuch, gebunden 1,— 1,20**Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge**

2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
------------------------------------	------	-----

Bergführerlehrbuch, gebunden 10,— 12,50**Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei**

1927, gebunden	4,80	6,—
--------------------------	------	-----

Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930,

erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
-------------------------------------	-----	------

Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang . . . 2,— 3,50

	für Mit-	für Nicht-
	glieder	mitglieder
	R.M.	R.M.

Technik des Bergsteigens, kartoniert 1,80 2,25**Verfassung und Verwaltung des DAV.**

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.

1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Föhnerscheinungen und Föhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Melzenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneebagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayerischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:**S. Reidel, Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).****Geschichte des D. u. Ö. A. D. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)****Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.****Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.****Erschließer der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) —60**

Blatt Nr.	Karten:	für Mit-	für Nicht-
		glieder	mitglieder
		R.M.	R.M.
1. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, westl. Blatt			vergriffen
2. Übersichtskarte der Ostalpen, 1:500 000, östl. Blatt			"
3. Adamello- und Presanellagruppe 1:50 000			"
4. Allgäuer Alpen 1:25 000, westliches Blatt		1,80	2,25
5. Allgäuer Alpen 1:25 000; östliches Blatt		1,80	2,25

Blatt Nr.		für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
6.	Ankogel-Hochalmspitzengruppe 1:50 000	1.80	2.25
7.	Brennergebiet 1:50 000	1.80	2.25
8.	Brenta-Gruppe 1:25 000, Neudruck 1938	1.80	2.25
8.a	Cordillere v. Guanyhuash	1.80	2.25
9.	Dachsteingruppe 1:25 000	1.80	2.25
10.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, westliches Blatt	1.80	2.25
11.	Touristenwanderkarte der Dolomiten 1:100 000, östliches Blatt	1.80	2.25
12.	Fernwallgruppe 1:50 000	1.20	1.50
13.	Gesäuseberge 1:25 000	1.80	2.25
14.	Großglocknergruppe 1:25 000, Neudruck 1938	2.60	3.25
15.	Kaisergebirge 1:25 000	1.80	2.25
16.	Karnwendelgebirge 1:50 000	0.80	1.—
	Karnwendelgebirge 1:25 000:		
17.	I. Westliches Blatt	2.60	3.25
18.	II. Mittleres Blatt	2.60	3.25
19.	III. Östliches Blatt	2.60	3.25
20.	Langkofel-Sella 1:25 000	1.80	2.25
	Lechtaler Alpen 1:25 000:		
21.	I. Parfeiserpitze	1.80	2.25
22.	II. Heiterwand	1.80	2.25
23.	III. Arlberggebiet (mit Skirouten)	1.80	2.25
24.	IV. Klostertaler Berge	1.80	2.25
25.	Leoganger Steinberge 1:25 000	1.20	1.50
26.	Loferer Steinberge 1:25 000 (tur. oder wissenschaftl. Ausgabe)	1.20	1.50
27.	Marmolatagruppe 1:25 000	1.80	2.25
28.	Nanga-Parbat-Gruppe 1:50 000	2.60	3.25
29.	Ortlergruppe 1:50 000	vergriffen	
30.	Dalagruppe 1:25 000	1.80	2.25
31.	Rieserfernergruppe 1:50 000	0.80	1.—
32.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, westl. Blatt	1.80	2.25
33.	Skikarte der Kitzbühler Alpen 1:50 000, östl. Blatt	vergriffen	
34.	Schladminger Tauern (mit oder ohne Skirouten) 1:50 000	1.20	1.50
35.	Schlern und Rosengartengruppe 1:25 000	1.20	1.50
36.	Schobergruppe 1:25 000	1.80	2.25
37.	Sonnblick und Umgebung 1:50 000	—80	1.—
	Stubai und Ötztal 1:50 000:		
38.	I. Döztal	vergriffen	
39.	II. Sölden-Ranalt	1.20	1.50
40.	III. Gurgl	vergriffen	
41.	IV. Weißkugel	vergriffen	
42.	Stubai und Ötztal Alpen 1:25 000:		
	I. Stubai Süd (Hochstubai)	2.60	3.25
	II. Stubai Nord (Sellrain)	2.60	3.25
43.	Denedigergruppe 1:25 000, Ausgabe 1938	2.60	3.25
44.	Zillertaler Alpen 1:50 000	—80	3.—
	I. Zillertaler Alpen 1:25 000, westl. Blatt	2.60	3.25
46.	II. Zillertaler Alpen 1:25 000, mittl. Blatt	2.60	3.25
47.	III. Zillertaler Alpen 1:25 000, östl. Blatt	2.60	3.25



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3/4

Innsbruck, 17. Dezember 1941

21. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten im Winter 1941/42

Abrechnung

Jahresmarken 1941/42,
1942/43

Zeitschrift 1941 u. 1942

Lehrgänge

Hüttenschlüssel

Hüttenverpflegung

Nachrichtenblatt: 1. Der laufende Jahrgang (21) wird auf 6 Hefte beschränkt.

2. Aus Gründen der Arbeits- und Papierersparnis unterblieb seit Juli 1941 die Ausgabe von Nachrichtenblättern.

3. Soweit in der Fristtafel Fristen genannt sind, die bereits verstrichen sind, gelten sie als bis 5. Jänner 1941 verlängert, ausgenommen die Fristen für Meldungen zu Lehrgängen, die aber durch anderweitige Veröffentlichung gewahrt werden konnten.

4. Diesem Heft liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 20 (1940/41) bei.

Fristtafel.

bis haben zu erfolgen:

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.

15. Dezember 1941: Gesuche um Beihilfen für Winterfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. an die Gebietsfachwarte.

15. Dezember 1941: Meldungen zur Lehrwortschule für alpinen Skilauf (28. 12. 41—4. 1. 1942).

29. Dezember 1941: Meldungen zur Lehrwortschule für alpinen Skilauf (11.—18. 1. 1942).

1. Januar 1942: Bestellung von Hütten- und Wegetafeln für den Sommer 1942.

15. Januar 1942: Meldungen zur Ausbildung als Winter-Fahrtenleiterin (1.—8. 2. 1942).

1. Februar 1942: Meldungen zur Lehrwortschule im Winter-Bergsteigen (15. 2.—1. 3. 1942).

1. Februar 1942: Anträge auf Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege im Rechnungsjahr 1942/43.

1. Februar 1942: Anforderung der neuen Jahresmarken für HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. durch die Gebietsfachwarte beim DA.

bis haben zu erfolgen: bis haben zu erfolgen:

- 10. **Februar 1942:** Abrechnung der Jugendgruppen-Marken mit dem Gebietsfachwart.
- 15. **Februar 1942:** Abrechnung der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen über das ablaufende Rechnungsjahr 1941/42 zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 15. **Februar 1942:** Abrechnung der Landesführer der AD.-Bergwacht über das ablaufende Rechnungsjahr 1941/42 zur Vorlage an die Rechnungsprüfer.
- 15. **Februar 1942:** Meldungen zur Ausbildung als Winter-Fahrtenleiterin (1.—8. 3. 1942).
- 1. **März 1942:** Meldungen zur Lehrwarschule im Winter-Bergsteigen (15.—29. 3. 1942).
- 1. **März 1942:** Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1942/43.
- 1. **März 1942:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Gebietsfachwarte.
- 1. **März 1942:** Einfindung an den DA. der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht.
- 1. **März 1942:** Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1941/42.
- 15. **März 1942:** Einzahlung der Saldoschulden 1941/42 der Zweigvereine.
- 31. **März 1942:** Einfindung der Saldobestätigungskarten der Zweige 1941/42.

Zum bevorstehenden Kriegs-Weihnachtsfest 1941 und dem Jahreswechsel entbietet die Vereinsführung des DAV. auf diesem Wege allen AD.-Kameraden an der front und in der Heimat ihren besten Dank für treue Mitarbeit und herzlichste Wünsche für die Zukunft.

Ob an der front oder in der Heimat — wir wollen nach Bergsteigerart unseren Pflichten und Aufgaben gerecht werden und für des Reiches und des Volkes Zukunft zum letzten Einsatz bereit sein. Eines Sinnes mit unserm Reichssportführer und unserm Vereinsführer und getreu ihren Weisungen betrachten wir es — gerade im Kriege — als unsere wichtigste Aufgabe, das in Jahrzehnten des Friedens Geschaffene zu erhalten, zu pflegen und zu fördern und in unsern geliebten Bergen im Sommer wie im Winter unseren Mitgliedern und dem gesamten Deutschen Volk jenen ewig neuen Quell der Erholung, Kräftigung und Erziehung zu bester Bergsteigertugend zu schaffen und zu erhalten, den es im Kampfe um sein Lebensrecht braucht — heute notwendiger denn je.

Damit helfen wir unserem führer und dienen wir unserem Volke.

Die Vereinsführung des DAV.

Persönliches.

Rechn.-Rat **Mag Biber.** Am 31. August 1941 starb nach nur einwöchigem Kranklager nach zwei schweren Operationen der Leiter der Buchhaltungs- und Kassenabteilung der Vereinsführung des DAV.,
 Rechn.-Rat **Max Biber**, im 61. Lebensjahre.

Seit 16 Jahren widmete er seine reiche Erfahrung und ganze Arbeitskraft dem Alpenverein, der in ihm den unermüdlchen, hingebenden, im Stillen wirkenden Senior der Befulgschaft, den treuesten und zuverlässigsten Mitarbeiter verloren hat.

Dr. Friedrich Weis, Schatzmeister des DA. Stuttgart und seither Stellvertreter des Vereinsführers, wurde im September 1941 zum Major befördert.

Ehrenzeichen.

Die Vereinsführung weist erneut daraufhin, daß die Ehrenzeichen für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft einheitlich von der Vereinsführung hergestellt und auf Anforderung zum Stückpreis von RM 2.— den Zweigen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Angaben im Handbuch „Verfassung und Verwaltung“, Auflage 1928, S. 56, steht es im Belieben der Zweige, diese Abzeichen zu verleihen. Insbesondere steht es den Zweigen frei, die bei anderen Zweigen verbrachten Jahre der Mitgliedschaft anzurechnen. Die Vereinsführung empfiehlt dies, da das Ehrenzeichen ja einheitlich für den ganzen DAV. gilt. Die Mitgliedschaft ist jedoch erst vom tatsächlichen Erwerb an zu rechnen. Zugehörigkeit zur HJ.-Bergfahrtengruppe im DAV. oder zur Jungmannschaft zählt nicht, sofern nicht nebenher A- oder B-Mitgliedschaft bestand.

Eigene, einheitliche Mitgliedsausweise für Ehrenmitglieder von **Ehrenmitglieder:** Zweigen können bei der Vereinsführung bezogen werden.

Geldangelegenheiten.

Abrechnung 1941/42.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1941 **ehestens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel:**

	A-Marken	B-Marken	Jungmann-Marken	Kinder-Marken
Insgesamt erhalten	500	100	40	15
Hiervon ab: ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	26	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
Summe	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für **B/1- und B/2-Marken.**

Bei Abrechnung der **Jungmannen-Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1941/42 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

- 1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 *Rpf.*),
- 2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 *Rpf.*),
- 3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für **gelieferte Ersatzmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) **müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-, bzw. B/1- oder B/2-Markte ausgestellt** (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingelangten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabchrift** zur Aner-

kennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis längstens **31. März 1942** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubehalten.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch größere **Beträge** (für **Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a. Schulden**, schon vorher die von ihnen errechnete Schuld in runden Beträgen einzahlen, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietsfachwart (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 10. Februar 1942 zu erfolgen.

5. Die **Jungmänner-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.

6. Die Zweige, welche **Zeitschriften 1941** bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Zahlstellen. Zur Vermeidung von Irrtümern wiederholen wir die Zahlstellen des DAV.

1. Die Deutsche Bank, Filiale Stuttgart (Friedrichstraße) Bankkonto Nr. 11500 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart Nr. 777).

2. Die Salzburger Kredit- und Wechselbank in Salzburg, Bankkonto Nr. A 3634 des Deutschen Alpenvereins (Postcheckkonto der Bank Nr. 63807 Wien).

Barsendungen (Postanweisungen) direkt an die Vereinskasse nach Innsbruck sind zu unterlassen.

Alle Überweisungen sind von den Zweigvereinen mittels Postkarte unter Angabe des Verwendungszweckes der Vereinskasse anzuzeigen.

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, bei **Überweisung ganz genau anzugeben**:

1. Die Zweiganzeige (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- und B-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmänner-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln (Rechnung Nr. . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.

Mitgliedsbeiträge 1942/43.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1942 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 2.—
B $\frac{1}{2}$ -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmänner	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Chefr.-Ausweis	RM —.—
"Zeitschrift 1942"	RM 3.—
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder	
B-Mitglieder	

NSRL-Pass*) (Ausstellungsgebühr) RM 0.17

NSRL-Jahresmarke*) RM 1.—

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen

RM 7.—
RM 3.50

b) von neu eintretenden Ausländern mindestens

RM 11.—
RM 5.50

RM 3.50
RM 1.75

RM 1.—
RM 2.—

RM 1.20
RM 3.—

RM 3.—
RM 1.50

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1942.

*) Daß und NSRL-Jahresmarke liefert der DA. — jedes bestellte Stück muß bezahlt werden — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

Jahresmarken 1942/43.

A. Vollmitglieder.

Die **Jahresmarke 1941/42** verliert unter allen Umständen ihre Gültigkeit mit 31. März 1942 und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1942 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf Unfallfürsorge und auf irgendwelche Hüttenbegünstigungen. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschaftler zu befehlen.

Die **neuen Jahresmarken 1942/43** werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hiedurch um 3 Monate früher in den Genuß aller Begünstigungen gelangen.

Zur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1942 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn diese Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1942 bezahlt“ durchzustreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungsabschnitt.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamem Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwe und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.

2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAV. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Hierfür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber jahungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die neugeschaffene Marke.

B/2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- oder B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegs-Wehrdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B.-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden.

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.**

Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern

2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.**

Der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.

4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:

a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,

b) Einkommensminderung

zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.

5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige

B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft jahungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.

6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:

1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;

2. Kinder, die B-Mitglied sind und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.

7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.

8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke	RM 4.20
B-Marke	RM 2.—
B/1-Marke	RM 2.—
B/2-Marke	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.

3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht mehr erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedstandes einsetzen. Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hintanhalten, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).
2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

Jungmannen-Beiträge 1942/43.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—).

2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—.)
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

Zeitschrift (Jahrbuch)

Das **Jahrbuch 1941** kann nicht vor Febr./März 1942 erscheinen. Der Umfang muß nach allgemein gültigen Anordnungen zur Papiererparnis auf die Hälfte des bisherigen eingeschränkt werden. Die Kartenbeilage (Granatspitzgruppe) kostet fast das Doppelte des ursprünglich vorgesehenen Preises. Trotzdem ergibt die Umfangverringeringung eine Preissenkung, die dem Bezieher zu Gute kommen muß. Die Karte wird aus kriegsbedingten Gründen nicht rechtzeitig fertig und kann daher — soll eine Verzögerung der Buchausgabe um viele Monate vermieden werden — dem Jahrbuch nicht beigelegt werden. Sie erscheint als Beilage zum Jahrbuch 1942.

Preissenkung und nachträgliche Kartenlieferung im Jahrbuch 1942 müssen dem Bezieher des Jahrbuches 1941 und 1942 zu Gute kommen. Da der volle Bezugspreis für das Jahrbuch 1941 in allen Fällen bereits bezahlt ist und eine Rückvergütung praktisch undurchführbar wäre, wird die Verrechnung mit der Ausgabe des Jahrbuches 1942 mit folgendem Vorgang verbunden:

Zeitschrift (Jahrbuch) 1942. Das Jahrbuch 1942 erscheint mit verringertem Umfang und ohne eigene Kartenbeilage. Dafür liegt ihm die Karte des Jahrbuches 1941 (Granatspitzgruppe) bei.

Diese wurde von den Beziehern des Jahrbuches 1941 bereits im Voraus bezahlt. Der (durch Umfangverringeringung verursachte) zurückgesetzte Preis des Jahrbuches 1942 beträgt RM 3.—. Diesen Preis hat jeder Bezieher zu bezahlen. Dem Jahrbuch 1941 liegt ein Gutschein auf nachträgliche unentgeltliche Lieferung der Granatspitzgruppen-Karte mit dem Jahrbuch 1942 bezw. auf Rückersatz von RM 1.— bei. Diesen Gutschein gibt das Mitglied bei seinem Zweige ab und erhält hierfür von dem Zweig im Rechnungsjahr 1942/43 RM 1.— rückvergütet. Dem Zweig wird vom Gesamtverein für jeden an die Hauptkasse eingelieferten Gutschein RM 1.— gutgeschrieben.

Die praktische Auswirkung dieser Maßnahme ist die:

Der Preis des Jahrbuches 1942 mit Karte der Granatspitzgruppe (ohne Karte wird das Jahrbuch nicht abgegeben) beträgt RM 3.—.

Dieser Preis gilt für alle Bezieher, insbesondere für jene Mitglieder, die das erste Mal ein Jahrbuch bestellen.

Für Bezieher des Jahrbuches 1941, die Inhaber eines Gutscheines sein müssen, ermäßigt sich der Bezugspreis auf RM 2.—.

Hiebei ist es (für die Gesamtvereinsrechnung) gleichgültig, ob dieser Gutschein zugleich mit der Erneuerung der Jahresmarke bezw. der Bestellung des Jahrbuches 1942 abgeliefert wird oder später. Es ist auch gleichgültig ob ein Bezieher des Jahrbuches 1941 auf den Bezug 1942 verzichtet — der Zweig muß ihm auf jeden Fall den Gutschein mit RM 1.— vergüten und erhält ihn vom DA. ersetzt bezw. gutgeschrieben.

Eine Verbindung dieses Vorganges mit der Erneuerung der Jahresmarke bezw. der Zeitschriftbestellung ist keineswegs notwendig und insbesondere in jenen Fällen gar nicht möglich, in denen diese Erneuerung vor Empfang des Jahrbuches 1941, dem der Gutschein beilegt, erfolgt.

Hüttenbetrieb im Winter 1941/42.

Dorausbestellung von Schlafplätzen auf AD.-Hütten im Winter 1941/42.

„Der Staatssekretär für Fremdenverkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister aus Gründen der Lenkung des Fremdenverkehrs im Kriege folgende Anordnung:

Der Beherbergungsraum in sämtlichen Fremdenverkehrsgemeinden einschließlich der Großstädte, insbesondere aber in den Heilbädern, Kur- und Erholungsorten, ist um die Jahresmende und während der Monate des Winterverkehrs zu **Zwecken der Erholung** nur solchen Volksgenossen zur Verfügung zu stellen, die kriegswichtige Arbeit leisten und der Erholung bedürfen, in erster Linie also den bewährten Angehörigen der deutschen Wehrmacht und den in kriegswichtigen Betrieben und Dienststellen Beschäftigten, ferner deren Ehegatten und zum Haushalt gehörigen Kindern, sofern sie gemeinsam mit dem Haushaltungsvorstand den Erholungsaufenthalt verbringen.

Sur **Durchführung** wird folgendes bestimmt:

I.

Alle Vermieter von Beherbergungsraum haben die für die Zeit vom 10. Dezember 1941 bis 31. März 1942 erfolgten **Dorausbestellungen** daraufhin zu **prüfen**, ob sie den in der Einleitung genannten Volksgenossen zugute kommen. Die Prüfung ist auf Grund der von den Bemerkern vorzulegenden, in Siffer II genannten **Befcheinigungen** durchzuführen. Sind die Doraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Dorausbestellung unter Hinweis auf die vorliegende Anordnung **rückgängig** zu machen.

Der freierwerbende Beherbergungsraum darf nur an Volksgenossen der obengenannten Art vermietet werden.

II.

Die angeordnete Prüfung haben sowohl die Besitzer von gewerblichen Beherbergungsbetrieben als **auch die Vermietung von Privatzimmern**, die an nicht ortsanständige Gäste abgegeben werden, durchzuführen; sie haben in Zweifelsfällen die Entscheidung der örtlichen Fremdenverkehrsstelle einzuholen.

Der **Nachweis**, daß ein Bewerber zu den obengenannten Volksgenossen gehört, wird erbracht:

1. entweder durch den **Urlaubsschein** der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes usw.;
2. oder durch eine **Befcheinigung des Betriebsführers** oder des **Beschördenleiters** über erteilten Urlaub; wirtschaftlich Selbständige und Angehörige der freien Berufe erbringen den Nachweis durch eine Befcheinigung der zuständigen Berufsorganisation;
3. oder durch ein begründetes **ärztliches Zeugnis** über die Notwendigkeit einer Kur oder über die Notwendigkeit der Erholung nach schwerer Krankheit.

III.

Bei Personen, die am 10. Dezember 1941 den Aufenthalt bereits begonnen haben, kann von der Lösung des Mietverhältnisses abgesehen werden. Die Anweisungen über **Beschränkung der Aufenthaltsdauer** (Kundenscheine des Reichsfremdenverkehrsverbandes vom 26. Juni und 10. November 1941, abgedruckt im amtlichen Reichsorgan „Der Fremdenverkehr“ Nr. 27 und Nr. 46/1941, ferner Anweisungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Sachgruppe Beherbergungsgewerbe vom 27. Juni und 28. Oktober 1941) gelten jedoch sowohl für diesen Fall als auch für die sonstigen Aufenthalte und sind sorgfältig zu beachten.

Eine Beschränkung der Aufenthaltsdauer und demgemäß eine Lösung der Mietverträge, Abweisung oder Aufhebung von Dorausbestellungen kommt **nicht** in Betracht

1. bei Reisenden, die sich nachweislich aus **beruflichen** Gründen in einem Ort aufhalten;
2. bei Erwachsenen und Kindern, die mit **amtlicher Förderung** der Dienststellen der Partei und des Staates verschickt worden sind;
3. bei **Müttern mit Kindern** bis zu sechs Jahren und bei **alten und gebrechlichen Personen aus Gebieten**, auf die sich die **erweiterte Kinderlandverschickung** erstreckt; der Nachweis ist durch eine Befcheinigung der zuständigen NSD.-Dienststelle des Wohnortes zu führen;
4. bei Personen, die durch eine **Befcheinigung des Reichsportführers** nachweisen, daß sie sich zur Vorbereitung auf Winterportkämpfe oder zur Teilnahme an solchen Kämpfen eine bestimmte Zeit in Winterportgebieten aufhalten müssen.

IV.

Gegen Vermieter, die den in dieser Anordnung bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommen, wird nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen vorgegangen werden.

München, 24. November 1941.

Germann Esser.

Die Vereinsführung hat an maßgeblicher Stelle um Klärung der Frage gebeten, ob auch AD.-Hütten unter diese Bestimmungen fallen und hat beantragt, es bei der bisherigen Regelung (gemäß den Tölzer Richtlinien und der Hüttenordnung) zu belassen.

Bis zur Klärung dieser Frage und bis zu weiteren Weisungen müssen aber **vorstehende Anordnungen als auch für AD.-Hütten gültig angesehen werden**. Die Vereinsführung rechnet insbesondere nicht damit, daß Skiheime, die sich zufolge ihrer Erklärung als Skiheime schon von selbst als wesentlich verschieden von normalen Schutzhütten gekennzeichnet haben, von der Anordnung ausgenommen werden können.

Die Vereinsführung erinnert aber nachdrücklich daran, daß

1. auf keiner Hütte, auch nicht auf Skiheimen, der Aufenthalt länger als höchstens 14 Tage betragen darf,
2. Vorausbestellungen, auch auf Skiheimen, **nur von Mitgliedern** entgegengenommen werden dürfen,
3. die Annahme von Vorausbestellungen von Nichtmitgliedern ausnahmslos und überall verboten ist.
4. Unter den Mitgliedern ziehen jene vor, die Bestätigungen gemäß der Anordnung beibringen.

Skiheime 1941/42. Die Vereinsführung sieht für den Winter 1941/42 davon ab, von den Zweigen besondere Anträge auf Erklärung von Alpenvereinsstätten zu Skiheimen für den Winter 1941/42 anzufordern.

Diejenigen Hütten, die im Winter 1940/41 als Skiheime geführt wurden, dürfen, wenn dies bis 31. Dezember 1941 der Vereinsführung durch den Zweig schriftlich gemeldet wird, auch im Winter 1941/42 als Skiheime betrieben werden. Ohne solche Meldung gilt die Hütte nicht mehr als Skiheim.

Infolge des außerordentlichen starken Besuches und zur Sicherung der Rechte der Bergsteiger muß die besondere Hüttenordnung für Skiheime so weit eingeschränkt werden, daß **Vorausbestellungen auf Schlafplätze**, für die ohnehin nur höchstens die Hälfte jeder Gruppe von Schlafplätzen vergeben werden darf, **nur noch von Mitgliedern des DAV** angenommen werden dürfen.

Nur durch eine derartige Einschränkung der Vorausbestellungen ist es möglich, die Rechte der Bergsteiger auf den von ihnen selber errichteten Hütten zu wahren. Die Vereinsführung bittet die Besitzer von Skiheimen, sie bei diesen Bemühungen zu unterstützen und den Hüttenwirtschaftern strengstens zur Pflicht zu machen, unter Hinweis auf die verschärfenden Ergänzungen zur Hüttenordnung vom Beginn des Jahres 1941 Vorausbestellungen nur noch von Mitgliedern anzunehmen.

Hütten, die bisher nicht als Skiheime geführt wurden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Vereinsführung zu solchen erklärt werden. Doch werden derartige Zustimmungen 3. St. nicht erteilt.

Inanspruchnahme von Schutzhütten. In zahlreichen Fällen sind an die Zweige Forderungen gestellt worden, ihre Schutzhütten teilweise oder geschlossen an Wehrmächts- oder sonstige Dienststellen zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch werden in vielen Fällen die Interessen der Bergsteiger stark beeinträchtigt, außerdem dem allgemeinen Verkehr Unterkünfte entzogen. Ein Führer-Erlaß hat diesen Vorgang ausdrücklich mißbilligt. Die Behörden haben daher der Vereinsführung Unterstützung zugesagt, sofern unbillige Forderungen dieser Art an den DAV. herangezogen werden. Die Vereinsführung muß es den Zweigen in ihrem eigenen Interesse zur Pflicht machen, derartige Anforderungen vor Abgabe einer Zusage zunächst der Vereinsführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hiezu teilt das stellv. Generalkommando XVIII AK. mit:

„Um einerseits eine gerechte Verteilung und andererseits einen billigen Ausgleich unvermeidlicher Härten möglich zu machen, schlägt das stellv. Generalkommando vor, daß jeder Antrag auf Zuweisung von Hütten in Bezug auf Hütten, welche sich im Gebiete der Reichsgaue Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten und Steiermark befinden, ihm mitgeteilt wird und daß eine Überlassung nur nach Maßgabe der Einwilligung des stellv. Generalkommando erfolgt.“

Demnach dürfen also Schutzhütten des Alpenvereins nur mit Zustimmung dieser Wehrmachtsdienststelle an Einheiten der Wehrmacht abgegeben oder überlassen werden.

Selbstverständlich muß dem die Zustimmung der Vereinsführung vorausgehen.

Wir bitten dringend, allen Hüttenbewirtschaftern Nachstehendes in **Hüttenordnung**-geeigneter Form unverzüglich zur Kenntnis zu bringen (Sonderdrucke bei der Vereinsführung).

Die Vereinsführung hat im Interesse der Aufrechterhaltung des Hüttenbetriebes trotz der kriegsbedingten Erschwerungen den Zweigen und Hüttenwirtschaftern mehrfach die restlose Einhaltung der Hüttenordnung aufgetragen und hierzu zu Beginn des Jahres 1941 verschärfende Ergänzungen erlassen, die in Sonderdrucken zum Anschlag auf den Hütten verteilt wurden.

Da für den Winter 1941/42 mit besonderem Andrang auf den Schutzhütten gerechnet werden muß, erinnert die Vereinsführung alle Zweige und Hüttenwirtschafter an diese verschärfenden Ergänzungen zur allgemeinen Hüttenordnung, die in Sonderdrucken auch weiterhin gerne zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem verweist die Vereinsführung auf eine **Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 15. Juli 1941**, der die Hüttenbetriebe angehören. Diese ergänzt durchaus die Bemühungen der Vereinsführung und wird daher auch an dieser Stelle wiedergegeben:

„In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen sich Gäste in den Gaststätten von Kur- und Erholungsorten laut und ungebührlich benehmen, gegen den Willen des Betriebsinhabers über die Polizeistunde hinaus in der Gaststätte verweilen und durch ihr Verhalten die Nachtruhe von Hotelgästen und Ortsbewohnern stören. Dieser in der Kriegszeit besonders unwürdige und das Empfinden weitester Bevölkerungskreise verletzende Zustand muß unter allen Umständen beseitigt werden.“

Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär für Fremdenverkehr ordne ich deshalb an:

Ich weise die Betriebsinhaber an, zur Behebung solcher Mißstände in ihrem Betrieb mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Gäste vorzugehen. Die Wirte müssen von sich aus für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb Sorge tragen, sich für strengste Einhaltung der Polizeistunde einsetzen und letztere außer durch Aufforderung an die Gäste, die Gaststätte zu verlassen, erforderlichenfalls durch andere Maßnahmen, wie z. B. mehrfaches Ausschalten der Beleuchtung und gewalttätige Entfernung der Gäste mit Hilfe der Polizeiorgane, erzwingen. Insbesondere ist den Gästen, die durch ihr Benehmen auffallen, die Abgabe von geistigen Getränken zu verweigern.

Betriebsinhaber, die diese Aufforderung nicht beachten, werden in schärfster Weise zur Verantwortung gezogen. Diese Maßnahme trifft auch diejenigen Betriebsinhaber, die der Anordnung fahrlässig zuwiderhandeln und ihre strengste Durchführung etwa aus Gutmütigkeit unterlassen. Ich behalte mir vor, zusammen mit den zuständigen Verwaltungsbehörden gegen zuwiderhandelnde Betriebsinhaber vorzugehen, insbesondere wegen Unzuverlässigkeit das Konzessionsentziehungsverfahren einzuleiten. Außerdem werde ich im Falle von Zuwiderhandlungen gemäß § 17 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1194) gegen die Betriebsinhaber Ordnungsstrafen festsetzen.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. gez. Fritz Dreese.

für Schutzhütten des DAV. gilt 22 Uhr ausnahmslos als Polizeistunde im Sinne dieser Anordnung.

Außerdem hat die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für die Gäste aller einschlägigen Betriebe ein Merkblatt ausgegeben, dessen Inhalt von der Vereinsführung nur untertrichen werden kann:

„Wer sich im Krieg in einem Erholungsort aufhält, muß immer daran denken, daß sich Deutschland im schwersten Kampf um seine Lebensrechte befindet. Er muß sich stets so verhalten, daß er sich vor den Soldaten an der Front nicht zu schämen braucht.“

1. Ohne Abgabe von Lebensmittelmarken können weder die Gaststätten noch die Lebensmittelgeschäfte markenpflichtige Waren liefern.
2. Trinkgelage und übermäßiger Aufwand passen nicht in die Kriegszeit.
3. Im Kriege sind außergewöhnliche Ansprüche an das Personal nicht am Platze. Der Gast soll gegen die Volksgenossen, die neben ihrer eigenen Arbeit auch die ihrer in der Wehrmacht stehenden Berufskameraden leisten, freundlich und nicht unmächtig sein. Umgekehrt ist es selbstverständlich, daß auch das Personal den Gästen gegenüber sich eines höflichen und zuvorkommenden Verhaltens befleißigt.
4. Wer in den Geschäften Waren über seinen Reisebedarf hinaus kauft, schädigt die heimische Bevölkerung und insbesondere die arbeitenden Volksgenossen. Die arbeitende Bevölkerung wird Dank dafür wissen, daß die Gäste die notwendigen Einkäufe nicht in den Stunden tätigen, auf die berufstätige Volksgenossen in ihrer Freizeit angewiesen sind.

Das Gesetz der Gastlichkeit verpflichtet sowohl die Gasthalter wie die Gäste; gegenseitiges Verständnis und beiderseitiger guter Wille soll in jedem das Bewußtsein stärken, daß wir deutsche Menschen eine Gemeinschaft bilden, die in Kameradschaft zusammensteht und für alle Seit zusammengehört.“

Unbewirtschaftete Hütten im Winter 1941/42.

1. Jede Hütten Sperre — sei es aus welchen Gründen immer — bedarf unbedingt
 - a) der vorherigen Zustimmung der Vereinsführung,
 - b) der Anzeige und Genehmigung durch den zuständigen Landrat.
 Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassung dieser Vorschrift können den Verlust der Gewerbeberechtigung mangels der gerade im Krieg notwendigen besonderen Vertrauenswürdigkeit des Bewirtschafters zur Folge haben.
2. Jede gesperrte Hütte muß — ausgenommen in den vom DA. bewilligten und veröffentlichten Sonderfällen — mit AD.-Schlüssel zugänglich sein und den notwendigen Selbstvergifter- bzw. Winterraum in entsprechendem Zustande aufweisen. (Cölger Richtlinien 1937, Pkt. VII, „Verfassung und Verwaltung“ 1928, Seite 159, Nachrichtenblatt für Zweige 1940, Seite 53–56). Allen Zweigen ist dringend geboten, sich davon zu überzeugen, daß diese Vorschriften tatsächlich erfüllt sind.
3. Lebensmittel- oder Getränkevorräte sind von unbewirtschafteten Hütten grundsätzlich zu entfernen. Bei Außerachtlassung dieser Bestimmung entfällt im Schadensfalle jegliche Leistungspflicht der Hüttenfürsorge des DAV.

4. Teile der Hütteneinrichtung, die 3. St. schwer ersetzbar sind, wie besonders Decken, Wäsche usw., sind zu Cal zu schaffen und gelten dennoch als unter dem Schutz der Hüttenfürsorge stehend, wenn:

- a) ein Verzeichnis der von der Hütte entfernten, dem Zweige gehörigen Stücke vorliegt;
- b) der neue Unterbringungsort hinsichtlich Beschädigung oder Abhandenkommen mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Hütte selbst;
- c) die Stücke für den ausschließlichen Gebrauch auf der Schutzhütte erhalten bleiben und nicht anderswo benutzt werden.

Zur zuverlässigen Erteilung von Auskünften über die Bekannstmachung der Betriebszeiten. die Besuchsmöglichkeiten der AD.-Hütten bittet die Vereinsführung alle derartigen Verlautbarungen nicht nur an die Vereinsführung unmittelbar zu richten, sondern auch an:

Schriftleiter der „Mitteilungen des DAV.“, Herrn J. J. Schätz, München 2 NW, Nymphenburger Straße 86,

Alpine Auskunftsstelle des DAV., Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 45,

Alpine Auskunftsstelle des DAV. bei der Landesführung Bayern der Deutschen Bergwacht im DAV., München, Hauptbahnhof, Südbau,

Herrn G. H. Diezel, Wien 4/50, Favoritenstraße 48 für den Pressedienst.

Der Herr Vereinsführer des DAV. ist beim Herrn Staatssekretär Arbeitskräfte für Schutzhütten. Dr. Spruy im Reichsarbeitsministerium nach der Richtung vorstellig geworden, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins die für ihre Betriebsführung nötigen Arbeitskräfte zu sichern bzw. zu erhalten.

Daraufhin wurden die Präsidenten der in Betracht kommenden Landesarbeitsämter angewiesen, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins, wenn irgend möglich, ihr Personal zu belassen und ihnen, sofern es für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, die nötigen Arbeitskräfte zuzuweisen.

Aus dieser gewiß sehr erfreulichen Anweisung ergibt sich, daß der Wert, der den Schutzhütten des DAV. für die Erholung und Kräftigung des deutschen Volkes zukommt, auch im Kriege von den maßgeblichen Stellen durchaus nicht unterschätzt und ihre Betriebsführung nach Kräften gefördert wird.

Daneben laufen die kräftigsten — leider fast vergeblichen — Bemühungen der Vereinsführung, aus dem Kreise der Südtiroler Umsiedler und künftigen Hüttenpachtinteressenten Hilfskräfte, die dies als Einschulung in die neuen Verhältnisse betrachten könnten, wenigstens zu vorübergehendem Einsatz in diesem Winter zu bekommen. Diese im Einvernehmen mit den amtlichen Stellen eingeleiteten Schritte laufen weiter. Zweige können auf Wunsch Fragebogen von der Vereinsführung bekommen.

Hütenschlüssel.

Der Bergsteiger muß immer damit rechnen, daß infolge Wehrdienstleistung oder anderer Umstände verschiedene Hütten vorzeitig oder überhaupt gänzlich gesperrt werden müssen, die im Frieden bewirtschaftet waren. Infolgedessen ist für jede, insbesondere länger dauernde Bergfahrt die Mitnahme des Einheits-Hütenschlüssels dringend geboten.

Alle Alpenvereinshütten haben das Einheitschloß des DAV., diejenigen der Zweige Touristenklub und Ostmärkischer Gebirgsverein aber vielfach noch die Einheitschlösser dieser Zweige. Je nach dem Fahrtenziel und der zu besuchenden Hütten müssen daher u. U. auch diese Schlösser mitgeführt werden.

Schlüsselverleihstelle ist grundsätzlich nur der Zweig, dem das Mitglied angehört.

Schlüsselverleihstellen in Talorten gibt es nicht mehr; Bergführer oder Gendarmereiposten dürfen ihre Hütten Schlüssel grundsätzlich nicht ausleihen. Es ist daher dringend notwendig, daß der Hütten Schlüssel schon vor Antritt der Fahrt rechtzeitig besorgt wird. Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und die Abwesenheit vieler Mitglieder vom Sitz ihres Zweiges hat die Vereinsführung auf Kriegsdauer zugestimmt, daß die Zweige Hütten Schlüssel auch an Nichtmitglieder ihres Zweiges verleihen dürfen; die Zweige bekommen auf Anfordern bei zusätzlichem Bedarf an Schlüsseln solche bereitgestellt. Grundsätzlich aber ist die Voraussetzung, daß der Entleiher Mitglied des DAV. ist. An Nichtmitglieder wird kein Schlüssel verliehen.

Haftgeld. Mit den Schlüsseln wird vielfach sehr leichtfertig umgegangen. Das Haftgeld für die Entleiherung eines Schlüssels wurde daher einheitlich mit **RM 25.—** festgesetzt. Der Zweig ist, da er selbst mit diesem Betrage für den Schlüssel haftet, berechtigt, bis zu RM 25.— als Haftgeld auch von seinen Mitgliedern zu verlangen. Das Haftgeld verfällt, wenn der Schlüssel nicht mehr zurückgebracht wird, außerdem ist der Ersatzbetrag von RM. 5.— in diesem Falle noch zu bezahlen. Der Zweig ist berechtigt, für jeden Tag der Ausleihe eine Tagesgebühr zu verlangen, die er festsetzt. Die Leihfrist, die vom Zweig gefordert wird, darf auf keinen Fall überschritten werden. Der Zweig ist berechtigt, für derartige Überschreitungen Strafgebühren zu verlangen.

Der Hütten Schlüssel schafft Zugang zu außerordentlich großen Vermögenswerten des Vereins und seiner Zweige. Dies setzt restloses Vertrauen in das entleihende Mitglied voraus. Mißbrauch dieses Vertrauens muß von der Gemeinschaft geahndet werden und kann den Ausschluß, wenn nicht noch Schlimmeres, zur Folge haben.

Sonstiges aus dem Hüttenbetrieb — Wege.

Hüttenbegünstigungen. Aus gegebenem Anlaß macht die Vereinsführung darauf aufmerksam, daß das mit dem CAJ. getroffene Abkommen über die gegenseitige Mitgliederbegünstigung auf den Schutzhütten weiterhin in Kraft bleibt. Sofern Mitglieder des CAJ. daher Alpenvereins hütten besuchen, dürfen ihnen bei Vorlage des gültigen Mitgliedsausweises des CAJ. nur die Mitgliedergebühren berechnet werden.

Hüttenbuch. Im Anschluß an die wiederholten Verlautbarungen über die Notwendigkeit des Hüttenbuch-Eintrages wird, schon mit Rücksicht auf die polizeiliche Meldepflicht, erneut darauf hingewiesen, daß derartige Einträge auch im Interesse der Vermisstenjuche unbedingt von allen Hüttenbesuchern zu fordern sind. Im Gau Tirol-Vorarlberg werden zur Zeit vier Personen gesucht, die anlässlich eines Aufenthaltes in den Bergen vermißt werden und in Hüttenbüchern nicht festgestellt werden konnten.

Die Vereinsführung bittet daher um erneute Anweisung an die Hüttenwirte, Eintragungen im Hüttenbuch besonders aufmerksam zu verfolgen.

Alpenblumen auf Hütten. Trotz der im Rahmen der Naturschutzarbeit im DAV. immer wieder gestellten Forderungen, Alpenblumen nicht zum Hütten schmuck zu verwenden, wird von nachlässigen Hüttenwirten immer wieder hiegegen verstoßen. Für die Alpenblumen gelten in der gesamten Ostmark jetzt ebenfalls die strengen Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes. Die Zweige müssen daher u. U. mit polizeilicher Bestrafung des Hüttenwirts rechnen.

Mit Recht nehmen Mitglieder, die es mit dem vom Vereinsführer ausgesprochenen Pflückverzicht ernst nehmen, Anstoß daran, daß Bergblumensträuße mitunter noch auf den Hütten anzutreffen sind. Die Hüttenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß der Wille des Vereinsführers auch auf ihren eigenen Hütten zur Geltung kommt.

Naturschutzbeauftragte berichten, daß bei manchen Hütten die **Hüttenumgebung.** unmittelbare Umgebung der Schutzhütte von den Hüttenwirtschaf tern nicht immer so sauber gehalten wird, wie dies dem Ansehen des DAV. entspricht. Im Sinne des Einsatzes der Vereinsführung für den Naturschutz werden die Zweige gebeten, bei ihren Hüttenwirtschaf tern darauf hinzuwirken, daß die Umgebung der Hütte nicht von Abfällen verunreinigt wird, sondern daß entweder Abfallgruben benutzt werden oder, wo dies nicht möglich ist, der Abfall an für den Touristen unzugängliche Stellen gebracht wird.

Im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg wird **Wegtafeln.** darauf hingewiesen, daß im Schutze der Verdunkelung gelegentlich Wegtafeln u. dgl. beschädigt werden. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Beschädigungen streng verboten und sowohl verwaltungspolizeilichen wie gerichtlichen Strafen unterliegen. Sofern Zweige an ihren Wegtafeln derartige Beschädigungen feststellen, empfiehlt sich polizeiliche Anzeige.

Das Realitätenbüro Emil Hofmann, Wien 62, Burggasse 27, Eingang Sigmund-Straße 16, bietet im deutsch-italienischen Grenzgebiet westlich Lienz mit Aussicht auf den Stallerattel zwei Hütten in 2000 m Höhe an, die mit Gastwirtschaftskonzession und Tabaktrafik verbunden sind. Der zu erwerbende Grund mißt 400 m². Die Bauten sind aus Holz, jeder enthält zwei Räume; als Skigebiet geeignet; zirka 3500 Besucher. Kaufpreis samt Einrichtung RM 5.500.—. Anfragen an das Realitätenbüro.

Um die Winterbenutzung einer Hütte bewirbt sich der Wirtschaf ter der nur im Sommer betriebenen Feldner Hütte des Zweiges Steinmelke, Ferdinand Baumgartner. **Hüttenpacht.** Anfragen an Zweig Steinmelke; weiters Lena Mähr, Schöns Nr. 23, Vorarlberg.

Hütten — Versorgung und Verpflegung.

Die in Heft 1/2 vom 5. Juli 1941, S. 12/13, angekündigten **Hüttenverpflegung.** **Sonderzuweisungen von Lebensmitteln** zur Bereitung markenfreier Bergsteigerverpflegung wurden inzwischen ausgeliefert. Hierbei entstanden aus durch die Kriegslage bedingten Transport- und Erzeugungsschwierigkeiten unvermeidliche Verzögerungen, die aber inzwischen behoben wurden.

Einzelne Restbestände dieser Sonderzuweisungen können zur Zeit noch abgegeben werden. Insbesondere kann jetzt das **Erbsmehl** für Suppen auch in anderer Beschaffenheit (salzarm) geliefert werden, so daß es nicht nur für Suppen, sondern auch für **Pürees** verwendet werden kann, die anstelle von Kartoffeln oder Mehlspeisen treten können. Kundschreiben mit Bestellscheinen geht gleichzeitig an die Hüttenbesitzer des Zweige. Der Großverteiler gibt Rezepte über die Zubereitung der Pürees ab. Die Pürees können insbesondere ohne Fettzusatz hergestellt werden.

Über weitere Sonderzuweisungen anderer Art laufen zur Zeit Verhandlungen. Sobald diese Kontingente sichergestellt sind, werden die Zweige bzw. Hüttenwirte wieder Bestellscheine erhalten. Da zur Zeit nicht abzusehen ist, ob diese Zuweisungen auch für den Sommer 1942 reichen müssen, empfiehlt die Vereinsführung, hierbei auch schon für die Sommerhütten 1942 Bestellungen abzugeben.

Die Vereinsführung weist darauf hin, daß es mehrere Erzeugnisse **ettsparmasse.** zur Einsparung von Fett gibt. Eines dieser sogenannten „Trennungsmittel“, das zum Ausreiben von Pfannen und Backblechen verwendet werden kann, kommt unter dem Namen „Novo“ in den Handel. Anfragen an die Margarinefabrik Blaimschlein, Wien 2, Handelskai 342.

Setzmarken für Feinbackware. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat an die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe folgendes Schreiben

gerichtet:

„Mir wird berichtet, daß in Gaststätten der Ostmark nicht nur bei der Abgabe von Mehlspeisen, sondern auch bei der Abgabe von Corte außer Brotmarken auch Setzmarken verlangt werden. Während die Abgabe von Setzmarken für Mehlspeisen den Vorschriften entspricht, ist die Forderung von Setzmarken für Kuchen und Corte unzulässig, da für die Herstellung von Feinbackwaren besondere Setzverfahren erfolgen. (Anmerkung der Schriftleitung der Zeitung „Das Gastgewerbe“: Setzverfahren für Herstellung von Feinbackwaren bekommen nur Konditoren und Betriebe, wo die Erzeugung von Konditorwaren von ausschlaggebender wirtschaftlicher Bedeutung ist.) Das Verhalten der Gaststätten ist offenbar darauf zurückzuführen, daß in der Ostmark Mehlspeisen hergestellt werden, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie als Feinbackwaren im Sinne der Bestimmungen der Backwarenmarktordnung gelten. Die Entgegennahme von Setzmarkenabschnitten für eine Mehlspeise ist nur dann als zulässig anzusehen, wenn die Speise üblicherweise in Gaststätten mit Küchenbetrieb hergestellt wird und zum sofortigen Verzehr unmittelbar nach Fertigstellung geeignet und bestimmt ist. Jede andere gebackene Mehlspeise muß als Feinbackware angesehen werden, für deren Abgabe die Forderung von Setzmarkenabschnitten unzulässig ist. Ich bitte, die Ihnen angehängten Betriebe in diesem Sinne zu unterrichten.“

Im Auftrage: gez. Dr. Düring.“

Vorgriffsschein für Lebensmittelbezug. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat am 8. Dezember 1941 mit dem Zeichen II c 11 a — 1830 an das Bayerische Wirtschaftsministerium sowie an die Landesernährungsämter in Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark (Graz und Klagenfurt) und Alpenland folgenden Schnellbrief gerichtet:

„Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß von den Bestimmungen meines Erlasses vom 17. November 1939 — II c 1. 1400 — zu Ziff. III auch die Alpenvereinshöhlen erfasst werden. Es bestehen daher keine Bedenken, meinen Erlaß vom 27. Mai 1940 — II c 11. 209 — auf Alpenvereinshöhlen auszudehnen, um deren Versorgung für die Skisaison 1941/42 zu ermöglichen.“

Ich bitte, die Ernährungsämter beschleunigt zu verständigen.“

Nach diesem Erlaß können Alpenvereinshöhlen zur rechtzeitigen Versorgung für den Winterbetrieb Vorgriffsscheine für bewirtschaftete Lebensmittel erhalten, die im nachhinein mit den Ernährungsämtern abgerechnet werden müssen. Dies gilt insbesondere für haltbare Lebensmittel wie Mehl, Zucker usw. Die Anträge müssen an die für den Hüttenstandort zuständigen Ernährungsämter gerichtet werden, die ihrerseits ihre Anweisung auf Grund des obigen Schnellbriefes von den Landesernährungsämtern erhalten.

Gepäcktransport. Auf vielen Hütten und bei vielen Hüttenbesuchern hat sich die Gepflogenheit herausgebildet, sich das Gepäck auf die Hütte tragen zu lassen. So kam es zu der in jeder Hinsicht unerwünschten Kofferwirtschaft und all ihrer Folgeerscheinungen.

Die Vereinsführung bittet, alle Hüttenbewirtschafteter dringend und eingehend darüber zu belehren, daß für sie keinerlei Verpflichtung besteht, ja, daß es gar nicht erwünscht ist, wenn die Bewirtschafteter solchen oft sehr umfangreichen Gepäcktransport übernehmen. Wir brauchen die wenigen noch vorhandenen Männer und Tragtiere dringend für die Versorgung der Hütten mit Lebensmitteln und Brennstoff und können auf den Luxus des Koffertransportes gern und freudig verzichten umsomehr, als selbst die Reichsbahn größte Beschränkung des Reisegepäckes vorschreibt.

Abgabe von Lebensmittelmarken. Seit dem 19. Juli 1941 bestehen Richtlinien des Leiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe für die Abgabe von Lebensmittelmarken, die für alle Gaststättenbetriebe im Großdeutschen Reich, also auch für die bewirtschafteten AD.-Hütten, verbindlich sind. Diese schreiben für Setzmarken folgende **Höchstätze** vor:

- | Sett
Gramm | Brot
Gramm | Nähr-
mittel
Gramm |
|---|---------------|--------------------------|
| 1. Für Fleischspeisen, mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten, bei 100 g Fleisch | 10 | |
| (Fleischspeisen zu 50 g sollen möglichst mit 5 g Fett abgegeben werden). | | |
| 2. Für in der Pfanne gebratene, insbesondere garnierte Steaks, Fischfilets, Eierspeisen (soweit zulässig, vergl. Punkt 6) | 15—20 | |
| 3. Für Deutsches Beefsteak und Bratklops (Sachiertes) | 10 | |
| 4. Für sonstige warme Fischgerichte | höchstens 10 | |
| 5. Für Fleischragouts und Gulasch | 10 | |
| 6. Für Mehlspeisen aus der Pfanne (vergl. Punkt 2), wie Palatschinken, Schmarrn, Omelett, je nach Größe | 15—20 | 50—100 |
| 7. Für Eintopfgerichte, aus Gemüse, Teigwaren und entspr., Gemüseschnitzel, Gemüseauflauf, Karfiol mit Butter und Brösel, Nudelaufschlag, Makkaroni mit Ei, Schinkenfleckerl usw. | höchstens 10 | 50 |
| 8. Für Gemüse und Teigwaren als Beilage und Salate | höchstens 5 | |
| 9. Für Salate, die nach Art von Majonaise zubereitet sind | 10—15 | |
| 10. Für Vorspeisen, mit Ausnahme vorstehender Salate | 5—10 | |
| 11. Für Bratkartoffeln | bis zu 15 | |
| 12. Für Geflügel je Portion (Für Gänse- und Entenbraten aber keine Setzmarken) | 10 | |
| 13. Für Butterbrot oder Brot mit Aufschnitt und Butter, Käse und Butter usw., je 50 g Brotgewicht | höchstens 10 | |
| 14. Für ein Gedeck (Menü: Suppe, Hauptgang, Nachtsch) einschließlich aller Beilagen dürfen | höchstens 20 | |
| 15. Für 1 Schnitte Milchbrot | | 50 |

Konditorwaren (soweit vorhanden):

- | | |
|--|----|
| 1 Schnitte Gugelhupf | 30 |
| 1 Stück Germteig (Hefeteig), gefüllt oder ungefüllt, wie Schnecken, Kolatschen, Buchteln und ähnliches | 30 |
| 1 Obstschneitte auf Teigwaren oder gefüllte Linzer Schnitten | 20 |
| 1 Obstschneitte mit Teigboden und Decke | 30 |
| 1 Tortenschneitte oder Schneitte aus Tortenmasse | 10 |
| Bischofsbrot, Punsch-, Sacher- oder Nußschneitte, Biskuitroulade und ähnliches | 10 |
| Indianer- und Kremkrapsen und ähnliches | 10 |
| 2 Stück kleines Dessert | 10 |

Die Abgabe eines markenfreien Bergsteigeressens (Collergericht) an Stelle des vorgeschriebenen Stammgerichtes wird hierdurch nicht beeinflusst und ist auch auf AD.-Hütten vorgeschrieben und möglich.

Für die Abgabe von Reifemarken bei mehrtägigem Aufenthalt (insbesondere auf Skiheimen, die volle Pension gewähren) ist folgende Tabelle auch für AD.-Hütten verbindlich, die die Zahl der Reifemarken festsetzt, die für die einzelnen Tage gefordert werden dürfen:

	Anzahl der Tage														Wochen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
Brot . . .	6	13	19	26	32	39	45	51	58	64	71	77	84	90	180
Fleisch . . .	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12	13	15	16	32
Butter . . .	3	7	10	14	17	21	24	27	31	34	38	41	45	48	96
Margarine . . .	4	8	12	16	20	25	29	33	37	41	45	49	54	58	116
Käse . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2	2	3	6
Nährmittel . . .	2	2	3	3	4	6	6	8	8	9	9	10	12	12	24

Bergsteigen.

Die Vereinsführung blickt jetzt auf 2 Jahre Lehrgangsbildung im Krieg zurück. Der stets zunehmende Andrang hat gezeigt, daß die Ausbildung von Lehrwarten und Fahrtenleiterinnen gerade während des Krieges besonders wichtig ist. Daher hat sich die Vereinsführung entschlossen, einen ungekürzten Lehrgangsplan auch für den jetzt beginnenden Winter 1941/42 aufzustellen, wobei die Lehrgangskurse nunmehr so aufgebaut werden, daß sie zusammen die **einheitliche Schule für alle Teile der bergsteigerischen Lehrarbeit** bilden. Der Lehrplan ist jetzt so eingeteilt, daß die Teilnehmer der Lehrgangsschulen befähigt werden, zu arbeiten als

Lehrgangsschulen im Winter 1941/42.

1. Lehrgang für Mitglieder der Zweige,
2. Lehrgang oder Führer der Jungmannschaft,
3. Zweig-Jugendwart und Bergfahrtenführer der HJ.-Bergfahrtengruppe im DAD.,
4. Bergwacht- bzw. Rettungsmann (Ortsführer der DAD.-Bergwacht) (Rettungsdienst).

Die entsprechende Tätigkeit mit Ausnahme des Punktes 4 wartet auf die Fahrtenleiterinnen, die dazu ausgebildet werden, um den weiblichen bergsteigerischen Nachwuchs bei Fahrten mittelschweren Grades anleiten zu können.

Die **bergsteigerische Breitenarbeit** ist für das deutsche Volk, insbesondere aber für die **Heranziehung leistungsfähiger Bergsteiger im Interesse der Gebirgstruppen** so wichtig, daß die Vereinsführung erneut alle Mitglieder und Jungmannen aufruft, sich als Lehrgang, bzw. Fahrtenleiterinnen zur Verfügung zu stellen.

Die **Anmeldungen** müssen von den Zweigen auf Formblättern, die beim Verwaltungsausschuß angefordert sind, eingereicht werden. Diese Anträge müssen die bei den einzelnen Lehrgangsarten geforderten Voraussetzungen nachweisen. Die Zweige haben bei jedem Antrag sich über die persönliche Eignung des Antragstellers, über seine Leistungsfähigkeit, den Bedarf und seine Einsatzmöglichkeit zu äußern.

Um die gesamte Ausbildung in den einzelnen Disziplinen des Sommer- und Winterbergsteigens einheitlich zu gestalten und um Wiederholungen, besonders im theoretischen Lehrstoff zu vermeiden, gelten die **bisher selbständigen Lehrgangsschulen** für Winterbergsteigen, für Felsklettern und für Bergsteigen in Eis und Urgestein **als Teile einer einheitlichen Ausbildung**, die von den angehenden Lehrgangswarten innerhalb von 2 Jahren besucht werden sollen und die einen Zeitaufwand von insgesamt 4 Wochen erfordern. Hierbei sollen die Lehrgänge in der oben genannten Reihenfolge besucht

werden, da das theoretische Wissen während des Winterlehrganges vermittelt wird. Sinngemäß gilt für die Fahrtenleiterinnen, daß diese zuerst eine Winterausbildung von einwöchiger Dauer und dann die Sommerausbildung von etwa 2 Wochen Dauer besuchen.

Für den Winter 1941/42 sind folgende Lehrgänge vorgesehen:

1. **Lehrgangsbildung für alpinen Skilauf (B 1) 28. Dezember 1941 bis 4. Januar 1942.** Standort: Rofkogelhütte. **Meldungen bis 15. Dezember 1941** an den Verwaltungsausschuß. Die Bewerber für den Besuch dieser Lehrgangsschule müssen ausreichende Erfahrung im alpinen Skilauf an Hand ihrer Fahrtenberichte im Zulassungsantrag nachweisen. Es ist nicht Zweck dieser Lehrgangsschule, Anfängern Skiunterricht zu erteilen, sondern im alpinen Skilauf erfahrene Mitglieder dazu auszubilden, daß sie ihrerseits Anfänger in den alpinen Skilauf einführen können.
2. **Lehrgangsbildung im alpinen Skilauf (B 1) 11. bis 18. Januar 1942.** Standort: Rofkogelhütte; Verlegung vorbehalten. **Meldungen bis 29. Dezember 1941** an den Verwaltungsausschuß. Anforderungen wie bei 1.
3. **Ausbildung für Winter-Fahrtenleiterinnen. 1. bis 8. Februar 1942.** Standort: Rofkogelhütte. Leitung: Fräulein Dr. Dejac. **Meldungen bis 15. Januar 1942** an den Verwaltungsausschuß. Aufgabe dieses Lehrganges ist, Bergsteigerinnen, die den alpinen Skilauf beherrschen und bereits leichte bis mittelschwere Fahrten und Bergfahrten gemacht haben, so weit auszubilden, daß sie ihrerseits den weiblichen Nachwuchs im alpinen Skilauf anleiten können und Fahrten im mittelschweren winterlichen Berggelände führen können. Die Voraussetzungen müssen bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
4. **Lehrgangsbildung im Winterbergsteigen (B 2) 15. Februar bis 1. März 1942.** Standort: Franz Senn-Hütte. **Meldungen bis 1. Februar 1942** an den Verwaltungsausschuß. Es ist nicht Zweck dieses Lehrganges, einen Tourenkurs abzuhalten. Die Teilnehmer müssen den alpinen Skilauf beherrschen. Wünschenswert ist es, wenn sie bereits Lehrgänge für alpinen Skilauf sind. Bei der Meldung sind im Fahrtenbericht hinreichende Kenntnis des winterlichen Hochgebirges nachzuweisen, ferner ausreichende Erfahrung im sommerlichen Hochgebirge sowie durchgeführte Gletscherfahrten.
5. **Ausbildung von Winter-Fahrtenleiterinnen 1. bis 8. März 1942.** Standort: Rofkogelhütte. Leitung: Fräulein Dr. Dejac. **Meldungen bis 15. Februar** an den Verwaltungsausschuß. Aufgaben und Voraussetzungen wie bei 3.
6. **Lehrgangsbildung für Winterbergsteigen (B 2) 15. bis 29. März 1942.** Standort: Berliner Hütte. **Meldungen bis 1. März 1942** an den Verwaltungsausschuß. Voraussetzungen wie bei 4.

Die Vereinsführung behält sich vor, Lehrgänge abzusagen oder zu teilen. Die Lehrgangsgleiter sind berechtigt, ungenügende Bewerber auszuschließen.

Eine **Schlussprüfung** findet nur noch statt, wenn die Sommerausbildungen bereits besucht wurden. In der Regel findet eine **Schlussprüfung** nur noch am Ende der ganzen Lehrgangsbildung, also am Ende der Sommerschulen, statt, wobei die Teilnehmer im Sinne ihrer späteren Lehrgangstätigkeit in einem Lehrauftritt vor den übrigen Teilnehmern ihre Eignung als Lehrgang für Bergsteigen, bzw. als Fahrtenleiterin, nachweisen. Ein Zeugnis wird für den erfolgreichen Besuch jeder Lehrgangsart ausgestellt. Das **Abzeichen** „Lehrgang für Bergsteigen“ erhalten solche, die die geschlossene Lehrgangsbildung (Winterbergsteigen, Felsklettern, Bergsteigen in Eis und Urgestein) mit Erfolg besucht haben. Die Besucher der Lehrgangsschule für alpinen Skilauf erhalten ein Sonderabzeichen.

Fahrtermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden. Die Vereinsführung ist aber bereit, Beihilfen zu den Fahrtkosten zu geben, sofern die Zweigvereine der teilnehmenden Mitglieder ebenfalls Beiträge leisten.

Von den staatlichen Stellen wird immer wieder darauf hingewiesen, daß **Ausweise** jeder Volksgenosse einen amtlichen Ausweis, wie Paß oder Kennkarte bei sich führen muß, damit er sich jederzeit über seine Person ausweisen kann. Dies gilt in besonders hohem Maße für Bergfahrten im Grenzgebiet.

Die Vereinsführung wiederholt daher ihre schon früher gegebenen Hinweise, daß **bei Bergfahrten im Grenzgebiet** jeder Bergsteiger unbedingt **einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild** bei sich führen muß. Wird er ohne diesen Ausweis angetroffen, so muß er damit rechnen, daß er zur Feststellung seiner Persönlichkeit zu Tal gebracht wird.

Im Interesse des bisherigen Entgegenkommens der Grenzschutzbehörden bei Bergfahrten im Grenzgebiet werden die Zweige aufgefordert, ihre Mitglieder immer wieder entsprechend zu unterrichten. Die Alpenvereinsmitgliedskarte gilt in diesem Sinne nicht als Personalausweis.

Die Frist für Gesuche um Beihilfen für hochwertige und Einführungs-Bergfahrten von Mitgliedern und Jungmännern wurde in diesem Jahre bis Mitte Dezember 1941 erstreckt, da dieses Heft des „Nachrichtenblattes“ erst jetzt erscheinen kann. Sofern dieses Heft erst nach Ablauf der Frist bei den Zweigen eintrifft, wird die Vereinsführung die Anträge auch nachträglich entgegennehmen, sofern sie postwendend eingereicht werden.

Fahrtenbeihilfen Winter 1941/42.

Gemeinschaftsfahrten von Zweigen in die Hohe Tatra sind auch weiterhin möglich. Zur gerechten Verteilung der vorhandenen Reisezahlungsmittel ist es aber notwendig, daß schon jetzt ein Überblick gewonnen wird über die Fahrten, die während des ganzen Winters 1941/42, also bis einschließlich April 1942 geplant sind. Soferne also Zweige derartige Fahrten vorbereiten, ist es notwendig, daß sie diese umgehend, also noch im Laufe des Monats Dezember 1941, mit den vorgegebenen Zeitpunkten und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl der Vereinsführung melden, damit diese der zuständigen Stelle eine zusammenhängende Aufstellung übergeben kann.

Slowakeifahrten.

Die Vereinsführung hat inzwischen ein Merkblatt mit wichtigen Hinweisen aufgelegt, das bei der Vereinsführung oder bei der Landesführung Wien der Alpenvereins-Bergwacht, Wien 75/X., Südbahnhof, 2. Stock, angefordert werden kann.

Ergänzend zu diesem Merkblatt gelten noch folgende Bestimmungen:

Die für das Ausland geltenden Reisepässe der Teilnehmer (für wehrpflichtige Männer auch die Wehrurlaubsbefreiung) sind mindestens 4 Wochen, wenn möglich 5 Wochen vor Reisebeginn an die Vereinsführung einzusenden. In dieser Meldung, die in 3 Stücken eingefandt werden muß, ist folgendes anzugeben:

1. Teilnehmerzahl und Liste (höchstens 20 je Gruppe), Reiseternin, Fahrweg, verantwortlicher Reiseleiter, Standquartiere (Hotels, Gaststätten und Hütten, welche im Fahrtenplan vorgegeben sind), Tag der Ankunft im ersten Standquartier und Devisenbedarf.
2. Ein Stück des Fahrtenplanes wird zur Überprüfung und Verteilung an die im Fahrtenplan angegebenen Häuser, an die Sachschäft der Deutschen Hotels- und Baudenbesitzer in der Slowakei eingefandt.
3. Jeder Teilnehmer darf sich nur einmal im Jahr an einer Gruppenfahrt beteiligen. Einzelreisen werden nicht genehmigt. Die Mindestzahl einer Gruppe beträgt 6 Teilnehmer.
4. Um eine gerechte Verteilung auf die in Frage kommenden Hotels, Gaststätten und Hütten zu gewährleisten, sind evtl. von der Sachschäft mit Bezug auf Unterbringung vorgenommene Änderungen unbedingt einzuhalten.

5. Mit Rücksicht auf eine derzeitige Verknappung an slowakischen Devisen ist der Aufenthalt in der Slowakei auf 2 Wochen zu beschränken. Für diese Zeit ist die Höchstgrenze für Devisen nunmehr auf RM 170.— pro Kopf herabgesetzt. Um Devisen zu sparen, sollen die Fahrkarten für slowakische Bahnen im Reich gelöst werden.
6. Der Aufenthalt in der Slowakei ist so aufzuteilen, daß mindestens 4 Tage in deutschen Hütten Quartier zu nehmen ist.
7. Der Fahrtenleiter ist verantwortlich für das Verhalten jedes einzelnen Teilnehmers und dafür, daß die Gruppe während des ganzen Aufenthaltes in der Slowakei zusammenbleibt. Gruppen ohne Fahrtenleiter können nicht berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, daß die Nichteinhaltung der oben angeführten Richtlinien die Ausschließung von der Durchführung von Gruppenfahrten zur Folge haben muß.

Jugendbergsteigen.

Schwierigkeitsgrade bei Bergfahrten. Mehrere der den Zweigen angeschlossenen HJ.-Bergfahrtengruppen versuchten im Rahmen ihrer Gemeinschaftsfahrten in den Alpen Bergfahrten bis zu den Schwierigkeitsgraden V und VI durchzuführen. Der Sachwalter in der Vereinsführung und Reichsjugendfachwart in der Reichsjugendführung hat daher angeordnet, daß bei Bergfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV **nur führen bis zum Schwierigkeitsgrade „sehr schwierig“ (IV)** begangen werden dürfen.

Fahrten dieses Grades dürfen aber auch nur dann unternommen werden, wenn eine im Sinne der Unfallfürsorge des DAV. ausreichende Führung vorhanden ist und alle Gebote der bergsteigerischen Vorsicht beachtet werden. Fahrten höheren Schwierigkeitsgrades sind ausschließlich den erwachsenen Bergsteigern und dem älteren Bergsteigernachwuchs wie beispielsweise den Jungmännern vorbehalten.

Bei Fahrten hohen Schwierigkeitsgrades steigt die Unfallgefahr unverhältnismäßig an, sodas der verantwortliche Jugendführer gegebenenfalls vom Erziehungsberechtigten vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Im Sinne der vormilitärischen Erziehung der Jugendbergsteiger ist besonders Wert darauf zu legen, daß diese nicht nur ausgesprochene Kletterfahrten durchführen, sondern auch sicheres Gehen auf Schrofen und im Steilgelände beherrschen.

Unfallfürsorge. Bei Bergunfällen von Jugendbergsteigern muß zur Sicherheit des bergsteigerischen Nachwuchses der Vorgang des Unfalles und die Verantwortung des jeweils zuständigen Führers besonders geprüft werden. Unfallmeldungen im Rahmen der Unfallfürsorge sind daher von den Zweigen nicht wie sonst dem zuständigen Landesführer der Alpenvereins-Bergwacht vorzulegen, sondern zunächst dem für den Sitz des Zweiges zuständigen Gebietsfachwart zu übergeben, damit dieser die für das Jugendbergsteigen notwendigen Folgerungen ziehen kann. Der Gebietsfachwart gibt sodann die Meldung an den für den Unfallort zuständigen Landesführer der Alpenvereins-Bergwacht weiter.

Wehrdienst in der Gebirgstruppe.

Im Anschluß an die Verlautbarung im Heft 1/2 vom 5. Juli 1941, S. 7—8, wird folgendes klargestellt:

Anträge auf Einteilung oder Versetzung zur Gebirgstruppe haben nur dann Zweck, wenn ein **Eignungsschein** des Zweiges verwendet wurde. Für diesen Eignungsschein

stellt die Vereinsführung Vordrucke, die vom OKW. genehmigt sind, auf grauem Papier zur Verfügung. Diese Eignungsscheine sind nur für Wehrersatzdienststellen bestimmt, nicht aber für die Vereinsführung. Sie müssen rechtzeitig vor der Einberufung, etwa bei der Musterung oder auch noch später, mit einem entsprechenden Antrag dem Wehrmeldeamt oder Wehrbezirkskommando eingereicht werden.

Wird ein solcher Antrag dann bei der endgültigen Einberufung des Mitgliedes nicht berücksichtigt, so kann die Vereinsführung die Veretzung zur Gebirgstruppe beantragen. Hierfür gibt die Vereinsführung **Stagekarten** auf weißem Papier aus, die von dem betreffenden Mitglied auszufüllen und vom Zweig der Vereinsführung vorzulegen sind. Hierbei müssen die Fragen nach dem Eignungsschein und den näheren Umständen des Antrages auf Einteilung zur Gebirgstruppe genau beantwortet werden, da dieser Sachverhalt für die Behandlung durch das OKW. ausschlaggebend ist.

Ein Einschreiten der Vereinsführung ist nur in diesem Falle möglich.

Fahrtenführer der Zweigvereine.

In Heft 1/2 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine vom 25. April 1939 wurden Bestimmungen mitgeteilt über diejenigen Bergsteiger, die von den Zweigen als Wander- und Fahrtenführer bei Gemeinschaftsfahrten ihrer Mitglieder eingesetzt werden können.

Der Krieg brachte es mit sich, daß die ausgebildeten Lehrwarte und ein großer Teil der Fahrtenführer unter den Waffen stehen und daher für die Leitung derartiger Fahrten ausfallen. Dem Antrag mehrerer Zweige folgend, läßt die Vereinsführung daher Erleichterungen eintreten dadurch, daß von der Anordnung des Jahres 1939 für die Dauer des Krieges Abstand genommen wird.

Es steht den Zweigen nunmehr auf Kriegsdauer frei, ohne vorherige Verständigung der Vereinsführung geeignete Mitglieder für die Führung von Gemeinschaftsfahrten der Mitglieder und Jungmannen einzusetzen. **Die menschliche und bergsteigerische Eignung dieser Fahrtenführer ist von den Zweigvereinsführern zu prüfen. Letztere tragen gegenüber der Vereinsführung die volle Verantwortung für die von ihnen eingesetzten Fahrtenführer.**

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so stehen die Teilnehmer dieser Gemeinschaftsfahrten im Schutz der Unfallfürsorge des DAV. Werden Teilnehmer einer solchen Gemeinschaftsfahrt von alpinen Unfällen betroffen, so muß der Zweigführer auf der roten oder blauen Unfallmeldung bestätigen, daß der Leiter dieser Gemeinschaftsfahrt von ihm bestellt wurde und alle menschlichen und bergsteigerischen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe besitzt.

Veröffentlichungen.

Zeitschrift „Italia“. Das Staatliche Italienische Fremden-Verkehrsamt versendet unentgeltlich die schön ausgestattete Vierteljahresschrift „Italia“.

Die Vereinsführung hat dem Staatlichen Italienischen Fremdenverkehrsamt ein Verzeichnis der Zweige des DAV. überlassen, damit alle Zweige regelmäßig diese Zeitschrift unentgeltlich erhalten.

Alte Zeitschriften. Alte Jahrgänge der „Zeitschrift“ werden abgegeben durch Studienrat Dr. Walter Schlenck, Innsbruck-Mühlau, Anton-Rauch-Straße 35, (Jahrgänge 1895—1931);

Frau Sanitätsrat Neumann, Mindelheim (Jahrgänge 1903—1938);
Dr. Albert Dock, Berlin 10 35, Eßholzstraße 23 (Jahrgänge 1903—1926).

Veröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Ausweises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:		
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
Heimlich, Tiere der Alpen (Ein Wegweise für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
Naturschutzmerkbuoh, gebunden	1,—	1,20
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch, gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—
Nachtrag zum Bücherverzeichnis der AD.-Bücherei bis 1930, erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2.—	3.50
Technik des Bergsteigens, kartoniert	1,80	2,25

Verfassung und Verwaltung des DAD.

Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
----------------------------------	------	-----

Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAD.

1. Der Dornagferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niedersonthofer See, 1930, brosch.	—,80	1,—
7. S. Trusheim, Die Mittenwalder Karwendelmulde (mit geolog. Karte) (1930) brosch.	—,80	1,—
8. W. Schmitt, Söhnercheinungen und Söhngebiete 1930, brosch.	1,20	1,50
9. Weizenbach, Untersuchungen über die Stratigraphie der Schneelagerungen und die Mechanik der Schneebewegungen 1930	1,80	2,25
10. C. W. Kockel, Max Richter und H. G. Steinmann, Geologie der bayrischen Berge zwischen Lech und Loisach, 1931	3,60	4,50
11. Walter Erhardt, Der Stauffen (geologische Aufnahme der Berge zwischen Reichenhall und Inzell) (1931)	—,80	1,—

Lediglich gegen Bezahlung der Versandkosten im voraus werden folgende Veröffentlichungen **unentgeltlich** abgegeben:

S. Keidel. Die Almen und die Almwirtschaft im Pinzgau (vergriffen).

Geschichte des D. u. Ö. A. V. 1869—1884 und 1895—1909. (Die Fortsetzung enthält die „Zeitschrift“ 1919 und 1929.)

Ratgeber für Alpenwanderer, 2. Auflage 1928.

Register der Vereinschriften II. Teil (1906—1925), I. Teil ist vergriffen.

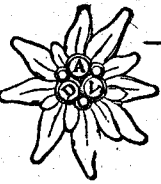
Erschließter der Berge: Band I, Hermann von Barth; Band II, Ludwig Purtscheller; Band III, Emil Szigmondy; Band IV, Paul Grohmann (nur 3 u. 4 kostenlos) — 60



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5/6 (Schluß) Innsbruck, 23. März 1942 21. Jahr

bis haben zu erfolgen:

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Soldatenbetreuung.

Skiablieferung—Hüttenbetrieb

Auskunft über Hütten

Grundsteuer.

- 1. Mai 1942: Beihilfegesuche** für hochwertige Sommer-Bergfahrten von Mitgliedern. **Beihilfegesuche** für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern. **Beihilfegesuche** für hochwertige Sommer-Bergfahrten von Jungmannen. **Beihilfegesuche** für Einführungs-Bergfahrten von Jungmannen. Einfindung der **Lebensbestätigungen** der Führer-Rentner an den DA.

~~Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1942/43 an den DA.~~

- 15. Mai 1942: Beihilfegesuche** für Sommerfahrten der HJ-Bergfahrtengruppen im DAD.
- 20. Juni 1942:** Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 15.—19. Juli 1942.
- 30. Juni 1942:** Letzte Schrift zur Zahlung der **Mitgliedsbeiträge 1942/43** an den DA.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 15. März 1942:** Einzahlung der **Saldo-schulden 1941/42** der Zweigvereine.
- 31. März 1942:** Einfindung der **Saldo-bestätigungskarten** der Zweige 1941/42.
- 1. April 1942:** Bekanntgabe der **Bergführertage** im Frühjahr 1942 an den DA.
- 30. April 1942:** Einfindung der **Jahresberichts-Fragebogen**.
- 30. April 1942:** Bericht an den DA über die Betriebsführung der im Winter 1941/42 als **Skiheime** geführten Hütten.
- 1. Juli 1942:** Gesuche um **Vortragsbeihilfen** für den Winter 1942/43. Bestellung von **Winterwegzeichen** für den Winter 1942/43. Bestellung der **Zeitschrift 1942**.
- 4. Juli 1942:** Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 20. Juli—2. August 1942.
- 18. Juli 1942:** Meldung zur Lehrwertschule im Sommer-Bergsteigen 2.—16. August 1942.
- 3. August 1942:** Meldung zur Lehrwertschule im Sommer-Bergsteigen 17.—30. August 1942.

Kassen-Sachen.

Jahresmarke 1941. Die bisherige gelbe Jahresmarke 1941 verliert mit 31. März 1942 unwiderruflich ihre Gültigkeit und wird nicht verlängert. Wer am 1. April 1942 die neue hellgrüne Jahresmarke 1942 nicht besitzt, hat weder auf Hüttenbegünstigungen, noch auf Unfallfürsorge Anspruch. **Zur dringenden Bekanntgabe an alle Mitglieder!**

Jahresmarken-Abrechnung 1941/42. Einige Zweigvereine haben noch nicht auf die Jahresmarken abgerechnet. Sie werden nochmals aufgefordert, **umgehend** mit uns abzurechnen unter Rückgabe der nicht verbrauchten A-, B-, B/1-, B/2-, Kinder- und Jungmannen-Marken 1941/42.

Reichsbund-Jahresmarken. Die NSRL.-Beitragsmarken 1941/42 werden uns demnächst vom Reichsbund zugehen. Die Zweige werden nochmals darauf aufmerksam gemacht, nur so viele Pässe und Beitragsmarken zu bestellen, als sie auch tatsächlich abzusetzen vermögen. Bezahlung für die bestellten Marken muß gleichzeitig erfolgen. Nichtverbrauchte Marken und Pässe werden nicht mehr zurückgenommen.

Zeitschrift 1941. Vgl. Nachrichtenblatt 3/4, Seite 24. Dem Jahrbuch 1941, mit dessen Verjendung voraussichtlich im April begonnen werden karth. liegt ein Gutschein über RM 1.— bei. Dieser Betrag ist dem Mitglied bei Bestellung des Jahrbuches 1942 anzurechnen oder, falls eine solche Bestellung nicht erfolgt, in bar auszuführen oder auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen, sobald der Gutschein beim Zweig abgeliefert wird. Frist 31. März 1943. Die Weitergabe des Gutscheins an den VA. ist nicht erforderlich. Die Hauptkasse schreibt automatisch jedem Zweig für jedes bestellte Jahrbuch 1941 den Betrag von RM 1.— gut. Nicht eingelöste Gutscheine kommen daher dem Zweig zugute.

Mitgliedsbeiträge 1942/43.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1942 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B ₁ -Mitglieder	RM 2.—
B ₂ -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM —.50
Jungmannen	RM —.35
Jugendgruppen	RM —.50
Chefr.-Ausweis	RM —.—
Zeitschrift 1942*	RM 3.—

Kaufmännischegebühren: A-Mitglieder RM 3.—
B-Mitglieder RM 1.50
NSRL.-Paß*) (Ausstellungsgebühr) RM 0.17
NSRL.-Jahresmarke*) RM 1.—

Die Zweigvereine müssen folgenden Mindestbeitrag einheben:

a) von Inländern und Auslandsdeutschen	b) von neu Eintretenden Ausländern mindestens
RM 7.—	RM 11.—
RM 3.50	RM 5.50
RM 3.50	
RM 1.75	
RM 1.—	
RM 2.—	
RM 1.20	
RM 3.—	

*) Paß und NSRL.-Jahresmarke liefert der VA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1942.

Im übrigen verweisen wir wegen der Ausgabe der neuen Jahresmarken 1942/43 auf die im Nachrichtenblatt Heft 3/4 Seite 21-24 erschienenen Richtlinien.

Dereinsführung.

Jahresbericht des DAD. 1940/41. Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sollten, ebenso wie der Bericht über die Hauptversammlung, allen A-Mitgliedern geliefert werden. Der Bericht über die Hauptversammlung entfällt wegen Ausfalles dieser Versammlung. Der Jahresbericht und der Voranschlag erscheinen im März-Heft der „Mitteilungen“ 1942. Diese Berichte gehen somit allen normalen Beziehern der „Mitteilungen“ (zirka 50.000) zu. Die Belieferung der übrigen Mitglieder mit einem Sonderheft der „Mitteilungen“ ist derzeit aus kriegsbedingten Gründen der Papiereinsparung nicht möglich. Es ist uns aber gelungen, über die normale Auflage der „Mitteilungen“ hinaus einen Fortdruck zu sichern, der die Vereinsführung in den Stand setzt, jedem Zweig auf Wunsch unentgeltlich noch einige Stücke dieses Mitteilungs-Heftes zur Verfügung zu stellen. Bestellungen sind an die Vereinsführung (Verwaltungsausschuß) zu richten.

Haftpflichtversicherung. Der mit der Dresdner Feuerversicherung bis Ende 1941 laufende Haftpflicht-Versicherungsvertrag wurde nicht erneuert. Der Deutsche Alpenverein steht ab 1. Januar 1942 unter dem vollen Schutze der Haftpflichtversicherung des NSRL. Hierdurch hat sich an den Leistungen und am Versicherungsumfang Erhebliches nicht verändert. Die Zweige werden im nächsten Nachrichtenblatt über den Wortlaut dieser Versicherung unterrichtet.

Den Zweigen gehen in der nächsten Zeit Bestätigungskarten für die Führerwesen. Bezieher von Alters- und Witwenrenten für Bergführer zu. Diese Karten sind an die Bürgermeister der Wohnortgemeinden weiterzugeben und kommen von dort ausgefüllt und bestätigt wieder an die Vereinsführung.

Neu in den Hauptausschuß wurden berufen:

Hauptausschuß

Gustav Beck, Führer des Zweiges Augsburg, in Augsburg, Goffenbrotstraße 5.

Dr. Georg Leuchs, München, hat wegen Erkrankung auch sein Amt im Hauptausschuß zurückgelegt.

Eine Anweisung des Reichsführers des NSRL. vom 19. Dezember 1941 regelt die Veröffentlichung von Nachrufen für Gefallene:

Gegen eine Veröffentlichung kurzer Mitteilungen im Textteil ist nichts einzuwenden, wenn die Aufmachung nicht allzu auffallend geschieht. Es wird empfohlen, soweit es sich nicht um Amtsträger größerer Gebiete handelt, in regelmäßigen Abständen Sammelnachrufe zu veröffentlichen. Der Nachruf soll möglichst einspaltig aufgemacht und nicht auf der Titelseite gebracht werden.

Wie im Sommer 1941 werden auch im Sommer 1942 Gemeinschaftsfahrten der Zweige in das Arbeitsgebiet des volksdeutschen Karpathenvereins Käsmark (Zips) in der hohen Tatra möglich sein. (Vergl. Heft 1/2 des Nachrichtenblattes vom 5. Juli 1941). Die bisher dürfen nur weltanschaulich und politisch bewährte Mitglieder an der

Gemeinschaftsfahrten in die Slowakei.

Gruppenfahrt teilnehmen. Neu eintretende Mitglieder dürfen von den Zweigführern zur Teilnahme nicht zugelassen werden.

Da die Gesamtzahl der Reisenden beschränkt ist, werden die Zweige gebeten, etwaige Anträge rechtzeitig der Vereinsführung vorzulegen. Die einschlägigen Bestimmungen sind in besonderen Merkblättern zusammengestellt, die bei der Vereinsführung anzufordern sind.

Jahresberichts- Fragebogen. Den Zweigen gehen dieser Tage die Vordrucke für den Jahresbericht 1941/42 zu. Ablieferungsfrist: 30. April 1942.

Nachrichtenblatt. Mit diesem Doppelheft 5/6 schließt der Jahrgang 21 des Nachrichtenblattes für die Zweigvereine. Inhaltsverzeichnis wird im 22. Jahrgang nachgeliefert.

Wer soll der AD.-Bergwacht angehören? Jeder unbescholtene Mann über 18 Jahre, welcher dem Deutschen Alpenverein angehört oder sich verpflichtet, diesem innerhalb kürzester Zeit beizutreten, Interesse und Liebe zur Natur besitzt und im Alpenbereich wohnt. Auch Ältere

Bergsteiger für den Naturschutzbienst sind willkommen. Angehörige der Jugend-Abteilung, welche das 17. Jahr erreicht haben und zugleich Mitglieder der B.J. sind (Gebirgs-B.J.) können als Jung-Anwärter der Bergwacht beitreten. Sämtliche Bergwacht-Bewerber im Alter bis zum vollendeten 21. Lebensjahr müssen eine Bestätigung des Erziehungsberechtigten ihrem Ansuchen beilegen.

Wer verhindert ist, tätig in der AD.-Bergwacht mitzuwirken oder außerhalb des Alpenvereins steht, kann als Förderer einer Landesführung deren Zweige, Bergrettung und Naturschutz, unterstützen. Der hierbei jährlich zu leistende Beitrag wird nach eigenem Ermessen bzw. durch Vereinbarung festgesetzt (Mindesthöhe RM 2.—) Auch Frauen, Vereine und Körperschaften können als Förderer die AD.-Bergwacht unterstützen.

Unbeschadet des Umstandes, daß der Deutsche Alpenverein den Haushalt seiner Bergwacht bestreitet, können Alpenvereinszweige (auch deren Gruppen), welche sich mit dem Bergwacht-Gedanken besonders verbunden fühlen, als Förderer mitwirken, wenn sie alljährlich einen selbstbemessenen Beitrag (Mindesthöhe RM 5.—) leisten.

Alte Zeitschriften Jahrgänge 1908-11, 1916, 1918-21 zu verkaufen durch Wilhelm Schreiber, Aue/Sa., Postfach 116.

Sür die Zweigführer.

Soldatenbetreuung. Der Reichsportführer legt auf die Ehrung von Soldaten, welche Auszeichnungen erhielten, auf die Betreuung Verwundeter und auf die rechtzeitige Kondolierung bei Gefallenen persönlich den allergrößten Wert. Er hat daher grundsätzliche Anordnungen an die NSRL-Angehörigen der Gruppe A ergehen lassen und den B-Verbänden, zu denen der Deutsche Alpenverein gehört, die sinngemäße Bearbeitung in eigener Zuständigkeit aufgetragen.

Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins muß daher in Befolgung dieses Auftrages folgendes anordnen:

Jeder Zweig und jeder Bergwacht-Landesführer muß sogleich dafür sorgen, daß der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins jeweils unverzüglich folgende Vorfälle in zweifacher Ausfertigung gemeldet werden:

- a) 1. Alle Auszeichnungen mit dem Ritterkreuz (einschließlich aller Steigerungen);
2. alle Auszeichnungen mit dem Deutschen Kreuz in Gold;
3. alle namentlichen Nennungen im Wehrmachtsbericht;
4. alle Auszeichnungen mit dem E. K. I und E. K. II.

Der Reichsportführer hat sich für die Glückwünsche zu diesen Auszeichnungen (1-3) für zuständig erklärt, während die Glückwünsche zu Auszeichnung mit dem E. K. I dem Sportbereichsführer (Sportgauführer), zum E. K. II und allen übrigen Auszeichnungen, besonderen Belobungen usw. dem Sportbezirksführer (Sportkreisführer) obliegen.

- b) Alle Verwundungen von Mitgliedern, die Auszeichnungen wie unter a) 1. und 2. genannt, erhielten;

alle Verwundungen von Gau- oder Bereichswarten (SA-Mitglieder) oder Gebietsfachwarten für Jugendbergsteigen.

Der Reichsportführer hat sich für die Betreuung verwundeter Soldaten, soweit sie mit dem Ritterkreuz oder mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet wurden oder soferne sie ein Amt in der Reichsführung des NSRL innehatten, für zuständig erklärt. Für die Betreuung verwundeter Soldaten ist im allgemeinen der Sportbezirksführer (Sportkreisführer) zuständig. Er ist für die Übermittlung der Anteilnahme des Reichsportführers und des NSRL verantwortlich und zuständig und sorgt im Rahmen des Möglichen für eine persönliche Betreuung, soweit die Verwundeten in einem Heimatlazarett sich befinden (Blumen- und Buchspende), sonst aber für die Aufrechterhaltung einer schriftlichen Verbindung.

- c) Alle Todesanzeigen an Gefallenen, die zu der unter a) 1. und 2. und b) genannten Gruppe gehören.

Die Zuständigkeit ist dieselbe wie unter b) genannt.

Meldeweg.

Die Meldung von Auszeichnungen, Verwundungen oder Tod soll von dem Zweig ausgehen, dem das Mitglied (Jungmann) angehört bzw. bis zu seinem Code angehört hat. Die Meldung geht ausschließlich und unbedingt an die Vereinsführung des DAV, die für deren Weiterleitung an den Reichsportführer sorgt. Sie kann zugleich auch an den Sportbezirksführer (Sportkreisführer) gehen. Die Meldung muß enthalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname, Feldpostanschrift;
2. Art der Auszeichnung — der Verwundung — Todestag;
3. wenn möglich kurze Beschreibung des Anlasses;
4. derzeitiger Aufenthalt (Lazarettanschrift) oder
5. bei Gefallenen: Anschrift der Angehörigen mit Angabe, um welche Angehörigen es sich handelt (Ehefrau, Eltern, Geschwister usw.);
6. etwa früher erhaltene militärische Auszeichnungen;
7. Amt innerhalb des DAV oder des NSRL;
8. Anschrift des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

Listenföhrung. Jeder Zweig muß verbindlich folgende Listen föhren und ihre Veränderungen jeweils zweifach der Vereinsführung melden:

1. Ritterkreuzträger und Träger des Deutschen Kreuzes in Gold;
2. Träger des E. K. I und des E. K. II;
3. Liste der Gefallenen.

Alle diese Listen müssen auch für die rückliegende Zeit ermittelt werden.

Als äußerster Termin ist uns der 30. April 1942 gesetzt.

Der Reichsportführer bittet, für die Herausgabe dieser grundsätzlichen Regelung Verständnis zu haben, weil sonst eine einigermaßen zuverlässige Bearbeitung nicht möglich ist und nach dem Kriege eine geschlossene Übersicht nicht mehr hergestellt werden kann. Diese Anordnungen des Reichsportführers und der Vereinsführung des DAV schließen selbstverständlich in keiner Weise aus, daß der Zweig, um dessen Mitglied es sich handelt, auch von sich aus und für seine Gemeinschaft eine gleichartige Betreuung (Glückwünsche, Verwundetenbetreuung, Kondolenzen usw.) wahrnimmt. Im Gegenteil, sie wird durch die Verpflichtung zur gewissenhaften Verfolgung und Registrierung solcher Ereignisse eher angeregt werden.

Mehrere Zweige fragen an, wie sie sich bei Ablauf von Ämtern innerhalb des Zweiges verhalten sollen. Die Vereinsführung nimmt hierzu grundsätzlich folgenden Standpunkt ein: Haupt- oder Mit-

Amtswalter in den Zweigen.

gliederversammlungen sollen in den Zweigen abgehalten werden, solange und so oft dies möglich ist. Der Zusammenhalt unter den Mitgliedern soll durch den Krieg möglichst wenig leiden. Die besonderen Notwendigkeiten des Krieges und der Mangel an geeigneten Mitarbeitern ergeben aber nach Ansicht der Vereinsführung, die diesen Grundsatz auch für sich beansprucht, ohne weiteres das Recht, ja die Pflicht für die bisherigen Amtsträger, ihre Ämter trotz Ablaufs der satzungsmäßigen Frist auch ohne Neuwahl weiterhin beizubehalten und auszuüben.

Oberster Grundsatz ist, den Zweig zu erhalten und durch die Kriegsverhältnisse weiterzuführen, bis nach Rückkehr normaler Verhältnisse auch die Wiederaufnahme einer normalen, streng satzungsmäßigen Geschäftsführung möglich ist.

Einheitsatzung. Die künftige Einheitsatzung für Zweige des Deutschen Alpenvereins liegt nunmehr fest. Der Zeitpunkt ihrer Einführung ist den einzelnen Zweigen zunächst noch zu überlassen, doch ist mit der Notwendigkeit ihrer Einführung in absehbarer Zeit zu rechnen.

Die Reichsführung des NSRL hat alle Bereichsämter (Gauämter) durch Rundschreiben R/454 vom 4. März 1942, Tgb.-Nr. 1/358/42, hievon unterrichtet:

Für die Prüfung und Bestätigung der Satzung gelten folgende Hinweise:

1. Die Ausgabe der Einheitsatzung an die Gemeinschaften des DAV. übernimmt die Vereinsführung des DAV. selbst, ebenso die erforderlichen Terminfestsetzungen und Mahnungen.
2. Nach Annahme der Einheitsatzung unter Berücksichtigung der Vorschriften der bisherigen Satzung senden die Gemeinschaften des DAV. 5 Stücke an die Vereinsführung des DAV. und nach deren Genehmigung an das zuständige Bereichsamt (Gauamt) unmittelbar.
3. Hier erfolgt die Ueberprüfung und die Bestätigung der Satzung und die Rücksendung von 3 Stücken an die betr. Gemeinschaften. Die 4. Ausfertigung wird zu den Akten genommen, die fünfte bleibt beim VA. des DAV.
4. Das Bereichsamt (Gauamt) meldet die erfolgte Satzungsbestätigung für die Gemeinschaften des DAV. bis auf weiteres vierteljährlich an den Deutschen Alpenverein, Innsbruck.

Vereinsführerbestellung. Für die künftige verwaltungsmäßige Regelung der Vereinsführerbestellung nach der neuen Einheitsatzung gelten folgende Hinweise:

1. Die Mitgliederversammlung des Zweiges richtet ihren Vorschlag an den Führer des Deutschen Alpenvereins.
2. Der Führer des Deutschen Alpenvereins schlägt über das zuständige Bereichsamt (Gauamt) dem ortszuständigen Sportkreisführer des NSRL. den Zweigführer vor.
3. Das Bereichsamt (Gauamt) holt in der üblichen Weise die Zustimmung des Hoheitsträgers der NSDAP. ein und verfährt sonst wie in den allgemeinen Anweisungen niedergelegt.
4. Die Bestellungsurkunde erhält am Schluß folgende Zeile als Zusatz mit Schreibmaschine:
„und auf Vorschlag des Vereinsführers des Deutschen Alpenvereins“.
5. Die einzelnen Ausfertigungen der Bestellurkunde werden, wie folgt, verwendet:
 1. Die 1. und 2. Ausfertigung gehen an den Sportkreisführer zur Unterzeichnung (so weit er keine Bedenken hat) und Weiterleitung beider Stücke an den Zweig des Deutschen Alpenvereins.
 2. Die 3. Ausfertigung ist für die Akten des Bereichsamtes (Gauamtes) bestimmt.

3. Die 4. Ausfertigung wird dem Deutschen Alpenverein, Innsbruck, Erlerstraße 9/III, übersandt, da eine Veröffentlichung in den BVB. nicht in Frage kommt.
4. Die 5. Ausfertigung dient zur Unterrichtung des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

Hüttenbetrieb.

Durch die Skifammlungen sind unsere Schutzhütten, soweit sie in diesem Winter zur Bewirtschaftung vorgesehen waren oder den Betrieb bereits aufgenommen hatten, in eine außerordentlich kritische

Lage gekommen. Die Vereinsführung hat sich bemüht, den Besucherausfall durch Gewinnung von Besuchersgruppen aus der HJ. und aus der Wehrmacht ausgleichen zu können, was indessen nur in vereinzelten Fällen gelang. Die Wehrmacht erklärte sich bereit, die Ausbildungs- und Übungslehrgänge auf die Schutzhütten zu legen, jedoch möglichst in Einheiten nicht unter 100 Mann, was wieder an der Kapazität unserer Schutzhütten vielfach scheitert.

Der Herr Vereinsführer hat sich persönlich an alle Reichsstatthalter des Alpenbereiches gewendet und sie auf die Notlage, in die die Hüttenbewirtschaftler kommen müssen, aufmerksam gemacht. Die Vereinsführung hat dabei zur Behebung der befürchteten Schädigungen folgendes vorgeschlagen:

1. möglichst baldige Aufhebung des Skibeförderungsverbotes;
2. geeignete Maßnahmen zur Stillhaltung der von den Hüttenbewirtschaftlern beanspruchten Kredite für die Eindeckung des Winterbedarfes;
3. Entgegenkommen bei der Lebensmittelmarken-Abrechnung für voraus bezogene Lebensmittel, die wegen des Besucherausfalles nicht durch Lebensmittelmarken abgedeckt werden können;
4. Vorfrage für die Wiedererlangung des wegen Beschäftigungslosigkeit im Winter abmindernden Hüttenpersonals;
5. Ausgleich für den Verdienstauffall der Hüttenpächter;
6. Beschaffung von Wohnungen im Tale in jenen Fällen, in denen der Hüttenbewirtschaftler wegen Verdienstslosigkeit die Hütte verlassen muß;
7. Mithilfe bei der Anschaffung von Lebensmittel- und Getränkevorräten und sonstigen Inventarstücken.

Tirol-Dorarlberg: Der Reichsstatthalter in Tirol-Dorarlberg hat weitestgehende Unterstützung und Förderung dieser Anträge zugesagt.

Salzburg: Der Reichsstatthalter in Salzburg, Gau selbstverwaltung, teilt mit:

„Der Reichsgau Salzburg (Gau selbstverwaltung) wird in berücksichtigungswürdigen Fällen an die Bewirtschaftler von Hütten des Deutschen Alpenvereins im Reichsgau Salzburg, die durch die Skifammelaktionen und das Beförderungsverbot von Winterportgeräten erheblichen Schaden erlitten haben, eine Geldentschädigung leisten. Ich bitte Sie, für die in Frage kommenden Hüttenbewirtschaftler die entsprechend belegten und begründeten Ansuchen bis Ende April 1942 hierher vorzulegen. Aus den Belegen soll das Erträgnis in der Winteraison 1940/41 mit besonderer Herausstellung der Zeit vom 1. Jänner bis 15. April, sowie die Besucherzahl in dieser Zeit und das Erträgnis der Winteraison 1941/42 wieder mit besonderer Herausstellung der Zeit vom 1. Jänner bis 15. April und die Besucherzahl, zu entnehmen sein. Im dringenden Einzelfall — etwa bei vorzeitiger Schließung des Hüttenbetriebes — können Entschädigungsanträge auch früher eingebracht werden.“

Sichtlich der Verwendung von Angestellten, die infolge des schlechten Besuches entlassen werden müssen, und deren Wiederfreigabe für die Sommerbewirtschaftung, sowie hinsichtlich der Notwendigkeit von Abschreibungen von Vorgriff-

scheinen auf Lebensmittelmarken haben die Hüttenbewirtschafter selbst mit dem Arbeitsamt in Salzburg bzw. mit den Wirtschaftsämtern bei den Landräten das Einvernehmen zu pflegen. Ich weise das Arbeitsamt und die Wirtschaftsämter entsprechend an.

Sollte sich im einen oder anderen Falle die Notwendigkeit ergeben, größere Bestände an leicht verderblichen Lebensmitteln zu Cal zu bringen, um sie vor dem Verderben zu bewahren, so wendet sich der Hüttenbewirtschafter direkt an den zuständigen Landrat um Beistellung einer Bergungsmannschaft, die dieser bei der nächsten Heeresdienststelle erbittet. Die Landräte sind entsprechend angewiesen.

Die im Reichsgau Salzburg hüttenbesitzenden Zweigvereine werden auf diese Verfügung ausdrücklich aufmerksam gemacht und gebeten, ihre Pächter entsprechend anzuweisen. Anträge auf Leistung einer Geldentschädigung sind der Vereinsführung zur Weiterleitung an den Reichsstatthalter zuzuleiten;

Anträge auf Abschreibung von Vorgriffscheinen auf Lebensmittel unmittelbar mit dem zuständigen Wirtschaftsamt durch den Pächter zu regeln;

Anträge auf Wiederfreigabe von Angestellten für den Sommer durch den Pächter oder den Zweig beim zuständigen Arbeitsamt anzubringen.

Auskunft über Bewirtschaftung. Die Reichsbahndirektion Wien hat am 24. November 1941 mit dem Reichs 18 A 16a AM. die gesamten Bahnhöfe in ihrem Dienstbereich angewiesen wie folgt:

„**Bett.: Auskunfterteilung an Reisende.** Infolge plötzlicher Einberufung von Hüttenpächtern zum Wehrmachtsdienst kann es vorkommen, daß Schutzhäuser des Deutschen Alpenvereins binnen kürzester Frist ganz oder vorübergehend gesperrt werden müssen. Es ist in diesen Fällen oft nicht möglich, die Öffentlichkeit durch Hinweise in den Zeitungen oder durch das Anbringen von Warnungstafeln auf den Zugangswegen rechtzeitig zu verständigen.

Um Unfälle zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß Bergsteiger oder Skiläufer abends zu einer versperrten Schutzhütte kommen, ist es notwendig, daß jedermann schon im Cal Auskunft über die plötzliche Sperre von Schutzhütten erhält.

Wir wollen dieses Bestreben unterstützen und ersuchen Sie, Mitteilungen des Deutschen Alpenvereins oder der Schutzhüttenpächter von der plötzlichen Sperre von Hütten dem in Personenverkehrsdienst stehenden Bf-Personal des eigenen Bahnhofes und der benachbarten besetzten Haltestellen zur Kenntnis zu bringen, damit diese in der Lage sind, Reisenden Auskunft zu erteilen.“

Auf Vorschlag der Vereinsführung haben sich auch die Reichsbahndirektionen München, Augsburg und Villach bereit erklärt, in ihren Dienstbereichen die Auskunfterteilung über gesperrte Alpenvereins-Hütten in den Bahnhöfen zu unterstützen.

Die Vereinsführung gibt von diesem Entgegenkommen Kenntnis, das von allen Bergsteigern dankbar begrüßt werden wird. Die Zweige, die im Dienstbereich der genannten Reichsbahndirektionen Hütten besitzen, werden daher aufgefordert, die für den Zugang zu den Hütten in Betracht kommenden Bahnhöfe auch wirklich rechtzeitig von dem Bewirtschaftungszustand der Schutzhütten zu verständigen, damit die Bahnbediensteten die gewünschten Auskünfte erteilen können.

Eine spontane Benachrichtigung der Reisenden durch die Bahnangestellten kann nicht erwartet werden, vielmehr müssen sich die Reisenden selber um die Auskunft bemühen.

Tragtiere. Die Landesbauernschaft Alpenland teilte kürzlich der Vereinsführung mit, daß 3. St. Tragtiere nicht leihweise abgegeben werden können. Gegenwärtig können nur Tiere verkauft werden, die im Heimat-

pferdelazarett Salzburg aus dem Heeresdienst ausgeschieden werden, aber für zivile Zwecke noch verwendbar sind. Der Preis beträgt um RM 400.—. Anforderungen an die Vereinsführung.

Die Vereinsführung hat erneut die Beobachtung gemacht, daß **Unterkunft auf manche Schutzhütten.** Hüttenbewirtschafter HJ-Bergfahrtsgruppen der Zweige nur ungern aufnehmen und Anfragen mit der Ausrede ablehnen, daß das Haus besetzt sei. Die Vereinsführung muß solche Hüttenbewirtschafter unnach-sichtlich zur Rechenschaft ziehen, da eine derartige Haltung einzelner Hüttenbewirtschafter die Bemühungen der Vereinsführung und der Zweige um den bergsteigerischen Nachwuchs hinfällig macht. Diese Bemühungen erfolgen insbesondere, wie auch hier betont werden muß, im Interesse der vormilitärischen Erziehung der Bergsteigerjugend für den Dienst in der Gebirgstruppe des deutschen Heeres.

Spielekarten
müssen ausgehängt werden.
Auf verschiedene Anfragen aus Mitgliedereisen weist die Unterabteilung Gasrätten- und Berberbergsgewerbe in Innsbruck nochmals darauf hin, daß die Preisbildungsinnsbruck, die für Tirol und Vorarlberg zuständig ist, nach wie vor verlangt, daß jene Betriebe, die überhaupt warme Speisen verabreichen, ihre Spielekarten von außen sichtbar, womöglich in der Nähe des Einganges des Betriebes, anbringen müssen. Diese Verpflichtung ist auch genau im Preisauszeichnungsgesetz vorgegeben und muß demnach eingehalten werden, da sonst durch die Preisbildungsinnsbruck Strafen verhängt werden würden.

Die Agfa hat der Vereinsführung vorgeschlagen, einzelnen Schutzhütten des DAV. **Agfa-Bilderschmuck.** künstlerisch und technisch hochwertige Lichtbilder samt Glas und Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, falls die Vereinsführung zustimme.

Wir haben uns Muster der Bilder, der Aufmachung und der Rahmen geben lassen — sie sind in jeder Hinsicht einwandfrei. Die Werbung tritt in der äußerst sparsamen kleinen Bildbezeichnung völlig in den Hintergrund und fällt dem Laien überhaupt nicht auf. Das Bild wirkt durch sich selbst, regt durch Motivwahl und Aufmachung zum Photographieren an und damit ist für die Agfa die gewünschte Werbewirkung erreicht.

Die Vereinsführung stimmt nach gewissenhafter Prüfung und unter Bedachtnahme auf das grundsätzliche Verbot der Anbringung von Werbeanzeigen auf Hütten dem Vorschlag der Agfa zu und empfiehlt den Zweigen, von ihm Gebrauch zu machen.

Sie tut dies umso lieber, als Sie damit der Agfa eine Gegenleistung für deren außerordentliches Entgegenkommen bei der photographischen Ausrüstung zahlreicher Auslandskundfahrten des DAV. zu bieten vermag, und als es manchen Hütten gewiß nur vorteilhaft sein kann, vorhandenen schlechten Bilderschmuck durch guten neuen zu ersetzen. Die Zweige sind gebeten, die Anbringung der Agfa-Bilder, deren jedes einen gerade heute sehr beachtlichen Wert darstellt, selbst in die Hand zu nehmen bzw. zu überwachen.

Hinsichtlich der Motivwahl verweise ich auf eine ältere Anweisung: Benachbarte Hütten sollten sich gegenseitig unterstützen dadurch, daß jede das Bild der anderen Hütte oder Motive auch aus deren Fahrtengebiet bringt. Dadurch dienen wir dem Hüttenbesitzer, indem wir ihn auf die Schönheiten und Möglichkeiten auch im Nachbarbereich aufmerksam machen — der Hütte, indem jede auch für die andere wirbt. Sinlos wäre es, Bilder der eigenen Hütte in ihr selbst anzubringen. Ich empfehle Besitzern benachbarter Hütten daher, soweit sie Einfluß auf die Bildauswahl nehmen können, gegenseitiges Einbernehmen.

Die Zeitschrift 1941 wird voraussichtlich Ende April 1942 zum Versand kommen. Die Kartenbeilage wird aus kriegsbedingten Gründen nicht rechtzeitig fertig und kann daher dem Jahrbuch nicht beigelegt werden. Sie erscheint als Beilage zum Jahrbuch 1942. Wir verweisen diesbezüglich nochmals auf die Veröffentlichung im Nachrichtenblatt für die Zweigvereine Heft 3/4 vom 17. Dezember 1941, Seite 24.

Der Zweig Curistenklub beabsichtigt, das Hochtaufinghaus **Hütte zu verkaufen.** seiner Gruppe Graz zu verkaufen. Das Haus ist in $\frac{3}{4}$ Stunden von Wörthach-Schwefelbad und in $1\frac{1}{2}$ Stunden von Liezen über Weißbach zu erreichen (Oberes Ernstal). Höhenlage 1200 m. Hüttengrund und Bau sind Eigentum des Zweiges Curistenklub. Die verbaute Fläche mißt 210 m². Das Haus hat folgende Räume:

Erdgeschoss: 1 Vorraum mit 2 Klosettanlagen, 1 großer Hausflur, 1 großes Gastzimmer anschließend 1 Extrazimmer, 1 große Küche, 1 Speisekammer. Im rückwärtigen verschalteten Anbau ist die Waschküche untergebracht.

1. Stock: 3 Zimmer je 4 Betten, 1 Zimmer mit 2 Betten und das Pächterzimmer. Im Vorraum (siehe Parterreaufbau) 2 Klosettanlagen.

2. Stock: 1 Kammer einbettig. Der Vorraum ist für das Matratzenlager (10 Schlafstellen) vorgezehen.

Alle Räume sind heizbar. Die Wasserversorgung erfolgt durch eine in das Haus gelegte Wasserleitung, deren Anlage bis in den 1. Stock reicht; Beleuchtung Petroleum.

Gastgewerbe-Konzession ist vorhanden. Ein kleines Stallgebäude in der Nachbarschaft des Hauses ist Eigentum des Bewirtshafers. Anfragen sind an den Zweig Touristenklub unmittelbar zu richten.

Einstellung in die Waffen-// im besonderen in die Gebirgs- einheiten der Waffen-//.

Don der Ergänzungsstelle Alpenland (XVIII) der Waffen-// erhalten wir die Mitteilung, daß wiederum Freiwilligen die Möglichkeit gegeben ist, in die Waffen-// einzutreten. Die Einheiten der Waffen-// kämpfen auf allen Kriegsschauplätzen und stehen in vorderster Front im Kampf gegen den Bolschewismus. Ihre stolzen Taten sind ein Ruf an die deutsche Jugend und an die wehrhaften Männer.

Allen jenen, die begeisterte Anhänger unserer deutschen Bergwelt sind, ist somit die Möglichkeit gegeben, ihre Wehrdienstpflicht bei den Gebirgs-einheiten der Waffen-// abzuleisten. Insbesondere ergeht der Ruf an die Angehörigen der Jungmannschaften des „Deutschen Alpenvereins“ und die Mitglieder der „Bergwacht“, da besonders durchgebildete Skifahrer, Bergsteiger, Kletterer usw. bevorzugt zur Einstellung gelangen.

Eingestellt werden:

- Freiwillige auf Kriegszeit (ohne Dienstzeitverpflichtung) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr; vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nur für Infanterie, Panzer und Nachrichtentruppen (Sunker),
- Freiwillige mit Dienstzeitverpflichtung (4 1/2 Jahre) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr.
- Freiwillige mit Dienstzeitverpflichtung (12 Jahre) vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

Der Dienst in der Waffen-// ist Wehrdienst!

Bei Eignung stehen den Freiwilligen die Unterführer- und Führerlaufbahn sowie Sonderlaufbahnen offen. Einberufung zur Truppe erfolgt beschleunigt!

Annahmeuntersuchungen werden jeweils von der für den Wehrkreis zuständigen Ergänzungsstellen in den Tageszeitungen bekanntgegeben.

Meldungen von Freiwilligen werden dort angenommen. Arbeitsbuch und Wehrpaß sind mitzubringen.

Außerdem nehmen die zuständigen Ergänzungsstellen ständig schriftliche Meldungen an und übersenden auf Anforderung Merkblätter.

Für die Gaue Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol-Vorarlberg ist zuständig:

Ergänzungsstelle der Waffen-//, Ergänzungsstelle Alpenland (XVIII), Salzburg-Aigen, Glnstorfstraße 8, Fernruf 418, 2807.

Lehrwartschulen im Sommer 1942.

Die Vereinsführung hat in dem jetzt zu Ende gehenden Winter 1941/42 die Lehrwartschulen nahezu ungekürzt durchführen können, da sie im Interesse der sachgemäßen Ausbildung der Bergsteigerjugend abgehalten werden. Die Gebirgs-einheiten der deutschen Wehrmacht und der Waffen-// bedürfen ständig eines bergsteigerisch vorgebildeten Nachwuchses, den zu stellen die Jungmannschaften und HJ-Bergfahrgruppen des DAV. in erster Linie berufen sind. Diese Bergsteigerjugend kann richtig ausgebildet werden nur von **Lehrwarten**, die von der Vereinsführung in den Lehrwartschulen für diese Aufgabe angeleitet werden. Für die Ausbildung als Lehrwart kommen sowohl erfahrene Mitglieder wie besonders befähigte Jungmannen in Betracht, zu deren Meldung diese selber wie auch die Zweige von der Vereinsführung aufgefordert werden. Die Ausbildung der Lehrwarte ist so eingerichtet, daß diese nach Vollendung ihrer Ausbildung sowohl Mitglieder als auch Jungmannen anleiten können, ebenso wie sie als Zweigjugendwarte und Bergfahrgruppenführer in den HJ-Bergfahrgruppen des DAV. oder als Ortsführer und Bergwacht- oder Rettungsmänner der Alpenvereins-Bergwacht (Rettungsdienst) eingesetzt werden können.

Auch der Ausbildung des weiblichen bergsteigerischen Nachwuchses nimmt sich die Vereinsführung auf Grund der seither gesammelten Erfahrungen besonders an durch Einrichtung besonderer Lehrgänge für **Fahrtenleiterinnen**.

Winter- und Sommerausbildung bilden eine einheitliche Schule, die bei den Lehrwarten insgesamt 4 Wochen, bei den Fahrtenleiterinnen insgesamt 3 Wochen beansprucht, die innerhalb zweier Jahre besucht werden soll. Hierbei soll in der Regel die Winterausbildung zuerst besucht werden, da bei ihr das theoretische Wissen vermittelt wird; größere theoretische Unterweisungen finden bei dem Sommerlehrgang nicht mehr statt. Eine Schlußprüfung findet nur am Ende der ganzen Lehrwartschule statt, in der Regel also mit Beendigung der Sommerausbildung. Hierbei müssen die Anwärter bzw. Anwärterinnen ihre Eignung in einem Lehraustritt vor den übrigen Teilnehmern nachweisen. Lehrwarte, die Winter- und Sommerausbildung geschlossen und mit Erfolg besucht haben, erhalten außer den Zeugnissen für die Teilausbildung das Abzeichen „Lehrwart für Bergsteigen“, Fahrtenleiterinnen mit geschlossener Ausbildung das entsprechende Abzeichen.

Für die **Meldungen** fordern die Zweige bei der Vereinsführung die Formblätter an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwartschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementsprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

Für den Sommer 1942 schreibt die Vereinsführung folgende Lehrgänge aus:

- Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 5.—19. Juli 1942.**
Standort: 5.—11. Juli Stripfenjochhaus (Kaiser),
11.—19. Juli Sulzenauhütte (Stubai).
Meldungen bis 20. Juni 1942 an den Verwaltungsausschuß.
- Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 20. Juli—2. August 1942**
Standort: 20.—25. Juli Stripfenjochhaus (Kaiser),
25. Juli—2. August Sulzenauhütte (Stubai).
Meldungen bis 4. Juli 1942 an den Verwaltungsausschuß.
- Lehrwartschule im Sommerbergsteigen: 2.—16. August 1942**
Standort: 2.—8. August Stripfenjochhaus,
9.—16. August Berliner Hütte (Zillertal).
Meldungen bis 18. Juli 1942 an den Verwaltungsausschuß.

4. Lehrwartshule im Sommerbergsteigen: 17.—30. August 1942

Standort: 17.—23. August Adolf-Dichler-Hütte (Kalkkögel),

24.—30. August Tschachhaus (Pitztal).

Meldungen bis 3. August an den Verwaltungsausschuß.

Die Vereinsführung behält sich vor, gegebenenfalls einen Lehrgang abzusagen oder zwei Lehrgänge in einen zusammenzuziehen.

Steuern und Abgaben.

Grundsteuer. Die im Nachrichtenblatt 8/9 vom 15. Februar 1941, Seite 83 und folgende, abgedruckte Entscheidung Nr. 798 des Reichsfinanzhofes setzt sich immer mehr als entscheidende Grundlage für die Einheitsbewertung auch unserer Schutzhütten durch. Der Hinweis darauf, daß für den Alpenverein doch sehr häufig andere Gesichtspunkte gelten müssen, bleibt solange erfolglos, bis eines der hinsichtlich unserer Hütten schwebenden Verfahren ebenfalls bis zum Reichsfinanzhof kommt und dort ausgetragen wird.

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck hat nach eingehenden Verhandlungen mit der Vereinsführung für die Alpenvereins-Schutzhütten seines Bereiches (Tirol-Vorarlberg-Salzburg) Richtlinien erlassen, aus denen sich im wesentlichen folgendes ergibt:

Grundsteuerpflichtig sind:

- die Wohnräume des Pächters und seiner Angestellten,
- die gaststättenmäßig benutzten Wirtschaftsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen (Gasträume, Veranden, Küchen, Keller, Speise- und Vorratsräume, Waschküchen, Ställe, Aborte, Heizräume usw.),
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume bis zu 4 Betten mit den dazu gehörenden Nebenräumen (z. B. Aborte).

Es sind also grundsteuerfrei:

- alle Räume, die der Aufbewahrung des Sportgeräts dienen,
- alle nicht gaststättenmäßig ausgestatteten oder nicht gaststättenmäßig benutzten Aufenthaltsräume, Küchen, Keller mit sonstigen Nebenräumen in nicht bewirtschafteten Hütten, Selbstversorger- und Trockenräume in bewirtschafteten Hütten,
- wenn kein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit den dazu gehörenden Nebenräumen,
- wenn ein Wettbewerb mit privaten Gaststätten vorliegt: alle Übernachtungsräume mit mehr als 4 Betten und alle Räume mit Schlaflagern mit den dazu gehörenden Nebenräumen.

Die Bewertung erfolgt nach dem gemeinen Wert. Nichtbewirtschaftete Unterkunfts Häuser sind in der Regel ganz grundsteuerbefreit.

Abgeleitet von den Sachwertbewertungsätzen ähnlicher Gebäude in der Collage wird je m² umbauter Raum ein Durchschnittspreis angenommen von

16 RM bei eingeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

20 RM bei mehrgeschossigen Fachwerk- oder Blockbauten

18 RM bei eingeschossigen Massivbauten

26 RM bei mehrgeschossigen Massivbauten

abzüglich der Altersabsetzung.

Der Grund- und Bodenwert ist in diesen Sätzen schon enthalten, ebenso die starke Abnutzung.

Wesentlich für die Bewertung ist die Dauer der jährlichen Bewirtschaftungsmöglichkeit.

Es wird angenommen:

bei 8—12monatiger Bewirtschaftung nur mit 70 v. H.

" 5—7 " " " " 60 v. H.

" 3—4 " " " " 50 v. H.

als Einheitswert.

Auf Grund obiger Richtlinien wird sodann der Sachwert je m² Raumfläche errechnet, der für die steuerpflichtige Teilfläche einen durchaus erträglichen und den tatsächlichen Verhältnissen angemessenen Koeffizienten ergibt.

Neubauten oder durch Umbauten neugewonnene Räume sind auf Antrag bis 1944 steuerfrei.

Die Vereinsführung ist gerne bereit, in besonders gelagerten Fällen erweiternde Auskünfte zu erteilen.

Die Sportgemeinschaften bedürfen für die Inanspruchnahme von **Steuerbefreiung** öffentlichen Begünstigungen (Steuerbefreiung usw.) der amtlichen **Anerkennung der Zweige.** Anerkennung des Reichsportamtes.

Die Zweige des Deutschen Alpenvereins gehören dem NSRL an und bedürfen daher schon aus diesem Grunde der Anerkennung durch den Reichsportführer.

Es ist daher nicht erforderlich, daß neben dieser Anerkennung in jedem einzelnen Fall auch noch die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes erteilt wird.

In Abänderung der bisherigen Regelung bestimmte daher der Reichsportführer am 8. März 1941 (Reichssteuerblatt, Jahrgang 32, Nr. 15, Seite 272), daß für alle Sportgemeinschaften, die dem NSRL angehören und sich hierüber durch eine Bescheinigung des örtlich zuständigen Bereichsführers des NSRL ausweisen, die amtliche Anerkennung des Reichsportamtes allgemein erteilt ist.

Sollten Zweige bei Verhandlungen mit den Finanzämtern wegen der Anerkennung als gemeinnütziger Verein auf Schwierigkeiten stoßen, so können diese durch Einholung obiger Bestätigung beseitigt werden.

Im Jahre 1942 werden in der Ostmark erstmalig von **Grund- und Hüttenbesitz.** jedem Grundbesitz Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgeschrieben. Diese stellen den Jahresbeitrag für die Unfallversicherung der vom Grundstückspächter oder -Besitzer beschäftigten Hilfsarbeiter dar. Die Beitragsleistung ist Pflicht. Maßgeblich für die Beitragsleistung ist, ob das Grundstück land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird oder nicht. Sofern eine solche Nutzung nicht erfolgt, ist Beschwerde beim zuständigen Finanzamt zulässig. Zugleich mit diesem Beitrag wird der Beitrag zum Reichsnotstand vorgeschrieben, der im allgemeinen in den Berggebieten der Ostmark 10% des Steuermaßbetrages ausmacht, Mindestbeitrag RM 3.— jährlich. Auch hier gilt dieselbe Voraussetzung wie oben: tatsächliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung.

Vortragswesen.

Die Reichsführung des NSRL hat am 9. Januar 1942 mit Rundschreiben 418 folgendes verlautbart:

„Gemäß einer Verfügung des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

Reichsminister Dr. Goebbels müssen alle in den vom Hauptamt Reichsring betreuten Gliederungen und Verbänden benutzten Lichtbildreihen zur Genehmigung eingereicht werden. Hierzu hat das Hauptamt Reichsring der Reichspropagandaleitung im einzelnen angeordnet:

Prüfung von Lichtbildreihen.

1. Die Anordnung betrifft Lichtbildreihen und Bildbänder sowie die dazugehörigen Vortragstexte.
2. Die Pläne zur Herausgabe neuer Lichtbildreihen sind jeweils Anfang Januar und Anfang Juli jeden Jahres beim Hauptamt Reichsring der Propagandaleitung der NSDAP., Berlin W 8, Hotel Kaiserhof, einzureichen. Nach Prüfung und Genehmigung werden die Vortragsreihen zur Herstellung freigegeben.
3. Die fertiggestellten und bereits vorgeprüften Lichtbildvorträge sind nochmals dem Hauptamt Reichsring vorzulegen, das die Erteilung der Prüfnummer durch die parteiamtliche Prüfungsstelle erteilt.
4. Die bereits vorhandenen Lichtbildreihen sind zur nachträglichen Erteilung der parteiamtlichen Prüfnummer bis 31. 12. 1942 beim Hauptamt Reichsring einzureichen.
5. Nach dem 31. 12. 1942 dürfen Lichtbildreihen und Bildbänder nur noch verwendet werden, wenn sie mit einer Prüfnummer versehen sind.

Wir bitten alle in Betracht kommenden Dienststellen des NSRL., entsprechend dieser Anordnung alle geplanten Neuanfertigungen von Lichtbildreihen ebenso wie die bereits vorhandenen Bestände dem Hauptamt Reichsring zur Erteilung der Prüfnummer einzureichen.

Mit der oben auszugsweise wiedergegebenen Anordnung der Reichspropagandaleitung sind alle früher getroffenen Maßnahmen hinfällig geworden. Vor allem besteht keine Verpflichtung zur Ablieferung vorhandener Bildbestände an die Gau- und Kreisstellen. Die Gemeinschaften des NSRL. sind nach wie vor berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebietes eigene Vortragsveranstaltungen mit Lichtbildern durchzuführen.

Dagegen ist einer Aufforderung der zuständigen Parteidienststelle, die vorhandenen Bildwerfer (Projektionsapparate) zu melden, nachzukommen. Diese Meldung dient lediglich statistischen Zwecken. Eine Ablieferung der Geräte wird nicht in Betracht gezogen.

Anmerkung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht um Filme, sondern um Stehbilder handelt."

Hieraus ergibt sich, daß die Zweige und Vortragsgemeinschaften nach dem 31. 12. 1942 darauf achten müssen, daß nur genehmigte Bildreihen von den Vortragrednern vorgeführt werden.

Alpenvereins-Vorträge und Deutsches Volksbildungswerk.

Ueber die Stellung der Vorträge der Zweige gegenüber den Veranstaltungen des Deutschen Volksbildungswerkes hat die Vereinsführung eine Anweisung erlassen in Heft 6/7 des Nachrichtenblattes für die Zweige vom 25. Januar 1941, Seite 71/72. Diese Anweisung trifft auch jetzt noch zu und muß unbedingt eingehalten werden. Die Reichsführung des NSRL. hat in dem oben wiedergegebenen Rundschreiben 418 vom 9. 1. 1942 ausdrücklich bekanntgegeben, daß die Gemeinschaften des NSRL. nach wie vor berechtigt sind, im Rahmen ihres Aufgabengebietes eigene Vortragsveranstaltungen mit Lichtbildern durchzuführen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, so bittet die Vereinsführung um Mitteilung, um diese abstellen zu können.

Bericht über die 19.—22. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Ehrenmitglied des DAD. und früherer erster Vorsitzender Oberbaudirektor Robert Rehlen verstarb am 24. Februar 1941 im 81. Lebensjahr. — Der Vereinsführer wurde zum H-Obergruppenführer befördert. — Stellv. Vereinsführer Dr. Weiß wurde mit der Spange zum E. R. 1. Kl. ausgezeichnet. — Die einge-

rückten GA.-Mitglieder Dr. Reichel und Dr. Sehrmann werden durch Regierungsdirektor Wolf, Dr. Wildberger durch Prof. Priesch vertreten. — Für Ehrenmitglieder des DAD. werden eigene Ausweise aufgelegt. — Die Vereinsführung unternahm die notwendigen Schritte zur Sicherung der Schutzhütten in den zurückgewonnenen Südoftgebieten. — Über den Verlauf der im Jahre 1940 abgeschlossenen Reifegepäckversicherung für Schutzhüttenbesitzer werden Berichte eingeholt. — Für das Wirtschaftsjahr 1941/42 erhielt die Vereinsführung zur marktfreien Verteilung im eigenen Wirkungskreis insgesamt 365.000 kg Lebensmittel für die bewirtschafteten Schutzhütten bzw. marktfreie Herstellung der Bergsteigererpflegung. — Die durch die Heimkehr der Teilnehmer der Andenkundfahrt zusätzlich entstehenden Kosten werden vom DAD. übernommen. — Die Lehrwarfschulen im Winter 1940/41 wurden unverkürzt und mit starkem Besuch durchgeführt. Hierbei fand erstmalig ein Lehrgang für Winterfahrtenleiterinnen statt. Auf Grund der guten Ergebnisse werden die Lehrwarfschulen für den Sommer 1941 in vollem Umfang ausgeschrieben. — Die bisherigen Bestimmungen über die Lehrwarfschulen und ihre Verbindung miteinander werden überprüft, außerdem wird bei der Reichsführung des NSRL. die Anerkennung der Alpenvereinslehrwarfschulen beantragt. — Die vom DAD. auszubildenden Sommer- und Winterfahrtenleiterinnen müssen mehr leisten können als die von ihnen Geführten. Daher muß von ihnen im Rahmen der Ausbildung die selbständige Führung mittelschwerer Gels-, Gletscher- und Winterbergfahrten gefordert werden. — An die Hinterbliebenen des an den Folgen eines Unfalles verstorbenen früheren Landesführer Salzburger der Alpenvereins-Bergwacht wird die übliche Entschädigung der Unfallfürsorge ausbezahlt. — Bei Winter-Ersterfahrungen ist es vorgekommen, daß mit Beginn der Bergfahrt Bereitschaftsdienst von Rettungsmannschaften durchgeführt wurde. Derartige Maßnahmen werden von der Vereinsführung als nicht bergsteigerisch abgelehnt. — Der bisher bei der Dresdener Feuerversicherung laufende Haftpflichtversicherungsvertrag wird nicht erneuert. Die Haftpflicht des DAD. und seiner Zweige wird in vollem Umfang von der Haftpflichtversicherung des NSRL. übernommen. — Die Zeitschrift 1940 wurde im Frühjahr 1941 ausgeliefert. Die Kartenbeilage (Sonnblickkarte) wird nach ihrem Erscheinen nachgeliefert. — Die seit dem Winter 1940/41 möglichen Gemeinschaftsfahrten von Zweigen ins Arbeitsgebiet des volksdeutschen Karpathenvereins Kásmark-Sips sind auch im Sommer 1941 möglich. — Die Zusammenarbeit mit dem Karpathenverein Kásmark wird vertieft. — Die Vereinsführung kann Rückfälle nicht beschaffen noch ihre Beschaffung vermitteln. An Berg-, Ski- und Kletterclubs steht der Vereinsführung für die Rettungsmänner und Ausbilder im Jugendbergaufstieg ein kleines Kontingent zur Verfügung. — Infolge Einberufung des größten Teiles der männlichen Gefolgschaft der Geschäftsstelle können zwei neue Mitarbeiter eingestellt werden. — Über den Woiwaud der neuen Einheitsjahrgang für die Zweige des DAD. hat der Vereinsführer in Besprechung mit dem Reichssportführer das Einvernehmen hergestellt. — Der Vereinsführer hat beim Reichsarbeitsminister und beim OKID. die Berücksichtigung der Schutzhütten bei der Zuweisung von Arbeitskräften mit Erfolg beantragt. — Die Vereinsführung hat einer Gebirgsjägerdivision einen Karolik-Manderpreis gestiftet für einen alljährlich austragenden Patrouillenlauf. — Anlässlich des 40-jährigen Bestandes der Alpenvereins-Bücherei erscheint eine von Dr. H. Bühler verfasste Festschrift. — Das Hochgründleckhaus wurde an die Gemeinde Markt Pongau verkauft. — Zweig Nordhaufen wurde gegründet. — Die Männer der Alpenvereins-Bergwacht konnten teilweise mit einheitlichen Windblusen und Bergmützen ausgerüstet werden. — Gemeinsam mit dem Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere und anderen interessierten Vereinen wird ein Plakat über die geschützten Alpenpflanzen unter Berücksichtigung der Durchführungsverordnung für die Ostmark zum Reichsnaturdenkmalsgesetz vorbereitet. — Eine Tagung der AD.-BND.-Landesführer fand im März 1941 in Zell am See statt. — Der Sachwalter für Hütten im DA.-Jansbruck 1929—1933 und Altvorsitzende des Zweiges Innsbruck Dr. Karl Forcher-Mayr ist am 19. Februar 1941 gestorben. — Auf Grund der Erfahrungen beim Hüttenbetrieb im Winter 1940/41 mußte die Vereinsführung eine Verschärfung der Hüttenordnung durchführen. — Das OKID. ist bereit, die Verlegung von Bergsteigern zur Gebirgstruppe unter bestimmten Voraussetzungen anzuordnen.

Nach Genehmigung der neuen Einheitsjahrgang der Zweige durch den NSLR. hat die Vereinsführung die aus steuerlichen Gründen notwendige Zustimmung der Reichsminister der Finanzen und der Justiz beschafft. — Vermögensrechnung und Kassenbericht 1940/41 liegen vor und zeigen eine gute geldliche Lage des DAD. Der Abschluß wird für nach dem Kriege wichtige Arbeiten zurückgestellt. — Die Festlegung des Voranschlags 1942/43 wird so lange zurückgestellt, bis die Mitgliederbewegung im Rechnungsjahr 1941/42 überblickt werden kann. — Die bergsteigerisch wichtigen Hütten der neuen Südoftgebiete konnten endgültig für den DAD. gesichert werden. — Die Vereinsführung hat den Zweigen die Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege des Rechnungsjahres 1940/41 zugewiesen. — Das Saitelberghaus bei Gries a. Br. wird an einen Bergführer verkauft. — Das Buchsteinhaus wird dem Zweige Preßburg übergeben. — Auf Grund der Erfahrungen im Winter 1941/42 wird die Vereinsführung an die Erklärung von Hütten als Ferien- und Skidörfer einen strengeren Maßstab als bisher legen. — Die Hüttenchlüssel werden von den Zweigen in vielen Fällen nicht mit der gebotenen Sorgfalt verwahrt. Daher muß eine Haftgebühr von RM 25.— vom Entleerer eingehoben werden. — Die Vereinsführung betreibt die Eintragung des AD.-Zeichens und des Grünen Kreuzes der AD.-Bergwacht als geschützte Warenzeichen. — Die Sonnblickkarte als Beilage zur Zeitschrift 1940 wurde im Sommer 1941 fertiggestellt und ausgeliefert. — Die Vorarbeiten für die Zeitschrift 1941 und die zugehörige Kartenbeilage sind im Gange. — Vorarbeiten zum Neudruck mehrerer vergriffener Karten wurden aufgenommen. Die größtenteils vergriffene Karte der Stubaier und Ötztal Karte 1: 50.000 wird nicht erneuert, da an ihrer Stelle das neue Kartenwerk 1: 25.000 tritt. — Das Rettungsehrenzeichen erhalten Bergführer Josef Rimml, Tafschachhaus, und Bergführer Luis Sopp, Gostern. — Die Vereinsführung trifft Maßnahmen zur notwendigen jagdlichen Betreuung des AD.-Grundbesitzes in den Hohen Cauern. — Der Verein zum Schutz der Alpenpflanzen und -Tiere erhält auch im Rechnungsjahr 1941/42 eine Beihilfe. — Der Verein Naturkundepark hat einen Teil seines Grundbesitzes an die Deutsche Reichsbahn abtreten müssen, darunter auch sein Unterkunftshaus Stubachtal. Dieses kann daher auch von AD.-Mitgliedern nicht mehr benutzt werden. — Der DAD. muß ein Grundstück von der Paterzunge an die Alpen-Elektrowerke abtreten.

Rechnungsrat Max Biber, Hauptbuchhalter der Vereinsführung, ist am 31. August 1941 verstorben. — Am 26. August fiel der Bearbeiter der neuen Alpenvereins-Karte der Alpengruppen Rätikon, Sernoll, Silvretta und Samnaun Prof. Dr. Ing. Fröh. — Die dem DAD. in den neuen Südoftgebieten zugefallenen Hütten

werden im Herbst 1941 den in Betracht kommenden Zweigen zugewiesen. Die Einweisungs- und Verwaltungsabgaben werden von der Vereinsführung vorgestreckt. — In der Südtirolermark werden die Zweige Cilli und Marburg neu gegründet. — Die Gründung eines Zweiges Krakau wird vorbereitet. Dieser kann sich gegebenenfalls ein Arbeitsgebiet auf der polnischen Seite der Carpa schaffen. — Die Sommerlehrgänge für Lehrwarte und Fahrtenleiterinnen 1941 waren außerordentlich stark besucht. Auf Grund der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen werden die Sommer- und Winterlehrgänge zu einer einheitlichen Ausbildung zusammengefaßt, die bei den Lehrarten insgesamt 4 Wochen in Anspruch nimmt, die innerhalb von 2 Jahren abzuleisten sind, während bei den Fahrtenleiterinnen ein Zeitaufwand von 3 Wochen erforderlich ist. Diese Lehrgänge gelten einheitlich für alle Zweige bergsteigerlicher Tätigkeit, also für Jungmannen, HJ-Bergfahrtsgruppen im DAD, Ortsführer der AV-Bergwacht. — Mit der Landesstelle XVIII des Deutschen Roten Kreuzes werden Verhandlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt. — Für die Bergfahrtsführer der HJ-Bergfahrtsgruppen im DAD wird ein Abzeichen vorbereitet. — Bergfahrtsführer dieser Gruppen können auch bei Allein-Besuch von Hütten Mitgliederrechte auf Matrazenlager in Anspruch nehmen. — Jugendliche unter 18 Jahren dürfen als A- oder B-Mitglieder nur dann aufgenommen werden, wenn der betreffende Zweig keine HJ-Bergfahrtsgruppe besitzt. — Die Reisegepäckversicherung auf Schutzhütten wird auf Grund der Erfahrungen des 1. Jahres ihres Bestehens auch im Jahre 1941/42 beibehalten. — Für die im Rätikon und der Silretta liegenden und vollständig geperrten AV-Hütten werden im Rechnungsjahr 1941/42 Beiträge zur Hüttenfürsorge nicht erhoben. — Die Zweige werden gebeten, den Schriftwechsel mit Vereinsführung und Geschäftsstelle nicht an bestimmte Personen zu richten, da hierdurch Verzögerungen unvermeidlich sind. — Die Zeitschrift 1941 kann infolge Papiereinschränkung nur im halben Umfang des Vorjahres erscheinen. Die hierdurch eintretende Verbilligung kann jedoch, da die vollen Zahlungen hierfür teilweise bereits eingegangen sind, erst bei Herausgabe der Zeitschrift 1942 verrechnet werden. Die für die Zeitschrift 1941 vorgesehene Kartenbeilage (Granatspitzgruppe) wird erst der Zeitschrift 1942 beigegeben werden können. — Die AD-Bücherei kann für ihre archivalischen Aufgaben zusätzlichen Lagerraum mieten. — Der Feuerversicherungswert der Sammlungen des Alpinen Museums wird auf RM 200.000.— erhöht. — Nach dem Soldatenod von Prof. Dr. Fritz wurden die notwendigen Schritte zur Weiterführung dieses Kartenwerkes eingeleitet, die zur Wiederaufnahme der Feldarbeiten im Herbst 1941 führten. — Die photogrammetrischen Arbeiten an der neuen Karte der Ostalpen 1:25.000 schreiten gut voran. — Der DAD wurde zu Besprechungen über den zu gründenden Reichsbund für Naturschutz und die damit verbundene Deutsche Naturwacht herangezogen. — Die Vereinsführung spendete für das 3. Kriegs-IDMID den gleichen Betrag wie im Vorjahr. — Der Agfa wird bewilligt, eine große Zahl von AV-Hütten mit Hochgebirgsbildern unentgeltlich auszustatten, da mit diesen Bildern eine aufdringliche Werbung nicht verbunden ist. Der Jahresbericht 1940/41 wird genehmigt. Er kann nur in einem tausendsten Heft der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden. Die Verwendung eines Sonderdruckes an alle Mitglieder, wie sie von der ffa. 1938 beschlossen wurde, ist aus Gründen der Papierersparnis nicht möglich. — Der Doranschlag 1942/43 wird festgelegt unter vorläufiger Einschätzung des Mitgliederstandes und der Arbeitsmöglichkeiten. — Eine Kassenprüfung im Januar 1942 ergab keine Beanstandung; auf Vorschlag der Rechnungsprüfer werden einzelne Bankkonten der Vereinsführung aufgelassen, außerdem ein Postcheckkonto neu errichtet. — Die Zweige des DAD und seine Mitglieder haben sich in hervorragendem Maße an der Wintersachen-Sammlung beteiligt. — Die aus der Skisammlung sich ergebenden Erlöse für den Hüttenbetrieb wurden geprüft und die notwendigen Schritte zur Abwendung besonderer Wirtschaftsnachteile eingeleitet. Hierbei legt die Vereinsführung größten Wert darauf, daß die Hüttenbetriebe, wenn auch in bescheidenster Form, aufrecht erhalten werden. — Der Zweig Spital am Pöhrn wird durch Darlehen in die Lage versetzt, die im Jahre 1937 begonnene Boscauhütte fertigzustellen. — Auf Antrag kann den Zweigen genehmigt werden, im Sommer 1942 die Hüttenruhe erst um 23 Uhr Sommerzeit eintreten zu lassen. — Die Reichsführung des NSRL und die Vereinsführung des DAD haben die Maßnahmen erörtert, die dem NSRL erwünscht erscheinen, um den nach dem Krieg zu erwartenden Zustrom in den Alpen aufzufangen. — Der NSRL hat sich bereit erklärt, die AV-Lehrwarte als Reichsbund-Lehrwarte anzuerkennen. Um den durch die Kriegsumstände besonders erschwerten Besuch der Lehrwarschulen zu erleichtern, werden zur Deckung der Nöchtigungs- und Verpflegungskosten der Lehrgangsteilnehmer besondere Mittel bereitgestellt. — Die Arbeit der Landesführung Bayern der AV-BM, sowie die Zusammenarbeit mit der Landesstelle XVIII des Deutschen Roten Kreuzes wurde neu geordnet. — An 18 verdiente Rettungsmänner wird das Rettungsehrenzzeichen verliehen. — ffa.-Mitglied Dr. Leuchs ist aus gesundheitlichen Gründen von der Führung des Zweiges München und von seinem ffa.-Mandat zurückgetreten. Die Vereinsführung hat ihm für seine Arbeit und seinen allseitig bewährten Rat gedankt. Der Führer des Zweiges Augsburg, f. Gustav Beck, wurde in den ffa. berufen. — Die Ausbildung im Jugendbergsteigen steht trotz Unterstützung staatlicher Stellen und der Wehrmacht auf Schwierigkeiten, da durch die Einberufungen die Zahl der Ausbilder beschränkt ist. — Für die Jugendbergsteiger wird im Einvernehmen mit der Reichsjugendführung ein Bergsteigerabzeichen geschaffen, das bei Vollendung des 16. Lebensjahrs und bei Erfüllung bergsteigerlicher Mindestforderungen verliehen wird. — Die Reichsjugendführung hat BDM-Bergwandlergruppen von Zweigen grundsätzlich genehmigt. — Die Verhandlungen zur Neuherausgabe des „Hochwurfs“ werden weitergeführt. — Der DAD hat in Südkärnten endgültig 30 Hütten übernommen, in der Südtirolermark 23 Hütten. Darüber hinaus hat der Reichssportführer des DAD ein Haus in der Steiner Feistritz einweisen lassen. — In Aßling wurde der Zweig Südkärnten gegründet. Ferner tritt nach längeren Verhandlungen der Zweig Sigmundstadt ins Leben.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAD.)



Nachrichtenblatt für die Zweigvereine

Heft 1

Innsbruck, 15. Juni 1942

22. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

AV.-Hütten im Sommer 1942.

Hüttengebühren 1942.

Inanspruchnahme von Hütten durch die Wehrmacht.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

20. Juni 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 5.—19. Juli 1942.

30. Juni 1942: Letzte Frist zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge 1942/43 an den DA.

bis haben zu erfolgen:

1. Juli 1942: Gesuche um Vortragshilfen für den Winter 1942/43. Bestellung von Winterwegzeichen für den Winter 1942/43. Bestellung der Zeitschrift 1942.

4. Juli 1942: Meldungen zum Sommerlehrgang für Fahrtenleiterinnen 20. Juli—2. August 1942.

18. Juli 1942: Meldung zur Lehrwarschule im Sommer-Bergsteigen 2.—16. August 1942.

3. August 1942: Meldung zur Lehrwarschule im Sommer-Bergsteigen 17.—30. August 1942.

15. September 1942: Bekanntgabe der Bergföhrtage vor der Winterreisezeit.

1. Oktober 1942: Meldungen über den Winterbetrieb der Schutzhütten 1942/43 an die Schriftleitung der „Mitteilungen“. Anträge an den DA. auf vollständige Sperre der Schutzhütten im Winter 1942/43.

AV.-Hütten im Sommer 1942.

Betriebsführung. Der Hüttenbetrieb muß weitergehen. Die Vereinsführung hat nicht die Absicht, ohne Vorliegen ganz besonderer, triftiger Gründe der Sperre einer bisher bewirtschafteten Hütte zuzustimmen. Erfolgt diese dennoch, so ist vorbehalten, diese Hütte außerhalb des Schutzes der Hüttenfürsorge-Einrichtung zu stellen.

Bei jeder nicht in Betrieb befindlichen Hütte ist — abgesehen von den verkehrsmäßigen Nachteilen — die Gefahr von Beschädigungen, Einbrüchen usw. zumal im Kriege besonders groß. Sie muß auf ein Mindestmaß dadurch zurückgesetzt werden, daß in der verkehrstärksten Zeit die Hütte geöffnet ist. **Nebensächlich** ist, in welcher Form dies geschieht. **Hauptsache** ist, daß Unterkunft und einfache Verpflegung geboten werden und eine gewisse Kontrolle und Überwachung des Besuches möglich ist.

Die **Verpflegung** kann auf das Einfachste beschränkt werden. Aus den bezugscheinfreien Zuweisungen der Vereinsführung, die bei geringem Gewicht hohen Nährgehalt und große Haltbarkeit aufweisen, kann jederzeit ein entsprechendes, nahrhaftes Gericht (Stammergericht) marktfrei hergestellt werden, das mengenmäßig und preislich sowohl dem Bergsteiger entspricht, wie auch dem Bewirtschafter zum nunmehrigen Preis von *NM* 1.— (statt bisher *NM* —40 bis —60) ausreichenden Verdienst sichert.

Wenn aus Gründen der Nachschubschwierigkeiten nicht mehr geboten werden kann, wird jeder vernünftige Hüttenbesucher hierfür Verständnis aufbringen und kein Pächter deshalb verurteilt werden. Wir sind froh, daß uns der dritte Kriegssommer verpflegungsmäßig so wohl vorbereitet vorfindet.

Personalmangel ist auf allen Hütten. Er ist zur Zeit nicht zu beheben oder zu ändern. Die Arbeitsämter haben wohl Anweisung, die *AD*-Hütten so weit als möglich zu berücksichtigen, doch sind auch hier die Grenzen angesichts der vordringlichen Notwendigkeiten der Landwirtschaft sehr enge. Südtiroler Umsiedler kommen für den vorübergehenden Einsatz nicht mehr in Frage. Es nützt nichts, als unablässlich die Arbeitsämter und deren Nebenstellen um Zuweisung von Arbeitskräften zu ersuchen.

Nachschub auf die Hütten. Die in den Gebirgsgegenden liegenden Wehrmachtseinheiten haben den Auftrag, den *DAD* bei Lösung der Frage des Nachschubes auf die Hütten nach Möglichkeit zu unterstützen. Wo es an Hüttenträgern fehlt, empfehlen wir den hüttenbesitzenden Zweigen, selbst und durch den Hüttenbewirtschafter bei den Truppeneinheiten der Calorte vorstellig zu werden und diese um gelegentliche Abstellung von Cragtieren oder Trägerkolonnen zur Beförderung der Lebensmittel und Brennstoffvorräte auf die Hütte zu ersuchen.

Bei jenen Hütten, die ohnehin vorübergehend von Wehrmachtseinheiten belegt werden, ist eine derartige Mithilfe im gegenseitigen Einvernehmen ohne größere Schwierigkeiten möglich und im Grundsätzlichen der Vereinsführung seitens der zuständigen Wehrmachtbefehlsstellen auch bereits zugesagt.

Fremdenverkehrslenkung Zusage Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr vom 20. April 1942 ist der Beherbergungsraum in den Fremdenverkehrsgemeinden gewissen Personen-

kreisen bevorzugt zur Verfügung zu stellen. Die Beherbergungsdauer ist innerhalb eines Jahres auf insgesamt drei Wochen begrenzt. Zeit und Dauer der Beherbergung in einer Fremdenverkehrsgemeinde werden in die 3. Reichskleiderkarte des Besuchers eingetragen.

Diese Anordnungen gelten sinngemäß auch für Schutzhütten des *DAD*. Die Vereinsführung hat daher die Weiterführung von Schutzhütten als Ferienheime in diesem Sommer unterzagt, um den vorhandenen Beherbergungsraum in zweckentsprechender Weise im Sinne dieser Anordnung für Bergsteiger zur Verfügung zu halten.

Aufenthalt auf den Schutzhütten ist daher nur noch zur Ausführung von Bergfahrten und nur für die Dauer von solchen zugelassen. Der Aufenthalt ist dann in der Reichskleiderkarte einzutragen, wenn er länger als drei Nächte dauert. Aufenthalte von weniger als drei Nächten sind nicht einzutragen. Bei länger dauerndem Aufenthalt sind aber auch die ersten drei Nächte eintragungspflichtig.

Diese letztere Anordnung über Eintragung in die Reichskleiderkarte ist vertraulich und soll in geeigneter, vertraulicher Weise an die Hüttenbewirtschafter weitergegeben werden. Sie eignet sich nicht zum Nachdruck oder zur allgemeinen Bekanntmachung.

Serienheime des *DAD*. Die Entwicklung der Reise- und Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahren vor dem Kriege rechtfertigte es, einzelne Unterkunfthäuser des *DAD*, die sich hiezu besonders eigneten, zu Ferienheimen zu erklären. Dies brachte eine gewisse Lockerung in den strengen Hüttenvorschriften, die für *AD*-Hütten gelten, mit sich.

Diese Voraussetzungen der Vorkriegszeit sind weggefallen. Die Entwicklung während dieses Krieges, die Anordnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Sommerreiseverkehrs 1942, die zu allererst bestehende Verpflichtung, dem schaffenden Volksgenossen und Mitglied sowie dem Wehrmachturlauber, der seine Erholung im Bergsteigen sucht und finden muß und dem daher die wenigen vorhandenen Bergsteiger-Unterkünfte gesichert werden müssen — schließlich auch die Schwierigkeiten des Verpflegungsnachschubs auf die hochgelegenen Hütten und der Mangel an Personal veranlassen die Vereinsführung des *DAD*, die bisher — jeweils nur für einen Sommer — erfolgte Erklärung von *AD*-Hütten als Ferienheime nicht mehr zu erneuern.

Es gibt also im Sommer 1942 keine *AD*-Ferienheime mehr und es gelten somit für alle Schutzhütten ausnahmslos die Tölzer Richtlinien, Fassung 1937, und die einheitliche Hüttenordnung.

Der Aufenthalt auf Schutzhütten ist somit ausnahmslos auf allen Hütten nur so lange erlaubt, als er zur Ausführung von Bergfahrten dient, wobei Mitglieder und Gleichgestellte sowie Fronturlauber den unbedingten Vorzug vor Nichtmitgliedern haben.

Die Vereinsführung hat an zuständiger Stelle darum gebeten, **Beförderung in Postkraftfahrzeugen** daß Mitglieder des *DAD* bei der Beförderung in Postkraftfahrzeugen im Alpengebiet in ähnlicher Weise bevorzugt behandelt werden wie die ortsansässige Bevölkerung.

Unter Hinweis auf die Einschränkungen im Postkraftfahrdienst und die Überlastung der Fahrzeuge, die es mit sich bringen, daß regelmäßig eine große Anzahl von Berufstätigen nicht befördert werden können, mußte unser Antrag abgelehnt werden.

Hüttengebühren 1942.

Für das Jahr 1942 gelten die bisherigen Rahmensätze für Hüttengebühren. Sie werden im Nachstehenden abgedruckt.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Reichskommissar für die Preisbildung, hat mit Bescheid vom 1. Juni 1942 RfPr. VIII-426-5815/42 dieser Preisfestsetzung zugestimmt. Es sind demnach alle Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins berechtigt und verpflichtet, ihre Gebühren im Rahmen der nachstehend aufgeführten Sätze zu halten.

Rahmensätze für Hüttengebühren 1942.

	Im Reichsgebiet RM	in Liechtenstein u. Schweiz SSr
Bett mit Wäsche	1.— bis 1.60	1.— bis 1.50
Matratzenlager	—40 " —70	—40 " —80
Wäsche für Matratzenlager (vollständige Wäschebeistellung)	" —50	" —60
je Leintuch	" —25	" —30
Notlager	—25 " —40	" —30
Eintritt	" —10	" —10
Gepäckversicherung	" —03	

Heizgebühren:

- | | | |
|--|-------|-------|
| a) im Gastraum | keine | keine |
| b) in den Schlafräumen bei Zentralheizung höchstens | —30 | " —35 |
| c) Schlafräume mit Ofenheizung werden nur auf Bestellung geheizt. Die Selbstkosten des Brennstoffes sind von den Benutzern zu gleichen Teilen zu tragen. | | |

Serner gilt:

1. Betten ohne Wäsche sind unzulässig. Sondergebühr für Wäsche in Betten ist nicht gestattet. Zur Wäsche für 1 Bett gehören: 2 Leintücher oder ein Schlafjack aus Wäschestoff, 1 Kissenbezug, 1 Handtuch. Die Wäschestücke sind bei jedem Personenwechsel zu erneuern.
Zu jedem Matratzenlager gehören (ihre Beistellung ist in der Rahmengebühr inbegriffen): mindestens 2 Decken, 1 Kissen mit waschbarem Wechselbezug. Wenn zu Matratzenlager Wäsche verlangt wird, so darf die Wäschegebühr bei mehrmaliger aufeinanderfolgender Nächtigung nur einmal berechnet werden.
2. Doppelbelag von Lagern als Notlager ist nur mit Erlaubnis der Hüttenverwaltung gestattet.
3. Brennstoff für Koch- und Heizzwecke muß zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.
4. Eintrittsgebühr kann, muß aber nicht erhoben werden. Sie darf nur bei Tagesbenutzung erhoben werden, nicht aber wenn genächtigt wird.
5. Öffentliche Abgaben dürfen auf die Lagergebühr zugeschlagen werden. Zuschläge für andere (auch Vereinszwecke), insbesondere Beleuchtung, sind unstatthaft, ausgenommen Gepäckversicherung.
6. Nichtmitglieder haben mindestens die doppelten Gebühren der Mitglieder*) zu entrichten.

Bergsteiger-Verpflegung.

Die bisher geltenden Bestimmungen über das Bergsteigereessen für das Wirtschaftsjahr 1941/42, bekanntgegeben im „Nachrichtenblatt für die Zweige“ vom 5. Juli 1941, werden für das **Wirtschaftsjahr 1942/43** der gegenwärtigen Versorgungslage der AD-Hütten angepaßt. Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Reichskommissar für die Preisbildung — hat auf Antrag der Vereinsführung am 1. Juni 1942, Zeichen „RfDr. VIII-426-5815/42“ den Preis für das Stammgericht für Hütten des DAD. einheitlich mit *RM* 1.— (bisher *RM* —.40 bis —.60) festgesetzt. Mit seiner Zustimmung und im Sinne seines Auftrages werden die Bestimmungen über die Bergsteiger-Verpflegung neu festgesetzt, wie folgt:

A. Hüttenbesucher, die Mitgliederrechte*) genießen, haben Anspruch auf die Bergsteiger-Verpflegung, die zu folgenden Rahmensätzen verabsolgt werden muß:

Es wird abgegeben:

1. Den ganzen Tag über:
 - a) **eine Tasse Kaffee** mit Milch (und Zucker) *RM* —.20 bis —.30
 - b) **ein Liter Teewasser** — heißes Trinkwasser (samt Gedeck: Kanne, eine Tasse, ein Löffel für eine Person) „ —.15 „ —.25
für jede weitere Tasse Zuschlag „ —.05
 - c) **1 Teller Suppe** aus Haferflocken, Hülsenfrucht-Suppenkonserven (z. B. Erbsenwurst) usw. „ —.20 „ —.30
2. Ab 12 Uhr mittags:
 - a) **Stammgericht für Mitglieder und Gleichberechtigte**, Mindestgewicht 500 g, markenfrei, herge-

*) Hierzu gehören: Inhaber von Mitgliedsausweisen, Männer des AD-Rettungs- oder AD-Bergwachdienstes (im Dienst), Fronturlauber, für Jungmannen und AD-Jugendgruppenteilnehmer unter Führung halbe Matratzenpreise.

stellt z. B. aus den von der Vereinsführung erhältlichen Rohstoffen, wie Hülsenfrucht-Suppenkonserven (Erbsen- und Bohnenpüree), Hülsenfrüchten (Linien, gelbe und grüne Erbsen), Teigwaren, Haferflocken, Grieß, Gemüsekonserven, Comatenmark, Marmelade, Crockenei und Kondensmilch, oder aus anderen markenfreien Rohstoffen *RM* 1.—

- b) **Tagesgericht**, markenpflichtig. Dieses wird grundsätzlich beibehalten zu den bisherigen Bedingungen. Zu seiner Abgabe sind die Hüttenwirtschaftler jedoch nur gemäß dem jeweiligen Vorrat an den hierzu nötigen Lebensmitteln verpflichtet. Das Tagesgericht ist entweder eine Fleischspeise mit Beilage (Gesamtgewicht 600 g) oder eine Mehlspeise. Preis für Mitglieder (bisheriger Rahmensatz) „ —.70 bis 1.—

B. Für Hüttenbesucher, die keine Mitgliederrechte genießen, gilt folgendes:

- a) **Stammgericht für Mitglieder**, hergestellt nach den Vorschriften der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe aus markenfreien, jedoch nicht aus den nur für Mitglieder vorbehaltenen Rohstoffen wie zu 2 a „ 1.—
- b) **Tagesgericht**, markenpflichtig, wie 2 b. Von Nichtmitgliedern können höhere Preise gefordert werden, sofern die zuständige Preisbildungsstelle sowie der hüttenbesitzende Zweig einwilligen.

C. Speisen nach der Karte können, selbstverständlich im Rahmen der einschlägigen Vorschriften über die Gestaltung der Speisekarte, zu den vom Zweig und der Preisbildungsstelle genehmigten Preisen verabsolgt werden.

Die Einhebung eines Bedienungszuschlages von 10 v. H. ist gemäß den Vorschriften der zuständigen Wirtschaftsgruppe Pflicht.

Inanspruchnahme von AD.-Hütten durch die Wehrmacht.

Im Monat Juli muß damit gerechnet werden, daß eine sehr große Anzahl von AD.-Hütten zur Gänze für den zivilen Bergsteigerverkehr ausfällt, weil diese Hütten von der Wehrmacht benötigt werden. Welche Hütten dies sind und für welche Dauer sie belegt werden, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Wir rechnen aber damit, daß der größte Teil der Hütten in den **bergsteigerisch wichtigen Gebieten** der nördlichen Kalkalpen, der Zentralalpen vom Rätikon bis zu den Niederen Tauern und gewiß auch Teile der südlichen Kalkalpen für den zivilen Bergsteigerverkehr nicht in Betracht kommt. Zur Zeit wird versucht, wenigstens zu erreichen, daß uns einzelne für AD.-Zwecke besonders wichtige Unterkünfte freibleiben und daß auf den beschlagnahmten Hütten wenigstens einige Schlafplätze für Notfälle den zivilen Bergsteigern verfügbar bleiben. Der Erfolg dieser Bemühungen ist zur Zeit der Drucklegung noch unbekannt.

Grundsätzlich muß die Vereinsführung darauf hinweisen, daß es sich bei diesen wehrmachtsmäßigen Beanspruchungen nicht um nebensächliche, von untergeordneten Einheiten willkürlich angelegte Übungen handelt, über die verhandelt werden könnte,

sondern um Aufgaben viel größerer und wichtiger Art, die allen sonstigen Bedürfnissen und Wünschen vorangehen.

Es ist daher vollkommen zwecklos, wenn Zweige unter Hinweis auf bereits anderweitig erfolgte Verfügungen über ihre Hütten, eingeteilte und zugelassene Lehrgänge usw., von der Vereinsführung eine Befreiung von der Inanspruchnahme verlangen. Hier geht es wohl um mehr. Infolgedessen müssen die Zweige, sobald sie die amtliche Verständigung über die Inanspruchnahme in Händen haben, sofort von sich aus alles Erforderliche veranlassen. Diesem Zwecke dienen die in diesem Hefte abgedruckten Richtlinien zu den §§ 5 und 6 des Reichsleistungsgesetzes sowie die anschließend auf S. 14 wiedergegebenen Erläuterungen der Vereinsführung hiezu.

Vertraulich! Nur zur Kenntnis der Zweige. Kein Wiederabdruck!

Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges.

RdErl. d. RMdJ. in der Fass. v. 16. 5. 1941

— I Ra 1136/41 — 116 C

Gemäß Abschn. VII Satz 2 des RdErl. v. 16. 5. 1941 — I Ra 1136/41 — 116 C (RMBlD. S. 909) wird der auf Grund des § 33 des Reichsleistungsges. (RLG.) vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) ergangene RdErl. v. 20. 6. 1940 über Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes auf Grund der §§ 5 und 6 des Reichsleistungsges. unter Berücksichtigung der im RdErl. vom 16. 5. 1941 enthaltenen Änderungen und Ergänzungen in fortlaufender Nummernfolge nachstehend neu bekanntgemacht. Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf den genannten RdErl. v. 20. 6. 1940 Bezug genommen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses RdErl.

I. Vergütung für Unterkunft in Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und bei Zimmervermietern.

1. Vergütung für Unterkunft in Zimmern des Beherbergungsgewerbes.

(1) Als Vergütung für eine auf Grund des § 5 RLG. in Anspruch genommene Unterkunft in Betrieben des Beherbergungsgewerbes ist bei Gewährung der bei ihnen üblichen Unterkunftseinrichtungen und Dienstleistungen der in den polizeilich abgestempelten Zimmeraushängen angeführte Mindestzimmerpreis (§§ 1 und 3 der Pol.-VO. über den Preisausgang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. 1. 6. 1939, RGBl. I S. 990) abzüglich eines nach der Höhe des Zimmerpreises abgestuften Abschlags zu gewähren. Hierbei dürfen die im folgenden bestimmten Mindestvergütungen nicht unterschritten und die zulässigen Höchstvergütungen nicht überschritten werden. Die Sätze betragen je Bett und Tag:

Mindestzimmerpreis	Abschlag	Mindestvergütung für	
		Einbett-Zimmer	Zweibett-Zimmer
bis 1 RM einschl.	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 RM bis 2 RM einschl.	25 v. H.	1,— RM	2,— RM
von über 2 RM bis 3 RM einschl.	30 v. H.	1,50 RM	3,— RM
von über 3 RM	40 v. H.	2,10 RM	4,20 RM

Die zulässige Höchstvergütung beträgt für ein Einbettzimmer 3,50 RM, für ein Zweibettzimmer 7 RM, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 RM mehr.

(2) Für die Inanspruchnahme zusätzlicher Räume (Arbeitszimmer u. dgl.) ist die Vergütung nach Abs. 1 zu berechnen, wobei vom Mindestzimmerpreis eines vergleichbaren Unterkunftsraumes auszugehen ist.

(3) Bedienungsgeld ist in der Höhe von 10 v. H. der gewährten Vergütung zu zahlen.

2. Vergütung für Säle u. ä.

(1) Für die Inanspruchnahme von Räumen, für die ein Mindestzimmerpreis nicht besteht, oder zum Vergleich nicht herangezogen werden kann, insbesondere für Säle in Schankbetrieben und für solche Säle in Beherbergungsbetrieben, die nach ihrer Ausstattung und Zweckbestimmung den Sälen in Schankbetrieben gleichzustellen sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden. Dies gilt in diesen Fällen z. B. für Belegung auf behelfsmäßige Lagerstätten, enge Unterkunft, Massenbelegung u. ä. Für die Ermittlung der Vergütung werden in den folgenden Absätzen Richtlinien erlassen, nach denen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles die Vergütungsbeträge festzusetzen sind.

(2) Der Leistungsempfänger trägt die durch die Inanspruchnahme tatsächlich entstehenden beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für die Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benutzung, ferner die Kosten für Ein- und Ausräumen, sonstige Umdänderungen, Beschaffung etwa benötigter Lagerstätten, Reinigung u. ä.

(3) Der Leistungspflichtige trägt die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä.

(4) Zur Abgeltung aller nicht vorstehend in Abs. 2 genannten Aufwendungen (wie z. B. etwaiger Personalkosten), ferner der vorstehend in Abs. 3 genannten Kosten sowie als Vergütung für die Leistung im übrigen hat der Leistungsempfänger dem Leistungspflichtigen einen Betrag zu gewähren, der sich einmal nach der Größe des Raumes richtet und zum anderen nach der von der Wirtschaftsgruppe für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Einvernehmen mit der NSD. für die Preise der Eintopfgerichte getroffenen Einteilung der Gaststätten in drei Klassen. Soweit eine solche Einteilung für einen Betrieb fehlt und über die anzuwendenden Richtsätze eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist die Einteilung von der unteren Verw.-Behörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Wirtschaftskam-

mer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) vorzunehmen, wobei bei Saalbetrieben grundsätzlich von der Klasse II auszugehen ist.

- a) Für die Ermittlung dieser Beträge gelten folgende Richtsätze je qm Bodenfläche und je Tag in Reichspfennig:

in Klasse	in Orten der Ortsklasse				
	S	A	B	C	D
I	6	5,25	4,5	3,75	3
II	4	3,5	3	2,5	2
III	2	1,75	1,5	1,25	1

Bruchteile von Pfennigbeträgen in der Gesamtsumme sind nach oben aufzurunden.

- b) Bildet der in Anspruch genommene Raum den Hauptbestandteil eines Betriebes (z. B. Saalbetrieb), so erhöht sich die Gesamtleistung für diesen Raum um 20 v. H.
- c) Wird ein Raum zum Teil in Anspruch genommen, so ist der Berechnung dennoch die gesamte Raumfläche zugrunde zu legen, wenn durch die teilweise Inanspruchnahme dem Leistungspflichtigen die normale Benutzung des übrigen Raumes unmöglich gemacht ist. Nebenräume des in Anspruch genommenen Raumes, die für sich allein nicht verwertet werden können, sind der in Anspruch genommenen Raumfläche hinzuzurechnen.

3. Vergütung bei Inanspruchnahme wesentlicher Betriebsteile.

Wenn

- a) in Schankbetrieben durch die Inanspruchnahme von Unterkunft dem Leistungspflichtigen die Verfügung über die zur Führung des Betriebes unentbehrlichen Aufenthaltsräume für Gäste auf eine einen Monat übersteigende Dauer entzogen wird, ohne daß der Betrieb ganz stillgelegt werden muß,
- b) in Beherbergungsbetrieben länger als einen Monat so wesentliche Teile eines Betriebes in Anspruch genommen werden, daß die in der freien Verfügung des Leistungspflichtigen verbleibenden Räume nach Beschaffenheit, Lage und Zahl keine hinreichende Grundlage für die Weiterführung des Gewerbebetriebes bilden,

ist bei der Errechnung der für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme zu gewährenden Vergütung von den für Inanspruchnahme ganzer Betriebe geltenden Bestimmungen der nachstehenden Nrn. 7 und 8 dieses RdErl. auszugehen. Von den nach diesen Bestimmungen ermittelten Beträgen sind jedoch die dem Leistungspflichtigen aus den von der Inanspruchnahme freigebliebenen Betriebsteilen während der Dauer der Inanspruchnahme zufließenden Einkünfte abzuziehen.

4. Vergütung für andere Leistungen.

(1) Werden im Zusammenhang mit der Unterkunft zusätzliche Leistungen gefordert, die über die Gewährung von Unterkunft für Personen hinausgehen, z. B. Garage, Badbenutzung (soweit letztere nicht im Zimmerpreis einbegriffen ist), so sind als Vergütung die für solche Leistungen sonst üblichen Preise mit einem Abschlag von 25 v. H. zu zahlen.

(2) Für jede Art von Unterkunft, die durch die vorstehenden Bestimmungen der Nrn. 1 bis 4, Abs. 1 nicht erfaßt sind, ist eine Vergütung zu gewähren, durch die zum mindesten die Selbstkosten des Unterkunftgebers gedeckt werden.

5. Gestellung von Personal oder Betriebsmittel.

Von den sich aus obigen Bestimmungen unter Nr. 1 bis 4 ergebenden Vergütungsbeträgen sind, wenn für die Bewirkung der Leistung von der Bedarfsstelle Personal oder Betriebsmittel gestellt werden, die Beträge abzuziehen, um die sich die tatsächlichen Aufwendungen des Leistungspflichtigen infolge dieser Gestellung verringern.

II. Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

6. Rechtsgrundlage.

(1) Eine Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes ist auf Grund der §§ 5 und 6 des RLG. möglich, soweit das OKW. gemäß § 4, Abs. 2 RLG. die in den §§ 5 und 6 enthaltenen Beschränkungen im Einzelfall oder allgemein vorübergehend aufgehoben hat.

(2) Das OKW. hat diese Beschränkungen für die Dauer des Krieges auf Grund des § 4, Abs. 2, Satz 1 RLG. allgemein für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes aufgehoben, jedoch nicht zugunsten aller Bedarfsstellen der Wehrmacht zu §§ 5 und 6 RLG., sondern nur zugunsten der Wehrkreisverwaltungen, der Marineintendanturen und der Luftgaukommandos (Verwaltung) sowie deren vorgeordneten Dienststellen, im Operationsgebiet auch zugunsten der Divisionen und der gleichgeordneten Dienststellen der Luftwaffe sowie deren vorgeordneten Dienststellen. Das OKW. hat die Wehrkreisverwaltungen, die Marineintendanturen und die Luftgaukommandos (Verwaltung) gleichzeitig als Bedarfsstellen zu den §§ 5 und 6 RLG. für die Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes bestimmt. Die vorstehend ausdrücklich aufgeführten Bedarfsstellen der Wehrmacht können infolge der Aufhebung der in den §§ 5 und 6 RLG. enthaltenen Beschränkungen ganze Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes für sich und für andere Dienststellen der Wehrmacht sowie für Stellen, die der Wehrmacht unterstehen oder von ihr betreut werden, in Anspruch nehmen.

(3) Das OKW. hat ferner im Einvernehmen mit den GBD. und dem GBW. auf Grund des § 4, Abs. 2, Satz 2 RLG. die Wehrkreisverwaltungen und die Marineintendanturen ermächtigt, die Beschränkungen der §§ 5 und 6 RLG. in Einzelfällen für die Inanspruchnahme von Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer des Krieges, zugunsten von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht aufzuheben.

7. Höhe der Vergütung bei Beherbergungsbetrieben.

Bei Inanspruchnahme von Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme derjenigen, bei denen der Schankbetrieb räumlich überwiegt, ist die Vergütung wie folgt zu errechnen:

(1) Den Ausgangspunkt für die Errechnung der monatlichen Vergütung bilden die Mindestzimmerpreise (Außerjahrespreise) nach der Pol.-VO. über den Preisausgang in Räumen, die der gewerblichen Fremdenbeherbergung dienen, v. l. 6. 1939 (RGBl. I, S. 990). Hierzu kommt für besondere Räume, für die ein solcher Mindestzimmerpreis nicht besteht, für deren Benutzung jedoch üblicherweise eine Vergütung

berechnet wird (Beratungszimmer usw.), ein Betrag, der nach dem Mindestzimmerpreis (Außerjahrespreis) eines vergleichbaren Unterkunftsraumes zu bemessen ist. Soweit in solchen Räumen jedoch vom Leistungspflichtigen ein Wirtschaftsbetrieb, wenn auch nur für die Angehörigen der das Haus in Anspruch nehmenden Bedarfsstelle oder eines sonstigen Leistungsempfängers, weitergeführt wird, bleiben die Räume außer Ansatz. Der nach diesen Bestimmungen errechnete Betrag ist um folgende Abschläge (Abschlag I und II) zu kürzen:

(2) Abschlag I. Die Höhe des Abschlags I ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Durch den Abschlag I dürfen je Raum die in der Übersicht festgesetzten Mindestbeträge nicht unterschritten und die zulässigen Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Mindestzimmerpreis	Abschlag I	Mindestbetrag für	
		Einbett- Zimmer	Zweibett- Zimmer
bis 1 <i>RM</i> einschl.	—	der übliche Bettenpreis	
von über 1 <i>RM</i> bis 2 <i>RM</i> einschl.	25 v. H.	1,— <i>RM</i>	2,— <i>RM</i>
von über 2 <i>RM</i> bis 3 <i>RM</i> einschl.	30 v. H.	1,50 <i>RM</i>	3,— <i>RM</i>
von über 3 <i>RM</i>	40 v. H.	2,10 <i>RM</i>	4,20 <i>RM</i>

Der zulässige Höchstbetrag beträgt für ein Einbettzimmer 5 *RM*, für ein Zweibettzimmer 10 *RM*, für ein Zimmer mit Privatbad 1,50 *RM* mehr.

(3) Die Vergütung für einen Monat beträgt das 30fache der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Vergütung für einen Tag abzüglich des Abschlags II. Der Abschlag II ist von der Gesamtsumme der ermäßigten Mindestzimmerpreise einschl. der für besondere Räume ermittelten Beträge zu errechnen.

(4) Der Abschlag II beträgt für alle Betriebe mit Ausnahme der Saisonbetriebe,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, 5 v. H.,
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht, 15 v. H.

(5) Für Saisonbetriebe, d. h. Betriebe, in denen die Mindestzimmerpreise nicht unter der Voraussetzung einer Belegsmöglichkeit der Zimmer während des ganzen Jahres errechnet sind, beträgt der Abschlag II,

- a) wenn der Leistungspflichtige den Betrieb auf eigene Rechnung weiterführt, 5 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 20 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 35 v. H.,
- b) wenn der Betrieb in die unmittelbare Verfügung des Leistungsempfängers übergeht 15 v. H., jedoch für die Zeit, in der das Haus in den vergangenen Jahren geschlossen war, 30 v. H. und vom Beginn des 4. Monats der Inanspruchnahme an 45 v. H.

Für Saisonbetriebe, die in den vergangenen Jahren mehr als 8 Monate hindurch geschlossen waren, beträgt der erhöhte Abschlag im Falle des Buchst. a 40 v. H. (statt 35 v. H.) und im Falle des Buchst. b 50 v. H. (statt 45 v. H.) und gilt in dieser Höhe auch schon für die ersten 4 Monate der Inanspruchnahme, wenn die Dauer der Inanspruchnahme einen Monat übersteigt.

8. Inanspruchnahme verpachteter Betriebe.

(1) Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gassstätten- und Beherbergungsgewerbes hat der Leistungsempfänger durch Befragung festzustellen, ob es sich um einen verpachteten Betrieb handelt, und bejahendenfalls dem Verpächter die Inanspruchnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Wenn der Pächter allein die Leistung bewirkt, erhält er die dem Leistungspflichtigen nach Nr. 7 und 8 zustehende Vergütung.

(3) Wenn der Verpächter neben dem Pächter die Leistung bewirkt, haben der Pächter und der Verpächter nach dem Umfange ihrer Leistung Anspruch auf die Vergütung. Eine Leistung des Verpächters liegt neben der Leistung des Pächters, insbesondere vor,

- a) wenn von der Inanspruchnahme auch Räume betroffen werden, über die der Pächter nach dem Pachtvertrag nicht oder nicht ausschließlich verfügungsrechtlich ist,
- b) wenn der Verpächter die Wiederinstandsetzung des Pachtgegenstandes vornehmen muß,
- c) wenn der Pachtgegenstand durch die Inanspruchnahme in stärkerem Maße abgenutzt wird als es nach dem Pachtvertrag zulässig wäre. In diesem Fall ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen, wenn die mit der Inanspruchnahme verbundene Abnutzung über die normale militärische Abnutzung hinausgeht.

(4) Kommt über den nach Abs. 3 dem Verpächter zustehenden Vergütungsanteil eine Einigung zwischen Pächter und Verpächter nicht zustande, so kann der Leistungsempfänger den strittigen Teilbetrag der Vergütung bei Gericht hinterlegen. Das gleiche gilt, wenn über eine vom Verpächter geforderte Entschädigung oder einen Entschädigungsanteil (Nr. 13, Abs. 4) eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Das Recht des Pächters, wegen veränderter Umstände eine Herabsetzung des Pachtzinses bei den Preisbehörden zu beantragen oder die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

9. Gemeinsame Bestimmungen.

(1) Sach- und Personalkosten

- a) Die festen Kosten, wie Steuern vom Grundbesitz, Kapitaldienst, Versicherung, Gebühren für Müllabfuhr, Kanalisation, Straßenreinigung u. ä., trägt der Leistungspflichtige.
- b) Die beweglichen Kosten, d. h. die Kosten für Heizung, die Energiekosten (Licht- und Kraftstrom, Gas, Wasser), Kosten für Fernsprechanlagen und deren Benützung u. ä. trägt der Leistungsempfänger.
- c) Die Personalkosten trägt der Leistungspflichtige, wenn er den Betrieb auf seine Rechnung weiterführt, andernfalls der Leistungsempfänger, soweit er das Personal übernimmt. Für das Arbeitsverhältnis der von der Bedarfsstelle übernommenen Angestellten und Arbeiter(innen) gilt die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (A.C.O.) und die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (C.O. A) bzw. die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (C.O. B) in ihrer jeweiligen Fassung einschl. der für die Wehrmachtteile geltenden ergänzenden Regelungen. Durch die Übernahme des Personals durch den Leistungsempfänger darf dem Leistungspflichtigen eine Belastung nicht entstehen. Soweit der Leistungspflichtige infolge der Inanspruchnahme gezwungen ist, das Arbeitsverhältnis zu Gefolgschaftsmitgliedern zu lösen, hat er die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die bis dahin entstehenden Kosten trägt der Leistungsempfänger.

(2) Teilweise Weiterführung des Betriebes durch den Leistungspflichtigen. Bleibt die Weiterführung eines ganz in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen nur zum Teil überlassen, so ist die Vergütung im Rahmen der sich aus Nr. 7, Absatz 4 a) und b) und Abs. 5 a) und b) oder Nr. 8, Abs. 2 a) und b) bzw. Abs. 3 a) und b) ergebenden Beträge zu bemessen.

(3) Inanspruchnahme ohne Belegung. Erfolgt in Ausnahmefällen die Inanspruchnahme in der Weise, daß die Bedarfstelle vom Leistungspflichtigen die Freimachung des Betriebes verlangt, ohne daß gleichzeitig eine Belegung stattfindet, so hat sie vom Tag der Freimachung ab die in Frage kommende Vergütung nach Nr. 7 und 8 abzüglich eines Sonderabschlages von 20 v. H. zu gewähren.

(4) Beschlagnahme. Wird, ohne daß eine Inanspruchnahme erfolgt, durch eine Beschlagnahme eines Betriebes nach § 25 RLG. dem Leistungspflichtigen unmöglich gemacht, den Betrieb unbeschränkt weiterzuführen, so hat die Bedarfstelle für dadurch bedingte Verluste nach § 26, Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädigung zu gewähren, jedoch darf die Entschädigung die Vergütung nicht übersteigen, die dem Leistungspflichtigen bei einer Inanspruchnahme zustände.

10. Übernahme, Unterhaltung und Rückgabe.

(1) Bei der Auswahl der Betriebe für eine Inanspruchnahme nach Nr. 6 dieses RdErl. hat die Bedarfstelle nach Möglichkeit die zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

(2) Bei der Übernahme des Betriebes ist auf Grund von Aufzeichnungen des Leistungspflichtigen ein Bestandsverzeichnis aller übernommenen Sachen (Gebäude, Einrichtung, Groß- und Kleininventar) in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und vom Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen, von denen jeder eine Ausfertigung erhält, zu unterschreiben.

(3) Die mit dem Betrieb übernommenen beweglichen Sachen dürfen grundsätzlich nur innerhalb des in Anspruch genommenen Betriebes verwendet werden.

(4) Ausgenommen von der Übernahme sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, alle Gegenstände, die nach Ansicht der Bedarfstelle für den beabsichtigten Verwendungszweck nicht unbedingt erforderlich sind: (z. B. Polstermöbel, Teppiche, Übervorhänge, wertvolle Bilder u. ä.). Bei Inanspruchnahme eines Beherbergungsbetriebes als Lazarett oder Hilfskrankenhaus ist zu den vorhandenen Betten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, nicht mehr als eineinhalbfache Bettwäsche zur Verfügung zu stellen.

(5) Die zur sachgemäßen Pflege des Hauses, der Einrichtung und des Inventars erforderlichen Maßnahmen liegen der Bedarfstelle ob, sofern und soweit nicht der Leistungspflichtige den Betrieb für den Leistungsempfänger weiterführt. Die Reinigungsmittel stellt jedoch auch in diesem Falle der Leistungsempfänger. Die bauliche Unterhaltung des Hauses obliegt dem Leistungspflichtigen.

(6) Bauliche Veränderungen. Müssen bauliche Veränderungen vorgenommen werden, um die Räume für einen besonderen Zweck geeignet zu machen, so soll dies nach Anhörung des Leistungspflichtigen geschehen. Hierbei sind nach Möglichkeit die Wünsche des Leistungspflichtigen zu berücksichtigen und die Frage zu klären, ob diese Veränderungen bei Rückgabe des Gebäudes bleiben sollen oder nicht.

(7) Rückgabe. Die Rückgabe des Betriebes muß in einem Zustand erfolgen, der dem Leistungspflichtigen die Wiederaufnahme seines Betriebes ermöglicht. Vom Leistungsempfänger vorgenommene Veränderungen am Hause, der Einrichtung und dem Inventar sind vor der Rückgabe auf Verlangen des Leistungspflichtigen wieder zu beseitigen. Soweit es sich um bauliche Veränderungen handelt, erfolgt die Beseitigung

jedoch nur in den Fällen, in denen die Beibehaltung nach Abs. 6 vom Leistungspflichtigen abgelehnt worden ist. Bei Beibehaltung der Veränderungen durch den Leistungspflichtigen ist der Wert, den diese Veränderungen dem Leistungspflichtigen bieten, von Fall zu Fall festzusetzen. Die Rückgabe hat an Hand des bei der Übernahme aufgestellten Bestandsverzeichnisses zu erfolgen. Etwaige Mängel sind in den beiden Ausfertigungen zu vermerken und diese Vermerke von dem Leistungsempfänger und dem Leistungspflichtigen zu unterschreiben.

11. Zeitdauer der Verpflichtung.

(1) Mindestzeitdauer. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes hat die Bedarfstelle die für sie daraus erwachsenden Verpflichtungen mindestens für die Dauer eines Monats zu übernehmen.

(2) Anzeige der Rückgabe. War die Zeitdauer der Inanspruchnahme nicht im voraus fest bestimmt, so ist die Rückgabe des in Anspruch genommenen Betriebes dem Leistungspflichtigen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.

(3) Wiederinstandsetzungszeit. Die Vergütung ist auch für diejenige Zeit nach der Räumung zu zahlen, die zur Wiederinstandsetzung und zur Umstellung des Hauses für die Wiederaufnahme des Betriebes durch den Leistungspflichtigen unbedingt erforderlich ist, soweit dafür nicht die in Abs. 2 genannte Zeit genügt.

12. Verfahren.

Im Verfahren nach § 27 RLG. hat die zur Entscheidung zuständige Verw.-Behörde die örtlich zuständige Wirtschaftskammer (Unterabt. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) zu hören.

III. Schlußbestimmungen.

13.

(1) Verlangt ein Leistungspflichtiger in besonders gelagerten Einzelfällen eine höhere als die ihm nach diesem RdErl. zustehende Vergütung, so kann, wenn er nachweist, daß die nach diesem RdErl. zu bemessende Vergütung seine notwendigen Aufwendungen nicht deckt, die zuständige Verw.-Behörde im Verfahren nach § 27 RLG. eine von den Bestimmungen dieses RdErl. abweichende Vergütung festsetzen. Wenn andererseits der Leistungsempfänger geltend macht, daß die nach diesem RdErl. zu gewährende Vergütung zu hoch ist, so kann die Vergütung im Verfahren nach § 27 RLG. herabgesetzt werden. Bei der Berechnung der Vergütung ist unerheblich, in welchem Ausmaße der Betrieb vor der Inanspruchnahme ausgenutzt war.

(2) Soweit in Fällen aus der abgelaufenen Zeit noch Streit über die Höhe der Vergütung besteht, sind für die Entscheidung die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden. Dasselbe gilt für Fälle, in denen vor Inkrafttreten der eingangs aufgeführten RdErl. Vereinbarungen über die zu leistende Vergütung getroffen wurden, für die Zeit nach Inkrafttreten dieser RdErl., wenn ein Beteiligter es beantragt.

(3) Die Vergütung ist, soweit wöchentliche Abrechnung üblich ist, wöchentlich, andernfalls monatlich zu zahlen. Bei Inanspruchnahme ganzer Betriebe ist die Vergütung, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, an den Leistungspflichtigen kalendermonatlich zu zahlen, und zwar spätestens bis zum 10. des betr. Monats.

(4) Außer der Vergütung für die Leistung ist für Beschädigung, außergewöhnliche Abnutzung, Verluste usw. nach § 26, Abs. 3 RLG. eine angemessene Entschädi-

gung zu gewähren. Der Kostenbetrag für die mit einer militärischen Unterbringung normalerweise verbundenen Abnutzung sowie für das Wiederanlaufen des Betriebes ist in der Vergütung bereits enthalten.

Erläuterungen der Vereinsführung:

Für die dzt. gegenständliche Hüttenbeanspruchung durch die Wehrmacht, die jeweils die ganze Hütte für mehrere Wochen umfaßt, sind die Bestimmungen des Abschnittes II einschlägig.

Zu Punkt 7. Ausgangspunkt für die Berechnung der Schlafplätze sind die auf der Hütte gültigen Gebühren für Nichtmitglieder, abzüglich des in der Tabelle (S. 10) aufgeführten Abschlages I.

Beispiel: Bettpreis für Nichtmitglied RM 3.20 — Abschlag 40 % = 1.28 ergibt einen Bettpreis von RM 1.92. Da aber dieser Preis unter dem aus der Tabelle ersichtlichen Mindestpreis liegt, ist dieser und zwar mit 2.10 RM je Bett zu berechnen.

Beispiel: Matragengebühr für Nichtmitglied RM 1.40, Abschlag 25 % = 0.35 ergibt einen Preis von RM 1.05, der zu berechnen ist.

Beträgt die Benutzungszeit mindestens 1 Monat oder mehr (ununterbrochen), so kommt von dem obigen errechneten Preis noch der Abschlag II, in unserem Falle also weitere 15 % in Abzug.

Die weiteren Bestimmungen über Saisonbetriebe kommen für den DAV. nicht in Betracht, da wir keine Saisonpreise haben.

Die Vergütung für alle anderen Räume (außer für Schlafräume) erfolgt nach den Richtlinien zu I, Punkt 2 entweder

- nach der Bodenfläche (vgl. Tabelle Seite 8) wobei unsere Hütten in der Regel in Klasse II und in die Ortsklasse B, C oder D, in der die Standortgemeinde eingestuft ist, fallen, oder
- nach Vergleich mit dem Mindestzimmerpreis eines etwa gleich großen Schlafraumes nach II, Punkt 7.

Anzuwenden ist die für den DAV. vorteilhaftere Rechnungsart.

Solche Räume bleiben aber außer Ansatz und eine Vergütung erfolgt für sie nicht, wenn etwa der Hüttenpächter in ihnen einen Wirtschaftsbetrieb weiterführt. Auch dann, wenn er z. B. nur Bier oder Getränke an die auf der Hütte einquartierte Truppe verkauft.

Daraus folgt, daß jeglicher Hüttenbetrieb dann auf der Hütte völlig eingestellt werden muß, wenn für die Überlassung der Gast- und sonstigen Räume Entschädigung begehrt wird.

Derartige Räume sind (beispielsweise) Gastzimmer, Veranden, Küchen, Vorratsräume, Keller, Skiräume, Badezimmer, Aborte zu Gastzimmern usw.

Zu Punkt 8. Die von der Wehrmacht entrichteten Nütigungsgebühren und sonstigen Vergütungen für die Hüttenüberlassung fließen demjenigen zu, der nach dem Pachtvertrag normaler Weise zum Nutzen aus diesen Räumen berechtigt ist. Der Zweig verständigt sich mit seinem Pächter bzw. Bewirtschafter darüber, wie und in welcher Form und durch wen mit der Wehrmacht abgerechnet wird. Es soll auf Seite des DAV. möglichst nur eine Stelle als Verrechnungsstelle auftreten, also entweder der Zweig oder der Pächter — aber möglichst nicht alle beide nebeneinander und zugleich.

Auf Seite der Wehrmacht: Diese setzt einen Wehrmachts-Hüttenwart ein, der für die Hütte verantwortlich ist, aber nicht zu verrechnen hat. Verrechnungsstelle ist die der Hütte nächstgelegene und nach Wehrmachtsvorschriften für sie zuständige Heeres-Standortverwaltung, die wieder — zu Berichten, Gutachten usw. — den Wehrmachts-Hüttenwart beiziehen kann und wird.

Zu Punkt 9. In den Bescheiden über die Inanspruchnahme ist angeordnet, daß

- der Besitzer, Pächter oder sein Beauftragter während der ganzen Dauer auf der Hütte anwesend sein,
- das übliche Küchenpersonal gestellt werden muß.

Zu a) Diese Anwesenheit liegt auch in unserem eigenen, dringendsten Interesse. Sofern der Bewirtschafter im Wehrdienst steht, ist er sofort mit genauer Anschrift, Dienstgrad usw. an den „Ausbildungsstab für Hochgebirgstruppen“ in Berchtesgaden auf schnellstem Wege zu melden, worauf für die Dauer der Inanspruchnahme seine Abkommandierung auf die Hütte erfolgt.

Er muß, falls er nicht als Soldat abkommandiert wird, für seine Anwesenheit auf der Hütte entschädigt werden und zwar in voller Höhe des Verdienstes, der ihm während der Zeit dieser Anwesenheit bzw. der Inanspruchnahme durch die Wehrmacht entgeht.

Diesen tatsächlichen Verdienstentgang, der aus Lohnentgang oder aus Verdienstausfall wegen des Ausfalles der zivilen Besucher (Speisen- und Getränkeverdienst) oder aus der Abwesenheit vom Besitz oder Betrieb im Talort und dergleichen entstehen kann, nachzuweisen ist Sache des Anspruchsberechtigten.

Zu b) Für die Beistellung des üblichen Küchenpersonals hat der Pächter zu sorgen. Falls solches nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden, ist es unter Vorweis des Bescheides über die Inanspruchnahme vom zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

Die Kosten für die Beschaffung dieses Personals (ev. Reisen usw.) sowie die dem Bewirtschafter als Arbeitgeber entstehenden Kosten für Löhne, Versicherungsanteile usw., kurzum alle Auslagen, die aus der Beschaffung und Haltung dieses Personals für den Bewirtschafter entstehen, sind von der Wehrmacht zu tragen. Die Verpflegung dagegen ist Sache der Wehrmacht. Die Gefolgschaftsmitglieder bleiben Angestellte des Pächters, nicht der Wehrmacht.

Heizung, Stromversorgung usw.

Die Beschaffung des nötigen Brennstoffes und seine Anlieferung zur Hütte ist Wehrmachtsache. Werden auf der Hütte vorhandene Brennstoffvorräte verwendet, so sind sie zu bezahlen. Vorteilhafter ist es, ihren Ersatz in natura zu verlangen.

Die Kosten der Stromversorgung trägt voll die Wehrmacht.

Zu Punkt 10.

a) Das für den DAV. Wichtigste ist die dauernde, persönliche Anwesenheit des Bewirtschafter oder seines Beauftragten auf der Hütte. Nur durch ihn sind Beschädigungen, mißbräuchliche Benutzungen usw. feststellbar und im Benehmen mit dem militärischen Hüttenwart abzustellen und zu beheben.

b) Sehr wichtig und unerlässlich ist die Aufnahme eines ganz genauen Bestandsverzeichnisses aller an die Truppe übergebenen Sachen, zweifach, in dem auch der Zustand schlagwortartig geschildert sein soll.

Verlangt ist die Beistellung der unbedingt notwendigen Einrichtung — was nicht unbedingt notwendig ist, wird besser vorher entfernt, also z. B. Teppiche, eventuell Vorhänge, Bilder, besonders seltener oder wertvoller Zimmerschmuck, Werkzeuge und Geräte.

c) Küchen- und Eszgeschirr muß beigelegt werden, soweit vorhanden. Hiefür ist seitens der Wehrmacht eine Benützungsgeld zu entrichten. Ihre Höhe ist durch Vereinbarung festzulegen.

Wäsche für Betten soll nach Möglichkeit beigelegt werden. Wo sie fehlt oder Reinigungsmöglichkeit nicht gegeben ist, ist auch die eingeschränkte Abgabe durchaus angängig. Wenn keine Wäsche vorhanden ist, kann sie weder gefordert noch abgegeben werden. Matratzenlager sind grundsätzlich ohne Wäsche abzugeben.

Die Vereinsführung lehnt dies ab. Unsere Feststellungen an zuständiger Stelle haben ergeben, daß eine über die gegenwärtigen allgemein bekannten durch die Tagespresse und Rundfunk durchgegebenen Beschränkungen des Reiseverkehrs hinausgehende Einschränkung der Eisenbahnenutzung nicht beabsichtigt ist. Die Organe der Reichsbahn haben weder die Pflicht noch das Recht, die Notwendigkeit des Antrittes und der Durchführung einer Eisenbahnreise festzustellen. Es ist vielmehr jedem einzelnen Volksgenossen überlassen, zu beurteilen, ob er die Durchführung einer Reise mit seinem Gewissen gegenüber der Douksgemeinschaft verantworten kann. Dies schließt nicht aus, daß in den Zügen durch andere Organe des öffentlichen Dienstes Personen-Kontrollen vorgenommen werden. Sie dienen der Feststellung der Identität der Reisenden.

Sür die Zweigführer.

Vereinsführerbestellung. Aus den Hinweisen im Nachrichtenblatt 5/6 vom 23. März 1942, Seite 46, haben verschiedene Zweige die Verpflichtung entnommen, bei der Vereinsführung um die Bestätigung neu- oder wiedergewählter Zweigvereinsführer einzukommen.

Die obenerwähnten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die **neue** Einheitsatzung, die im DAV. noch nicht eingeführt worden ist, deren Einführung aber unmittelbar bevorsteht. Es sind Hinweise, die die Reichsführung des NSRL. für ihre Bereichsämter für die Zukunft erlassen hat.

Nach der derzeit gültigen **alten** Satzung aller Zweigvereine erfolgt die Vereinsführerbestellung noch durch Wahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung und bedarf zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung oder Ernennung durch den Vereinsführer des DAV. Es genügt bloße Anzeige an den Verwaltungsausschuß. Dagegen ist zur Gültigkeit jeder Wahl erforderlich

- a) die Zustimmung des zuständigen Sportkreisführers des NSRL. und
- b) die Anmeldung bzw. Eintragung im Vereinsregister bzw. bei der zuständigen Vereinsbehörde. Hierbei ist auch der jeweilige Stellvertreter eines Zweigvereinsführers einzutragen.

Amtswalter in den Zweigen. Unser Hinweis im Nachrichtenblatt 5/6 vom 23. März 1942, Seite 45, wurde von einzelnen Zweigen unrichtig verstanden. Die Vereinsführung wiederholt:

Zweige, denen die Abhaltung von Mitgliederversammlungen möglich ist, sollen solche so oft als möglich abhalten. In diesen Fällen ergibt sich selbstverständlich ohne weiters auch die Möglichkeit der Ausschreibung von Neuwahlen, die nach den formalrechtlichen Bestimmungen der Satzung auch erforderlich sind. Nur dort, wo aus kriegsbedingten Gründen die Abhaltung einer Versammlung und die Durchführung von Neuwahlen nicht möglich ist, soll sich aus dem bloßen Ablauf seiner Amtsdauer kein bisheriger Amtswalter als von seinen Obliegenheiten entbunden betrachten, sondern diese selbstverständlich solange weiterführen, bis eine neue Amterbestellung und damit gegebenenfalls eine Entlassung von seinen Obliegenheiten möglich ist.

Zweck dieser Maßnahme soll der sein, jedem Zweig in irgend einer Form das Weiterleben und die weitere Betätigungsmöglichkeit zu erhalten.

Kassen-Sachen.

Kassa-Einzahlungen. Die Vereinsführung besitzt jetzt ein Postcheckkonto. Die bis jetzt bestehenden Bankkonten werden für laufende Zahlungen aufgelassen. Es wird daher gebeten, alle Zahlungen **ausnahmslos** auf unser Postcheckkonto Nr. 7758 „Deutscher Alpenverein Deutscher

Bergsteigerverband im NSRL., Verwaltungsausschuß in Innsbruck“ beim **Postcheckamt München** zu leisten.

Falls Überweisung von einem Spar-Girokonto erfolgt, bitten wir dringendst, im Text die Worte „oder auf ein anderes Konto des Nebengenannten“ zu streichen, damit die Überweisung durch die Sparkasse auch tatsächlich auf unser Postcheckkonto durchgeführt wird.

Die Sportbereichsführung Donau-Alpenland hat an alle **Beiträge zum NSRL.** NSRL.-Gemeinschaften ihres Bereichs ein Rundschreiben versandt, in dem zur Zahlung des Reichsbund-Beitrages aufgefordert wird. Dieses ist versehentlich auch an die Zweige des DAV. gegangen, für die eine unmittelbare Beitragspflicht nicht besteht.

Die Vereinsführung weist aus diesem Anlaß erneut darauf hin, daß die Beiträge zum NSRL. für sämtliche Zweige und Mitglieder des DAV. pauschal vom VA. an die Reichsführung des NSRL. vergütet werden. Die Zweige sind dadurch jeder Beitragsleistung an den NSRL. enthoben, ausgenommen diejenigen, die für Sportarten der Gruppe A (z. B. Paddler, Leichtathletik, Skilauf usw.) entfallen.

Inanspruchnahme von AV.-Hütten durch die Wehrmacht.

Im Anschluß an die Verlautbarung in Heft 1 vom 15. Juni 1942, Seite 5, kann jetzt mitgeteilt werden, welche Hütten zunächst in Anspruch genommen werden. Diese Mitteilung wird hiemit vertraulich und nur zur Kenntnis der Zweige gegeben, Wiederabdruck dieser Liste ist nicht gestattet. Für den Bergsteigerverkehr sind daher gesperrt:

1. Bis 3. Juli 1942:

Blaueshütte, Zweig Hochland, **Berchtesgadener Berge**;

2. Vom 3. bis 12. Juli 1942:

a) **Glocknergruppe:**

Glocknerhaus, Zweig Klagenfurt,
Oberwalderhütte, Zweig Austria;

b) **Denedigergruppe:**

Kürsfinger Hütte, Zweig Salzburg,
Chüringer Hütte, Chüringer Zweige,
Warnsdorfer Hütte, Zweig Warnsdorf;

c) **Zillertaler Alpen:**

Berliner Hütte, Zweig Berlin,
Furtchagelhaus, Zweig Berlin,
Plauener Hütte, Zweig Plauen,
Greizer Hütte, Zweig Greiz;

3. Vom 27. Juli bis 5. August wird eine Reihe von zur Zeit noch nicht feststehenden Hütten in den **Lechtaler Alpen** beansprucht werden.

Sollten in dieser Planung wiederum Änderungen eintreten, so wird die Vereinsführung verständigt werden.

Hüttenbetrieb.

Die kriegsbedingten Zeitumstände bringen es mit sich, daß in der Bewirtschaftung von Alpenvereins-Schuhhütten immer wieder plötzliche Veränderungen eintreten, die den Hüttenbesucher, der hievon nichts weiß, auf das unliebsamste überraschen, unter Umständen sogar an seinem Leben gefährden können.

Auskunftserteilung über Alpenvereins-Schuhhütten.

Auf Bitte der Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins haben daher alle im Alpenbereiche wirkenden Reichsbahndirektionen alle Bahnhöfe vom Bodensee bis zum Wiener und Grazer Becken angewiesen, Meldungen von Schutzhüttenpächtern oder hüttenbesitzenden Zweigvereinen über die Bewirtschaftungsverhältnisse auf den Schutzhütten, zu denen diese Stationen den Ausgangspunkt bilden, entgegenzunehmen und auf mündliche Anfrage den Fahrgästen Auskunft zu erteilen. Die gleiche Anordnung haben die Lokalbahnen und Personenseilbahnen des Ostalpengebietes auf unsere Bitte hin getroffen.

Die Vereinsführung macht von diesem Entgegenkommen dankbarst Gebrauch und weist alle Schutzhüttenbewirtschafter und Bewirtschafterinnen an, jede Veränderung in der Bewirtschaftung, insbesondere die jeweiligen Hütten Sperren, wenn möglich aber auch die Wiedereröffnungen, allen Bahnhöfen, von denen aus die Schutzhütte erreicht wird, schriftlich oder mindestens mündlich zeitgerecht mitzuteilen. Auf diese Weise sichern wir dem Bergsteiger die Möglichkeit authentischer Auskünfte beim Verlassen der Bahnstation, bewahren ihn vor unliebsamen oder u. U. gefährlichen Überraschungen und vermeiden auf den Schutzhütten Beschädigungen durch notgedrungenen gewalttätigen Eintritt.

Es ist Pflicht aller Schutzhüttenbewirtschafter, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen und die Stationen des Talbereiches unbedingt zu verständigen.

Hüttenauskünfte in Bahnhöfen. Es wird auf obigen Vermerk verwiesen. Mitglieder berichten uns von der Wahrnehmung, daß z. B. an dem überaus wichtigen Ausgangsbahnhof Jenbach in Tirol über die Hütten in den Zillertaler Alpen nichts zu erfahren war, ebenso wenig über diejenigen im Karwendel.

Es ist selbstverständlich Sache der hüttenbesitzenden Zweige, in diesem Falle im ganzen Zillertal im Karwendel, Rifan, in den Tuxer Voralpen, daß sie sich darum kümmern, daß ihre Hüttenbewirtschafter tatsächlich die erforderlichen Nachrichten über Bewirtschaftung und Nichtbewirtschaftung bei den einzelnen Bahnhöfen, in diesem Falle also am Bahnhof in Jenbach wirklich auch hinterlegen.

Die Vereinsführung hielt es für richtig, wenn an derartigen Bahnhöfen, die Ausgangspunkte für eine ganze Reihe von Hütten sind, (z. B. Bludenz, Schruns, Landeck, Imst, Sulpmes, Jenbach, Kuffstein, Zell am See, Schladming usw.) ein gemeinsamer Anschlag der in diesen Gebieten tätigen Zweige möglich wäre oder dem diensttuenden Bahnbeamten ein Sammler zur Verfügung stünde, in dem er alle schriftlich einlaufenden Nachrichten über die Hütten jederzeit gesammelt vorrätig findet. Es ist Sache der beteiligten Zweige, das hier Erforderliche zu veranlassen.

Hüttenbücher. Nach den neuen verschärften Meldevorschriften genügen die bisher verwendeten Hüttenbücher nicht mehr. Auf den Hütten brauchen aber dann nicht die amtlichen Meldezettel ausgefüllt und abgegeben zu werden, wenn die Schutzhütte über ein den Vorschriften entsprechendes Hüttenmeldebuch verfügt. Der Hüttenbewirtschafter muß den ordnungsgemäßen Eintrag von nächstliegenden Hüttenbesuchern überwachen und das Buch zur regelmäßigen Vorlage an die zuständige Meldebehörde oder zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die amtlichen Kontrollorgane (Polizei, Gendarmerie) bereithalten. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, Meldezettel aufzulegen und sie täglich nach den Vorschriften der Meldeordnung zur Gemeinde zu bringen.

Auf Veranlassung der Vereinsführung hat die Buchdruckerei Frohnweiler in Innsbruck, Maria Theresienstraße 40, ein einheitliches Meldebuch für Schutzhütten aufgelegt, das sowohl den amtlichen Vorschriften entspricht, wie auch den besonderen Bedürfnissen unserer Schutzhütten genügt. Die Vereinsführung empfiehlt allen Schutzhäusern die Anschaffung dieses amtlichen Meldebuches. Die bisherigen Hüttenbücher können für Tagesgäste oder für besondere Eintragungen u. dgl. weiterverwendet werden. Die Führung des neuen Meldebuches ist gesetzliche Pflicht.

Die Firma Frohnweiler liefert die Bücher, wie folgt:

100 Blatt	RM 5.90	200 Blatt	RM 8.85
150 "	RM 7.40	250 "	RM 10.30
300 Blatt	RM 11.80.		

Wie bereits früher angekündigt, hat die Vereinsführung weitere Globalkontingente für die Bewirtschafter der Schutzhütten im Wirtschaftsjahr 1942/43 erhalten.

Im März 1942 wurde bereits ein Rundschreiben über den Bezug von Kondensmilch ausgegeben.

Zu Anfang Juni 1942 ist ein weiteres Rundschreiben erschienen, durch das die Zweige bzw. Hüttenwirte wiederum Bestellungen aufgeben können auf Lebensmittel, wie sie in ähnlicher Art vor einem Jahr geliefert werden konnten. Hierbei konnten die den Hüttenwirten zustehenden Kontingente dank dem Entgegenkommen aller beteiligten Stellen mannigfaltiger ausgestaltet werden, sodaß hiedurch die Abgabe des Bergsteigeressens erleichtert und abwechslungsreicher gestaltet werden kann. Die Bestellscheine sind wie bisher ausschließlich an die Vereinsführung zu richten, die nach Prüfung der Anforderungen dem Großverteiler entsprechende Auslieferungsaufträge gibt. Sofern die Kontingente aus dem abgelaufenen Wirtschaftsjahr 1941/42 nicht ausgenutzt wurden, können Ansprüche auf nicht angeforderte Reste nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt für Hülsenfruchtsuppenkonserven, Hülsenfrüchte, Haferflocken, Teigwaren und Trockenei. Hingegen können Gemüsekonserven und Kondensmilch aus dem früheren Kontingent noch bestellt werden.

Auch für das Wirtschaftsjahr 1942/43 gelten für die Errechnung der den Hütten zustehenden Mengen die Besucherzahlen des letzten Friedensjahres 1938. Je 100 Besucher des Jahres 1938 stehen den Hüttenwirten im Wirtschaftsjahr 1942/43 folgende Mengen zu:

- 16 kg **Hülsenfruchtsuppenkonserven** in fester Form. Diese können nunmehr unter wesentlicher Erweiterung der Vorjahrs-Auswahl in 6 verschiedenen Sorten geliefert werden und zwar als Erbsuppe-fein, Erbspüree (grobkörnig, salzarm), Bohnensuppe-fein, Bohnenspüree ungarisch, Kumpfordsuppe, Jägersuppe.
- Hülsenfrüchte:**
 - 4 kg Linsen,
 - 3,5 kg gelbe Erbsen,
 Restbestände an grünen Erbsen.
- Nährmittel:**
 - 10 kg Teigwaren,
 - 2 kg Haferflocken. Diese sind in 3 Sorten lieferbar, u. zw. als reine Haferflocken, ferner kochfertig mit Kakao und Zucker oder mit Zucker und Vanillegeschmack.
 - 1 kg Grieß.
- 0,1 kg **Tomatenmark.**
- 0,5 kg **Marmelade.**
- Trockenei (echtes Hühnerei):**
 - 0,25 kg Hühnerrollei,
 - 0,25 kg Hühnerigelb.

Sobald die Bestellscheine eingegangen sind, ergibt sich für den beauftragten Großverteiler die Notwendigkeit, tausende von zum Teil sehr umfangreichen Sendungen aufzugeben. Angesichts der bestehenden Transportbeschränkungen kann der Großverteiler aber die Einhaltung bestimmter Liefervorschriften nicht verbindlich anerkennen und muß sich auch die Entscheidung über die Versandart (Frachtgut, Eilgut, Postpaket) vorbehalten.

Wie bisher sind die Hüttenwirte verpflichtet, die Nahrungsmittel in erster Linie für die Zubereitung des markenfrees Bergsteigeressens für Mitglieder zu verwenden. In keinem Fall darf der Hüttenwirt für diese Lebensmittel Marken verlangen wie z. B. Nahrungsmittelmarken. Die Hüttenwirte sind dafür verantwortlich, daß mit diesen ausreichenden Mengen markenfrees Bergsteigeressen für Mitglieder während der ganzen Bewirtschaftungszeit bis einschließlich April 1943 vorrätig ist. Die Bestimmungen über die Bergsteigerverpflegung wurden gemäß besonderer Verlautbarung geändert (vergl. Heft 1 vom 15. Juni 1942, S. 3—5).

Vorgriffsscheine zum Bezug markenpflichtiger Lebensmittel.

Bescheid erwirkt:

„Die Landesernährungsämter für Bayern, Donauland, Niederdonau, Oberdonau, in der Steiermark und im Alpenland habe ich darauf hingewiesen, daß mein Erlaß vom 8. Dezember 1941 — II C 11 a — 1830 — betreffend Vorgriffsscheine für Alpenvereinshöhlen nicht nur für die Saison 1941/42, sondern bis auf weiteres gilt.“

Dieser Bescheid gilt für den Bezug markenpflichtiger Lebensmittel wie z. B. Fett, Fleisch, Mehl usw. Auf Grund der Vorgriffsscheine, die bei den Ernährungsämtern des für die Hütte zuständigen Landrates zu beantragen sind, können die Hüttenwirte vorläufig die genannten Lebensmittel erhalten, über die sie dann aber auf Grund der von den Hüttenbesuchern eingenommenen Marken genau abrechnen müssen.

Die Zweige werden aufgefordert, die Hüttenwirte zur unbedingten Beachtung dieser Verrechnungspflicht anzuhalten, da sonst schwerwiegende Folgen für den Hüttenbetrieb unvermeidlich sind.

Tragtiere. Die Bestimmungen über die Abgabe von Tragtieren sind geändert worden. Laut Mitteilung der Landesbauernschaft Alpenland können Tragtiere leihweise oder käuflich nicht mehr unmittelbar abgegeben werden. Anforderungen auf Tragtiere sind jetzt nur noch an die für den Hüttenstandort zuständigen Kreisbauernschaft zu richten. Die Vereinsführung bittet, die Hüttenwirte entsprechend anzuweisen.

Die früheren Verlautbarungen über die Beschaffung von Tragtieren werden hiedurch hinfällig.

Seifenzuteilung für das Gaststättengewerbe.

Für AD.-Hütten wie Talgaststätten gelten folgende Bestimmungen:

Beherbergung. Je Nächtigung werden 20 g Waspulver zugewiesen. Wenn die Beherbergung des Gastes 5 Tage oder länger dauert, wird gemäß dem Runderlaß vom 29. 6. 1940 5 mal 20 Gramm d. f. 100 Gramm Waspulver für die Dauer der Beherbergung des Gastes innerhalb eines Monats zugewiesen. Wenn sich der Gast über diese Zeit hinaus noch weitere Monate in demselben Gasthof oder Hotel aufhält, sind für diese Zeit die entsprechenden Abschnitte der Reichsseifenkarte vom Gastwirt abzuverlangen.

Küche. Laut Runderlaß vom 29. 6. 40 wird für jeden in der Küche Beschäftigten eine Verschmutzungszulage für je 2 Monate und zm. ein Stück Einheitsseife und ein Normalpaket Waspulver zugeteilt.

Für Küchenwäsche wird für jeden nachweislich in der Küche Beschäftigten höchstens 20 Gramm Waspulver zugeteilt. Dies gilt auch für die Betriebsführer, die selbst in der Küche arbeiten.

Die Vereinsführung hat beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 30. April 1942 mit dem Zeichen II C 11 a — 721 folgenden

Ausshankpreise auf den Schutzhütten im Reichsgau Tirol Vorarlberg. **Wein und geistige Getränke.**

Auf Grund des Erlasses des Reichsstatthalters in Tirol-Vorarlberg, Preisbildungsstelle, vom 29. 11. 1941, IV e, 31. 1895/II/41, werden die Gaststätten in diesem Reichsgau in drei Preisgruppen eingereiht, nach denen sich die Ausschank-Preisspannen für Weine berechnen.

Da diese Ausschank Preisspannen nach den Verhältnissen einer Talgaststätte zugeschnitten sind, ist die Vereinsführung bei der Preisbildungsstelle in der Richtung vorstellig geworden, daß die für die erhöhten Lieferungskosten auf Schutzhütten des Deutschen Alpenvereins entstehenden größeren Selbstkosten unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die Preisbildungsstelle Innsbruck hat daraufhin uns am 20. 4. 1942, IV e 738/1/42, ihr Einverständnis dazu erklärt, daß in den Alpenvereinshöhlen die Berechnung der Preise für Weine und gebrannte geistige Getränke wie folgt vorgenommen wird:

„Auf den Einkaufspreis darf die nach dem Bescheid des zuständigen Landrates höchstzulässige Spanne berechnet werden. An den sich hieraus ergebenden Betrag können sodann die tatsächlichen Transportkosten angehängt werden. Ich stelle Ihnen anheim, die Ihnen unterstehenden Betriebe hievon in Kenntnis zu setzen.“

Hieraus ergibt sich, daß die Alpenvereinshöhlen in Tirol und Vorarlberg ihre erhöhten Lieferungskosten zu den Preisen, wie sie für Talgaststätten vorgeschrieben sind, zuschlagen dürfen. Die Lieferungskosten betreffen Bahn- und Autofrachten, Träger- oder Saumtierlöhne, Rücktransport der leeren Gebinde, und müssen jederzeit nachweisbar sein.

Lebensmittelzusatzkarten für die im Schutzhüttenbetrieb Beschäftigten.

Die Vereinsführung gibt hier die für die Gewerbeaufsichtsämter geltenden Bestimmungen wieder.

1. Langarbeiter.

Doraussetzung:

1. Mindestarbeitsdauer für Frauen: wöchentlich 52½ Stunden, für Männer: wöchentlich 55 Stunden.
2. durchschnittlich nicht leichte körperliche Arbeit.

Die Arbeiten einer Gasthausköchin unter normalen Umständen oder eines Zimmermädchens oder einer Kellnerin oder dergleichen gelten in diesem Falle als leichte körperliche Arbeiten. Unter den hier einschlägigen Begriff fallen: Abspülerinnen, Wäscherinnen, Heizer, das Küchenpersonal dann, wenn es in größerer Wärme oder dauernd mit größerem Geschirr, wie es bei Massenerpflegung üblich ist, arbeiten muß. Von einem Zimmermädchen wird die Versorgung von mindestens 20 Zimmern vorausgesetzt.

2. Schwerarbeiter.

Im Schutzhüttenbetriebe dürften hier hauptsächlich die Hüttenträger in Betracht kommen.

Doraussetzungen sind folgende Mindestleistungen:

1. die Arbeit muß regelmäßig täglich im nachstehenden Mindestumfang erfolgen;
2. es müssen mindestens 4 Stunden Anstieg mit
3. mindestens 30 kg Last
4. 6 mal wöchentlich geleistet werden.

Treffen die Doraussetzungen für eine Beanspruchung der Begünstigung zu 1. oder 2. zu, so meldet dies der Hüttenbewirtschafter in doppelter Ausfertigung unter möglichst genauer Angabe der tatsächlichen Mindestleistungen, der durchschnittlichen Arbeitszeit und sonstiger genauer Beschreibung der äußeren Umstände dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zugleich mit der Angabe, wieviel Wochen diese Art

der Beschäftigung dauert. Der Hüttenpächter übernimmt daher die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm behaupteten Angaben. Unwahre oder unvollständige Angaben haben die Ablehnung des Antrages, u. U. Bestrafung wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Lebensmittelkarten zur Folge. Das für die Schutzhütte örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt gibt den Antrag mit seiner Stellungnahme sodann an das zuständige Ernährungsamt weiter, das die für den betreffenden Lang- oder Schwerarbeiter entfallenden zusätzlichen Lebensmittelkarten ausfolgt.

Beschlagnahme von Metallgegenständen in gastgewerblichen Betrieben.

Durch Anordnung Nr. 54 der Reichsstelle für Metalle vom 5. April 1942 wurde eine im späteren näher ausgeführte Beschlagnahme und Ablieferungspflicht von Metallgegenständen ausgesprochen. Von der Anordnung sind **Gaststätten aller Art**, also Gasthäuser, Hotels, Fremdenheime, Kur- und Erholungsheime, Kaffeehäuser, Theaterbüfets, Speisehäuser, Kantinen, Werkküchen usw. betroffen. Die Bestimmungen gelten auch für stillgelegte Betriebe.

Bei den vorerst angeführten Betrieben, Anstalten usw. werden die nachstehend bezeichneten Gegenstände beschlagnahmt, soweit sie aus folgenden Metallarten sind:

Kupfer, Messing und Tombak, Bronze, Neusilber (Alpaka, sogenanntes Hotel Silber usw.), Nickel und Nickellegierungen, Zinn und Zinnlegierungen, auch wenn sie mit Überzügen, Beschlägen, Griffen, Aufstell- oder Aufhängevorrichtungen oder sonstigem Zubehör aus anderen Metallen oder anderen Stoffen versehen sind.

Nicht unter die Beschlagnahme fallen:

Getränkefankanlagen, Küchen- und Wirtschaftsmaschinen, Eßbestecke sowie Küchenmesser jeder Art mit Stahlklingen.

- Gegenstände, die zur Hauptsache aus anderem Metall bestehen und nur mit Überzügen, Beschlägen oder sonstigem Zubehör aus den vorstehend genannten Metallen versehen sind;
- Gegenstände, die nicht zu den betroffenen Betrieben gehören, sondern im persönlichen Eigentum einzelner Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes oder betriebsfremder Personen stehen. Soweit jedoch der Inhaber (Eigentümer, Mieter, Pächter usw.) des Betriebes selbst Gegenstände aus seinem persönlichen Eigentum oder seiner Familienangehörigen für die Einrichtung, Ausstattung oder Bewirtschaftung des Betriebes zur Verfügung gestellt hat, fallen diese Gegenstände unter die Beschlagnahme.

Der Ablieferungspflicht unterliegen alle Betriebs- und Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme derjenigen, die für die Aufrechterhaltung des kriegsmäßig eingeschränkten Betriebes unentbehrlich sind und nicht durch Gegenstände aus anderem Material ersetzt werden können, mindestens jedoch in jeder Metallart eine Menge, die 50 v. H. des vorhandenen Bestandes ausmacht. Es ist jedoch zulässig, Minderablieferungen in anderen Metallarten durch gewichtsmäßig mindestens gleich hohe Mehrablieferungen in Kupfer oder Zinn auszugleichen (nicht aber umgekehrt).

Ausnahmeanträge.

Von den Mindestmengen für die Ablieferung (50 v. H. des vorhandenen Bestandes) können auf besonders begründeten Antrag Ausnahmen bewilligt werden. Das gilt insbesondere für Gaststätten, bei denen eine Ablieferung in der vorgeschriebenen Höhe zu einer Stilllegung des Küchenbetriebes führen würde. Ausnahmsanträge müssen bis spätestens 15. Mai 1942 bei der örtlich zuständigen Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe eingereicht werden.

Für die Erfüllung der Ablieferungspflicht ist der Leiter des Betriebes verantwortlich, gleichviel ob er Eigentümer, Mieter, Pächter, Verwalter, Beamter oder Angestellter ist.

Sofortige Anmeldung.

Für jeden Bezirk wird ein Vertrauenshändler namhaft gemacht, bei dem die Meldung der ablieferungspflichtigen Gegenstände vorzunehmen ist. Die Anmeldung hat bis spätestens 15. Mai 1942 zu erfolgen. Die Meldung ist — unterteilt nach Metallarten — in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Mit den Anmeldeformblättern erhalten die Betriebe gleichzeitig Richtlinien, aus denen alle Einzelheiten der Beschlagnahme und Ablieferungspflicht ersichtlich sind. Die Richtlinien müssen sorgfältig durchgelesen und genauestens beachtet werden.

Die zur Ablieferung bestimmten Gegenstände sind sofort nach erfolgter Gewichtsermittlung ausgetrennt und getrennt zu halten, so daß diese Mengen für einen sofortigen Abtransport verfügbar sind.

Die Anmeldung ist unbedingt vorzunehmen, da von der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe den Vertrauenshändlern eine Liste der in dem jeweiligen Bereich befindlichen Mitglieder zugestellt wird, an Hand deren geprüft wird, ob alle Betriebe die Anmeldung vollzogen haben. Betriebe, die ihrer Anmeldepflicht nicht nachkommen, haben mit schärfsten Strafmaßnahmen zu rechnen.

Die Ablieferung der eingezogenen Gegenstände hat zunächst gegen Empfangsbestätigung des Vertrauenshändlers ohne Entschädigung oder Ersatzleistung zu erfolgen. Über Art und Höhe der Entschädigung erfolgt eine spätere Regelung.

Die Empfangsbestätigung des Vertrauenshändlers bzw. Mittelhändlers bildet die Grundlage für jeden Anspruch auf Entschädigung oder Ersatzleistung und muß zu diesem Zwecke vom Ablieferer sorgfältig aufbewahrt werden.

Die Namen der Vertrauenshändler, an die die Anmeldungen zu erstatten sind, werden den Mitgliedern durch die zuständige Bezirksgruppe bekanntgegeben werden.

Hüttenbesitzende Zweige, die als Eigentümer des Inventars auf ihren Hütten unter die Ablieferungspflicht fallen, wenden sich am besten an die für sie zuständige Bezirksgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zwecks Einholung des Vordruckes „Richtlinien für ablieferungspflichtige Betriebe“ und der in doppelter Ausfertigung zu erstattenden „Meldung“ an den Vertrauenshändler sowie aller weiteren Belegungen und Auskünfte. Obige Anmeldepflicht (15. Mai) ist für unsere Hütten verlängert, muß aber jetzt sofort wahrgenommen werden.

Der Herr Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg hat mit 1. Mai 1942 folgende Anordnung erlassen:

Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben.

„(71) Bekanntmachung über Zweckentfremdung von Beherbergungsbetrieben.

Der Führer hat laut Erlaß des Reichsministers und Chef der Reichskanzlei angeordnet, daß in Zukunft auf keinen Fall weitere Beherbergungsbetriebe ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden dürfen. Dadurch soll der noch vorhandene dringend benötigte Beherbergungsraum für den allgemeinen Fremdenverkehr erhalten bleiben und damit dem deutschen Fremdenverkehr die Möglichkeit gesichert werden, seine Aufgaben auf dem Gebiete der Volksgesundheit und seine wichtigen politischen Aufgaben auch in Zukunft zu erfüllen.

Zur Behebung von Zweifeln weist der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei in einem weiteren Erlaß darauf hin, daß nicht nur der Erwerb, sondern auch die Verpachtung und Vermietung von Beherbergungsbetrieben, sofern diese dadurch ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden, als Zweckentfremdung anzusehen sind.

Ergänzend dazu erinnere ich an meine Verfügung vom 8. August 1940, derzufolge jeweils vor Verkauf oder vor Vermietung eines Fremdenverkehrsobjektes, die ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend eine Zweckentfremdung darstellt, mir zwecks Einholung der Zustimmung hiezu vorzulegen ist.“

Diese vorstehende Anordnung gilt sinngemäß in den ersten zwei Absätzen für den ganzen Bereich des Alpenvereins. Die Vereinsführung bittet, sie von jedem Einzelfall sofort in Kenntnis zu setzen.

Hütten und Wege.

Holzbeschaffung.

Der NSRL. gibt bekannt:

Betrifft: Beschaffung von Holz für Baubedarf und Instandsetzungsarbeiten.

Für die Zwecke unserer Vereine kommt in erster Linie Nadel-schnittholz in Frage, bei dessen Beschaffung folgende Bestimmungen zu beachten sind.

Die dem NSRL. angeschlossenen Turn- und Sportvereine wenden sich zwecks Zuteilung von Nadel-schnittholz-Einkaufsscheinen, soweit es sich um Baubedarf — Mengen über 3 cbm im Einzelfall — handelt, jeweils an das zuständige Arbeitsamt. Als Baubedarf gilt z. B. für Bade- und Schwimmbad-Anstalten die Errichtung von Sprungtürmen und sonstigen für die Ausübung des Sports erforderlichen Anlagen, sowie der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Tribünen, Umkleieräume, Geräteschuppen usw.).

Anträge auf Zuteilung von Mengen bis zu 3 cbm für Baubedarf, sowie für Instandsetzung und Fertigung von Geräten und dergl., sind von den Vereinen, soweit diese Arbeiten von eigenen Angestellten bzw. von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden, an das zuständige Forst- und Holz-wirtschaftsamt, Abt. III (Abjaktlenkung), zu richten. (Anschrift beim Bürgermeisteramt erfragen).

Wird die Ausführung der Arbeiten einem Handwerker oder einem sonstigen Betrieb übertragen, so hat dieser das erforderliche Nadel-schnittholz, soweit es sich nicht um anzeige- bzw. genehmigungs-pflichtige Bauvorhaben handelt, seinem Kontingent zu entnehmen.

Für die Anträge auf Zuteilung von Nadel-schnittholz-Einkaufsscheinen ist der Vordruck 301/42 (zu beziehen vom Deutschen Holz-Anzeiger, Berlin N 4) zu verwenden.

Für die Beschaffung von Sperrholz gelten die gleichen Vorschriften, doch empfehlen wir, von der Verwendung solchen Holzes Abstand zu nehmen, da im Hinblick auf den vordringlichen Wehr-macht-sbedarf auf eine Zuteilung von Sperrholz an unsere Vereine nicht gerechnet werden kann.

Wegtafeln. Die für das Jahr 1941 von den Zweigen bestellten Sommerwegtafeln konnten erst zum Teil geliefert werden. Die Wegtafeln wurden fertig geprägt, ihre endgültige Fertigstellung mußte aber wegen dringender anderweitiger Aufträge des Herstellers immer wieder zurückgestellt werden. Mit der Auslieferung der Bestellungen 1941 ist für den Sommer 1942 zu rechnen.

Die Bestellungen für das Jahr 1942 können im wesentlichen ebenfalls berücksichtigt werden, da auch für das neue Jahr das notwendige Aluminiumblech freigegeben wurde. Wann allerdings die Tafeln geliefert werden können, steht noch nicht fest.

Unfallfürsorge.

Raub von Alpenpflanzen. Die Vereinsführung des Deutschen Alpenvereins hat festgelegt, daß die Leistungen der Unfallfürsorge des DAV. für Mitglieder, Jungmannen und HJ.-Bergfahrten-gruppen-Teilnehmer dann nicht einsetzen, wenn der alpine Notfall aus Anlaß des Pflückens geschützter Alpenpflanzen eintrat.

Die Unfallfürsorge des DAV. leistet also nichts, wenn ein alpiner Unfall oder Todesfall beim Edelweißpflücken oder dgl. sich ereignet.

Deröffentlichungen.

Zeitschrift 1941. Die Zeitschrift 1941 ist aus kriegsbedingten Gründen noch nicht erschienen. Es wird damit gerechnet, daß sie im August zum Versand kommt.

Zeitschrift 1942. Für die Bestellung der Zeitschrift 1942 wird eine Bestellkarte ver-sandt. Die Zeitschrift 1942 kostet RM 3.— (nicht RM 3.50).

Jahresbericht 1940/41. Vom Jahresbericht hat die Vereinsführung eine ziemlich Anzahl von Sonderdrucken herstellen lassen, die an interessierte Zweige und deren Mitglieder unentgeltlich ab-gegeben werden können. Der Jahresbericht eignet sich auch zur Versendung als Feldpostbrief.

Bisher haben erst wenige Zweige Bestellungen für diesen Sonderdruck aufgegeben. Es wird daher daran erinnert, daß die unentgeltliche Abgabe dieser Jahresberichte weiterhin auf Bestellung durch den Zweig an diesen möglich ist.

Zu kaufen gesucht: „Atlas der Alpenflora“, „Alpenflora von Hegi“. Lilly Scherbauer, München 5, Glockenbach 3/II, 1.

Bericht über die 23. Sitzung des Verwaltungs-Ausschusses.

Der Vereinsführer hatte am 6. und 7. März anlässlich eines Aufenthaltes in der Ostmark Aus-sprachen mit seinem Stellvertreter Dr. Knöpfler. — Die Stellvertretenden Vereinsführer Dr. Weiß und Notar Bauer wurden zum Major befördert, Dr. Weiß mit dem Deutschen Kreuz in Gold ausgezeichnet. Wenig später wurde Dr. Weiß schwer verwundet. — Sonderbeauftragter Dr. Borchers wurde zum Oberstleutnant befördert. — Als Bergsteiger-gaumarke wurden bestellt: für den Gau Schwaben Gustav Beck-Augsburg, Gau Mecklenburg Dr. Scheel-Rostock, Gau Oberdofau Karl Cexl-Linz. — Der Gründung eines Zweiges in Jenbach-Tirol wird grundsätzlich zugestimmt. — Die in Berndorf vorhandenen Gruppen von Wiener Zweigen und der Zweig Berndorf beabsichtigen, sich zu einem neuen gemeinsamen Zweige zusammenzuschließen. — Das Ercheinen der „Zeitschrift“ 1941 wird sich bis zum August 1942 verzögern. Die „Zeitschrift“ 1942 ist samt Kartenbeilage gesichert. — Zur neuen Auflage „Der Hochtourist“ laufen Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Verlegern. — Die Arbeiten an den Alpenvereins-kartenwerken Rätikon—Gernall—Silvretta—Sannaun einerseits und Öhtaler Alpen andererseits werden fortgesetzt. — Arbeiten zur Herausgabe eines Lehrbuches für Lehrwarte, HJ.-Bergfahrten-gruppen, Jung-mannschaften und Zwecke der AD-BW. werden eingeleitet. — Die Vereinsführung prüft die Möglichkeit, ob aus vorhandenen, guten Bergsteigerfilmen Lehrfilme übernommen werden können. — Nach dem guten Ergebnis der im Winter 1941/42 abgehaltenen Lehrwart-schulen wird für den Sommer 1942 ein unverkürztes Programm ausgeschrieben, da ständig Ausbilder, besonders im Interesse der vormilitärischen Erziehung der Bergsteiger-jugend gebraucht werden. — Für das Rechnungsjahr 1941/42 ist gegenüber dem Vorjahre mit einer Mitgliederzunahme von rund 7000 zu rechnen. — Die Kassenführung wird durch Vereinfachung der Bankkonti und Einführung eines Postcheckkontos vereinfacht. — Der Postverkehr der Geschäftsstelle der Vereinsführung hat trotz Wehrdienstleistung fast aller männlicher Gefolgschaftsmitglieder friedensmäßigen Umfang durch die zahlreichen neuen Aufgaben, die sich während der Kriegszeit für den DAV. ergaben. — Die für das Rechnungsjahr 1942/43 zur Verfügung stehenden Mittel für Beihilfen und Darlehen werden verteilt. — Um der Überforderung der Hütten durch Nichtbergsteiger zu begegnen, können Alpenvereins-hütten nicht mehr zu Serienheimen erklärt werden. Für alle Hütten gelten daher nur noch die Tölzer Richtlinien-Stuttgarter Fassung, wobei Fronturlauber bevorzugt zu behandeln sind. — Für das Wirtschaftsjahr 1942/43 stehen den bewirtschafteten Hütten wiederum namhafte Sonderkontingente von Lebensmitteln zu, mit denen markenreife Bergsteiger-Verpflegung zubereitet werden kann. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat die Rahmen-sätze für diese Verpflegung der gegenwärtigen Lage angepaßt. — Für den Sommer 1942 ist mit Inanspruchnahme von AD-Hütten durch die Wehrmacht zu rechnen. Die Zweige werden hierzu über die einschlägigen Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes unterrichtet. — Da nach dem Kriege mit reger Hütten-bautätigkeit, besonders durch Hütten-erweiterungen zu rechnen ist, prüft die Vereinsführung die Möglichkeiten zur Bildung einer Hüttenbaurücklage; desgleichen für den Bau einer Bergsteigerschule für die Jugend, da diese auf den stark besuchten Hütten nicht immer leicht Unterkunft findet. — Von der Wehrmacht wurde ein Lehrbuch für den Alpenen Rettungsdienst ausgearbeitet. Ein Teil der Auflage wird für Zwecke der AD-Bergmacht übernommen. — Für Unfall-schäden, die beim Pflücken von Alpenpflanzen entstehen, werden Leistungen aus der Unfallfürsorge nicht mehr gewährt.

Deröffentlichungen des DAV.

Die Bestellungen der Mitglieder können erfolgen gegen Vorzeigen des gültigen Aus-weises, Angabe der Mitgliedsnummer und des Zweiges

1. durch den Buchhandel,
2. durch den Verlag Bruckmann, München, Nymphenburgerstr. 86,
3. über die Zweigvereine.

Der Bergsteiger, Monatschrift einschl. „Mitteilungen des DAV.“:

	für Mit- glieder RM	für Nicht- mitglieder RM
Jahresabonnement einschl. Bezugsgebühr	4,80	7,20
Einzelheft	—,60	—,80
Mitteilungen (bis einschl. Jahrgang 1938)		
Einzelheft	—,15	—,20
Jahrgang	1,80	2,25

	für Mitglieder RM	für Nichtmitglieder RM
Mitteilungen ab 1. Januar 1939		
Jährlich 12 Hefte einschl. Bezugsgebühr	—,80	—,15
Einzelhefte (plus 10 Pf. Bezugsgebühr)	—,10	—,15
Zeitschrift des DAV. (Jahrbuch)		
1916, kart.	1,20	1,50
1918, kart.	2,60	3,25
1919, kart.	—,80	1,—
1920, kart.	2,60	3,25
1921, 1922, 1923, kart. je	—,80	1,—
1924, gebunden	—,80	1,—
1925, gebunden	1,80	2,25
1926, gebunden	1,80	2,25
1927, gebunden	2,60	3,25
1929, gebunden	1,80	2,25
1931, gebunden	2,60	3,25
1935, 1936, gebunden	3,60	4,50
1937, gebunden	4,40	5,50
1938, gebunden	4,40	5,50
1939, gebunden	4,40	5,50
(Die übrigen Jahrgänge sind vergriffen.)		
hellmich, Tiere der Alpen (Ein Wegweise für Bergsteiger)		
Leinen	2,80	3,50
kartoniert	2,25	2,80
Naturschutzmerkbuch , gebunden	1,—	1,20
Anleitung zum Kartenlesen im Hochgebirge		
2. Aufl., 1925, gebunden	—,80	1,—
Bergführerlehrbuch , gebunden	10,—	12,50
Bücherverzeichnis der A.-D.-Bücherei		
1927, gebunden	4,80	6,—
Nachtrag zum Bücherverzeichnis der A.D.-Bücherei bis 1930 , erschienen 1939, gebunden	4,—	5,60
Alpine Bibliographie für die Jahre 1931 bis 1937 je Jahrgang	2,—	3,50
Technik des Bergsteigens , kartoniert	1,80	2,25
Verfassung und Verwaltung des DAV.		
Ausgabe 1928, gebunden	—,80	1,—
Ratgeber für Alpenwanderer , 2. Auflage 1928.	—,50	1,—
Wissenschaftliche Veröffentlichungen des DAV.		
1. Der Vernagtferner, brosch.	—,80	1,—
2. mit 4. vergriffen		
5. O. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, 1929, brosch.	1,20	1,50
6. A. Reifinger, Untersuchungen über den Niederfonthofener See, 1930, brosch.	—,80	1,—



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 3

Innsbruck, 10. Oktober 1942

22. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

~~Unfallschutz der Mitglieder.~~

Hüttenschlüsselverleih
- Neuregelung.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. November 1942: Anträge auf gänzliche Sperre von Hütten im Winter.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

bis haben zu erfolgen:

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.
15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winterfahrten der HJ-Berufahrtengruppen der Zweige.
1. Dezember 1942: Anträge auf Zuteilung von Winterwegzeichen.
1. Januar 1943: Bestellungen von Weg- und Hütten tafeln für den Sommer 1943.
15. Januar 1943: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. Februar 1943: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. Februar 1943: Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1943/44 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der BD.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.

Unfallschutz der Mitglieder des DAV.

(Neuregelung)

Die NSRL-Unfallversicherung tritt 3. St. über den Amtswalter des NSRL an alle Gemeinschaften heran und fordert zur freiwilligen Versicherung auf. Bevor die Zweige des DAV. diesem Verlangen nachkommen, empfiehlt es sich dringend, nachstehende Ausführungen zu beachten.

Auf keinen Fall kann der Abschluß der NSRL-Versicherung in der allgemeinen Form empfohlen werden. Für den DAV. besteht eine Sonderregelung, die im Nachstehenden erläutert wird. Einbezahlte Prämienbeträge von Mitgliedern sind zurückzubehalten bzw. ihre Verrechnung nach dieser Sonderregelung zu fordern.

Zur Zeit bestehen folgende Einrichtungen für den Unfallschutz:

1. Unfallfürsorge des DAV.:

Für alle A- und B-Mitglieder und Jungmannen als Selbstschutzeinrichtung; sie sorgt für die Bergung des in Bergnot geratenen Mitgliedes im Rahmen folgender Höchstkostensätze:

bis RM 250.— je Einzelfall für Rettungs- und Bergungskosten

bis RM 400.— für Totfallkosten, soweit sie mit dem Fall von Bergnot in ursächlichem Zusammenhang stehen und nachgewiesen werden.

Außerdem können im Falle dauernder Invaliddität Barleistungen bis zum Höchstbetrag von RM 2500.— gewährt werden.

Taggeld, Arzt- oder Behandlungskosten werden nicht gewährt, Transportkosten außerhalb des alpinen Geländes nicht übernommen bzw. nicht vergütet, da die Unfallfürsorge sich in allen ihren Leistungen (tatsächliche Hilfeleistung oder Vergütung der notwendigen Aufwendungen hiefür) auf das eigentliche alpine Gebiet beschränkt, weil sie auf dem Grundsatz der praktischen Hilfeleistung im Rahmen der arbeitsmäßigen Betreuung durch den DAV. aufgebaut und für außerhalb dieses streng alpinen Rahmens notwendige Hilfeleistung der DAV. nicht mehr zuständig ist.

Alle Leistungen sind freiwillig und nicht klagbar. Das Mitglied leistet hiefür keinen Sonderbeitrag.

Die Unfallfürsorge erstreckt sich auf alle Unfälle, die sich bei Ausübung der Touristik in ganz Europa, gleichgültig zu welcher Jahreszeit, ereignen. Eingeschlossen ist der Fall von Bergnot, der dann vorliegt, wenn sich ein Mitglied (auch ohne einen Unfall erlitten zu haben, also völlig unverletzt) in einem Zustand der Hilflosigkeit befindet, den es ohne fremde Mitwirkung nicht zu beheben vermag. Der Schutz der Unfallfürsorge tritt auch dann ein, wenn der Fall von Bergnot nur vermutet wird und aus diesem Grunde Hilfeleistungen veranlaßt waren (z. B. Suchexpeditionen für abgängig Vermutete usw.).

Diese Einrichtung ist eine reine Selbsthilfeeinrichtung des Alpenvereines — der Unfallfürsorgestock wird vom DAV. gebildet und verwaltet — alle Leistungen erfolgen erst nach denjenigen allfälliger Versicherungen, die unbedingt zunächst heranzuziehen sind.

Ähnlich aufgebaut ist die

2. Deutsche Sporthilfe, genehmigte Stiftung des Reichssportführers, deren „Unfall-Unterstützungskasse“ an NSRL-Mitglieder Unterstützungen zum teilweisen Ausgleich der Folgen von Sportunfällen auf freiwilliger Grundlage nach Maßgabe der vorhandenen Mittel leistet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht, Beiträge werden nicht gefordert; die nötigen Mittel werden aufgebracht durch Erhebung des Sportgroßschens und durch Spenden.

An Stelle des Anrechtes auf Unterstützung tritt der Begriff der Notlage für den Betroffenen und seine Angehörigen, die zunächst die ihnen aus bestehenden Versicherungen (Krankenkassen usw.) zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen haben.

Für die Inanspruchnahme der Deutschen Sporthilfe wurde zwischen dieser und der Vereinsführung des DAV. folgende Abmachung getroffen:

„Die Deutsche Sporthilfe kann, nach Vorleistung anderer Kostenträger, den Mitgliedern und Jungmannen des Deutschen Alpenvereines Beihilfe gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Verunglückte muß im Besitz sein:

- a) des Mitglieds- oder Jungmannen-Ausweises des Deutschen Alpenvereines mit Lichtbild und gültiger Jahresmarke,
- b) eines von seinem Zweigverein alljährlich neu auszustellenden „Eignungsscheines“ für die vom Deutschen Alpenverein bekanntgegebenen Schwierigkeitsgrade, innerhalb deren nur ein Unfall von der Deutschen Sporthilfe anerkannt wird.

2. Das Mitglied bzw. der Jungmann muß bei Unternehmungen ab Schwierigkeitsstufe II - Mittelschwer in Begleitung mindestens einer über 16 Jahre alten Person sein und gegebenenfalls den Nachweis der zweckmäßigen, nach den Umständen erforderlichen Spezialausrüstung erbringen können.

3. Die Deutsche Sporthilfe leistet auch bei Verletzungen und Unfällen, die bei Ausübung des Skilaufs und des Trainings hiezu entstehen, wenn die Voraussetzungen zu Pkt. 2 erfüllt sind.

Vordruck für den erforderlichen „Eignungsschein“ ist bei der Vereinsführung erhältlich, wird vom Zweig- (Jungmannschafts-) führer in eigener Verantwortung ausgestellt und dem Mitglied (Jungmannen) ausgehändigt.

Der Eignungsschein gilt nur als Ausweis gegenüber der Deutschen Sporthilfe, nicht aber gegenüber anderen Stellen. Er verleiht keinerlei Sonderberechtigung oder dgl. Er ist vereinsjährlich zu erneuern. Der Zweig hat eine Liste aller ausgegebenen Eignungsscheine gewissenhaft zu führen.

Dem Unterstützungsantrag hat eine möglichst sofort nach dem Unfall zu erstattende Sport-Unfallmeldung (dreifach auf Vordruck) über den Zweig an den NSRL-Ringführer bzw. an den Sachbearbeiter der Deutschen Sporthilfe beim NSRL-Gauamt voranzugehen. Von dort erfolgt dann die Weiterbearbeitung, gegebenenfalls unter Zuziehung der Vereinsführung des DAV. Das Unterstützungsgesuch selbst kann dann später, spätestens aber vier Wochen nach Abschluß des Heilverfahrens, eingereicht werden.

Leistungen: Beihilfe zu: den Kosten der Krankenhaus- und ärztlichen Behandlung (3. Klasse), Fahrtkosten 3. Klasse (bei ärztlicher Befehmung höhere Wagenklasse), Kurbehandlung, sonstigen außergewöhnlichen Behandlungen, Operationen usw., jedoch nach vorheriger Genehmigung und nach Kostenvoranschlag, zur Anschaffung von Kunstgliedern, Zahnbehandlung, Lohnausfall, Erwerbsbeschränkung bei Selbständigen, Aufenthalt und Behandlung in Höhenhygien oder anderen Heilanstalten, Totfallkosten usw.;

alles nach Maßgabe des wirtschaftlichen Notstandes des Mitgliedes und seiner Angehörigen.

Unfallfürsorge des DAV. und Deutsche Sporthilfe sind Selbsthilfeeinrichtungen ohne unmittelbare Gegenleistung des Mitgliedes und mithin ohne rechtliche Verpflichtung — wenn schon die Unfallfürsorge des DAV. sich stets für verpflichtet hielt und hält, in jedem Fall unverschuldeter Bergnot im Rahmen des Möglichen einzupringen.

3. NSRL-Unfallversicherung.

Die Deutsche Sporthilfe (wie auch die Unfallfürsorge) sind aber alles andere als „Versicherungen“ im eigentlichen Sinne und demgemäß mit gewissen Mängeln behaftet. Bei vielen Mitgliedern besteht der Wunsch nach einer wirklichen Versicherung — sie bietet sich im Rahmen des NSRL. zugleich mit dem Vorteil, nicht nur das Bergsteigen und den Skilauf, sondern alle Körper Sportarten versichert zu wissen. Die Deutsche Sporthilfe wieder legt Wert auf den Abschluß dieser Versicherung, weil sie durch deren Leistungen im Schadensfalle erheblich entlastet wird. Ähnliches gilt für die Unfallfürsorge des DAV. Die Vereinsführung des DAV. hat daher mit der

NSRL-Unfallversicherung Sondervereinbarungen getroffen, durch die die besonderen Bedürfnisse des Bergsteigers und AD-Mitgliedes ebenso berücksichtigt werden wie jene unserer Zweige und die wir nachstehend wiedergeben.

Jedes A- oder B-Mitglied und jeder Jungmann kann für eine Jahresprämie von RM — 80, die zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird, die NSRL-Unfallversicherung abschließen.

Nachstehend die Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für diese Versicherung (Sonderbestimmungen für den DAV. in Halbfett-Druck):

Allgemeine NSRL-Unfallversicherung

einschließlich sommerliches und winterliches Bergsteigen von Mitgliedern und Jungmannen des DAV.:

1. Die Versicherung umfaßt diejenigen Unfälle, die den versicherten Personen zustoßen;
 - a) während ihrer sportlichen Betätigung, soweit sie sie im Rahmen des Reichsbundes bzw. der Gemeinschaft ausüben, und zwar örtlich begrenzt auf die für den Sport zuständigen Wettkampf- und Übungsstätten sowie auf das jeweils dazugehörige und unter Aufsicht des Reichsbundes bzw. der Gemeinschaft stehende Training;
 - b) auf den vom Reichsbund bzw. der Gemeinschaft veranlaßten Wegen, soweit diese unter Führung bzw. Aufsicht des Reichsbundes oder der Gemeinschaft stehen. Ausgenommen sind Fahrten unter Benutzung von Motorrädern, Lastkraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen;
 - c) während der Teilnahme an den in Verbindung mit einer solchen Veranstaltung stehenden und unter Führung bzw. Aufsicht des Reichsbundes oder der Gemeinschaft unternommenen Sonderveranstaltungen, wie Besichtigungen, Empfängen, Aufmärschen;
 - d) für den Kanu-, Segel-, Ruder-, Paddel- und Salkbootsport sind die örtlich begrenzten Wettkampf- und Übungsstätten sämtliche deutschen Flußgebiete, Binnengewässer, Häfs und küstennahe Seengebiete.

Für das Bergsteigen (Felsklettern, Eisgehen und Bergwandern) gelten als örtlich begrenzte Wettkampf- und Übungsstätten die Alpen, sowie sämtliche Gebirge einschließlich der sogenannten Mittelgebirge und auch jedes Gebiet einschließlich Flachland, in dem für das Bergsteigen trainiert wird. Im übrigen finden die Punkte a) bis c) entsprechende Anwendung.

2. Wer an der Versicherung teilnehmen will, hat Versicherungsschutz durch seinen Verein zu beantragen, der darüber eine Liste an die NSRL-Unfallversicherung einschickt.
3. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:
 - a) Berufssportler aller Art,
 - b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte.

Ferner besteht Versicherungsschutz nicht bei solchen Gelegenheiten, wo für Reichsbundmitglieder aus besonderen Anlässen zeitlich beschränkter Versicherungsschutz vom NSRL direkt übernommen wird (Länderkämpfe und vom NSRL. angeordnete Kurse).

4. Die Deckungssummen betragen:
 - RM* 1000.— für den Todesfall,
 - RM* 5000.— für den Invaliditätsfall,
 - bis zu *RM* 250.— Heilkosten für jeden Versicherungsfall innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall (§ 23 der Allg. Versicherungsbedingungen U 31), sofern und soweit diese nicht durch eine Krankenkasse und/oder Versicherung gedeckt sind (in diesem Betrage eingeschlossen sind auch *RM* 50.— Bergungskosten),
 - bis zu *RM* 75.— für nachgewiesenen Verdienstausfall.
5. Die Jahresprämie beträgt für jedes versicherte Mitglied *RM* —80 einschließlich 5 Prozent Versicherungssteuer und ist im voraus durch den Zweig des DAV. zu entrichten.
6. Für den DAV. kauft der Versicherungsvertrag jeweils vom 1. April eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.
7. Die Versicherung gilt als namentliche Versicherung und nur für die in der Liste genannten Personen. Ein Austausch derselben während der Versicherungsdauer ist nicht möglich.

Eine namentliche Meldung der versicherten Personen ist dann nicht erforderlich, wenn ein Zweig geschlossen, d. h. obligatorisch mit sämtlichen Mitgliedern der NSRL-Unfallversicherung beitrifft.

8. Der Skilauf (ausgenommenen Skiwettkampf und Training hierfür), soweit er von Mitgliedern des DAV. als Turenlauf nach allgemein anerkannten Bergsteigerregeln betrieben wird, ist in die Versicherung mit eingeschlossen.

Für den DAV. gelten außerdem noch folgende

Ausführungsbestimmungen.

In Anerkennung daß

einerseits jeder Zweig des Deutschen Alpenvereines als ein dem NSRL. angegeschlossener Verein das Recht hat, seine Mitglieder bei der NSRL. — Unfallversicherung gegen die diesen durch die Gefahren der Berge drohenden Unfälle zu versichern, andererseits die NSRL. — Unfallversicherung als Sport-Unfallversicherung nicht die Aufgabe hat, auch die bergfremden Mitglieder des NSRL. gegen Unfälle zu schützen, die diese nur anlässlich eines gelegentlichen Aufenthaltes in den Bergen selbstverschuldet durch Unkenntnis oder Unterschätzung der alpinen Gefahren erleiden, legen der Deutsche Alpenverein und die NSRL. — Unfallversicherung gemeinsam folgende Auslegung und Ergänzung des Abschnittes 1 a der allgemeinen Versicherungsbedingungen der NSRL. — Unfallversicherung fest:

1. Unter „im Rahmen des Reichsbundes ausgeübte sportliche Betätigung“ ist das Bergsteigen, also Felsklettern und Eisgehen und auch das bloße Bergwandern, zu verstehen, soweit es nach den allgemein anerkannten Bergsteiger-Regeln und unter Befolgung der jeweils der Bergfahrt und den obwaltenden Umständen angepaßten Vorsichtsmaßregeln, insbesondere in richtiger Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit ausgeübt wird.
2. Unter der „zuständigen Übungsstätte“ sind die Alpen, sowie sämtliche Gebirge einschließlich der sogenannten Mittelgebirge, und auch jedes Gebiet einschließlich Flachland, in dem für Bergsteigen trainiert wird, zu verstehen.
3. Die Prüfung dieser Ausführungsbestimmungen übernimmt der DAV. in seiner Eigenschaft als Deutscher Bergsteigerverband im NSRL. Er führt diese Prüfung gewissenhaft und ohne Ansehen der Person durch und gibt sein sachmännisches Urteil zu jedem gemeldeten Unfall an die NSRL. — Unfallversicherung weiter; Er ist insofern Trennhänder der NSRL. — Unfallversicherung. Jede Schadensmeldung wird somit von der Vereinsführung der DAV. nach Einreichung durch den Zweig, dem der Verunglückte angehört, wie oben angeführt geprüft und unverzüglich an die NSRL. — Unfallversicherung weitergegeben.
4. Der DAV. wird über seine Zweigvereine in Anbetracht des erweiterten Versicherungsumfanges, der allen sportlichen Unternehmungen im DAV. in jeder Weise gerecht wird, sämtlichen Mitgliedern unterschiedslos den Abschluß der NSRL. — Unfallversicherung anempfehlen."

Durchführung der Versicherung:

1. Die gesamte Durchführung des Versicherungsvertrages liegt in Händen der NSRL. — Unfallversicherung.

Briefanschrift: Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports.

Telegrammadresse: Reichsport Unfall Berlin.

2. **Anmeldung:** Die zu versichernden Angehörigen eines Zweiges (A- oder B-Mitglieder, Jungmannen — nicht aber: Inhabertinnen von Ehefrauenausweisen) werden listenmäßig durch ihren Zweig aufgenommen. Vordrucke hierfür bei der Vereinsführung bzw. bei der NSRL. — Unfallversicherung (vgl. Pkt. 1). Am Kopf der Liste ist jeweils ausdrücklich und besonders deutlich zu vermerken, daß es sich um einen Zweig des DAV. (Sonderversicherung) handelt (farbstift, Stempel!)

auch die geänderte Laufzeit der Versicherung (die bei der sonstigen Unfallversicherung des NSRL vom 1. September bis 31. August läuft) ist ausdrücklich anzugeben. Vgl. Pkt. 3a, b, c. Die ausgefüllten Listen sind dann möglichst bis zum 1. September ds. Js. an die unter 1. genannte Stelle abzusenden; die grüne Kopie verbleibt beim Zweig.

Alte Anmeldeformblätter können unter entsprechender Abänderung des Versicherungsjahres weiter verwendet werden.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sind vom Zweig des DAV. aus die Versicherungsbeiträge geschlossen an den Reichsbund zu überweisen, und zwar auf das Postcheckkonto

NSRL-Unfallversicherungsbüro Berlin 5600.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist der Einzahlungstag der Versicherungsprämie. Eine besondere Quittung oder Polizze wird nicht zugesandt — auch Versicherungsmarken werden nicht geklebt, da die Versicherung bei der NSRL-Unfallversicherungsstelle einheitlich geführt wird. Als Prämienquittung dient der jeweilige Einzahlungsbeleg.

3. Laufzeit der Versicherung:

für alle sonstigen Sportarten läuft die Versicherung jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. für den DAV. wurde dies ausnahmsweise dahin abgeändert, daß diese Laufzeit in Einklang gebracht wurde mit dem Vereinsjahr, also jeweils vom 1. April bis 31. März geht.

für das laufende Vereinsjahr 1942/43, von dem bereits 6 Monate verstrichen sind, ist aber eine Teilprämie unzulässig. Um aber diese Versicherung dennoch unseren Mitgliedern ab sofort zugänglich zu machen, wurde folgendes vereinbart:

- Das zu versichernde Mitglied entrichtet sofort die volle Jahresprämie von RM — 80 an den Zweig und gilt dann bis 31. März 1943 als versichert.
- Es entrichtet eineinhalb Jahresprämien, also RM 1,20 und gilt dann ab sofort bis 31. März 1944, also bereits für das nächste Vereinsjahr als versichert.
- Die einfache Jahresprämie von RM — 80 wird erst bei Erwerb der nächsten Jahresmarke 1943/44 erlegt; das Mitglied gilt dann frühestens ab 1. April 1943 auf 1 Jahr als versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt in den Fällen a) und b) sofort mit der Prämienzahlung, im Falle c) jedoch frühestens am 1. April 1943.

für die Möglichkeiten zu a), b) und c) muß der Zweigverein dann drei verschiedene Listen führen, auf deren Kopf die Laufzeit nebst dem Vermerk „DAV“ ausdrücklich angegeben ist. Der grüne Listen-Durchschlag bleibt beim Zweig.

4. Schadensbearbeitung.

Jeder Schaden ist unverzüglich an den Zweig, dem der Geschädigte angehört, zu melden. Hierzu bedient man sich der vorgedruckten Formblätter der NSRL-Unfallversicherung, die bei der unter 1) genannten Stelle anzufordern sind. Die Papier-sparmaßnahmen lassen es nicht zu, hievon bei anderen Stellen größere Vorräte anzulegen.

Das in allen Teilen auf das genaueste ausgefüllte Formblatt geht möglichst schnell vom Zweig mit dessen Bestätigung der Mitgliedschaft und der bezahlten Unfallversicherungsprämie an die Vereinsführung des DAV. Innsbruck, Erlerstraße 9, und von dieser mit deren Gutachten an die Unfallversicherung nach Berlin.

Codesfälle müssen sofort telegraphisch an die unter 1) genannte Stelle gemeldet werden.

Hiedurch ergibt sich für unsere Mitglieder eine — gemessen an der geringen Jahresprämie — sehr weitgehende Unfallversicherung, neben der die Unfallfürsorge des DAV. soweit zulässig (z. B. für Todfall) voll aufrecht bleibt, während sie auf anderen Gebieten entlastet bzw. nur zusätzlich herangezogen wird. Der Abschluß dieser NSRL-Versicherung liegt daher sowohl im Interesse jedes Mitgliedes wie auch des DAV.

Für unsere Zweigvereine ergibt sich allerdings wieder eine zusätzliche Belastung, zumal im gegenwärtigen Zeitpunkt mitten im Vereinsjahr, während künftig diese Prämien-einhebung gleichzeitig mit der Einhebung des Jahresbeitrages vor sich geben kann und dann jedenfalls wesentliche Mehrarbeit — ausgenommen die Anfertigung der Listen und Abfuhr der Prämien an die NSRL-Unfallversicherung — nicht mehr mit sich bringt.

Die Vereinsführung des DAV. glaubt aber, daß diese zusätzliche Mehrarbeit so sehr im Interesse unserer Mitglieder liegt, daß sie billigerweise von unseren Zweigen in Kauf genommen werden muß und dankt hierfür jedenfalls allen Zweigen schon im Voraus bestens.

Jedem für den Schatzmeister eines Zweiges bestimmten Heft dieses Nachrichten-liegen Antragslisten bei, die vom Zweig gemäß obigem Pkt. 3 (Schluß-Abfah) zu verwenden sind.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

Hütten und Wege.

Hütten-schlüsselverleih (vgl. „Verfassung und Verwaltung,“ Seite 177).

- Die Vereinsführung verweist nochmals auf die geänderten Bestimmungen, wonach die Zweige verpflichtet sind, nicht nur an die eigenen Mitglieder den Hütten-schlüssel zu verleihen, sondern auch an solche fremder Zweige, wenn sie infolge Wehrdienstleistung nicht mehr am Orte ihres Zweiges wohnen und daher keine Gelegenheit haben, sich beim eigenen Zweige den Hütten-schlüssel auszuleihen. Gebirgsnahe Zweige können, um diesen Erfordernissen gerecht zu werden, zusätzlich Leih-schlüssel zugewiesen bekommen (vgl. Vereinsnachrichtenheft 3/1940, Seite 34).
- Geänderte Haftgebühren. Angesichts der Gefahr, daß durch verstärkten Hütten-schlüsselverleih mehr Hütten-schlüssel in den Verkehr kommen und hiebei in Verlust geraten, hat die Vereinsführung im Frühsommer 1942 die Gebühren für den Schlüssel-Verleih neu festgelegt:
 - Die Haftgebühr für jeden Schlüssel beträgt gegenüber der Vereinsführung RM 25.— Sie verfällt und wird dem Zweig angelastet, wenn ein Schlüssel verloren geht.
 - Der Ersatzbetrag für die Neuanschaffung eines verlorenen Schlüssels beträgt RM 5.—

Den Zweigen steht es frei, einen gleich hohen oder höheren Haft- und Ersatzbetrag von den Mitgliedern zu verlangen. Auf jeden Fall muß damit gerechnet werden, daß diese Beträge sofort fällig werden, wenn ein Mitglied einen Schlüssel verliert.

Um die rechtzeitige Rückgabe entliehener Schlüssel zu sichern, empfiehlt es sich, eine tägliche Leihgebühr einzuführen und im voraus einzuerlangen. Die Höhe der Leih-gebühr bestimmt der Zweig. Unerläßlich ist, daß jeder Entleiher zur Unterfertigung des Haft-scheines veranlaßt wird. Auch ist zu verlangen, daß er genau angibt, welche nicht bewirtschafteten Hütten er mit dem Schlüssel besucht hat.

Die Vereinsführung hat sich veranlaßt gesehen, die **Hüttenfürsorge, Änderung der Bestimmungen**, wie sie von der Hauptver-sammlung 1936 genehmigt worden sind, zu ändern. Grund hierfür ist, daß in den letzten Jahren für Zwecke des alpinen Rettungsdienstes

und Naturschutzes Dienststätten der Alpenvereinsbergwacht errichtet worden sind, die nach dem Wortlaut der Bestimmung von 1936 nicht in den Schutz der Hüttenfürsorge aufgenommen werden könnten. In Abschnitt I der „Fürsorgebestimmungen“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:]

„Eingeschlossen sind alle Unterkünfte und Baulichkeiten, die im Besitz des DAV oder seiner Zweige sind, allen Vereinsangehörigen gleichermaßen zur Benützung freigegeben sind oder zur Erleichterung der Hilfeleistung bei Bergnot dienen und in den Alpen gelegen sind“.

Die übrigen Bestimmungen behalten den bisherigen Wortlaut.

Hüttenbetrieb.

Begünstigungen für Schwerkriegsbeschädigte. Gemäß Beschluß des Verwaltungsausschusses des DAV vom 2. September 1942 hat die Vereinsführung des DAV mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

Den Schwerkriegsbeschädigten des Weltkrieges 1914—1918 und des jetzigen Krieges stehen auf den Schutzhütten des DAV volle Mitgliederrechte zu.

Der Schwerkriegsbeschädigte muß sich mit einem Lichtbildausweis, ausgestellt von der zuständigen Hauptfürsorgestelle (ersatzweise mit dem Rentenbescheid der Versichertenstufe 2 oder 3) ausweisen.

Die gleiche Begünstigung genießt eine Begleitperson dann, wenn der Schwerkriegsbeschädigte amtlich nachweist, daß sie zu seiner Begleitung notwendig ist.

Hüttenbegünstigungen für Wehrmachtangehörige. Um Mißbrauch bei den den Wehrmachtangehörigen und insbesondere Fronturlaubern eingeräumten Begünstigungen zu vermeiden, weist die Vereinsführung

darauf hin, daß als Ausweis der Wehrmachtangehörigen nur Soldbuch oder Urlaubsschein gilt. Der Wehrpaß kann als Ausweis nicht anerkannt werden, da Wehrmachtangehörige den Wehrpaß nicht in Händen haben, während hingegen jeder gemusterte Zivilist einen Wehrpaß besitzt.

Die Vereinsführung bittet dringend, die Hüttenwirtschaftler entsprechend anzuweisen.

Wichtig für Hüttenbesucher:

1. Die Zumeisung von Brennstoff an Hütten, die nicht mit elektrischem Licht ausgestattet sind, ist aus verständlichen Gründen beschränkt. Daher ist es nicht immer möglich, alle Schlafräume ausreichend zu beleuchten. Der Besuchern der AV-Hütten wird daher empfohlen, sich selber mit Beleuchtungsmaterial zu versehen (z. B. Taschenlampe).

2. Es kann nicht immer damit gerechnet werden, daß den Hüttenbesuchern Zucker zu den Getränken verabfolgt werden kann. Es empfiehlt sich daher, daß die Hüttenbesucher selber den auf ihren Bergfahrten benötigten Zucker bei sich führen.

Veröffentlichungen des DAV.

„Zeitschrift“ (Jahrbuch) 1941. Im Juliheft 10 der „Mitteilungen“ wurde auf die inzwischen erfolgte Auslieferung der „Zeitschrift“ 1941 verwiesen und angedeutet, daß dieser „Zeitschrift“ die Karte der Granatpitzgruppe beiliegen würde. Wir müssen dies dahin berichtigen, daß die Beilage der Karte aus kriegsbedingten Gründen leider nicht möglich war und daß diese erst dem Jahrbuch 1942 beigelegt werden kann. Es ist also kein Fehler, wenn ein Empfänger die „Zeitschrift“ 1941 ohne Karte erhält.

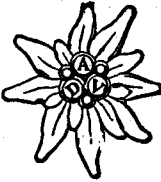
Im Verlage des DAV, Innsbruck, Erlersstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurnigstraße 4—6



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRB)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 4

Innsbruck, 20. Oktober 1942

22. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Hütten im Winter.

Rechts- und Strafordnung.

Neue Satzung.

Lehrgänge.

Skileihaktion.

bis haben zu erfolgen:

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winterfahrten der HJ-Bergfahrtengruppen der Zweige.

1. Dezember 1942: Anträge auf Zuteilung von Winterwegzeichen.

14. Dezember 1942: Meldungen zur Lehrwertschule im alpinen Skilauf 3. bis 9. Januar 1943.

1. Januar 1943: Bestellungen von Weg- und Hüttentafeln für den Sommer 1943.

14. Januar 1943: Meldungen zur Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen 31. Januar bis 6. Februar 1943.

15. Januar 1943: Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken mit den zuständigen Gebietsfachwarten.

1. Februar 1943: Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.

1. Februar 1943: Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1943/44 durch die Gebietsfachwarte beim DA.

12. Februar 1943: Meldungen zur Lehrwertschule für Winterbergsteigen 28. Februar bis 13. März.

15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.

15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der BV.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.

12. März 1943: Meldungen zur Lehrwertschule für Winterbergsteigen 28. März bis 10. April 1943.

bis haben zu erfolgen:

1. November 1942: Anträge auf gänzliche Sperrung von Hütten im Winter.

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für hochwertige Winterbergfahrten von Jungmannen.

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.

15. November 1942: Gesuche um Beihilfe für Winter-Einführungsbergfahrten von Jungmannen.

Einheitsfassung für Zweige des DAV.

Der Führererlaß vom 21. Dezember 1938 (RSBL I, S. 1959), auf Grund dessen der Reichsbund für Leibesübungen zum NS-Reichsbund für Leibesübungen umgebaut und in eine völlig geänderte, engere Beziehung zur NSDAP. gebracht wurde, hatte die

Notwendigkeit einer Satzungsänderung für alle dem NSRL. angehörigen Gemeinschaften zur Folge. Also auch für den DAV. und für dessen Zweige.

Die Einheitsfajung für Zweige des DAV. war nach langwierigen Verhandlungen, in manchen Dingen etwas abweichend von der sonstigen Einheitsfajung des NSRL., im Frühjahr 1941 fertiggestellt, bot alle Gewähr für die steuerrechtlich günstigste Stellung unserer Zweige und hatte die Zustimmung aller hierfür notwendigen Stellen (Vereinsführer des DAV., Reichsportführer, Reichsminister der Finanzen und der Justiz) erhalten.

Da erschien die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (R.-Steuerbl. S. 937). Sie bringt von der bisherigen Rechtslage erheblich abweichende Bestimmungen des Begriffes der in steuerrechtlichem Sinne „gemeinnützigem Zwecke“. Sie bedeutet nicht nur für die Zweige des DAV., die noch nach der Einheitsfajung des Jahres 1938 sondern auch für jene, die nach dem Entwurf 1941 eingerichtet sind, praktisch den Verlust des Charakters der Gemeinnützigkeit und mithin deren Heranziehung bei der Besteuerung, insbesondere bei der Körperschafts- und Vermögenssteuer. Sie stellte alle nach dem Entwurf von 1941 zu erwartenden Steuerbegünstigungen wieder in Frage, setzte aber gleichzeitig den Körperschaften eine Frist zur Behebung etwaiger Satzungsängel bis 31. Dezember 1942.

Angesichts dieser neuen Sachlage glaubte die Vereinsführung auf die Einführung der neuen Einheitsfajung während des Krieges überhaupt verzichten und sie bis nach Kriegsende zurückstellen zu können, sodaß für die Zweige die Satzung des Jahres 1938 weiterhin in Kraft bleiben sollte, um sie dann nach dem Kriege endgültig und in Anpassung an diese Verordnung neu festzulegen.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat aber am 2. Juli 1942, Zl. S 2512-41-III nur dazu sein Einverständnis erklärt, daß er von einer Änderung der (von ihm im Jahre 1941) anerkannten Satzung für die Dauer des Krieges absehe, ohne daß die Zweige daher die Steuerbegünstigung verlieren; der NSRL. bzw. die NSDAP. wieder legen Wert darauf, daß die Zweige ihre Satzung möglichst ohne weitere Verzögerung den durch den Führererlaß vom 21. Dezember 1938 gebotenen Gegebenheiten anpassen.

Somit finden wir mit unserer Satzung von 1938 auch während des Krieges das Auslangen auf keinen Fall. Daraus ergibt sich für alle Zweigvereine des DAV. die Notwendigkeit zu baldigster Satzungsänderung, zweckmäßig noch vor dem 31. Dezember 1942.

Vordrucke des nunmehr endgültig feststehenden Wortlautes liefert die Vereinsführung.

Die Satzungsänderung, die gebührenfrei ist, erfordert den Beschluß einer Hauptversammlung.

Wir müssen unsere Zweige auf diese Sachlage ausdrücklich aufmerksam machen, so sehr wir gerade jetzt im Kriege diese Notwendigkeiten bedauern. Verschmähen oder Außerachtlassung könnten jedenfalls erhebliche steuerliche Nachteile zur Folge haben.

Mitgliedschaft.

Aufnahme von ausländischen Staatsangehörigen. Die Aufnahme von Angehörigen fremder Staaten in Gemeinschaften des NSRL. bedarf nach wie vor der Zustimmung der Auslandsabteilung in der

Reichsführung des NSRL., ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Volksdeutsche oder um Angehörige fremder Völker handelt. Die Anträge sind auf den hierfür bestimmten besonderen Vordrucken, die von den NSRL.-Bereits- oder Gauämtern zu erhalten sind, auf dem Dienstwege einzureichen. Eine Aufnahme von Angehörigen fremder Staaten ohne die ausdrückliche Zustimmung der Auslandsabteilung ist unter keinen Umständen zulässig.

Aufnahme von Volksdeutschen. Nach einer Anordnung des Reichsportführers genießen Volksdeutsche im NSRL. grundsätzlich die gleichen Rechte wie Mitglieder mit deutscher Reichsangehörigkeit. Die Aufnahme ist allerdings nur im Wege des Gauers „Ausland“ in der Reichsführung des NSRL. möglich. Dabei ist das gleiche Aufnahmeverfahren wie bei Ausländern im Wege der Sportgauführung einzuhalten.

Der Zweig Erlangen hat aus eigenem ein erfreuendes Beispiel echter Bergkameradschaft und wahrer Verbundenheit mit unseren Männern aus den Bergen, die als Soldaten in der Wehrmacht stehen und mit Verwundungen in Heimatlazaretten liegen, gegeben. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, die in den dortigen Reservelazaretten liegenden Angehörigen der Gebirgstruppen sowohl der Wehrmacht wie der Waffen-SS im Rahmen des Alpenvereinszweiges zu besuchen, ihnen bei Erfüllung besonderer Wünsche behilflich zu sein und die in großer Zahl von Zweigmitgliedern zur Verfügung gestellten bergsteigerischen Schriften aus dem Alpenraum zu verteilen. Der Zweig konnte sich mit Recht darüber freuen, wie dankbar die verwundeten Gebirgsjäger dieses Zeichen kameradschaftlicher Verbundenheit aufnahmen und insbesondere die allseits beliebten und begehrten Zeitschriften alpinen Inhaltes Freude erweckten. Das Beispiel dieses Zweiges wird allen unseren Zweigen zur Nachahmung empfohlen. **Soldatenbetreuung.**

Das Alpine Museum des DAV. in München, Praterinsel 5, muß vorübergehend bis auf weiteres gesperrt bleiben. **Alpines Museum.**

Die AD.-Bücherei und die Lichtbildstelle führen ihren Betrieb unverändert weiter.

Vortragswesen.

In den letzten Vortragswintern haben die Zweige und die in einer Reihe von Gauen bestehenden Vortragsgemeinschaften das Vortragswesen aufrechterhalten und zum Teil sogar erweitern können in der richtigen Erkenntnis, daß gerade während des Krieges, also in einer Zeit mit beschränkter Bergfahrtemöglichkeit, dieser Teil der Heimarbeit der Zweige besonders wichtig ist. Es ist der Vereinsführung ein Bedürfnis, hierfür den Zweigen zu danken und ihre Anerkennung auszusprechen dafür, daß trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten auch in den luftgefährdeten Gebieten das Vortragswesen aufrechterhalten wurde. Die Vereinsführung hat sich ihrerseits bemüht, den Zweigen hierbei zu helfen dadurch, daß sie einerseits den kleinen und geldschwachen Zweigen in verstärktem Maße **Beihilfen** gewährte und dadurch, daß sie andererseits eine besondere Regelung hinsichtlich der **Prüfung der Vortragstexte und -Bilder** herbeiführte, die in diesem Heft des Nachrichtenblattes gefondert verlaublich ist.

Durch diese neue Vereinbarung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Vortragstätigkeit geschaffen. Im übrigen wird die Vereinsführung mindestens im gleichen Ausmaß wie bisher den geldlich schwachen Zweigen Beihilfen gewähren, um ihnen die Gewinnung guter auswärtiger Vortragredner zu ermöglichen, deren Vorträge erfahrungsgemäß das Leben der Zweige fördern.

Die Vereinsführung bittet daher alle Zweige und Vortragsgemeinschaften, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen und trotz Reiseschwierigkeiten und Wehrdienst einer Reihe von Vortragrednern die **Veranstaltungen mindestens im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten**. Dies begegnet zweifellos besonderen Schwierigkeiten in den luftgefährdeten Gebieten. Die Gefahr feindlicher Fliegerangriffe darf aber nicht dazu führen, daß diese für den Zusammenhalt der Bergsteiger so wichtigen Gemeinschaftsveranstaltungen aufgegeben werden. Die Vereinsführung hat im Auftrag des Herrn Vereinsführers die Bedeutung des Bergsteigens gerade während des Krieges immer wieder betont. Auch in luftgefährdeten Gebieten müssen die Gemeinschaftsveranstaltungen unbedingt aufrechterhalten werden, in erster Linie durch Auswahl geeigneter Zeiten, wobei insbesondere die Stunden des späten Nachmittags in Betracht kommen. Auch für den Fall, daß der gewohnte Vortragraum nicht zur Verfügung steht, wird sich eine Ausweichmöglichkeit finden lassen.

Der Vereinsführung sind die Bemühungen einzelner Zweige und besonders der Leiter der Vortragsgemeinschaften bekannt, auch im 4. Kriegswinter gute und gehaltvolle Ver-

anstaltungen durchzuführen. Die Vereinsführung bittet alle Zweige, sich diesen Bemühungen anzuschließen und ist zu jeder möglichen Unterstützung bereit.

Prüfung von Lichtbildreihen. Im Heft 5/6 des „Nachrichtenblattes“ vom 23. März 1942 wurde ein Rundschreiben der Reichsführung des NSRL über die Prüfung von Lichtbildreihen bekanntgegeben. Im

Interesse des Vortragswesens der Zweige sowie der ganzen Heimarbeit der Bergsteigergruppen, Jungmannschaften usw. hat die Vereinsführung Verhandlungen eingeleitet, die nunmehr zu folgender amtlichen Anordnung der Reichsführung des NSRL. geführt haben:

„Reichsführung — Reichsdietwart — Sch/Kr. Berlin, den 4. Juli 1942.

Betr.: Prüfung von Lichtbildreihen und -Vorträgen des Deutschen Alpenvereins.

Im Einvernehmen mit der Reichspropagandaleitung der NSDAP. gebe ich bekannt:

Eine Vorlage der im Rahmen des DAV. vorgeführten Lichtbildvorträge zwecks Prüfung und Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann **nicht** erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Lichtbildreihen dürfen nur Landschaftsaufnahmen, Bilder von Bergbesteigungen u. ä. **ohne politischen Einschlag** aufweisen.
- Die Vorträge dürfen lediglich der Werbung für das Bergsteigen, der Ausbildung im Bergsteigen und dem Bericht über besondere Leistungen (Erstbesteigungen usw.), also der Erfüllung der sachlichen Aufgabe des DAV., dienen. Stellungnahmen politischer Natur, besonders zu Fragen der Grenzziehung oder Volkstumsfragen, dürfen nicht in ihnen enthalten sein.
- Die Vorträge dürfen nur vor dem Mitgliederkreis des DAV. gehalten werden.

Der Deutsche Alpenverein ist verpflichtet, genauestens auf Einhaltung dieser Bestimmungen zu achten. Verstöße haben den Entzug der Vergünstigung, von der Vorlage befreit zu sein, zur Folge.

Lichtbildreihen und Vorträge, die politische Fragen berühren, oder solche, die vor einem über den Kreis der Mitglieder des DAV. hinausgehenden Zuhörerkreis gebracht werden, müssen dem Gaubildstellenleiter bei der zuständigen Gauleitung der NSDAP. zur Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung vorgelegt werden.

gez. Schneemann.“

Durch diese Anordnung haben die Zweige die Möglichkeit, ihre Arbeit auf diesem Gebiet gemäß ihren bergsteigerischen Aufgaben fortzusetzen. Allerdings hat sich die Vereinsführung gegenüber der Reichsführung des NSRL. für die genaueste Einhaltung und Überwachung dieser Bestimmungen verpflichtet. Daher müssen alle Zweige, Vortragsredner und Leiter der Vortragsgemeinschaften die obigen Bestimmungen genau beachten.

Veröffentlichungen.

Jahrbuch 1942. Viele Zweige bestellen wesentlich mehr Jahrbücher (Zeitschrift) 1942, als sie in den Vorjahren bezogen haben.

Das dem Deutschen Alpenverein zur Verfügung stehende Papierkontingent reicht aber nur für die gleiche Auflage wie in den Vorjahren. Es ist daher unmöglich, vom einzelnen Zweig mehr Jahrbuch-Bestellungen entgegenzunehmen als dem Bestellungen durchschnitt der letzten Jahre entspricht.

Zweigvereinsnachrichten. Die Vereinsführung bemüht sich, mit Unterstützung der Reichsführung der NSRL. in irgend einer Form die Erlaubnis zu bekommen, daß die bisher bestehenden

Zweigvereinsnachrichten der einzelnen Zweige, wenn auch im bescheidensten Umfang, weitergeführt werden dürfen. Die Erledigung steht noch aus; sie wird hier bekanntgegeben werden.

Hinsichtlich dieser Nachrichtenblätter unterliegen die Zweige der Überwachung durch die zuständigen Wehrmachtsdienststellen. Es ist daher nötig, Fahnenabzüge oder Entwürfe zu solchen Veröffentlichungen dem Überwachungsbeamten des nächsten Wehrkreiskommandos oder dem nächsten Reichspropagandaamt zuzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn irgend welche Wehrmachtsbelange, etwa militärische Auszeichnungen, Codeseiten, Feldpostbriefe an oder von Soldaten u. dgl. enthalten sind. Verboten ist die namentliche Bekanntgabe von Einberufungen mit gleichzeitiger Angabe des Truppenteils, ferner Veröffentlichungen darüber, daß bestimmte Schutzhütten für Wehrmachtzwecke herangezogen wurden. Verstöße gegen diese Vorschriften können u. U. strafrechtliche Folgen haben.

Von der Alpenvereinsbücherei aus wird den Zweigen **Lichtbilder Sammlung des DAV.** in nächster Zeit der **Nachtrag 1941 zum Lichtbilder-Verzeichnis** zugesandt werden. Es erwachsen den Zweigen daraus keinerlei Kosten, so daß sie es unbedenklich annehmen können (bei der letzten derartigen Verendung ist irrtümlich mehrfach die Annahme verweigert worden). Die Zweige werden gebeten, das Verzeichnis möglichst den Mitgliedern zugänglich zu machen, auf daß es seinen Zweck erfülle.

Im Frühjahr sind den Zweigen die Jahresberichtsbogen für das Jahr 1941/42 **Jahresberichtsbogen 1941/42** zugegangen. Eine Reihe von Zweigen hat diese Fragebogen bisher noch nicht zurückgegeben. Die Vereinsführung benötigt die in die Berichtsbogen einzutragenden Angaben, um hiernach selbst ihr Verhalten in allen wichtigen Aufgaben der Vereinsführung einrichten zu können. Die säumigen Zweige werden daher an die umgehende Einsendung der Fragebogen erinnert.

Die Schutzhütten im Winter 1942/43.

Bereits in Heft 1 des Nachrichtenblattes vom 15. Juni 1942 hat **Skiheime des DAV.** die Vereinsführung bekanntgegeben, daß Alpenvereinsstätten im **Winter 1942/43.** grundsätzlich nicht mehr als Serienheime zugelassen werden können. Das gleiche gilt auch für diejenigen Hütten, die bisher im Winter als Skiheime geführt werden durften. Angesichts der Entwicklung der Reise- und Verkehrsverhältnisse, der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr sowie der Verpflichtung, dem Bergsteiger und dem Fronturlauber die wenigen vorhandenen Unterkünfte zu sichern, hat die Vereinsführung mit sofortiger Wirkung alle Lockerungen und Ausnahmen von der Allgemeinen Hüttenordnung, also auch **alle Erklärungen von AD.-Hütten zu Skiheimen, aufgehoben und für ungültig erklärt.** Sämtliche früher ausgesprochenen Genehmigungen dieser Betriebsform sind erloschen. Es gelten daher auch für den Winterbetrieb sämtlicher Schutzhütten die Tölzer Richtlinien, Stuttgarter Fassung 1937, und die Allgemeine Hüttenordnung. Die besonderen Hüttenordnungen für Ski- oder Serienheime sind zu entfernen.

Der Aufenthalt auf Schutzhütten ist im Rahmen der genannten Bestimmungen nur so lange erlaubt, als er zur Ausführung von Winterbergfahrten dient, wobei Mitglieder und Gleichgestellte, sowie Fronturlauber bei der Unterbringung in erster Linie zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen Vorausbestellungen von Nichtmitgliedern nicht mehr angenommen werden, von Mitgliedern nur im Rahmen der Tölzer Richtlinien (Stuttgarter Fassung) und derart, daß mindestens die Hälfte aller Betten und Matratzen für den unangemeldeten Verkehr frei bleibt.

Wir stellen verschiedentlich fest, daß schon jetzt von Nichtmitgliedern **Hüttenordnung.** und auch Mitgliedern versucht wird, auf verschiedenen unserer Schutzhütten sich für den kommenden Winter Plätze zu sichern.

Es erübrigt sich der Hinweis, daß ein derartiger Vorgang völlig unstatthaft ist. Er widerspricht nicht nur den Anordnungen der staatlichen Verkehrslenkung, sondern auch zwingenden Vorschriften des Alpenvereins selbst. Die Zweige sind daher gebeten, ihre Hüttenbewirtschaftung mit aller Entschiedenheit aufmerksam zu machen, daß auf

den Hütten des Alpenvereins in erster Linie Mitglieder unterzubringen sind. Vorausbestellungen sind nur Mitgliedern erlaubt und auch diesen nach den Anordnungen des Staatssekretärs für Fremdenverkehr nicht früher als 14 Tage vor dem tatsächlichen Eintreffen und insgesamt für nicht mehr als die Hälfte der auf der Hütte vorhandenen Schlafplätze.

Die Hütte darf nur solange benützt werden, als Bergfahrten durchgeführt werden. Da Skiheime nicht mehr zugelassen sind, entfällt ausnahmslos die früher da und dort bestandene Genehmigung zur Abhaltung von Anfängerkursen u. dgl. auf Schutzhütten.

An Nichtmitglieder sind Schlafplätze erst nach der in der Hüttenordnung angegebenen Stunde, in der Regel nach 19 Uhr, zuzuteilen. Bei Überfüllung der Hütte empfiehlt es sich, um mißbräuchliche Belegung von Schlafplätzen und damit Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, alle für die Matratzenlager bestimmten Decken durch den Hüttenwirtschafter zu verwahren und erst abends anlässlich der Zuweisung eines Nachtlagers in der nach der Hüttenordnung vorgeschriebenen Reihenfolge auszugeben. Damit wird vermieden, daß, wie es mitunter vorkommt, früher Angekommene sich unberechtigter Weise Decken zum Nachteil später Ankommender aneignen oder Belegung von Lagern, die ihnen nicht zukommen, vornehmen.

Hüttenversorgung. Die Vereinsführung bringt zur Kenntnis, daß sie in 6 Fällen die weitere Zuweisung von Lebensmitteln aus dem Alpenvereinskontingent an Schutzhüttenbewirtschafter eingestellt hat, weil über diese Bewirtschafter begründete Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung der Rechte der Alpenvereinsmitglieder vorliegen. In einem Falle wurde gegen einen Bewirtschafter Strafanzeige erstattet wegen Überschreitung der Höchstpreise, in einem weiteren Falle wegen Unterschleifs von Lebensmitteln aus dem Alpenvereinskontingent. Die Zweige sind gebeten, ihre Bewirtschafter auf diese Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Die Vereinsführung ist entschlossen, auch im kommenden Winter mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß das Mitglied, das Berg- und Skifahrten unternimmt, unter allen Umständen bevorzugt auf den Schutzhütten behandelt wird, sowohl was die Unterbringung wie auch was die Verpflegung betrifft. Sie ist nicht geneigt zu dulden, daß bergsteigende Mitglieder zurückgesetzt werden gegenüber solchen Hüttenbesuchern, die sich länger auf einer Hütte aufhalten, ohne daß sie dabei Bergfahrten ausführen.

Die verschärften Vorschriften zur Hüttenordnung werden nachdrücklichst in Erinnerung gebracht und müssen auf allen Hütten angeschlagen sein.

Abgabe von Bergsteigereisen. Auf stark besuchten Hütten hat sich die Frage ergeben, ob das markenfreie Bergsteigereisen (Stammgericht) auch in mehreren Portionen an das gleiche Mitglied abgegeben werden darf. Es steht im Ermessen der Zweige, den Hüttenwirtschafter anzuweisen, je nach Besuchsverhältnissen und Lebensmittelvorräten die Abgabe von mehr als einer Portion Bergsteigereisen je Mitglied und Mahlzeit zu erlauben.

Unbewirtschaftete Hütten. Die Hütten sollen nun für den Winter vorbereitet sein. Manche Zweige glauben, im Winter 1942/43 ihre Hütten gänzlich sperren zu können und auch keinen Wintertraum bereithalten zu müssen. Gerade das Gegenteil ist der Fall.

Die Vereinsführung bittet daher alle hüttenbesitzenden Zweige, folgende Maßnahmen unbedingt zu beachten und sofort durchzuführen und durchzuführen zu lassen:

1. Die Hütte dient dem Bergsteiger. Sie wird daher auch außerhalb der Bewirtschaftungszeit besucht und muß hierfür eingerichtet sein.
2. Jede Hütte muß einen Wintertraum haben, der mit dem AD.-Schlüssel geöffnet werden kann. Wenn kein eigener Raum vorhanden, so muß ein solcher für Zwecke der Winterbesucher und Selbstversorger freigemacht und eingerichtet werden. Seine

Ausstattung ist durch die Tölzer Richtlinien (Stuttg. Fassung) bestimmt. Näheres hierüber nachstehend.

3. **Brennholzangel** (infolge Mangels an Arbeitskräften usw.) ist kein Anlaß dazu, auch den Wintertraum nicht vorzubereiten.

Es muß versucht werden, wenigstens einen bescheidenen Brennholzvorrat für die Hütte in diese selbst oder, deutlich gekennzeichnet, am Aufstiegsweg für den Winter bereitzustellen. Nötigenfalls kann die Wehrmacht des nächsten Standortes gebeten werden, hier mitzuhelfen.

4. Lieber ein Wintertraum mit genügend Decken und Matratzen, zugänglich mit AD.-Schlüssel, wenn auch ohne Holz — als gar keiner. Nur so schützen wir unsere Hütten vor viel schwereren Beschädigungen, die andernfalls gewiß häufig aus unmittelbarem Notstand gefehlt werden müßten.
5. Wo in Ausnahmefällen die gänzliche Sperre der Hütte unvermeidlich ist — darf diese erst erfolgen
 - a) nach dem ersten bleibenden Schneefall,
 - b) mit ausdrücklicher Zustimmung des VA. (Frist 1. November 1942).
 - c) nur für die Dauer wirklicher Schneelage oder deswegen vorhandener objektiver Gefahren und Unbenutzbarkeit.
 - d) nach entsprechender Veröffentlichung durch den VA.

6. Alle nicht für Winterbesucher — Selbstversorger — bestimmten Räume sind bestens zu versperren (Vorhangschlösser, Querbalken, Eisenbänder usw.)

7. Auf der Hütte dürfen ohne Genehmigung des VA. keinerlei Lebensmittel oder alkoholische Getränke sein.

8. Hütteninventar, besond. Wäsche usw., kann zu Tal gebracht werden und bleibt trotzdem im Schutze der Hüttenfürsorge.

9. Das Gut des Hüttenwirtschafter wird in keinem Falle durch die Hüttenfürsorge geschützt.

Zweige, die diese Bestimmung nicht beachten — sei es durch völlige, nicht vorher vom VA. genehmigte Sperre, oder durch mangelhafte Vorbereitung des Wintertraumes — dürfen unter keinen Umständen damit rechnen, im Schadensfalle irgendwelche Leistungen aus der Hüttenfürsorge zu erhalten.

Wir wollen im folgenden die hüttenbesitzenden Zweige auf die wichtigsten Dinge, die für den Winterbetrieb ihrer Hütten zu beachten sind, aufmerksam machen. Zweige, welche glauben, der einen oder anderen Verpflichtung nicht nachkommen zu können, haben ein **begründetes Ansuchen** um Enthebung von dieser Verpflichtung an den Verwaltungsausschuß zu richten, der entscheiden wird, ob die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen oder nicht. Die Zweige dürfen nicht später mit der Ausrede kommen, sie hätten nicht gewußt, was alles für den Winter in den Hütten vorzukehren sei, oder damit, daß nicht mehr Zeit gewesen wäre, diese Vorkehrung zu treffen. Bei Erscheinen des Nachrichtenblattes sind noch alle Vereinshütten zugänglich und ist noch Zeit, das nötige vorzukehren.

Die wichtigsten Vorkehrungen sind darnach folgende:

- a) Es ist zu untersuchen ob das am Wintertraum angebrachte Alpenvereinschloß in Ordnung und leicht aufschließbar ist. Der Wintertraum ist als solcher zu bezeichnen, damit ihn die Besucher auch rasch finden und nicht vielleicht an anderen Eingängen unnötigerweise herumprobieren. Neben dem Wintertraum ist in erreichbarer Höhe außen an der Hüttenwand eine Schaufel aufzuhängen, um den Wintertraum gegebenenfalls vom Schnee freimachen zu können. Auch Fenster und Fensterläden müssen auf ihre Dichtigkeit untersucht werden.
- b) Ist kein eigener Wintertraum vorhanden, so wird zweckmäßig die Küche der Hütte als solcher eingerichtet, nötigenfalls auch noch das beheizbare Gastzimmer und je nach Bedarf noch einzelne Schlafräume. Die übrigen Räume der Hütte können versperret werden.
- c) Der Herd oder Kochofen muß in brauchbarem Zustande sein, auch der Kamin ist zu untersuchen, ob er verlässlich feuerfester ist. Neben dem Herd wäre zweckmäßig eine Gebrauchsanweisung anzuschlagen

- (3. B. daß das Wasserschiff während der Benützung des Herdes Wasser zu enthalten hat, dieses aber beim Verlassen der Hütte zu entleeren ist usw., dann eine Angabe, wo der Brennstoff hinterlegt ist).
- d) Brennholz soll in einer bei sparsamen Gebrauch bis zur Wiedereröffnung der Hütte **ausreichenden Menge in Bündeln** vorhanden sein. Jedes Bündel soll auch einiges Anfeuerholz, nicht lauter dicke Knüppel, enthalten. Das Holz soll trocken gelagert sein, am besten in der Hütte selbst. Hacke und Säge soll nicht über die Selbstkosten hinausgehen.
- e) Im Winterraum muß auch einiges Kochgeschirr vorhanden sein, insbesondere größere Töpfe zum Schmelzen von Schnee, auch Eimer zum Wasser- und Schneeholen, ferner Tücher zum Geschirreinigen.
- f) Zweckmäßig ist es, Kerzen und Laternen vorrätig zu haben. Soll die Petroleumlampe benützt werden, dann sollen auch Erfahlampe (Zylinder und Docht) und Petroleum vorhanden sein.
- g) Bei Einrichtung von Lagerstätten ist zu bedenken, daß auch der Winterbergsteiger ein erträgliches Lager braucht. Dieses soll rein und mit mindestens zwei, besser drei warmen Decken ausgestattet sein. Über den Lagern wird zweckmäßig ein Strick gespannt, damit die Decken außer Gebrauch aufgehängt werden können.
- h) Der Winterraum soll auch die notwendigen Rettungsmittel enthalten (vgl. Satzung des alpinen Rettungswesens des DAV, 1935, Ver.-Nachr. Nr. 7/1935, S. 31). Der DA. wird die Hütten auch weiterhin auf Innehaltung dieser Vorschriften kontrollieren lassen und warnt die hüttenbesitzenden Zweige davor, ihre Pflicht zur Ausattung der Hütten mit Rettungsmitteln zu vernachlässigen.
- i) Einiges Skireparaturwerkzeug sowie Besen sollen ebenfalls vorhanden sein.
- k) Zur Ausstattung des Winterraumes gehört auch eine Feuerlöschvorrichtung.
- l) Für die Hüttenkasse sollen Geldsäckchen in mindestens Postkartengröße zur Aufnahme der Hüttengehühren bereitgestellt werden. Daneben ist die Anschrift des Zweiges anzuschlagen, damit Hüttenbesucher, welche ihre Schuldigkeit nicht bar in die Kasse legen, sie beim Zweig begleichen können.
- m) Endlich soll das Hüttenbuch aufliegen und eine eigene Winterhüttenordnung angeschlagen werden, in welcher der Zweig alle seine Wünsche und Forderungen bezüglich der Benützung der Hütte und Einrichtung bekanntgibt. Ist in der Nähe fließendes Wasser, so soll auch bekanntgegeben werden, wo dieses zu finden ist.
- n) Es ist Pflicht der hüttenbesitzenden Zweige, der Schriftleitung der „Mitteilungen“ rechtzeitig mitzuteilen, daß und wie die Hütte für Winterbesucher eingerichtet ist, bzw. ob die Hütte (mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses) etwa nicht oder nur zum Teil benützbar ist.
- o) Den Zweigen wird empfohlen, die Hütten während der Zeit der Nichtbewirtschaftung wiederholt zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen. Sind die Zweige selbst dazu nicht in der Lage, so wird es nicht schwer fallen, in den Gebirgszweigen Winterbergsteiger zu finden, die sich bereit erklären, gegen eine angemessene Entschädigung die Hütten zu überwachen. Bei solchen Aufschüßgängen kann oft mit geringer Mühe (z. B. durch Verschließen offen gebliebener Fensterläden usw.) größerer Schaden abgemindert werden. Auch ist es leichter möglich, Hüttenfrevelern auf die Spur zu kommen und sie der gerechten Strafe zuzuführen.

Je besser ein Zweig den berechtigten Forderungen der Winterbergsteiger entspricht, desto mehr Gewähr hat er, daß die Beschädigungen von Hütte und Einrichtung vermieden werden. Wenn auch leider noch nicht alle Winterbergsteiger die Bemühungen der Zweige um ihre Hütten im Winter entsprechend würdigen und immer noch Ungehörigkeiten vorkommen, so darf sich ein Zweig dadurch nicht abhalten lassen, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Das Bergsteigen wird nun einmal auch außer der Zeit der Hüttenbewirtschaftung betrieben, und mit der Errichtung einer Hütte übernimmt der Zweig auch die Verpflichtung, die Hütte jährlich den Bergsteigern zur Verfügung zu stellen.

Hüttenbetriebs-Stagekarten. Die Zweige sind dringend gebeten, die ihnen demnächst zugehenden Stagekarten über den Hüttenbetrieb im Winter 1942/43 zuverlässig und genau auszufüllen und so rasch als möglich wieder dem DA. zurück zu schicken.

Winterwegzeichen. Die Vereinsführung hat die Beobachtung gemacht, daß in den letzten Jahren die Winterwegzeichen, die ohnehin eine kürzere Lebensdauer als die Sommerwegzeichen haben, gelitten haben. Zur Sicherung des Winterbergsteigens und alpinen Skilaufs ist es daher dringend notwendig, daß die Zweige die Winterbezeichnungen in ihren Arbeitsgebieten in gutem Zustand halten. Angesichts der Möglichkeit des Skilaufs im kommenden Winter muß der DAV, mit starkem Besuch seiner Arbeitsgebiete rechnen. Diesem muß er durch entsprechende Wegbezeichnungen Rechnung tragen.

Die Vereinsführung kann hierzu die bekannten runden Markierungsscheiben und Richtungspeile aus dem vorhandenen Lagerbestand hinreichend zur Verfügung stellen. Winterwegtafeln mit Schrift auf rotem Grund können hingegen zur Zeit nicht geliefert werden.

Für die Lieferung von Scheiben und Pfeilen sind bei der Vereinsführung Formblätter bis zum 1. Dezember 1942 anzufordern. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, daß zur Bezeichnung der Skivege in erster Linie die runden Scheiben zu verwenden sind; Pfeile sollen nur bei schwer zu findenden Richtungsänderungen angebracht werden. Ferner soll nur dann bestellt werden, wenn die Gewähr dafür besteht, daß die Wegzeichen auch tatsächlich noch in diesem Winter angebracht werden — es ist gleichgültig, durch wen. In Betracht kommen immer nur Orts- und Geländekundige, wie Ski- und Bergführer, Skischulen, Winterportvereine, Seilbahnen, Verkehrs- und Kurverwaltungen usw.

Hüttenbewirtschaftung übernehmen (ohne Gewähr) Raffl Alois, Volders Nr. 5 bei Hall i. T., Marie Lerner bei Sr. Sperrer, Linz a. D., Dolksfeststraße 31, Elfe Srenz, Ruhpolding Obb., Schließfach 57, Hanna Dremel, Klaus Nr. 256 bei Schladming, Steiermark.

Hüttenbauten und -Instandsetzungen.

Durchführung von Neubauten und Instandsetzungen nach Erlaß des Neubauverbotes.

Seit Erlaß des für das ganze Reichsgebiet geltenden Neubauverbotes gilt für das Hüttenbauwesen des DAV. folgende Lage:

Beabsichtigte Bauvorhaben mit einem Aufwand von weniger als RM. 5000.— bedürfen der Zustimmung des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die Baumaßnahme liegt. Bauvorhaben mit einem Aufwand von mehr als RM. 5000.— bedürfen der Ausnahmegenehmigung des zuständigen Gebiets- bzw. Untergebietsbeauftragten. Diese Ausnahmegenehmigung wird vom zuständigen Arbeitsamt über das Landesarbeitsamt eingeholt.

Für dringende, also für den Bestand eines Baues entscheidende Instandsetzungen und Unterhaltungsarbeiten gilt dieselbe Regelung, nur daß hier der Gebiets- bzw. Untergebietsbeauftragte bei Arbeiten mit einem Aufwand von über RM. 5000.— eine formelle Durchführungsgenehmigung erteilt.

Eisen für Hütteninstandsetzungen.

Für das 4. Vierteljahr des Kalenderjahres 1942 ist der Vereinsführung ein Eisenkontingent zur Verfügung gestellt worden für dringende Instandsetzungen an Alpenvereins-hütten und -Wegen. Unter dringenden Instandsetzungen sind solche zu verstehen, die für die Aufrechterhaltung des baulichen Zustandes oder des Hüttenbetriebes ausschlaggebend sind und deren Unterlassung den baulichen Zustand oder den Hüttenbetrieb oder die Sicherheit von AD.-Wegen gefährden würde. Für Neubauten kann dieses Kontingent nicht verwendet werden.

In erster Linie ist das Kontingent bestimmt für die Behebung von Bauschäden an Dächern, Wasserleitungen, Kraft- und Heizanlagen. Es kann daher zur Verfügung gestellt werden besonders für Beschläge, Nägel, Klammern, Schrauben, Wasserleitungsrohre, Bleche, Rund- und Flachisen, Herde, Öfen, Drahtseile usw.

Wird die Durchführung der Instandsetzung an Handwerker vergeben, so ist zur Entlastung des Alpenvereins-Kontingentes in erster Linie zu versuchen, den Bedarf an Eisen aus dem den Handwerkern von ihrer Innung (Handwerkskammer) zugeteilten Eisen decken zu lassen. Bei Instandsetzungsarbeiten, die in Selbsthilfe durchgeführt werden, soll die Bedarfsdeckung möglichst über den einschlägigen Handel aus den für den nicht-kontingentierten Bedarf zur Verfügung stehenden Mengen erfolgen. Sind diese Wege der Eisenbeschaffung für dringende Instandsetzungen nicht möglich, so kann die Vereinsführung aus dem ihr zugewiesenen Unterkontingent Eisenbezugsrechte zur Verfügung stellen.

Diesemigen Zweige, die für dringende Instandsetzungen der genannten Art Eisen benötigen, müssen dessen Zuteilung möglichst umgehend, also noch im Lauf des Oktober

und November 1942, bei der Vereinsführung beantragen. Hierbei müssen die nachstehend aufgezählten Fragen genau beantwortet werden, wobei sich die Vereinsführung eine Prüfung der Anforderungen durch ihren Bauberater vorbehält.

1. Art und Zweck der Instandsetzung,
2. Umfang und Kosten der Instandsetzung,
3. Sorte und Gewicht des benötigten Eisens,
4. a) wird die Instandsetzung einem Handwerker übertragen?
b) Firma?
5. a) Wird die Instandsetzung in Selbsthilfe durchgeführt?
b) Durch welche Personen?
6. Deckung des Eisenbedarfs aus den Kontingenten der Handwerkskammer oder des freien Handels oder des DAV?

Bei unvollständiger oder ungenauer Beantwortung der gestellten Fragen kann die Vereinsführung die Anträge nicht behandeln. Es empfiehlt sich, den Anträgen Belege, einschlägigen Schriftwechsel, Voranschläge und dgl. beizugeben.

Holz für Hütteninstandsetzungen.

Für die Beschaffung von Holz ist die im Heft 2 des Nachrichtenblattes vom 20. Juni 1942, Seite 26, bekanntgegebene Regelung anzuwenden.

Hütten- und Wegebau —

Durch den Unterstaatssekretär Reinthaller beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird der Herr Vereinsführer darauf aufmerksam gemacht, daß aus Anlaß des Gemeinschaftsaufbaues im Rahmen der Dorfaufrüstung in einer Anzahl von Gemeinden im Alpengebiet Zusammenlegungen, Wegbauten, Seilbahn-Einrichtungen und ähnliche Dinge in Angriff genommen werden. Gewisse dieser Arbeiten haben auch für den Alpenverein Bedeutung, z. B. die Anlage von Wegbauten oder die Beteiligung an der Benützung von Seilbahnen u. dgl. In jeder dieser Gemeinden gibt es einen Aufbauleiter, mit dem der Alpenverein gegebenenfalls in Fühlung zu treten hat. Bei jedem Reichsstatthalter sind Beauftragte für diesen Gemeinschaftsaufbau von Bergdörfern bestellt. Nachstehend das Verzeichnis dieser Beauftragten:

Niederdonau: Oberregierungsrat Dr. Haushofer, Wien, Behörde des Reichsstatthalters,
Oberdonau: Gauamtsleiter Dipl. Ing. Frank, Linz, Behörde des Reichsstatthalters,
Salzburg: Reg. Direktor Dr. Scheuch, Salzburg, Behörde des Reichsstatthalters,
Tirol und Vorarlberg: Reg. Direktor Dipl. Ing. Lantschner, Innsbruck, Behörde des Reichsstatthalters,

Kärnten: Oberlandwirtschaftsrat Dr. Stotter, Klagenfurt, Behörde des Reichsstatthalters,
Steiermark: Reg. Rat Dr. Leonhard, Graz, Behörde des Reichsstatthalters.

Bayern: Bayer. Staatsministerium f. Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft, München, Lenbach-Platz 7.

Skilaut im Winter 1942/43.

(Für schriftlichen Weiterverbreitung nicht geeignet.)

Auf Anordnung des Führers wurde von der Wehrmacht ein Kontingent der im letzten Winter abgelieferten Skier, die sich für Wehrmächtszwecke nicht eigneten, dem NSRL wieder zur Verfügung gestellt.

Diese Skier sind inzwischen an Orte mit erfahrungsgemäß günstiger Schneelage und entsprechender Skilaufmöglichkeit verbracht worden und stehen dort allen Volks-

genossen im kommenden Winter als Leih-Skier zur Verfügung. Eine Bevorzugung irgendwelcher Gruppen oder Einrichtungen bei der Zuteilung dieser Skier ist streng verboten, daher konnte sich der DAV. auch nicht ein Sonderkontingent für sich oder die Besucher seiner Hütten sichern. Der Anspruch auf Leih-Skier ist im Rang und seiner Berücksichtigung nach der gleiche, wie jener auf Urlaub.

Den Verleih führen durch: Sportgeschäfte, Skischulen, Wintersportvereine, Gaststätten — soweit es sich um obige Wehrmachtsbestände handelt, ohne Rücksicht darauf, ob der Entleiher in sonstiger Beziehung zum Verleiher steht.

Damit nun unsere im Winter bewirtschafteten Schutzhütten hier nicht zu kurz kommen, empfiehlt sich

- a) die Einrichtung einer Verleihstelle auf der Schutzhütte bzw. an der geeigneten Stelle im Tal oder
- b) die Anmeldung des für die Hütte zu verwendenden Erfordernisses bei der im Tal bereits eingerichteten Verleihstelle, damit diese sich den um die Zahl der Hüttenbesucher zusätzlichen Bedarf an Leihskiern sichert;
- c) erforderlichenfalls sofortige Fühlung mit dem für den Kreis bzw. Gau zuständigen Sachbearbeiter des Sachamtes Skilauf, der durch den Sportgau — bzw. Sportkreisführer, in dessen Bereich die Hütte liegt, unschwer festzustellen ist.

Es empfiehlt sich, daß die Zweige bzw. ihre Hüttenbewirtschafter möglichst rasch diese sonach nötigen Schritte unternehmen, da angesichts der Überlastung der Reichsbahn die Skitransportmöglichkeiten für größere Bestände nur beschränkt sind.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsergebnissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

Lehrwartschulen im Winter 1942/43.

In den ersten drei Kriegsjahren konnte die Vereinsführung die Ausbildung von Lehrwarten und Fahrtenleiterinnen ungeschmälert durchführen, da der Bedarf an diesen unverändert groß blieb. Um die Nachwuchs-ausbildung auch weiterhin sicherzustellen, namentlich im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gebirgseinheiten der Wehrmacht und der Waffen-~~SS~~, werden für den Winter 1942/43 wiederum die entsprechenden Lehrgänge ausgeschrieben, die nach den im Frühjahr 1942 bekanntgegebenen Richtlinien durchgeführt werden. Hiernach bilden **Winter- und Sommerausbildung eine einheitliche Schule**, die bei den Lehrwarten insgesamt 4 Wochen, bei den Fahrtenleiterinnen insgesamt 3 Wochen beansprucht, wobei die Gesamtausbildung innerhalb von 2 Jahren beendet werden soll.

Der den Lehrwarten für Bergsteigen und den Fahrtenleiterinnen zu vermittelnde Stoff ist so eingeteilt, daß zuerst die Winterausbildung zu besuchen ist, weil auf dieser Zeit ist, auch das theoretische Wissen zu vermitteln. Für die Sommerlehrgänge wird der Besuch der Winterausbildung bereits vorausgesetzt. Eine Schlußprüfung findet nur am Ende der gesamten Lehrwartschule, also in der Regel im Rahmen der Sommerausbildung statt, wobei die Anwärter bzw. Anwärterinnen ihre Eignung zum Lehrwart oder zur Fahrtenleiterin in einem Lehraustritt vor den übrigen Teilnehmern nachweisen müssen. Bei Abschluß der Winter- und Sommerausbildung werden Abzeichen und Zeugnisse ausfolgt.

Unabhängig von der Ausbildung von „Lehrwarten für Bergsteigen“ und von „Fahrtenleiterinnen“ läuft die Ausbildung von Lehrwarten im alpinen Skilauf. Diese erhalten bei erfolgreichem Besuch dieses einen Lehrganges ebenfalls Zeugnis und Abzeichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß diese Lehrgänge keinen Anfängerunterricht darstellen, sondern die volle Beherrschung des alpinen Skilaufs bzw. Winterbergsteigens voraussetzen. Auf den Meldeformblättern, die die Zweige bei der Vereinsführung beziehen können, muß deshalb neben der menschlichen Eignung die bergsteigerische Erfahrung genau dargelegt werden, damit sich die Vereinsführung vor der Einberufung ein Bild von der Leistungsfähigkeit der Bewerber und Bewerberinnen machen kann. Darüber hinaus hat der Lehrgangleiter das Recht, Teilnehmer (-innen), die den Anforderungen trotz dieser vorhergehenden Sichtung nicht entsprechen, auszuschließen.

Sahrpreisermäßigung kann zur Zeit nicht vermittelt werden; die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnehmer an den Lehrwarteschulen wirtschaftlich weitgehend zu unterstützen.

Die nachfolgend aufgeführten Lehrgänge sind vorgesehen, wobei sich die Vereinsführung jedoch Änderungen der Ausschreibung vorbehalten muß:

1. **Lehrwarteschule im alpinen Skilauf**, 3.—9. Januar 1943; Standort Roßkogelhütte (Sellrainger Berge). Meldung bis 14. Dezember 1942 an den Verwaltungsausschuß.
2. **Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen**, 31. Jänner—6. Feber 1943; Standort Roßkogelhütte. Meldungen bis 14. Januar 1943 an den Verwaltungsausschuß.
3. **Lehrwarteschule für Winterbergsteigen**, 28. Feber—13. März 1943; Standort noch unbestimmt. Meldungen bis 12. Februar 1943 an den Verwaltungsausschuß.
4. **Lehrwarteschule für Winterbergsteigen**, 28. März—10. April 1943; Standort noch unbestimmt. Meldungen bis 12. März 1943 an den Verwaltungsausschuß.

5553



Deutsche
Reichspost

Deutscher Alpenverein,
Zweig Neumark,
Herrn Rektor C. Eisonach,

Landsberg a. d. Warthe,
Hindenburg-Str. 9



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 5

Innsbruck, 21. November 1942

22. Jahr

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Einheitssatzung für
Zweige.

Hütteninanspruch-
nahme durch HJ.

NSRL.-Unfallver-
sicherung.

Rechts- und Straford-
nung des DAV.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

1. **Dezember 1942:** Anträge auf Zuteilung von Winterwegzeichen.
14. **Dezember 1942:** Meldungen zur Lehrwarteschule im alpinen Skilauf 3. bis 9. Januar 1943.
31. **Dezember 1942:** Meldung und Prämienablieferung für die NSRL.-Unfallversicherung
1. **Januar 1943:** Bestellungen von Weg- und Hütten tafeln für den Sommer 1943.
14. **Januar 1943:** Meldungen zur Winterausbildung für Fahrtenleiterinnen 31. Januar bis 6. Februar 1943.

bis haben zu erfolgen:

15. **Januar 1943:** Abrechnung der Zweige über die Jugend-Jahresmarken mit den zuständigen Gebietsfachwarten.
1. **Februar 1943:** Gesuche um Beihilfen und Darlehen für Hütten und Wege.
1. **Februar 1943:** Anforderung der Jugend-Jahresmarken 1943/44 durch die Gebietsfachwarte beim DA.
12. **Februar 1943:** Meldungen zur Lehrwarteschule für Winterbergsteigen 28. Februar bis 13. März.
15. **Februar 1943:** Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. **Februar 1943:** Abrechnung 1942/43 der BVD.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.
1. **März 1943:** Einsendung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1943/4.
1. **März 1943:** Einsendung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergwacht und der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an den DA.
1. **März 1943:** Ablauf der Frist für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1942/43.
12. **März 1943:** Meldungen zur Lehrwarteschule für Winterbergsteigen 28. März bis 10. April 1943.
15. **März 1943:** Einzahlung der Saldoschulden 1942/43 an den DA.
31. **März 1943:** Einsendung der Saldobestätigungskarten 1942/43 an den DA.

Einheitsatzung für Zweige des DAV.

Im Nachrichtenblatt 4/1942, S. 37 und 38, haben wir die Zweige über die Notwendigkeit unterrichtet, noch vor dem 31. Dezember 1942 die Satzung zu ändern, um auch weiterhin im Genuß der Begünstigung als gemeinnütziger Verein zu bleiben.

Wie wir vorausgesehen, haben sich bei den einzelnen Zweigen, bedingt durch die Kriegsverhältnisse, mitunter fast unüberbrückbare Schwierigkeiten einer sofortigen befristeten Satzungsänderung in den Weg gestellt.

Wir sind daher nochmals beim Herrn Reichsminister der Finanzen eingeschritten mit folgendem Ergebnis:

„Der Reichsfinanzminister, Berlin, 13. November 1942, St. S 2512-41 III.

Ich bin damit einverstanden, daß die Zweige des Deutschen Alpenvereins, welche die von mir mit Erlaß vom 14. Juli 1941 anerkannte Musteratzung bis zum 31. Dezember 1942 nicht einführen können, wegen dieses Mangels ihre Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die Dauer des Krieges nicht verlieren. Ich bitte aber, auf die Zweige des Deutschen Alpenvereins einzuwirken, die Musteratzung anzunehmen.

Im Auftrag: gez. Hedding.“

Somit zwingen steuerrechtliche Vorschriften auf Kriegsdauer nicht mehr zu einer Satzungsänderung.

Bleibt die Notwendigkeit der Anpassung an die Vorschriften des NSRL und der Partei, die durch obige entgegenkommende Erledigung des Herrn Reichsfinanzministers keineswegs behoben ist. Diese Erfordernisse sind indessen nicht befristet.

Die Vereinsführung hat daher dem Führer des NSRL sofort auf Kriegsdauer eine Zwischenregelung vorgeschlagen, die ohne Satzungsänderung geeignet ist, auch diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Unser Vorschlag geht im wesentlichen dahin, die nach § 9, Abs. 2 der Zweigatzung vorgesehenen Vorgänge nicht als Wahl, sondern als Vorschlag aufzufassen und auszuwählen. Dieser Bestimmungsvorschlag bildet für den Vereinsführer des DAV die Grundlage für die Benennung des künftigen Zweigführers an den Sportkreisleiter, der den Zweigführer im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP, sodann auf unbestimmte Dauer bestellt.

Außerung des Reichsportführers zu diesem Vorschlag liegt noch nicht vor. Wir hoffen aber, daß der Reichsportführer, der schon seit ca. 2 Jahren auf die Durchführung der Satzungsänderung bzw. Annahme der Einheitsatzung durch die Zweige des DAV verzichtet hat, bei dieser entgegenkommenden Haltung bleiben und sich mit unseren Vorschlägen einverstanden erklären wird.

Weitere Anweisungen können daher von den Zweigen abgewartet werden.

Eine sofortige Satzungsänderung ist also z. St. für alle jene Zweige, bei denen dies wegen der Kriegsverhältnisse nicht möglich ist, nicht zwingend vorgeschrieben, und es können die bisherigen Satzungen 1938 ohne nachteilige steuerrechtliche Folgen beibehalten werden.

Die Vereinsführung muß jedoch dem Wunsche des Herrn Reichsministers der Finanzen nachkommen und die Zweige, denen dies möglich ist, auffordern, die nun aufliegenden Musteratzungen anzunehmen und einzuführen — selbst auf die Gefahr hin, daß diese nach dem Kriege nochmals geändert werden müssen.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

Hütten und Wege.

Die Hitler-Jugend muß im Winter 1942/43 eine **HJ.-Ski- und Skiaus- bildung auf Alpenvereins- schutzhütten.**

erleichterung durchführen. Hierbei beabsichtigt sie, in manchen Fällen auch Alpenvereins- hütten in Anspruch zu nehmen und hat dies gelegentlich auch schon unter Androhung der Beschlagnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes getan. Zufolge der von der Vereinsführung hiegegen erhobenen Vorstellungen hat der Chef des Amtes für Leibesübungen in der Reichsjugendführung, Hauptbannführer Abelbeck im Einvernehmen mit der Vereinsführung des DAV. angeordnet:

1. Die Hitler-Jugend darf Alpenvereins- hütten nur auf der Grundlage gütlicher Vereinbarung mit dem hüttenbesitzenden Zweig, nicht aber auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch nehmen.
2. Soweit eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Zweig und der anfordernden HJ.- Dienststelle nicht zustande kommt, entscheidet über die Inanspruchnahme bzw. Überlassung der Hütte der Reichsjugend- schaft für Bergsteigen, Stammführer Ing. Koch- Innsbruck, der gleichzeitig als Sachwalter für Jugendbergsteigen dem VA. des DAV. angehört.

Zweige, an die die Gebietsführungen der Hitler-Jugend wegen Benützung ihrer Hütten heranreten, melden vor Abschluß von Vereinbarungen derartige Anforderungen der Vereinsführung und teilen gleichzeitig ihre Stellungnahme hiezu mit. Insbesondere müssen sie angeben, zu welchen Zeiten, mit welcher Zahl und mit welcher Art von Lagern diese Lehrgänge auf der Hütte untergebracht werden können, ohne daß die Aufnahme von Bergsteigern hiedurch allzusehr beeinträchtigt wird. Keinesfalls ist es zulässig, daß Zweige solche Hütten, die zur Ausübung des alpinen Skilaufes unter Bedachtnahme auf die sehr weitgehenden Bedürfnisse der Urlauber der Front und der Rüstungsbetriebe unbedingt notwendig sind, ohne vorherige Fühlungnahme mit der Vereinsführung vollständig der Hitler-Jugend zur Verfügung stellen. Dadurch, daß die endgültige Entscheidung hierüber bei Herrn Koch liegt, ist Gewähr dafür geboten, daß sowohl den dringenden Erfordernissen der Hitler-Jugend als auch den Bedürfnissen der anderen Bergsteiger an ihrer Spitze der Fronturlauber und Urlauber aus den Rüstungsbetrieben, in gerechter Weise Rechnung getragen wird.

Im verfloffenen Sommer wurden verschiedentlich Hütten **Entschädigungen für Wehr- mächtsbeanspruchung.** auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die Wehrmacht beansprucht. Die Entschädigungs- verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Die Vereinsführung konnte auf die Anbote der federführenden Wehrkreisverwaltung nicht eingehen und hat Gegen- vorschläge gemacht. Die Verhandlungen laufen weiter. Die beteiligten Zweige werden vom Ergebnis verständig.

Am 14. November 1942 hat die Vereinsführung in einem Rund- schreiben den hüttenbesitzenden Zweigen mitgeteilt, daß die dem DAV. im letzten Winter zur Verfügung gestellten und inzwischen aufgebrauchten Sonderkontingente an gezuckerter kondensierter Magermilch und an Gemüse- konferven jetzt neu aufgefüllt worden sind. Die Zweige haben daher neue Bestellscheine erhalten, je einen für jede der bewirtschafteten Hütten. Bei der Bestellung der Waren durch die Hüttenwirte oder durch den Zweig ist zu beachten:

1. Gezuckerte kondensierte Magermilch: Es ist nicht sicher, wann die nächste Zuweisung erfolgt. Daher müssen sich die Hüttenwirte vorsorglich darauf einstellen, daß die jetzige Zuweisung für den Winter 1942/43 und den Sommer 1943 reichen muß. Demgemäß sind auf dem Bestellschein **Sommer- und Winterbedarf** getrennt abzugeben. Es ist selbstverständlich, daß Hütten, die nur im Sommer bewirtschaftet werden, auch nur für den Sommerbetrieb Milch bestellen können. Ausgeliefert wird zunächst

Lebensmittel für Hüttenbetrieb.

die Winterbestellung; der Sommerbedarf wird gegen Ende des Winters 1942/43 versandt werden.

Die Vereinsführung sieht davon ab, für die Kondensmilch ein festes Kontingent je 100 Besucher festzusetzen, da Kondensmilch nur dort gebraucht werden darf, wo die Anlieferung von Frischmilch nicht ausreicht. Von den Hüttenwirtschaftern darf daher nur die unbedingt benötigte Menge bestellt werden bis zur Höchstgrenze von 2,5 kg je 100 der Besucherstichzahl 1938.

Die gezuckerte kondensierte Magermilch ist verpackt in Schwarzblechdosen je 400 g. Der Versand erfolgt nur in Verpackungseinheiten von 9,6 kg; die bestellten Mengen müssen daher durch diese Zahl teilbar sein. Die Lieferfirma schreibt zur Verwendung von Schwarzblech:

„Weißblech wird für gezuckerte kondensierte Milch nicht verwendet, da für dieses Süßgut lackierte Schwarzblechdosen, wie wir sie Ihnen liefern, ein bewährter Weißblechersatz sind. Die Dosen müssen nur trocken gelagert werden und wie jede Milchkonserve wohl kühl, aber frostoffrei, aufbewahrt werden.“

2. Gemüsekonserven: Von diesen stehen den Hüttenwirtschaftern zu 5 kg je 100 der Besucherstichzahl 1938. Die Dosen können nur in Verpackungseinheiten von 24 kg — in der Regel Schwarzblechdosen — abgegeben werden, daher müssen die bestellten Mengen so abgerundet werden, daß sie durch die Zahl 24 teilbar sind.

Dieses Kontingent muß bis zum Herbst 1943 reichen. Zunächst wird nur der Winterbedarf der im Winter 1942/43 bewirtschafteten Hütten ausgeliefert; der Sommerbedarf wird rechtzeitig im Frühjahr versandt werden. Auf dem Bestellschein muß daher das Kontingent von 5 kg je 100 Besucher in die Winter- und in die Sommerbestellung aufgeteilt werden.

Die Hüttenwirtschafter werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß diese wie die früher gelieferten Lebensmittel ausschließlich zur Versorgung der Bergsteiger, also der Mitglieder, verwendet werden dürfen.

NSRL.-Unfall-Versicherung.

Unsere Abmachungen mit der NSRL.-Unfallversicherung, über die wir im Nachrichtenblatt, Heft 3, vom 10. Oktober 1942, Seite 31 u. f. ausführlich berichtet haben, hat größte Aufmerksamkeit bei allen Zweigen gefunden. Es ergibt sich eine Reihe von Fragen, die wir, soweit sie bisher geklärt werden konnten, im nachstehenden wiedergeben:

- 1.) Beginn der Wirksamkeit der Versicherung im jetzigen Vereinsjahr 1942/43.** Die versicherungsmäßige Deckung beginnt mit dem Augenblick, in dem die Prämie bei einem Zweig vom Mitglied eingezahlt wurde. Es ist nicht erforderlich, daß die eingemommene Prämie bereits an die NSRL.-Unfallversicherung weitergeleitet wurde. Als Beweis für die tatsächliche Einzahlung dient im Schadensfall die eidesstattliche Erklärung des Zweiges, daß die Prämie vom Verunglückten beim Zweig schon vor dem Unfälle eingegangen ist (gilt nur bis 31. März 1943).
- 2.) Listenablieferung.** Ausnahmsweise und als Übergangsregelung gilt, daß die allen Zweigen zugegangenen Anmelde Listen, sowie die dazugehörigen Prämien bis längstens 1. Jänner 1943 in Händen der NSRL.-Unfallversicherung, Berlin-Charlottenburg 9, Haus des Deutschen Sports, Postcheckkonto „NSRL.-Unfallversicherungsbüro Berlin 5600“, sind.
Nach dem 1. Jänner 1943 wird Versicherungsschutz nur dann und ab dem Zeitpunkt erteilt, in dem die namentlichen Listen und Prämien beim NSRL. eingegangen sind. Dies muß vor dem Unfall erfolgt sein.
- 3.) Im Vereinsjahr 1943/44** sind die Listen und entfallenden Prämien längstens drei Monate nach Jahresbeginn, also zum 1. Juli 1943 beim NSRL.-Unfallversicherungs-

büro einzureichen. Bei Unfällen, die sich in der Zwischenzeit ergeben, gilt die eidesstattliche Erklärung des Zweiges, daß die Prämie schon vor dem Unfall eingezahlt wurde, als Beweis für die tatsächliche Einzahlung. Hieraus ergibt sich, daß, wenn irgend möglich, die Mitglieder zugleich mit der Jahresmarkenerneuerung für die Unfallversicherung zu erfassen sind.

- 4.) Doppelversicherung** im Rahmen der NSRL.-Unfallversicherung ist nicht möglich. Sofern also ein Zweigvereinsmitglied noch bei einer anderen NSRL.-Gemeinschaft diese NSRL.-Unfallversicherung abgeschlossen hat, kann es im Schadensfall nicht auf doppelte Leistungen Anspruch erheben. Es empfiehlt sich aber Aufklärung solcher Mitglieder darüber, daß die Unfallversicherung im Rahmen des DAD, die vorteilhafteste ist, da nur bei Versicherung durch den DAD, auch das Bergsteigen und Skilaufen in die Versicherung eingeschlossen sind.
- 5.) Ausländer,** die Mitglieder eines inländischen Zweiges sind und ihren Jahresbeitrag bei diesem Zweige in Reichsmark erlegen, können sich an der NSRL.-Unfallversicherung des DAD, beteiligen. Im Schadensfall erfolgen Leistungen aber nur in Reichsmährung.

Rechts- und Strafordnung des NSRL.

Anderungen und Zusätze für den Bereich des DAD.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 1942, Tagebuch Nr. I/2454/42 hat der Reichssportführer nachstehende geänderte Fassung der Rechts- und Strafordnung des NSRL. für den Bereich des DAD, genehmigt. Hiemit sind jene Verfahren festgelegt, die sich aus dem § 7 der Einheitsfahung für Zweige des DAD, (Fassung 1938) oder aus den §§ 7 und 8 der Einheitsfahung Fassung 1941/42, ergeben können. Papierersparnis verbietet den Nachdruck der genannten Ordnung im vollen Wortlaut. Sie ist abgedruckt im „NS.-Sport“ vom 11. Mai 1941, S. 6 und als Sonderdruck zum Stückpreis von 20 Pf bei der Versandstelle des NSRL., Berlin, Charlottenburg 9, Reichssportfeld, zu beziehen.

Die Anordnung des Reichssportführers lautet:

Rechts- und Strafordnung des NSRL., Änderungen und Zusätze für den Bereich des Deutschen Alpenvereins, Deutscher Bergsteigerverband im NSRL.

Die Rechts- und Strafordnung des NSRL., amtliche Ausgabe 1941, gilt mit den nachfolgenden Zusätzen und Änderungen für den gesamten Bereich des Deutschen Alpenvereins, Deutscher Bergsteigerverband im NSRL., seine Zweige, Gliederungen und angeschlossenen Verbände:

I.

Die nach § 1, Abs. 2 der Rechts- und Strafordnung zur Ausübung der Rechtsprechung berufenen Instanzen des DAD, sind

- der vom Vereinsführer des DAD, bestellte Sachwalter gemäß der Bestimmung des § 2.
- der Vereinsführer des DAD, gemäß der Bestimmung des § 3.

II.

Der § 2 der Rechts- und Strafordnung erhält folgende Fassung:

§ 2. Der Sachwalter ist zuständig:

A. In erster Instanz:

- für alle Verfahren gegen Zweigvereine des DAD., soweit sie sich aus seinem Sachgebiet ergeben;
- für Streitigkeiten zwischen Zweigvereinen und deren Mitgliedern, die sich aus seinem Sachgebiet ergeben;
- für Ausschließung aus dem Verein Deutsche Bergmacht im DAD., Landesführung Bayern e. V.

Für Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus mehreren Sachgebieten ergeben, geht die Zuständigkeit auf den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vereinsführers des DAV. über, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Sachwalter zu hören hat.

B. In zweiter Instanz:

1. für die Berufung gegen die Entscheidung eines Zweigvereinsführers, sofern diese Entscheidung von einem Angehörigen des DAV. angefochten wird;
2. für die Berufung gegen alle Entscheidungen von Zweigvereinen oder sonstigen Dienststellen des DAV., für die dem Sachwalter ein Weisungsrecht gemäß § 10 der Satzung des DAV. zukommt.

Für Verfahren und Streitigkeiten, die sich aus mehreren Sachgebieten ergeben, geht die Zuständigkeit auf den sachlich zuständigen Stellvertreter des Vereinsführers des DAV. über, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Sachwalter zu hören hat.

III.

Der § 3 der Rechts- und Strafordnung erhält die folgende Fassung:

§ 3. Der Vereinsführer des DAV. ist zuständig:

A. In erster Instanz:

1. zur Ausübung der Disziplinalgewalt gegenüber allen Zweigangehörigen;
2. zur Ahndung aller Verstöße von Angehörigen des DAV. oder Mitgliedern des Vereins Deutsche Bergwacht im DAV., Landesführung Bayern e. V., gegen bergsteigerischen Sportgeist, bergsteigerische Kameradschaft und Unterordnung;
3. zur Ausschließung eines Mitgliedes bzw. Zweigangehörigen aus einem Zweige des DAV.;
4. zur Anschließung aus dem Verein Deutsche Bergwacht im DAV., Landesführung Bayern e. V.;
5. zur Ausschließung eines Zweigvereines des DAV. oder des Vereins Deutsche Bergwacht im DAV., Landesführung Bayern e. V., aus dem DAV.;
6. zur Ausschließung eines Ehrenmitgliedes des DAV. aus dem DAV.;

Vor Entscheidungen in den Fällen 5. und 6. hat er den SA. des DAV. zu hören.

B. In zweiter Instanz:

1. für die Berufung gegen die Entscheidung eines Sachwalters oder eines Stellvertreters, sofern diese gemäß § 2 A ergangen ist;
2. für die Berufung gegen Disziplinarentscheidungen eines Zweigvereinsführers oder des Führers des Vereins Deutsche Bergwacht im DAV., Landesführung Bayern e. V.;
3. für die Berufung gegen die Ausschließung eines Zweigvereinsangehörigen aus dem Zweigverein durch den Ältestenrat;
4. für die Berufung gegen die Ausschließung aus dem Verein Deutsche Bergwacht im DAV., Landesführung Bayern e. V., durch den Ältestenrat dieses Vereins.

Die nach § 3 B ergehenden Entscheidungen sind endgültig.

IV.

Der § 4 der Rechts- und Strafordnung erhält folgende Fassung:

§ 4. Der Reichsportführer ist zuständig:

A. In erster und letzter Instanz:

1. in allen Verfahren gegen den DAV. und in Streitigkeiten zwischen diesem und anderen Verbänden oder einem Sportgauführer des NSRL.;
2. für Beschwerden gegen Verwaltungsanordnungen des Vereinsführers des DAV.

B. In zweiter und letzter Instanz:

Für die Berufung gegen die in erster Instanz ergangenen Entscheidungen des Vereinsführers des DAV.

V.

Zu § 7 der Rechts- und Strafordnung:

Im Bereich des DAV. kommen die folgenden Disziplinarstrafen in Anwendung:

1. Warnungen und Verweise;
2. Geldstrafen gegen Zweige und deren Mitglieder; gegen letztere jedoch nur bis höchstens RM 20.—;
3. Sperren von
 - a) Mitgliedern eines Zweiges für die Benützung oder für die Begünstigung bei der Benützung von Vereinseinrichtungen bis zu zwei Jahren;
 - b) von Zweigen oder angeschlossenen Vereinen für eine Betätigung im Rahmen des DAV. bis zu drei Monaten.

Unter den Begriff der Sperre fällt:

Aussehen einzelner oder aller Leistungen des Gesamtvereins und seiner Zweige, wie Schutz der Hüttenfürsorge, Schutz der Unfallfürsorge, Beihilfen jeglicher Art, Lieferung von Hütenschlüsseln, Abzeichen, Vereinschriften usw.

S. d. R.
Büren.

Genehmigt!

30. September 1942.

i. V. gez. v. Mengden.

Deröffentlichungen.

Das Jahrbuch (Zeitschrift) 1941 ist sowohl bei uns wie auch beim **Zeitschrift 1941.** Alpenverlag S. Bruckmann, München vollständig vergriffen. Nachbestellungen können somit nicht mehr entgegengenommen werden.

(zur schriftlichen Weiterverbreitung nicht geeignet).

Skilauf im Winter
1942/43

Wir verweisen auf Nachrichtenblatt Heft 4 Seite 46/47. Über den gegenwärtigen Stand der Regelung kann unverbindlich folgendes mitgeteilt werden:

1. Die Leihskier befinden sich nunmehr im wesentlichen an den Verleihorten. Sachwalter des DAV. (Lehrwarte, Hüttenwarte usw.), die fallweise oder während eines längeren Zeitraumes Skier zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen und eigene nicht mehr besitzen, nehmen daher raschestens Verbindung mit den örtlich zuständigen Verleihbeauftragten auf, um durch persönliche Verhandlungen u. dgl. sich für den Winter das erforderliche Gerät zu sichern. In den Reichsgauen Kärnten und Steiermark können diese Amtswalter aus der Leihaktion auch Skier für längere Zeit zugewiesen bekommen.
2. Die Beförderung der Skier durch öffentliche Verkehrsmittel ist bisher nicht erreicht worden. Ausgenommen von diesem Verbot sind aber Straßenbahnen, Bergbahnen und voraussichtlich weniger beanspruchte Lokalbahnen. Das Beförderungsverbot gilt nicht für Wehrmachtsangehörige. Es muß als kaum wahrscheinlich erscheinen, daß in einzelnen Gegenden für einzelne Personenzüge auf kürzere Strecken Beförderungs-erlaubnis erteilt wird.
3. Die im Vorjahr bekanntgegebenen Ausnahmen vom Beförderungsverbot sind nach wie vor in Kraft. Sie gelten beispielsweise für unsere Lehrwarte, Hüttenwarte und sonstigen Amtswalter, die zur Versorgung ihrer Vereinsämter auf die Skibenützung angewiesen sind. Hierzu gehören natürlich auch das gesamte Hüttenpersonal, die Bergführer und Träger sowie Rettungsmannschaften.

Die Ausgabe eines einheitlichen Erlaubnissscheines für die Mitnahme von Skiern in die Reichsbahn dürfte undurchführbar sein. Bis auf weiteres sind die im Vorjahr vom DAV. ausgegebenen Beförderungen zu verwenden. Sollten Änderungen notwendig sein, so werden wir dies rechtzeitig bekanntgeben.

Hochtourist zu kaufen, gesucht. Von einer Dienststelle der Wehrmacht werden die Bände 1, 2, 3, 4, 5 und 8 des „Hochtourist“ zu kaufen gesucht. Als Ankaufspreis gilt der Neuwert der einzelnen Bände. Sendungen und Angebote an die Vereinsführung.

Hüttenpacht gesucht von Frau Lena Mähr, Schilns Nr. 23, Dorarlberg.

Soldatenbetreuung. Die Führung des NSRL hat bei der Vereinsführung des DAV. bemängelt, daß die von ihr eingereichten, auf Grund der Angaben unserer Zweige erstatteten Meldungen über die erfolgten Auszeichnungen von Vereinsmitgliedern teils mangelhaft waren, teils überhaupt unterblieben. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß folgendes dringend benötigt wird und daß jeder Zweig dafür verantwortlich ist, daß uns folgende Meldungen unbedingt und zwar sofort in jedem Einzelfall erstattet werden:

- alle Auszeichnungen mit dem Ritterkreuz einschließlich aller Steigerungen), alle Auszeichnungen mit dem Deutschen Kreuz in Gold, alle namentlichen Nennungen im Wehrmachtsbericht;
- alle Verwundungen von Mitgliedern, die Auszeichnungen, wie unter a) genannt, erhielten, alle Verwundungen von Hauptauschüßmitgliedern;
- alle Todesanzeigen von Gefallenen, die zu den unter a) und b) genannten Gruppen gehören.

Diese Meldungen müssen folgendes enthalten:

1. Dienstgrad, Name, Vorname, Feldpostanschrift;
2. Art der Auszeichnung — der Verwundung — Todestag;
3. wenn möglich, kurze Beschreibung des Anlasses;
4. derzeitiger Aufenthalt (Lazarettanschrift) oder
5. bei Gefallenen: Anschrift der Angehörigen mit Angabe, um welche Angehörigen es sich handelt (Ehefrau, Eltern und Geschwister usw.);
6. etwa früher erhaltene militärische Auszeichnungen;
7. Amt innerhalb des DAV. oder des NSRL.;
8. Anschrift des Sportbezirksführers (Sportkreisführers).

Die Zweige müssen sich laut Anordnung des Reichsportführers dieser unerläßlichen Aufgabe gewissenhaft unterziehen.

Bericht über die 24. Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Der Vereinsführer vollendete am 22. Juli 1942 das 50. Lebensjahr. Ehrenmitglied Diel wurde zum Generaloberst befördert. — Die Gewinn- und Verlustrechnung 1941/42 wird genehmigt, ebenso die Vermögensrechnung. Der Bericht der Kassenprüfer vom 7. August 1942 ergibt tadellose Ordnung der Geldgebarung. Die Erübrigung des Rechnungsjahres 1941/42 von RM 211.729,86 wird nach Vorschlag des Schatzmeisters verteilt. — Den durch den Luftkrieg geschädigten Zweigen wird die Hilfe der Vereinsführung angeboten. — Bei der Benützung der Alpenvereinshöhlen werden den Schwerkriegsbeschädigten dieses Krieges und des Weltkrieges 1914/18 der Verehrtenstufe 2 und 3 mit samt einer etwa notwendigen Begleitperson Mitgliederrechte eingeräumt. — Der Unfallschuß der Mitglieder des DAV. wird verbessert. Zur Unfallfürsorge des DAV. tritt einerseits die Deutsche Sporthilfe des NSRL. und andererseits die freiwillige NSRL.-Unfallversicherung. Die einschlägigen Bestimmungen werden den Zweigen und den Mitgliedern bekanntgegeben. Der DAV. wird im Jahre 1944 seinen 75 jährigen Bestand feiern. Zur Herausgabe einer besonderen Schrift aus diesem Anlaß werden Vorbereitungen eingeleitet. — Im Sommer 1942 konnten 16 Bergfahrtenführerlehrgänge für die HJ.-Bergfahrtengruppen im DAV. durch die Gebietsfachwarte mit einer Durchschnittsbeteiligung von 20 Anwärtern abgerollt werden. Hiefür hat die Reichsjugendführung Mittel und die Wehrmacht Hochgebirgsausbilder beigeleitet. Die freiverdenden Alpenvereins-Gelder wurden demgemäß für Gemeinschaftsfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen der Zweige verwendet. Die Abwicklung dieser Lehrgänge hat erneut das Bedürfnis nach einer eigenen Jugendbergsteigerschule erwiesen. Bei der Reichsjugendführung wird der Antrag gestellt, den auf schwerer Bergfahrt befindlichen Jugendbergsteigern besondere Lebensmittelzulassungen zu vermitteln. — Der Reichstatthalter in Tirol-Dorarlberg hat verordnet, daß Bergenerfahrene ohne Führer oder mit mangelhafter Ausrüstung Kletterturen oder Gletscherfahrten, die Spezialausrüstung erfordern, nicht durchführen dürfen. — Die Hüttenfürsorgebestimmungen werden dahingehend geändert, daß die Diensthöhlen der Alpenvereins-Bergmacht in die Hüttenfürsorge des DAV. aufgenommen werden können. — Der Reichstatthalter in Tirol-Dorarlberg wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die dringend notwendigen Rettungsmänner teilweise von ihren Betrieben für den Einsatz beurlaubt werden. — Im Winter 1942/43 wird durch die Ausgabe von Leihskiern seitens des NSRL. eine beschränkte Ausübung des Winterbergsteigens und Skilaufs möglich sein. Die Mitnahme von Skiern auf der Eisenbahn ist nicht möglich. — In Döfen hat sich ein neuer Alpenvereinszweig gebildet. — Als Bergsteigerwart im Sportgau Franken wird Prof. Josef Belz, Zweig Nürnberg, vorgeschlagen, als k. Bergsteigerwart im Gau Wartheland Oberregierungsrat Heinrich Döfen. — Für die Zensur von Vortragsveranstaltungen der Zweige rein bergsteigerischer Inhalte hat die Vereinsführung über die Reichsführung des NSRL. eine Ausnahmeregelung erreicht. — Die in Anlehnung an die Rechts- und Strafordnung des NSRL. geschaffene Sonderordnung des DAV. wurde vom NSRL. genehmigt. Dementsprechend werden im Rahmen des DAV. als Disziplinarstrafen festgesetzt Warnung und Verweise, Geldstrafen bis zu höchstens RM 20.—, Sperre von Benützung der AD.-Einrichtungen.

Im Verlage des DAV., Innsbruck, Erlersstraße 9. — Druck: Roman Scheran, Innsbruck, Wurmigstraße 4-6



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSD.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 9. Februar 1943

22. Jahr

bis haben zu erfolgen:

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Mitgliedsbeiträge.
Zeitschrift (Jahrbuch).
Hüttenbeschlagnahme.
Grundsteuer für Hütten.
BDM.-Bergwandergruppen.

Stifttafel.

bis haben zu erfolgen:

12. Februar 1943: Meldungen zur Lehrwartenschule für Winterbergsteigen 28. Februar bis 13. März.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an die Rechnungsprüfer.
15. Februar 1943: Abrechnung 1942/43 der BV.-Landesführer an die Rechnungsprüfer.
1. März 1943: Einfindung der Bestätigungen über den Empfang der Jahresmarken 1943/4.
1. März 1943: Einfindung der von den Rechnungsprüfern genehmigten Abrechnungen der Landesführer der AD.-Bergmacht und der Gebietsfachwarte für Jugendbergsteigen an den DA.
1. März 1943: Ablauf der Stift für Rückgabe der unverbrauchten Jahresmarken 1942/43.

12. März 1943: Meldungen zur Lehrwartenschule für Winterbergsteigen 28. März bis 10. April 1943.
15. März 1943: Einzahlung der Saldo-schulden 1942/43 an den DA.
31. März 1943: Einfindung der Saldo-bestätigungskarten 1942/43 an den DA.
1. April 1943: Bekanntgabe der Bergführertage vor der Sommerreisezeit.
30. April 1943: Einfindung der Jahresberichte der Zweige 1942/43.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten von Mitgliedern.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für hochwertige Sommerbergfahrten von Jungmännern.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Einführungsbergfahrten von Jungmännern.
1. Mai 1943: Einfindung der Lebensbestätigungen der Führerrentner an den DA.
1. Mai 1943: Einzahlung der Mitgliederbeiträge 1943/44.
1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für Sommerbergfahrten der HJ.-Bergfahrtengruppen der Zweige.
1. Juli 1943: Gesuche um Vortragsbeihilfen für den Winter 1943/44.
1. Juli 1943: Ablieferung der Listen und Prämien an die NSRL.-Unfallversicherung.
1. Juli 1943: Bestellung von Winterwegzeichen (Scheiben, Pfeile).

Reinhold v. Sydow

Staatsminister a. D.

Ehrenvorsitzender des D. u. Ö. AD., Ehrenmitglied des DAV. und der Sektion Berlin des DAV., Dr. e. h., Erzellenz, Inhaber des E. K. I u. II von 1870/71, des Ordens vom Schwarzen Adler und vieler hoher Orden und Auszeichnungen, ist in den Morgenstunden des 16. Jänner 1943, zwei Tage nach Vollendung des 92. Lebensjahres, in Berlin gestorben.

Seit 1890 im Weg- und Hüttenbauauschuß des D. u. Ö. AD., von 1898—1908 Vorsitzender der Sektion Berlin, 1910—1911 3. Vorsitzender des D. u. Ö. A.-V., 1912—1928 1. Vorsitzender des Hauptauschusses des D. u. Ö. AD. — Inhaber und Verwalter des R. v. Sydow-Stockes zur Förderung außereurop. Bergsteigerunternehmungen, Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied, langjähriger Vorsitzender des Vereins der Freunde der Alpenvereinsbücherei und des Vereins der Freunde des Alpinen Museums. — Am 16. Jänner 1943 erlosch ein taten- und erfolgreiches Leben, von dem mehr als fünf Jahrzehnte in beispielhaftem Idealismus dem Alpenverein, seiner Entwicklung und Stärke, seinen materiellen und ideellen Aufgaben gewidmet waren.

Am 21. Jänner 1943 hat der DAV. Abschied genommen von dem, was an Reinhold v. Sydow sterblich war — sein Geist und sein Werk aber müssen und werden fortleben.

Stadtdirektor

Dr. Otto Schutovis

Sauwart für Bergsteigen im Sportgau Wien, Mitglied des H.A. des DAV. seit 1931, des Sonderauschusses für Hütten und Wege im DAV. seit 1924 Führer des Zweiges Ostmärk. Gebirgsverein, ist am 23. Jänner 1943 in Wien im Alter von 64 Jahren unerwartet gestorben.

Der ganze Deutsche Alpenverein ist diesem aufrechten deutschen Mann, der Außerordentliches zur Verwirklichung der Einheit aller Deutschen Bergsteiger beigetragen hat, höchsten Dank schuldig und wird ihm ein dauerndes ehrendes Andenken sichern.

Vereinsführung.

Jahreswechsel. Aus Anlaß des Jahreswechsels sind der Vereinsführung viele herzliche Glückwunschschriften von Zweigen, H.A.-Mitgliedern und Amtswaltern zugekommen.

Die Zeitumstände erlauben die Beantwortung jedes einzelnen Schreibens nicht. Die Vereinsführung bittet daher, auf diesem Wege ihren Dank für die guten Wünsche und ihre herzlichste Erwidierung entbieten zu dürfen.

Die bisherige grüne Jahresmarke 1942/43 verliert **Gültigkeit der Jahresmarken.** unter allen Umständen am 31. März 1943 ihre Gültigkeit. Ab 1. April 1943 gilt sodann nur mehr die neue weiße Jahresmarke.

Die neuen Jahresmarken sind schon überall bei den Zweigen erhältlich. Sie gelten ab sofort, also schon vor dem 1. April 1943 hinsichtlich der Schutzhüttenbegünstigungen. Für Neueintretende gilt auch die Unfallfürsorge des DAV. schon vom Erwerb der Jahresmarken ab. Falls zusätzlich noch die NSRL. Unfallversicherung mit dem Erwerb der Jahresmarken bezahlt wurde, gilt diese aber erst ab dem 1. April 1943.

Die Vereinsführung hat nunmehr für Fahrtenleiterinnen **Abzeichen für Fahrtenleiterinnen.** ein Abzeichen eingeführt und aufgelegt, das in seiner Form dem Lehrwartabzeichen entspricht, das Edelweiß aber auf grünem Grunde zeigt. Das Abzeichen erhalten jene Fahrtenleiterinnen, die den Sommer- wie den Winterlehrgang mit Erfolg besucht haben. Anträge auf nachträgliche Verleihung sind an die Vereinsführung zu richten. Hierbei ist anzugeben, in welcher Weise die Fahrtenleiterin für den Zweig arbeitet.

In Heft 4 des Nachrichtenblattes vom 20. Oktober 1942 haben wir über beispielhafte **Soldatenbetreuung.** Soldatenbetreuung durch den Zweig Erlangen berichtet. Ergänzend hierzu teilt dieser Zweig mit, daß er diese Maßnahmen inzwischen noch insofern erweitert habe, als die ausgeübten verwundeten Gebirgsjäger — Offiziere und Mannschaften — lazarettweise zu den Lichtbildervorträgen des Zweiges eingeladen werden. Mit Zustimmung des zuständigen Chefarztes machen die Soldaten hiervon freudigst Gebrauch.

Auch der Zweig Altenburg teilt mit, daß er schon seit längerer Zeit die in den dortigen Lazaretten liegenden verwundeten Kameraden durch Lichtbildervorträge und Verteilung von Büchern aus dem Bestande des Zweiges betreut, wofür namentlich die Schwerverwundeten, denen der Besuch sonstiger Darbietungen unmöglich ist, sich als sehr dankbar zeigen.

1. Der Ältestenrat des Zweiges Karlsruhe hat das Mitglied Wilhelm **Schwarze Liste.** Braun, Karlsruhe-Durlach, Grözingenstraße 41, ausgeschlossen. Der Vereinsführer des DAV. hat der dagegen eingebrachten Berufung keine Folge gegeben. Das Urteil ist rechtskräftig.
2. Aus der AD.-Bergwacht wurden strafweise ausgeschlossen: Josef Edler, Schloffer, Wiener-Neustadt, Raugasse 34; Kurt Gollner, Graz, Rankengasse 22; Josef Lindenbauer, Bloggnitz, Stuppachgraben 1.

Geldangelegenheiten.

Abrechnung 1942/43.

1. Die Zweigvereine werden gebeten, die nicht verbrauchten Jahresmarken 1942 **cheftens** an den Verwaltungsausschuß zu senden.

Die Markenabrechnung erfolgt zweckmäßig nach folgendem **Beispiel:**

	A-Marken	B-Marken	Jungmann-Marken	Kinder-Marken
Insgesamt erhalten	500	100	40	15
Hier von ab:				
ausgegeben	468	56	30	10
unverbraucht (anbei)	26	43	9	4
verschrieben (anbei)	6	1	1	1
Summe	500	100	40	15

Die gleiche Abrechnungsart gilt auch für B/1- und B/2-Marken.

Bei Abrechnung der **Jungmannen-Marken** ist zu beachten, daß die Jungmannen verschiedene Beiträge bezahlen. Für die Abrechnung ist daher am Ende des Rechnungsjahres 1942/43 eine Liste beizulegen, aus der hervorgeht:

1. Zahl der Jungmannen, die den vollen Beitrag (35 *Rpf.*),
2. Zahl der Jungmannen, die den begünstigten Kriegsbeitrag (20 *Rpf.*),
3. Zahl der Jungmannen, die zufolge gleichzeitiger Vollmitgliedschaft keinen Beitrag an den Gesamtverein abzuführen haben.

Verschriebene Marken sind ebenfalls einzusenden. Für **gelieferte Erlaßmarken** (z. B. bei Verlust der Mitgliedskarte) **müssen seitens der Empfänger Bestätigungen mit dem Vermerk ob A- oder B-, bzw. B/1- oder B/2-Markte ausgestellt** (mit Anschrift und Mitgliedsnummer des Mitgliedes) und an den Verwaltungsausschuß gesendet werden.

2. Auf Grund der eingesandten erübrigten Jahresmarken stellt die Vereinskasse das Zweigvereinskonto richtig und läßt dem Zweig eine **Kontoabschrift** zur Anerkennung zugehen. Der Kontoabschrift liegt die **Saldokarte** bei, auf der der Zweig die Richtigkeit des Kontos zu bestätigen hat.

Wird die Bestätigung nicht bis **längstens 31. März 1943** geleistet, so kann die Vereinskasse Bemängelungen des Kontos nicht mehr berücksichtigen und es gilt für den Zweig die von der Vereinskasse aufgestellte Kontoabschrift unter allen Umständen als verpflichtend.

3. Nach Erhalt der Kontoabschrift hat der Zweig seine restlichen geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen und den zu seinen Ungunsten sich ergebenden **Saldo** einzubezahlen.

Es ist dringend nötig, daß die Zweige, die der Vereinskasse noch **größere Beträge (für Beiträge, Zeitschriften, Darlehen u. a.) schulden, schon vorher** die von ihnen errechnete Schuld **in runden Beträgen einzahlen**, da die Vereinskasse auf den Eingang dieser Zahlungen unbedingt angewiesen ist.

4. Die **Jugendgruppen-Markenabrechnung** hat mit dem zuständigen Gebietsfachwart (früher Landesstelle für alpines Jugendwandern) bis längstens 28. Februar 1943 zu erfolgen.
5. Die **Jungmannen-Markenabrechnung** hat nur mit dem **Verwaltungsausschuß** nebst den A- und B-Marken und den Kindermarken zu erfolgen.
6. Die Zweige, welche **Zeitschriften 1942** bestellt haben, können diese erst erhalten, wenn sämtliche Bezugsgebühren bei der Vereinskasse einbezahlt sind.

Zahlstellen: Wir bitten **nochmals, alle Zahlstellen ausnahmslos im Wege unseres Postcheckkontos Nr. 7758 beim Postcheckamt in München zu leisten.**

Empfangsbestätigungen über Geldeingänge (Gutschriftskarten) gehen von der Vereinskasse den Zweigen nicht mehr zu. Dafür müssen wir aber die Zweige dringend ersuchen, **bei Überweisung ganz genau anzugeben:**

1. Die Zweiganschrift (deutlich);
2. ob für Zeitschrift (Jahrbuch);
3. ob für A- oder B-, B/1- oder B/2-Beiträge (genaue Anzahl);
4. ob für Jungmannen-Marken (Anzahl);
5. ob für NSRL-Marken (Pässe);
6. ob für Vereinsnachrichten, Wegtafeln (Rechnung Nr. . . .);
7. ob für Hüttenfürsorge;
8. ob für Darlehen.

Diese Angaben sind unumgänglich notwendig, um **Fehlbuchungen und Verwechslungen zu vermeiden.**

Mitgliedsbeiträge 1943/44.

Der Vereinsbeitrag wird im Jahre 1943 für $\frac{1}{4}$ Jahre, das ist für die Zeit vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 eingehoben.

An den Gesamtverein sind abzuführen für:

A-Mitglieder	RM 4.20
B-Mitglieder	RM 2.—
B ₁ -Mitglieder	RM 2.—
B ₂ -Mitglieder	RM 1.—
Kinder-Ausweis	RM .50
Jungmannen	RM .35
Jugendgruppen	RM .50
Chefr.-Ausweis	RM —
„Zeitschrift 1943“ *)	RM 3.—
Aufnahmegebühr: A-Mitglieder	
B-Mitglieder	

NSRL-Paß**) (Ausstellungsgebühr) RM 0.17
NSRL-Jahresmarke**) RM 1.—

Der Beitrag ist nicht teilbar und muß voll an die Vereinskasse abgeführt werden und zwar innerhalb der ersten 3 Monate d. i. innerhalb der Monate April, Mai und Juni 1943.

*) Die Liefermöglichkeit eines Jahrbuches 1943 ist noch unsicher; ebenso unsicher ist, ob ihm eine Karte beigelegt werden kann. Falls das Jahrbuch mit Karte erscheint, kostet es RM 3.—; muß es ohne Karte ausgegeben werden, ist der Preis RM 2.—. Auslieferung erfolgt nur einheitlich, d. h. entweder alle Jahrbücher mit — oder alle ohne Karte. Bestellungen (und Vorauszahlungen) dürfen von den Zweigen und von der Vereinsführung nur mit diesem Vorbehalt angenommen werden. Auf keinen Fall kann der einzelne Zweig mehr Bestellungen bei der Vereinsführung aufgeben als im Vorjahre.

**) Paß und NSRL-Jahresmarke liefert der DA. — Jedes bestellte Stück muß bezahlt werden. — Rückrechnung nicht verwendeter Stücke erfolgt nicht. Halbjahresmarken werden nicht ausgegeben.

Jahresmarken 1943/44.

A. Vollmitglieder.

Die **Jahresmarke 1942/43** verliert unter allen Umständen ihre **Gültigkeit mit 31. März 1943** und wird nicht mehr verlängert. Wer am 1. April 1943 die neue Jahresmarke nicht besitzt, hat keinen Anspruch auf **Unfallfürsorge** und auf irgendwelche **Hüttenbegünstigungen**. Wir bitten, die Mitglieder davon zu unterrichten und die Hüttenbewirtschafter zu belehren.

Die **neuen Jahresmarken 1943/44** werden in diesen Tagen an die Zweige ausgeliefert. Sie können ab sofort ausgegeben werden — auch an neubeitretende Mitglieder, die hiedurch um Monate früher in den Genuß aller vom DAV. gewährten Begünstigungen gelangen.

Zur Papier- und Arbeitersparnis entfällt der bisherige mittlere Prüfungsabschnitt, der bisher dem Mitgliede neben der Jahresmarke als Quittung für die Bezahlung des Beitrages und des Jahrbuches ausgefolgt wurde. Das Mitglied erhält als Quittung nur mehr die Jahresmarke, auf der der Vermerk „Zeitschrift 1943 bezahlt“ angebracht ist und der durchstrichen wird, wenn die Zeitschriftgebühr nicht bezahlt wurde. Die Jahresmarke dient dem Mitgliede also zugleich als Quittung für die Bezahlung des Jahrbuches und die Rechner der Zweigvereine müssen daher genau darauf achten, ob sie den entsprechenden Vermerk auf der Jahresmarke selbst „Jahrbuch 1943 bezahlt“ durchstreichen haben oder nicht. Beim Zweigverein verbleibt außerdem noch ein Prüfungs-

abschnitt. Dieser enthält noch eine Spalte für die Prämie der NSRL Unfallversicherung, die freiwillig abgeschlossen werden kann.

A-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an Vollmitglieder.

B-Marken: Ausgabe unverändert wie bisher an begünstigte Mitglieder.

Als begünstigt gemäß § 8, Absatz 2, der Satzung dürfen folgende Mitglieder behandelt werden:

1. Die Ehefrau eines Vereinsmitgliedes sowie seine in gemeinsamen Hausstande lebenden noch nicht 20 Jahre alten Söhne und Töchter. Unter den gleichen Voraussetzungen die Witwen und die Waisen nach einem solchen Mitgliede, sofern ihre Mitgliedschaft schon vor dem Tode des Haushaltsvorstandes bestanden hat.
2. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben und bereits 20 Jahre dem DAD. angehören oder deren Witwen.
3. Männer und Frauen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr dann, wenn sie nicht über eigene Einkünfte verfügen und noch in Berufsausbildung begriffen sind.
4. Berufssoldaten und hauptberuflich tätige Führer des Arbeitsdienstes aller Dienstgrade bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

B/1-Marken.

Diese Marken werden nur an jene Mitglieder ausgegeben, die bisher A-Mitglieder waren, jedoch wegen Wehrdienstleistung begünstigt zu behandeln sind. Diefür wird der volle B-Beitrag eingehoben. Da dieses Mitglied aber satzungsmäßig nicht B-Mitglied sein dürfte und es daher bei Unfällen nur verkürzte Leistungen wegen einer unrechtmäßigen B-Mitgliedschaft bekommen würde, muß dieses A-Mitglied, das wegen seiner Wehrdienstleistung nur den B-Beitrag entrichtet, besonders gekennzeichnet werden. Dazu dient die B/1 Marke.

B/2-Marke.

Diese Marke darf nur an solche A- und B-Mitglieder ausgegeben werden, die im Kriegs-Wehrdienst stehen und denen wegen Verkürzung ihrer Einkünfte die Herabsetzung des Jahresbeitrages auf die Hälfte des B-Beitrages vom Zweigverein bewilligt ist. Für diese Jahresmarke darf nur der halbe B-Beitrag eingehoben und verrechnet werden.

Die Mitgliedschaft mit der B/1- oder B/2-Marke darf auch solchen Kriegsdienstpflichtigen zuerkannt werden, die bisher noch nicht Mitglied waren.

Über die Jahresmarken B/1 und B/2 ist mit dem Verwaltungsausschuß genau so abzurechnen, wie über die anderen Jahresmarken und der Zweig wird für alle bezogenen Jahresmarken genau so belastet.

Die Entscheidung, ob einem Antragsteller die Jahresmarke B/1 oder B/2 zuerkannt werden darf, liegt ausschließlich beim Zweig.

Wer hat Anspruch auf die Marke B/1 oder B/2?

Wir wiederholen im Nachstehenden die kriegsmäßig bedingten Beitragsbegünstigungen:

1. **Wer durch seine Wehrdienstleistung eine Einbuße seiner Einnahmen erleidet, kann Beitragsbegünstigung bei seinem Zweigverein beantragen.** Diese Ermäßigung besteht darin, daß dem bisherigen A-Mitglied der B-Beitrag eingeräumt und die B/1-Marke ausgefolgt werden kann, dem bisherigen B-Mitglied der halbe B-Beitrag und die Jahresmarke B/2, sofern
2. **der Zweigverein, dem das Mitglied angehört, auch seinerseits die entsprechende Kürzung seines Beitragsanteiles vornimmt.** der DA. ist berechtigt, im Zweifelsfalle die Kürzung des Zweigvereins-Anteiles nachweisen zu lassen.

3. Im Regelfalle muß das Mitglied diese Beitragskürzung beantragen. Sie kann bei Abwesenheit des im Wehrdienst stehenden auch von Angehörigen beantragt werden.
4. Der Zweigverein muß prüfen, ob die beiden Voraussetzungen:
 - a) Kriegsdienstleistung in der Wehrmacht,
 - b) Einkommensminderung
 zutreffen. Maßgebend für die Zuerkennung der Begünstigung ist, ob und in welchem Umfange der Antragsteller seine friedensmäßigen Bezüge weiter erhält.
5. Ausnahmsweise kann unter Umständen einem bisherigen A-Mitglied nicht nur der B-Beitrag und die B/1-Marke, sondern statt dessen sogar der halbe B-Beitrag und die B/2-Marke zuerkannt werden. Dies gilt sinngemäß auch für bisherige B-Mitglieder, deren B-Mitgliedschaft satzungsmäßig in die A-Mitgliedschaft umgewandelt werden mußte.
6. Die gleiche Beitragsbegünstigung kann sinngemäß unter den gleichen Voraussetzungen ausgedehnt werden auf **familien-Angehörige** des eingerückten Mitgliedes und zwar:
 1. Ehefrauen, die A- oder B-Mitglied sind, und keinen eigenen Verdienst haben; ihnen wird die Marke B/1 oder B/2 gegeben;
 2. Kinder die B-Mitglied sind, und keinen eigenen Verdienst haben. Diese erhalten die Marke B/2.
7. Die Entscheidung über die Begünstigung trifft der Zweig.
8. Der Zweig kann nach seinem Ermessen eine Frist für die Antragstellung seiner Mitglieder setzen.

Verrechnung.

Bei der Abrechnung zwischen dem Zweig und der Vereinsführung ist folgendes zu berücksichtigen!

1. Der Zweig wird für jede bezogene Jahresmarke voll belastet und zwar:

A-Marke	RM 4.20
B-Marke	RM 2.—
B/1-Marke	RM 2.—
B/2-Marke	RM 1.—

2. A-Marken dürfen an Mitglieder, die wegen Wehrdienstleistung begünstigt behandelt werden wollen, überhaupt nicht ausgegeben werden. Für A-Marken gibt es keine Begünstigung — sie müssen auf jeden Fall der Vereinsführung voll bezahlt werden.
3. B/1- und B/2-Marken können durch den Zweig unmittelbar und sofort ausgefolgt werden, sofern die Voraussetzungen für die Begünstigungseinräumung zutreffen. Eine Meldung an den Verwaltungsausschuß ist nicht erforderlich, da der Zweigverein für jede von ihm bezogene Jahresmarke entsprechend deren Wert belastet wird.

Der Vereinsführer erwartet angesichts dieses bedeutenden Entgegenkommens und wesentlichen Beitragsausfalles, daß sich die Zweige für die Erhaltung des Mitgliedsstandes einsetzen, Austritte aus Gründen der Kriegsdienstleistung ohne Engherzigkeit hinanhalten, zugleich aber jeden Mißbrauch bei Ausgabe und Verrechnung der Begünstigungsmarken im eigenen und im Interesse des Gesamtvereins verhindern.

B. Jungmannen.

Kriegsbegünstigungen für Jungmannen.

1. Für im Wehrdienst stehende Jungmannen wird für die Dauer ihrer Kriegsdienstleistung der Beitragsanteil des Gesamtvereins von RM 0.35 auf RM 0.20 ermäßigt, sofern der Zweigverein seinen Beitragsanteil (bisher RM 1.65) auf RM 0.80, mithin auf mindestens die Hälfte herabsetzt. Der Mindestbeitrag für eingerückte Jungmannen beträgt daher nur RM 1.— (einschl. Zweigbeitrag).

2. Die Voraussetzungen, unter denen die Jungmannen die Kriegsbegünstigungen bekommen können, sind die gleichen, wie sie für Vollmitglieder gelten.

Jungmannen-Beiträge 1943/44.

An den Alpenverein sind abzuliefern:

1. RM 0.35 für Jungmannen, die nicht eingerückt sind und die auch nicht A- oder B-Mitglied sind. (Gesamtbeitrag RM 2.—).
2. RM 0.20 für die gleichen Jungmannen, sofern sie im Kriegsdienst stehen. (Gesamtbeitrag RM 1.—).
3. RM — für Jungmannen, die nebenher noch A- oder B-Mitglied sind, gleichgültig ob eingerückt oder nicht. (Gesamtbeitrag: Keiner.) Jungmannen, die A- oder B-Mitglied eines Zweiges sind, bezahlen keinen Jungmannen-Beitrag, erhalten aber Jungmannschafts-Ausweis und JM-Jahresmarke unentgeltlich.

C. NSRL.-Unfallversicherung.

Der beim Zweig verbleibende Abschnitt der Jahresmarke 1943/44 trägt eine Vorkaufspalte: NSRL.-Unfallversicherung. Hier ist der Betrag von RM 0.80 je Mitglied, Jungmannen oder HJ.-Bergfahrtengruppenteilnehmer einzutragen, sofern der freiwillige Abschluß dieser Versicherung gewünscht und die Jahresprämie von RM 0.80 zugleich mit dem Jahresbeitrag erlegt wird.

Namen und Prämien müssen bis 1. Juli 1943 beim NSRL.-Unfallversicherungsbüro in Berlin durch den Zweig eingereicht sein. Dem DA. ist hierüber nichts zu melden und an ihn sind keine Prämien einzuzahlen. (Näheres über die Unfallversicherung im Nachrichtenblatt Heft 3 vom 10. Oktober 1942, Seite 31 und Heft 5 vom 21. November 1942, Seite 52.)

Für Zweige, die für alle ihre Mitglieder den Abschluß dieser Versicherung obligatorisch einführen, die also keine Namensmeldung beim Büro in Berlin abzugeben brauchen ist zu beachten wichtig, daß die Inhaber von B/1 und B/2-Jahresmarken, also die im Wehrdienst stehenden Mitglieder nicht obligatorisch zu versichern sind und auf sie daher eine Beitragserhöhung um diese Versicherungsprämie nicht anzuwenden ist. Sie bleiben also außer der zusätzlichen Versicherung, können diese aber freiwillig abschließen und sind dann namentlich zu melden, wenn sie die Prämie von RM 0.80 erlegt haben.

D. Zeitschrift (Jahrbuch).

- a) **Jahrbuch 1942.** Nach Fertigstellung des Satzes und der Druckstöcke wurde die Zuteilung der erforderlichen Papiermengen entgegen früheren Zusagen auf Kriegsdauer verweigert. Es läuft der Versuch, Papier und Druck in Holland zu beschaffen. Auslieferungsterminpunkt daher noch unbestimmt.
- b) **Jahrbuch 1943.** Die Lieferungsmöglichkeit ist noch völlig ungeklärt. Sollte sie gegeben sein, dann ist immer noch die Möglichkeit der Beigabe einer Karte wenig wahrscheinlich. Sest steht heute nur so viel: Das Jahrbuch 1943 wird mit Kartenbeilage RM 3.—, ohne Kartenbeilage RM 2.— kosten. Geliefert wird nur derart, daß entweder die ganze Auflage mit oder ohne Karte ausgegeben wird. Zeitpunkt der Lieferung, Gebiet einer ggf. beizulegenden Karte sind noch unbestimmt. Gesamtauflage keinesfalls höher als im Jahr 1942, daher Vermehrung der Bezahler, Zahl absolut unmöglich.

Den Zweigen muß daher empfohlen werden, Vorausbestellungen und Vorauszahlungen nur unter diesen Vorbehalten anzunehmen und an die Vereinsführung weiterzugeben.

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegsergebnissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

Hütten und Wege.

Hüttenverpflegung.

Durchführung der Opfersonntage im Schutzhüttenbetrieb.

Um aufgetretenen Zweifeln zu begegnen, gibt die Vereinsführung des DAD. bekannt, daß abweichend vom Vorjahre auf den Schutzhütten des DAD. auch an den Opfersonntagen in der Zeit von 10—17 Uhr auch andere Gerichte (selbstverständlich nur nach den Bestimmungen über die Abgabe von Speisen) angeboten und ausgegeben werden können. Ein Eintopfgericht muß aber erhältlich sein. Die Art der Zusammenlegung des Eintopfgerichtes bleibt dem Bewirtschafter überlassen.

Aus dieser reichseinheitlichen Regelung ergibt sich, daß auch an den Opfersonntagen (Eintopfsonntagen) das auf Alpenvereinschutzhütten übliche kartenfreie Bergsteigergessen für Mitglieder und das sonstige markenfreie Stammgericht für Nichtmitglieder vorhanden sein und abgegeben werden muß. Das Gleiche gilt natürlich auch für die sonst üblichen Suppen.

Die WSW.-Spende auf den Schutzhütten wird in der Höhe als Mindestbeitrag einzuheben sein, in der die Schutzhütte eingestuft ist und zwar für jede verabreichte Mahlzeit. Sie ist zum Preise nicht, wie bisher üblich, zuzuschlagen, sondern der Gast hat für die verabreichte Speise eine Mindestspende von 20 bzw. 30 Kpf zu entrichten, deren Höhe er in die aufgelegte Liste einzutragen hat. Die Mindesthöhe richtet sich nach der Einstufung der Schutzhütte. Die Mindestspende ist zu entrichten, gleichgültig ob der Hüttenbesucher z. B. eine oder mehrere Portionen Suppe, das Stammgericht, das Bergsteigergessen oder das Eintopfgericht verzehrt.

Ausschank von Wein.

Für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg hat durch Anordnung vom 18. November 1942 der Reichsstatthalter in Tirol-Vorarlberg neue Höchstverdienstspannen festgelegt. Den Hüttenbetrieben werden diese durch ihre Sachorgane der Wirtschaftsgruppe bekanntgegeben. Wesentlich hierbei ist, daß tatsächlich entstandene, nachweisbare Frachtkosten den jeweils sich ergebenden Abgabepreisen zugerechnet werden können und daß in Absatz 4 der Anordnung bestimmt ist, daß Hütten- und Höhenbetriebe die Fracht samt Zubringungskosten dem sich ergebenden Abgabepreis anhängen dürfen.

Im Sommer 1942 haben die Hüttenwirtschaftler Gelegenheit gehabt, u. a. auch Grieß aus den Globalkontingenten des DAD. zu bestellen. Dieser konnte jedoch mangels entsprechender Lieferungen nur zu einem kleinen Teil geliefert werden. Anstelle der fehlenden Menge ist dem DAD. inzwischen Weizmehl zugewiesen worden. Gemäß Rundschreiben Nr. 6 vom 20. Jänner 1943 erhalten daher die Hüttenwirtschaftler ohne weitere Bestellung für den noch nicht bezogenen Grieß in der nächsten Zeit Weizmehl. Die Vereinsführung bittet die Zweige, die Hüttenwirtschaftler hiervon in Kenntnis zu setzen.

Das Weizmehl wird aus Verpackungsgründen in der Regel nicht in besonderer Sendung ausgegeben, sondern tunlichst anderen Sendungen, z. B. Gemüsekonserven, beige packt.

Hüttenbetrieb.

Die Vereinsführung hat beim Herrn Reichsstatthalter für Tirol angeregt, berggewohnte Kaukasier für den Dienst als Hüttenträger anzufordern und den Alpenvereinschutzhütten zur Verfügung zu stellen.

Der Gauleiter und Reichsstatthalter beantwortet diese Anregung damit, daß noch nicht bekannt sei, ob und wann Ostarbeiter aus dem Kaukasus angefordert werden können. Es heißt dann weiter:

„Unabhängig davon haben aber die Arbeitsämter des Landesamtes Alpenland (Tirol, Vorarlberg, Salzburg) von Herrn Präsidenten Pg. Dr. Peckert im Auftrage des Gauleiters Weisung erhalten, den Schutzhütten des Deutschen Alpenvereines das erforderliche Personal laufend zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie in diesem Jahr in der

Lebensmittel für Hüttenbetrieb.

Arbeitskräfte für Schutzhütten.

Personalbeschaffung auf besondere Schwierigkeiten stoßen, bitte ich Sie, sich an den Gauwirtschaftsberater Pg. Dr. Bilgeri oder direkt an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes, Pg. Dr. Peckert zu wenden.

Ich habe die Zusage, daß die Arbeitsämter im Gau Tirol-Dorarlberg der Bereitstellung von Arbeitskräften für die Schutzhütten des Deutschen Alpenvereines ihr größtes Augenmerk schenken."

Zwang zur Disziplin. Der Reichswirtschaftsminister hat am 17. Oktober 1942 eine „Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft“ (RGBl. I S. 605) erlassen, in der das Ordnungsstrafrecht, das den Leitern der Wirtschaftsgruppen (Beherbergungsgewerbe oder Gaststättengewerbe) zusteht, neu geregelt ist. Das Ordnungsstrafrecht ist wirksam gegenüber Mitgliedern dieser Wirtschaftsgruppen, die vorsätzlich oder fahrlässig gegen Weisungen verstoßen. Es ist erweitert und verschärft worden, der Strafrahmen auf RM 10.000 ausgeweitet.

Als Straftatbestände, die sich aus den Lenkungsanordnungen dieser Wirtschaftsgruppen ergeben, kommen insbesondere in Betracht: Verstoß gegen die Verpflichtung, die Personen bevorzugter Gruppen (zum Beispiel Fronturlauber, sonstige Wehrmachtsangehörige, Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten) bevorzugt unterzubringen.

Beherbergung über die zulässige Aufenthaltsdauer hinaus.

Unterlassung des ordnungsmäßigen Eintrags der Aufenthaltsdauer in die Reichskleiderkarte;

Unzulässige Beherbergung von erholungssuchenden Gästen, welche die Reichskleiderkarte nicht vorlegen, oder die ausweislich des Eintrags in ihre Reichskleiderkarte die zulässige Aufenthaltsdauer bereits verbracht haben.

Es empfiehlt sich, daß die hüttenbesitzenden Zweige ihre Wirtschaftler auf diese Neuordnungen in geeigneter Weise aufmerksam machen.

Neuverpachtung von Schutzhütten. Zur Förderung der uns von der Dienststelle „Umsiedlung Südtirol“ des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums übertragenen Aufgaben, bittet die Vereinsführung um eheste Bekanntgabe aller jener Schutzhäuser, welche voraussichtlich im Laufe dieses Jahres 1943 zur Neuverpachtung kommen sollen.

Schwarze Liste. Urteile gegen Hüttenbewirtschaftler:

U 614/42

Im Namen des Deutschen Volkes!

Michael Drack ist schuldig, daß er am 1. August 1942 als Hüttenwirt am Hochleckenhaus für 1/4 l Milch anstatt 25 Pfennige, 50 Pfennige verrechnete und für eine Portion Gulasch samt Beilage RM 1.40, anstatt RM 1.20.

Er hat hierdurch das Vergehen nach § 1 Preisstrafrechtsverordnung begangen und wird hiernach zu **300 RM Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall 3 Wochen Gefängnis** und zum Kostenersatz verurteilt.

Gründe:

Durch die Erhebungen und das Geständnis des Beschuldigten ist erwiesen, daß er die im Urteilspruch erwähnten Preisüberschreitungen begangen hat. Er hat dies jedenfalls vorsätzlich getan und war daher wegen vorsätzlichen Preisvergehens nach § 1 der VO. vom 3. 6. 1939, RGBl. I, S. 999 schuldig zu sprechen.

Hierfür war die verhängte Geldstrafe angemessen, wobei mildernd das Geständnis war, erschwerend die Mehrheit der Preisüberschreitungen und das besondere Mißverhältnis zwischen Höchstpreis und verlangtem Preis bei der Milch.

Amtsgericht Vöcklabruck,
Abt. 3, am 15. Dezember 1942.
gez. Unterschrift.

Ein gegen den Bewirtschaftler des Otto-Hauses (Zw. Reichenau) eingeleitetes Verfahren wegen Preisüberforderung für Notlager und Bier endete in I. Instanz mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe von RM 5000.—

Gegen den Strafbescheid wurde Beschwerde eingelegt.

Hüttenpacht suchen (ohne Gewähr):

Staimer Anton, als Kriegsverfehrter da gestellt, BW.-Mann, Oberstdorf, Allgäu, Oststraße 55.
Köbler, Ludwig, München 54, Stochodstr. 9;
Wahke, Frau Josi, Engerau ND, Strandbad Lido, bei Frau v. Schönhofer;
Weißhard, Ganno, Bregenz, Flußstr. 4
Steiner Jos., verh., pers. Eisenbahner, Wien 3, Barmherzigengasse 16.

Hütten- und Wegbau.

Das für Zwecke der vormilitär. Jugendziehung vorübergehend beanpruchte **Brand in einer AD.-Hütte.** AD.-Jugendheim im Fochertal (Sellraimer Berge am Weg zur Potsdamer Hütte) ist am 22. Januar während dieser Beanspruchung einem Brand zum Opfer gefallen und restlos vernichtet worden. Es ist nicht mehr benutzbar. Die Hütte war unbewirtschaftet.

Die Vereinsführung hat einen Bestand von gebrauchten Ketten **Wegsicherungen.** erworben, die für Wegsicherungen an Stelle von Drahtseilen sehr gut verwendet werden können. Infolge der Aufteilung in einzelne Glieder, die etwa handteller groß sind, geben Ketten einen besseren Halt als Drahtseile. Die Ketten werden von der Vereinsführung um den Selbstkostenpreis abgegeben, der einschließlich der Verstandkosten etwas über RM 1.— je Meter beträgt. Bestellungen sind an die Vereinsführung zu richten.

Grundlage ist die Neuordnung Nr. 32 der Reichsstelle für Holz, Berlin, Brunnewald, Winklerstraße Nr. 24 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 1. Oktober 1942).

Holzbewirtschaftung im Forstwirtschaftsjahr 1943.

Danach dürfen Kaufabschlüsse oder sonstige Rechtsgeschäfte über Holz aller Art in- und ausländischer Herkunft nur dann erfolgen, wenn der Käufer bei Kaufabschluß dem Verkäufer eine Einkaufsgenehmigung der Reichsstelle für Holz über die dem Einkauf entsprechende Menge und Sorte übergibt, sofern nicht in Einzelfällen eine Ausnahmeregelung durch die Reichsstelle für Holz getroffen wird. Eine dieser Ausnahmeregelungen bezieht sich auf den Verkauf von Nadelstammholz, beschlagtem Nadelholz und Nadelholzschwellen, sowie Sperrholz- und Holzfasernplatten durch die von der Reichsstelle für Holz bestimmten Platholzhandlungen, Sperrholzverteilerbetriebe und Sägewerke zur Deckung des landwirtschaftlichen und privaten Kleinbedarfs nach Maßgabe der von der Reichsstelle für Holz jeweils freigegebenen Menge. Außerdem werden für gebrauchtes Nadelstammholz oder aus gebrauchtem Nadelstammholz hergestelltes Nadelstammholz, das noch zu entsprechenden Nutzzwecken verwendet werden soll, erst dann Einkaufsscheine benötigt, wenn die Menge 3 Kubikmeter übersteigt. Kleinere Mengen sind also **einkaufsscheinfrei.**

Im einzelnen ergibt sich aus der neuen und aus älteren Anordnungen der Reichsstelle für Holz und aus dem Reichsfremdenverkehrsverband besonders gegebenen Zusicherungen folgende Handhabung für die Beschaffung von Nadelstammholz:

1. Für **Bauvorhaben**, die mehr als drei Kubikmeter Nadelstammholz benötigen, ist eine Einkaufsgenehmigung beim zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.
2. Für **Bauvorhaben**, die bis zu 3 Kubikmeter Nadelstammholz benötigen, hat der beauftragte Handwerker (Zimmermeister) den Nadelstammholzbedarf aus seinem ihm zustehenden Kontingent zu decken.
3. Reparaturen in Heilbädern, Seebädern und Kurorten sind im allgemeinen an selbständige Handwerker (Zimmer- und Tischlermeister) zu vergeben, die den dafür benötigten Bedarf an Nadelstammholz aus ihrem Kontingent decken.

Eine Reihe von Berggemeinden der Alpenzone ist zu „Aufbaumgemeinden“ erklärt worden (z. B. in Salzburg: Rauris, Forstau (Kreis Bischofshofen), Krispl (Kreis Hallein) und Margarethen (Kreis Tamsweg). Die in Aufbaumgemeinden durchgeführten agrarischen Arbeiten (Wege- und Seilbahnbauten) können für den Hüttenbetrieb von Bedeutung sein. Sofern in den Arbeitsgebieten von AD.-Zweigen derartige Arbeiten geplant oder durchgeführt werden, wird den Zweigen empfohlen, sich über etwaige Nutzbarmachung der Bauten für Zwecke des Bergsteigens, insbesondere des Hüttenbetriebes und des Wegenebes mit dem Beauftragten für Aufbaumgemeinden beim zuständigen Reichsstatthalter in Verbindung zu setzen.

Zwangsbeanspruchung von AD.-Hütten.

Hüttenbeschlagnahme durch HJ. — Hüttenbeschlagnahme durch Wehrmacht.

Soweit die HJ. für die Aufgaben der vormilitärischen Jugenderziehung auf die Benützung von AD.-Hütten zwingend angewiesen ist, stehen ihr für die Durchsetzung dieses Bedürfnisses zwei Wege offen:

1. Vertragliche Vereinbarung mit dem hüttenbesitzenden Zweig,
2. Zwangsbeanspruchung nach dem Reichsleistungsgesetz. In diesem Falle tritt nicht die HJ. selbst, sondern für sie die Wehrmacht und zwar nur die zuständige Wehrkreisverwaltung als Bedarfsträger auf, die wieder diesen Bedarf dem zuständigen Landrat meldet. Nur der Landrat und keine sonstige Stelle kann Zwangsanspruchnahme nach dem R.-Leistungsgesetz aussprechen.

Der Vorgang nach 2 hat zu Unzukömmlichkeiten geführt und widerspricht unseren Abmachungen mit der HJ. (vgl. Nachr.-Blatt Heft 5/1942, S. 51).

Der Vereinsführer des DAV. teilt hierzu am 26. November 1942 wörtlich mit:

„Ich habe anlässlich der Anwesenheit der Stabsleiters M ö c k e l von der Reichsjugendführung ausdrücklich mit diesem verabredet, daß wir gerne den berechtigten Wünschen der HJ. hinsichtlich der Durchführung vormilitärischer Skiausbildung, bei der unsere Alpenvereinshäuser als Stützpunkte dienen sollen, entgegenkommen, daß aber jeweils ein Teil der Häuser bei Abhaltung derartiger Lehrgänge unter allen Umständen den Alpenvereinsmitgliedern offen gehalten werden muß“.

Die sinngemäß gleichen Anordnungen hat die Reichsjugendführung des NSDAP., Amt für Wehrrückführung, im „Sportnachrichtendienst der HJ.“, Heft 34 vom 17. Dezember 1942 unter Nr. 536 veröffentlicht und für alle HJ.-Dienststellen angeordnet, daß dann, wenn eine Einigung zwischen DAV. und HJ. auf gültlichem Wege nicht zu erzielen ist, die Regelung durch DA.-Mitglied Ing. E. Koch-Innsbruck, Reichsjugendfachwart für Bergsteigen, zu erfolgen hat.

Da trotzdem offenbar in Unkenntnis dieser Regelung von einzelnen nachgeordneten HJ.-Dienststellen nicht hiernach verfahren wurde, erging nachstehende Anordnung:

Der Reichsminister
des Innern
Berlin, 7. 1. 1943

VIII 979/42

4256 a An

- a) die Herren Reichsstatthalter in Oberdonau, Niederdonau, Tirol und Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und Steiermark,
- b) das Bayerische Staatsministerium des Innern in München.

Betrifft: Zurverfügungstellung der Alpenvereinshäuser für die vormilitärische und militärische Skiausbildung im Hochgebirge.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins, Reichsminister Dr. Seyß-Inquart, hat mit der Reichsjugendführung vereinbart, daß der Hitlerjugend zum Zwecke der vormilitärischen Skiausbildung im Hochgebirge ein Teil der Alpenvereinshäuser zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil des Raumes in jeder zur Verfügung gestellten Hütte sollte hierbei den Alpenvereinsmitgliedern vorbehalten bleiben. Maßgebend für diesen Vorbehalt war, daß auch die Alpenvereinsmitglieder als Kämpfer mit der Waffe oder als Vertreter der Heimatfront Erholung und Entspannung brauchen, vor allem aber die Ermüdung, daß die HJ.-Führung bei reiflicher Überlassung der Hütten die volle Verantwortung für den Hüttenzustand tragen müßte, was auf längere Sicht für beide Fälle unbefriedigend wäre.

In einem Einzelfall ist vor kurzem durch einen Landrat ein Alpenvereinshaus für nahezu den ganzen Winter ausschließlich für die HJ. beschlagnahmt worden. Der Führer des Deutschen Alpenvereins hat mich gebeten, durch entsprechende Anweisung dafür zu sorgen, daß die Belange des Alpenvereins ausreichend gewahrt bleiben.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Landräte darauf hinzuweisen, daß sich die Inanspruchnahme von Alpenvereinshäusern auf Grund des Reichsleistungsgesetzes für Zwecke der vormilitärischen Skiausbildung der HJ. im Hinblick auf die zwischen dem Alpenverein und der HJ. getroffene Vereinbarung in der Regel erübrigen wird. Sollte sich eine Inanspruchnahme auf Grund des RLG. im Einzelfall dennoch als notwendig erweisen, so ersuche ich zu veranlassen, daß in allen Fällen ein Teil des Hüttenraumes den Alpenvereinsmitgliedern vorbehalten bleibt.

Die Frage einer Berücksichtigung des Eigenbedarfs des DAV. tritt auch bei der Inanspruchnahme von Hütten durch Bedarfstellen der Wehrmacht für Zwecke der militärischen Skiausbildung oder sonstige Zwecke in Erscheinung. Die unteren Verwaltungsbehörden sind daher zu veranlassen, auch bei Anforderung von Hüttenraum durch Bedarfstellen der Wehrmacht auf eine entsprechende Einschränkung des Umfangs der Inanspruchnahme hinzuwirken.

93. F r i c k.

Unsere Zweige haben sich hiernach zu verhalten und bei auftretenden Ansprüchen und bei trotzdem erfolgender Zwangsbeanspruchung nach dem Reichsleistungsgesetz auf diese behördlichen Anordnungen zu verweisen.

Die Vereinsführung muß dringend verlangen, daß sie vor dem jeweiligen Abschluß von gültlichen Vereinbarungen unterrichtet werde (brieflich oder fernmündlich).

Beschlagnahme für Wehrmachtzwecke.

Sie kann nur auf Antrag einer Wehrmachtdienststelle mindestens im Range einer Wehrkreisverwaltung und nur über den Landrat ausgesprochen werden. Entscheidungsbehörde ist der Landrat, Berufungsinstanz der Reichsstatthalter. Bedacht zu nehmen ist auf obigen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 7. Jänner 1943, Schlußabsatz.

Grundsteuer für AD.-Besitz.

Maßgeblich für die grundsteuerliche Behandlung der AD.-Schutzhütten war bisher das Urteil des R.-Finanzhofes vom 25. Juli 1940 (veröffentlicht im Nachrichtenblatt 8/9 vom 15. Februar 1941, S. 83) das aber ein Unterkunftshaus im Schwarzwald betraf. Die ungünstigen Vergleichsmöglichkeiten dieses Beispiels mit unseren Hütten veranlaßten den Zweig Nürnberg im Einvernehmen mit der Vereinsführung, den Fall der Nürnberger Hütte (Stubai) namens des DAV. vor den Reichsfinanzhof zu bringen.

Es erging folgendes RFG.-Urteil vom 28. November 1942, VI a 25/42.

Zur Frage der Steuerunschädlichkeit des Betriebes einer Schutzhütte des Deutschen Alpenvereins.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des von ihm im wesentlichen selbst bewirtschafteten Unterkunftshauses „X-Hütte“ im V.-Tal. Das Finanzamt hat in dem Betrieb des Unterkunftshauses einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 4, Absatz 1, Ziffer 6, Satz 2 KStG. erblickt und den Beschwerdeführer für die Jahre 1938 bis 1940 zur Körperschaftsteuer herangezogen.

Die Anfechtung blieb ohne Erfolg.

Der OGDPrä. erkannte die Gemeinnützigkeit des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine zwar grundsätzlich an. Er beruft sich jedoch darauf, daß nach Satz 2 des § 4, Absatz 1, Ziffer 6 auch steuerbefreite Unternehmen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, insoweit steuerpflichtig seien. Der RFG. habe in seiner Rechtsprechung festgestellt, daß die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nur dann nicht steuererschädlich sei, wenn die steuerbegünstigten Zwecke nur durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfüllt werden könnten und die gesamte Geschäftsführung ausschließlich durch den steuerbegünstigten Zweck bestimmt werde, wenn sich also Vereinszweck und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht von einander trennen ließen. Der RFG. habe ausdrücklich betont, daß bei Beurteilung dieser Frage der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden und dabei unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse ein strenger Maßstab angelegt werden müsse (Hinweis auf U. des RFG. v. 24. Juli 1937, Bd. 42, S. 64). Die X-Hütte liege in Höhe von 2.297 m und sei von den nächstgelegenen Unterkunfts Häusern und Berggaststätten etwa 2 bis 3 Wegstunden entfernt. Da die X-Hütte, auch soweit sie verpachtet sei, zweifellos einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehe und außerdem durch die geringen Entfernungen von den nächsten Unterkunfts Häusern ein gewisser Wettbewerb mit steuerpflichtigen Betrieben gleicher Art vorliege, sei Körperschaftsteuerpflicht gegeben.

Mit der Rechtsbeschwerde macht der Beschwerdeführer im wesentlichen geltend, es sei von allen maßgebenden Stellen, insbesondere auch in dem von dem OGDPrä. herausgegebenen Merkblatt über die Steuerpflicht des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine, anerkannt, daß die Bewirtschaftung der Schutzhütten

hätten des Deutschen Alpenvereins zwar einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstelle, die Steuerfreiheit deshalb aber nicht verliere, weil der Betrieb der Schutzhütten unmittelbar der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine diene. Das Bergsteigen, seine Pflege und Förderung, überhaupt das ganze Alpenwandern in den Ostalpen sei nur möglich, wenn entsprechende Unterkünfte (Schutzhütten) vorhanden seien. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweigvereine sei gegenstandslos, wenn man die Betriebsführung der Schutzhütten als steuer-schädlich betrachte. Ein Wettbewerb mit privaten Unterkunfthäusern liege nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Zweck des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweige, nämlich leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates, Erweiterung der Kenntnis im Hochgebirge, Förderung des Bergsteigens, Pflege des Wanderns jeder Art in den Ostalpen, Erhaltung ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit und dadurch Pflege und Stärkung der Liebe zur deutschen Heimat (§ 2 der Satzung) ein gemeinnütziger ist. Dieser Zweck ist so überragend, daß der Umstand, daß der Deutsche Alpenverein seinen Mitgliedern gewisse Vorteile bietet, die Gemeinnützigkeit nicht in Frage stellen kann. Es ist andererseits richtig, daß der Betrieb der Hütten ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des OSpPräs. sind zutreffend. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß der Betrieb der Schutzhütten ganz allgemein unmittelbar der Erfüllung der Zwecke des Deutschen Alpenvereins und seiner Zweige diene und deshalb steuer-schädlich sei. Auch das Merkblatt des OSpPräs. will dies nicht besagen, denn es führt in den Vorbemerkungen aus, daß selbstverständlich den sich aus den örtlichen Besonderheiten etwa ergebenden abweichenden Entscheidungen nicht vorgegriffen werden sollte. In der Tat muß jede Hütte für sich daraufhin geprüft werden, ob sie einen steuer-schädlichen wirtschaftlichen Betrieb darstellt oder nicht. Der OSpPräs. hat für den Beschwerdeführer die Frage bejaht, weil die X-Hütte nur etwa 2 bis 3 Stunden von den nächstgelegenen Unterkunfthäusern und Berggaststätten entfernt liege und damit mit steuerpflichtigen Betrieben gleicher Art in Wettbewerb trete. Diese Begründung ist nicht ausreichend. Denn abgesehen davon, daß ein Weg von 2 bis 3 Stunden im Hochgebirge je nach den Schwierigkeiten des Geländes für den Durchschnittsbesucher — der Verein bezweckt ja die Ertüchtigung aller Volksgenossen, insbesondere auch der Jugend — nicht unter allen Umständen, besonders im Winter, als geringfügig angesehen werden kann, kommt es darauf an, wie groß das Gebiet ist, das von der Hütte aus durchforstet und durchwandert werden kann, welche Gipfel von der Hütte aus bestiegen werden könnten und ähnliches. Für die Frage des Wettbewerbes kommt es daher nicht darauf an, wie weit die Hütte selbst von dem nächstgelegenen Unterkunfthaus oder der Berggaststätte liegt, sondern darauf, ob das Gebiet, das durchforstet werden soll, oder der Gipfel, der im Bereich der Hütte liegt, so weit von dem nächstgelegenen Unterkunfthaus oder der Berggaststätte entfernt liegt, daß für den Durchschnittswanderer das Durchwandern des Gebiets oder der Anstieg auf den Gipfel von diesen Stützpunkten aus nicht möglich erscheint. In dieser Hinsicht hat der OSpPräs. jedoch keine Feststellungen getroffen.

Die angefochtene Entscheidung war daher mangels genügender Sachaufklärung aufzuheben.

Es erschien zweckmäßig, die Sache an das SA. zurückzuverweisen, damit dieses die erforderlichen Feststellungen treffe.

Jugendbergsteigen.

BdM.-Bergwandergruppen. Die Vereinsführung hat in Zusammenarbeit mit Reichsjugendführung und Reichsjugend des NSRL. schon in den Jahren 1938 bis 1940 die Grundlagen geschaffen, auf denen seither das Jugendbergsteigen der männlichen Jugend in den „H.J. Bergfahrtengruppen des DAV.“ aufgebaut wurde. Als sinn-gemäße Ergänzung wurde eine entsprechende Regelung auch für Mädelsgruppen im BdM.-pflichtigen Alter angestrebt. Diese liegt nun ebenfalls vor und wird nachstehend veröffentlicht; zu ihrer praktischen Anwendung wird der Sachwalter der Vereinsführung

für Jugendbergsteigen und Reichsjugendfachwart in der Reichsjugendführung die notwendigen Durchführungsbestimmungen noch so rechtzeitig erlassen, daß die Zweige und Gebietsfachwarte noch zum Beginn des Rechnungsjahres 1943/44 mit der Bildung von „BdM.-Bergwandergruppen“ beginnen können. Das grundsätzliche Abkommen lautet:

1. Angehörige des Mädelbundes sind Wanderfahrten in Alpengebiete nur dann gestattet, wenn die geplanten Wanderungen auf gangbaren Wegen, ohne Steinschlag- oder Laminengefahr, ausgeführt werden.
2. Wandergruppen des Mädelbundes haben die geplanten Fahrten in Hochgebirgsgebiete auf dem Dienstwege über ihre zuständige Gebietsmädelführung unter Angabe von Zahl und Alter der Teilnehmerinnen bei der für das Fahrtengebiet zuständigen Gebietsmädelführung 4 Wochen vor Antritt der Fahrt anzumelden.
3. Die Gebietsfachwarte für Bergsteigen überprüfen die Wanderwege auf ihre Unge-fährlichkeit und sind berechtigt, die geplante Fahrt gegebenenfalls umzuleiten.
4. Jede Wandergruppe des Mädelbundes, die in Hochgebirgsgebiete wandert, muß von einer BdM.-Führerin geführt sein, die die Prüfung in Lehrgängen des Deutschen Alpenvereins als Fahrtenleiterin bestanden hat.
5. Bergwanderungen einzelner Angehöriger des Mädelbundes (außer anerkannten Fahrtenführerinnen) in Alpengebiete sind verboten.
6. Angehörige des Mädelbundes, die an Bergfahrten und Wanderungen besonders interessiert sind, können die Mitgliedschaft in einem Zweig des Deutschen Alpenvereins erwerben.
7. Jugendliche Mitglieder des Deutschen Alpenvereins (14- bis 18-jährige) erhalten einen besonderen Ausweis des DAV., durch den sie die Berechtigung erwerben, bei ermäßigten Gebühren in den Hütten des DAV. zu übernachten. Die ermäßigte Übernachtung wird jedoch nur für geschlossene Fahrtengruppen (Mindestzahl 3, Höchstzahl 10, ausschließlich der Fahrtenführerin) gewährt.
8. Wandergruppen des Mädelbundes an Orten, an denen Zweige des DAV. nicht bestehen, erhalten auf Antrag bei dem zuständigen Gebietsfachwart für Bergsteigen einen beschrifteten Ausweis zur Benutzung der Hütten des DAV. unter der Voraussetz-ung, daß eine geprüfte und anerkannte Fahrtenführerin vorhanden ist. Das Aufstellen von BdM. Sondereinheiten für Wandern ist verboten.

Der Führer des Deutschen Alpenvereins	der K.-Chef d. Amtes für Leibesübungen
gez. Dr. Seyß-Inquart	gez. Abelbeck, Hauptbannführer
einverstanden:	einverstanden:
der Stabsleiter des NSRL.	der Chef des Hauptamtes II.
gez. v. Mengden	gez. Dr. Schlünder, Obergebietsführer

Innsbruck, den 31. August 1942.

Skiverkehr im Winter 1942/43.

Skibeförderungsverbot des R.-Verkehrsministers vom 11. Dezember 1942. Mit Rück-sicht auf die im Winter 1941/42 durchgeführte Ski-Sammlung sowie zur Verhinderung von Schwierigkeiten in der Abwicklung des Personen-, Gepäck- und Güterverkehrs und zur Erfüllung der den Verkehrsträgern obliegenden vordringlichen kriegs- und lebenswichtigen Aufgaben ordne ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsminister des Innern an:

1. Die Aufgabe zur Beförderung und die Mitnahme von Ski in Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftwagen- und Schiffsverkehr ist verboten.
2. Das Verbot unter 1 erstreckt sich nicht auf die Mitnahme von Ski auf Bergbahnen und auf die Beförderung von Ski als Mehrmachtgut und als Privatgut für die Wehrmacht.
3. Mit Zustimmung des zuständigen Gauleiters können die RBD'en Berlin und Hamburg für die S-Bahnen, sowie die Straßenbahn und Kraftwagenverwaltungen für Straßenbahnen und Kraftautobusse, soweit diese nur dem Ortsverkehr dienen, Erleichterungen zugestehen.
4. Von dem Verbot nach 1 sind ausgenommen:
 - A. die Beförderung von Ski als Expresgut, Eil- oder Frachtgut, wenn durch eine Bescheinigung eines Reichspropagandaamtes die Notwendigkeit der Beförderung nachgewiesen wird,

- B. die Aufgabe zur Beförderung oder die Mitnahme von Ski durch
- bis e)
 - Jagdausbüberechtigte in Gebirgsgegenden, wenn die Mitnahme zu Jagdzwecken oder zur Wildfütterung notwendig ist.
 - die **Schirgsherbilkerung, wenn die Ski zu beruflichen Zwecken oder zum Schulbesuch gebraucht werden.**
 - Skilehrer, Bergführer, Skiwarte und Hüttenwarte,**
 - Angehörige der Deutschen Bergwacht oder des Deutschen Roten Kreuzes bei Ausübung des Rettungsdienstes,
 - Sportlehrer und Studierende der Hochschulinstiute für Leibesübungen in geschlossenen Gruppen bei Teilnahme an Skikurien,
 - die den Turnunterricht erteilenden Lehrer sowie Schüler in geschlossenen Gruppen bei Durchführung von oder Teilnahme an Skikurien,
 - Soldaten, bei denen ein besonderes dienstliches Interesse an der Ausbildung im Skilaufen besteht.
 - Kriegsverfehrt und Unfallverletzte des gegenwärtigen Krieges, die das Skilaufen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit als Ausgleichsport betreiben müssen,
 - Kinder, wenn die Ski nicht länger als 1,70 m sind.
5. Die für bestimmte Züge und Wagenklassen festgelegten Beschränkungen in der Mitnahme von Ski werden durch die Ausnahmen von 4 nicht berührt.
6. Die unter B a) bis o) genannten Personen haben die Berechtigung zur Aufgabe oder Mitnahme von Ski nachzuweisen, und zwar
- zu f): durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisjägermeisters,
 - zu g): durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder Schulleiters,
 - zu h): durch den Skilehrerausweis, durch den Bergführerausweis, oder durch eine Bescheinigung des **Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen,**
 - zu i): durch einen Dienstaussweis des Roten Kreuzes oder der Deutschen Bergwacht,
 - zu k): durch eine Bescheinigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
 - zu l): durch eine Bescheinigung des zuständigen Regierungs- oder Oberpräsidialen oder Reichsstatthalters,
 - zu n): durch den Urlaubsschein oder Dienstreisenausweis, auf dem bestätigt sein muß, daß ein dienstliches Interesse an der Ausbildung im Skilaufen besteht,
 - zu o): durch eine Bescheinigung eines beamteten Arztes.

Ergänzung. Da die Anordnung für den Bereich des DAV. insbesondere in den Buchstaben h) und i) einzelne Unklarheiten offen ließ, hat die Vereinsführung vom Herrn Reichsminister und Generaldirektor der Reichsbahn am 23. I. 1943 nachstehenden Bescheid erhalten.

„Ich bin damit einverstanden, daß als Skiwarte alle Personen angesehen werden, die vom NSRL. oder einer seiner Gemeinschaften mit der Ausbildung im Skilauf betraut oder zu einem Ausbildungslehrgang für Skilehrwarte einberufen sind. Ferner bin ich auch damit einverstanden, daß die Bescheinigungen hierüber nicht nur von der Reichsführung des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen, sondern auch vom Deutschen Alpenverein, und zwar nur von der Vereinsführung in Innsbruck, ausgestellt werden. Einer Übertragung dieser Aufgaben auf die einzelnen Sektionen und Ortsvereine des Alpenvereins kann ich zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Vergünstigung nicht zustimmen. Weiterhin stimme ich zu, daß auch der Alpine Rettungsdienst des Deutschen Alpenvereins gegen Vorzeigen des Dienstaussweises des Deutschen Alpenvereins, Alpiner Rettungsdienst, die Ski bei Ausübung des Rettungsdienstes in die Eisenbahnwagen mitnehmen kann.“

Die Alpenvereinszweige wenden sich also wegen Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen an die Vereinsführung. Für Skiwarte werden solche Bescheinigungen nur dann ausgestellt, wenn der Zweig diese Eigenschaft im Antrag nachweist.

Die Zweige müssen bis 20. Februar 1943 der Vereinsführung ein Namensverzeichnis jener Mitglieder vorlegen, an die sie solche Bescheinigungen entweder im Winter 1941/42 oder 1942/43 ausgegeben haben. Es sind Mißbräuche vorgekommen, die zur sofortigen Feststellung aller ausgegebenen Berechtigungen zwingen.

Leihski. Die meisten für den Winterbetrieb eingerichteten Schutzhütten des DAV. haben einen entsprechenden Bestand von Leihski auf Antrag zugeteilt erhalten. Wo sie noch fehlen, aber benötigt werden, ist die Zuteilung im Wege der für die Hütte zuständigen Ortsgruppe der NSDAP., gegebenenfalls über den Kreis — beziehungsweise Gauaufwart für Skilauf in die Wege zu leiten.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 6/7

Innsbruck, 9. Februar 1943

22. Jahr

Nachtrag.

Während der Drucklegung ergab sich noch folgendes:

Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften.

Im Durchführungs-Erlaß des Reichswirtschaftsministers ist ausdrücklich festgelegt, daß Beherbergungsbetriebe und die damit verbundenen Gaststätten für die Schließung grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Daher sind AD-Schutzhäuser nicht zu schließen und es ist unbedingt abzuwarten, bis weitere Anordnungen erfolgen.

Reichsstraßensammlung.

Bei der letzten diesjährigen Sammlung am 3./4. April 1943 werden naturgeschützte Pflanzen als Abzeichen ausgegeben. Die Zweige und alle BD.-BM.-Männer sind gebeten, schon jetzt ihre Vorarbeiten für den besonderen Einsatz des DAV. anlässlich dieser Sammlung zu treffen.

Jahrbuch (Zeitschrift) 1943.

Richtigstellung zu Seite 64 unten.

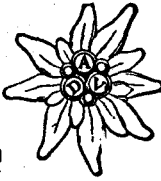
Die Beigabe einer Karte zur Zeitschrift 1943 hat sich als völlig unmöglich erwiesen. Das Jahrbuch kostet daher bei Vorausbestellung für Mitglieder RM 2.—; die Vorbehalte hinsichtlich der Liefermöglichkeit bleiben im übrigen vollinhaltlich aufrecht.



Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)

Nachrichtenblatt für die Zweigvereine



Heft 8 (Schluß)

Innsbruck, 31. März 1943

22. Jahr

Reichssportführer

Hans von Tschammer und Osten

ist am Abend des 25. März 1943 an den Spätfolgen einer Lungenentzündung gestorben.

In den Mühen, den Leibesübungen zu dem ihnen gebührenden Platz zu verhelfen, den reichen Quell allen zugänglich zu machen, ist der Reichssportführer nie müde geworden. Keine Last war ihm zu schwer, keine Aufgabe zu groß oder auch zu gering; sein Leben ist vollends in seinem Werk aufgegangen, und sein Name wird als erster Sportführer des Großdeutschen Reiches weiterleben, solange je unsere Banner in den weiten deutschen Landen wehen.

Seit dem 13. März 1938 ist auch der einige Deutsche Alpenverein zu einem wesentlichen Glied des NS.-Reichsbundes für Leibesübungen und damit dem Reichssportführer unmittelbar unterstellt worden.

Wir haben von dem Toten seit den Tagen von Friedrichshafen, als er uns die neue Satzung gab, Innsbruck dauernd zur Stadt der Bergsteiger erkor und den neuen Vereinsführer in sein Amt einsetzte, nur herzlichste und aufgeschlossenste Kameradschaft, Förderung und Hilfe erfahren.

Wir danken ihm, indem wir in seinem Geiste weiterarbeiten.

Am Staatsakt war der DAV. durch seinen Vereinsführer und das Mitglied des Hauptausschusses Major d. Res. Dr. O. Reichel vertreten.



Im Kampf um Deutschland Freiheit starb im Osten

Prof. Rudolf Schwarzgruber

Mitglied des Hauptausschusses des DAV.

im Winter 1943 den Heldentod.

Einer unserer besten, von lauterstem Idealismus erfüllten Bergsteiger, der erfolgreiche Führer hochwertiger deutscher Kundfahrten im Kaukasus und Himalaya, ist im Kampf gegen den Bolschewismus gefallen.

Die Vereinsführung bedauert diesen Verlust ihres Mitarbeiters, der als Vertreter der jungen Bergsteigerschaft in den SA. gewählt wurde, auf das Tiefste.

Wichtiges

AUS DEM INHALT:

Freiwilliger Hütten-
dienst.Fremdenverkehrs-
lenkung.

Lehrwarschulen.

Schrifttafel.

bis haben zu erfolgen:

- 31. März 1943:** Einfindung der Saldo-
bestätigungskarten 1942/43 an den
DA.
- 1. April 1943:** Bekanntgabe der Berg-
führertage vor der Sommerreisezeit.
- 10. April 1943:** Einfindung der Bestell-
scheine für Wolldecken.
- 30. April 1943:** Einfindung der Bestell-
scheine für Matrazenstoff.
- 1. Mai 1943:** Gesuche um Beihilfen für
hochwertige Sommerbergfahrten von
Mitgliedern.

Totaler Krieg und Bergsteigen.

Wir haben uns auf das Kriegswichtige zu beschränken. Gehört hiezu auch die Pflege des Bergsteigens?

Die gesamte Leibesertüchtigung, also auch das Bergsteigen, wurde vom Sprecher der Nation, Reichsminister Dr. Goebbels, in seiner Sportpalastrede namentlich aufgerufen.

„Was dem Volke dient, was seine Kampf- und Arbeitskraft erhält, stählt und vermehrt, das ist gut und kriegswichtig. Das Gegenteil ist abzuschaffen. Ich habe deshalb als Ausgleich gegen die eben geschilderten Maßnahmen angeordnet, daß die geistigen und seelischen Erholungsstätten des Volkes nicht vermindert, sondern vermehrt werden. Soweit sie unseren Kriegsanstrengungen nicht schaden, sondern sie fördern, müssen sie auch von seiten der Staats- und Volkführung eine entsprechende Förderung erfahren.“

1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für
Einführungsbergfahrten von Mit-
gliedern.

1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für
hochwertige Sommerbergfahrten von
Jungmannen.

1. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für
Einführungsbergfahrten von Jung-
mannen.

1. Mai 1943: Einfindung der Lebensbe-
stätigungen der Führerrentner an
den DA.

1. Mai 1943: Einzahlung der Mitglieder-
beiträge 1943/44.

15. Mai 1943: Einfindung der Jahres-
berichte der Zweige 1942/43.

15. Mai 1943: Gesuche um Beihilfen für
Sommerbergfahrten der HJ.-Berg-
fahrtengruppen der Zweige.

1. Juli 1943: Gesuche um Vortragsbei-
hilfen für den Winter 1943/44.

1. Juli 1943: Ablieferung der Listen und
Prämien an die NSRL-Unfallver-
sicherung.

1. Juli 1943: Bestellung von Winterweg-
zeichen (Scheiben, Pfeile).

3. Juli 1943: Meldungen zum Sommer-
lehrgang für Fahrtenleiterinnen 18.
bis 31. Juli 1943.

24. Juli 1943: Meldungen zur Sommer-
lehrwarschule 8. bis 21. August 1943.

14. August 1943: Meldungen zur Sommer-
lehrwarschule 29. August bis 11. Sep-
tember 1943.

Das gilt auch für den Sport.

Der Sport ist heute keine Angelegenheit bevorzugter Kreise, sondern eine Angelegenheit des ganzen Volkes.“

Hiezu der Befehl des Reichsportführers:

„Die Leibesertüchtigung des Volkes ist kriegswichtig. Sie ist mit Nachdruck zu betreiben und zu fördern.“

War uns das Bergsteigen im Frieden eine Sache, die nur unserer Freude diene, so wissen gerade wir Bergsteiger aus den Lehren dieses und vom Kampf an den Gebirgsfronten des letzten Weltkrieges:

„Der Sport ist die Vorschule für den Kampf um Sein oder Nichtsein. Er steht im Dienst der Front. Mittelbar überall dort, wo der Mann durch den Sport leistungsfähiger und angriffsmutiger wurde. Unmittelbar zu den militärischen Aufgaben gehören Schießen und Schilauß, Bergsteigen und Schwimmen, Lauf, Sprung und Wurf, Radfahren und Reiten.“

Dem Bergsteigen dürfen wir sagen: es ist unter den Leibesübungen besonders wertvoll für den Krieg: einmal als die ewige Quelle, aus der den Menschen Freude und Kraft, Entspannung, Erholung und Gesundheit zufließen. Zum andern als die vollendetste und gleichzeitig einzigartige Möglichkeit, Mut und Willen zur Einsatzbereitschaft zu üben und Härte und Kraft, Kameradschaft und Treue als höchste Mannestugenden täglich in einer Weise wieder zu erproben, die zu jeglichem Einsatz fähig, bereit und geeignet macht.

Die Bergsteiger im Deutschen Alpenverein richten ihr Tun nunmehr nur darauf aus: Wie wird es — in irgend einer Form — unserem ganzen Volke dienlich. Sie schulen die Jugend, auf daß sie hineinwache in die kommende Generation der Gebirgsjäger — sie halten ihre eis- und felsenprobt Kameradschaft, damit sie sich immer aufs neue bewähre, wo immer einer in Bergnot auf uns wartet. Sie halten die Hütten des Alpenvereins bereit für den in den Rüstungsbetrieben hart arbeitenden Volksgenossen und geben ihm dadurch die Möglichkeit zur Erholung und Entspannung in den herrlichen deutschen Alpen.

Wir müssen und wir dürfen unsere Schutzhütten, diese wichtigsten und unerlässlichen Stützpunkte für eben diese bergsteigerische Tätigkeit, für jeden Aufenthalt in den Hochregionen, für jeden Berg-HJ.-Lehrgang und für unzählige Wehrmachtsübungen nicht still legen und zusperren. Da die lenkenden Wirtschaftsstellen des Reiches uns bei der Versorgung dieser Unterkünfte großzügig unterstützen, müssen wir irgendwie der sonstigen Schwierigkeiten Herr werden. Auch unsere Bergsteigergemeinschaft hat schon vielfach bewiesen, daß ihr der Begriff der Kameradschaftshilfe zum Zwecke der Erhaltung und Erhaltung von Schutzhütten nicht fremd ist — die Notzeit rechtfertigt auch für uns solche Notgemeinschaften und Selbsthilfemaßnahmen. Wir wollen alle unsere in vielen Friedensjahrzehnten geschaffenen Einrichtungen, unsere Wege, Hütten, Rettungseinrichtungen, unsere Schulungen, Vortragsabende und unsere Nachwuchsbetreuung restlos in den Dienst des großen Ganzen stellen und unverfehrt und unvermindert erhalten.

Dr. R. Knöpfler

Stellvertreter des Vereinsführers.

Freiwilliger Hüttendienst des DAV.

Die Schutzhütten bilden die Grundvoraussetzung für jegliches Bergsteigen. Sie müssen daher — da ja das Bergsteigen gerade im Kriege im vollen Umfang weiter betrieben werden soll — unter allen Umständen irgendwie im Betrieb bleiben. Das ist der Alpenverein dem deutschen Volk schuldig; das ist sein Kriegsbeitrag für Front- und Rüstungsurlaubler, Bergsteigernachwuchs für die Wehrmacht und für die Heimat selbst.

Und wenn es noch so schwer geht — es muß gehen!

Die Verpflegung für Bergsteiger und Mitglieder ist auf ein weiteres Jahr sichergestellt. Ebenso sichergestellt sind einige Rohstoffe und damit die Möglichkeit zu Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Hütten und ihren Einrichtungen. Der Hüttenbesuch hat gerade in den Kriegsjahren unerwartete Rekordzahlen erreicht — er wird sich kaum wesentlich verringern, die Front- und Rüstungsurlaubter, die Bedürfnisse der Jugendziehung und Nachwuchsschulung, der Landverschickung und jene der Wehrmachtsschulung sind im Ansteigen und müssen immer stärker berücksichtigt werden.

Die Großzahl unserer braven Hüttenbewirtschafter steht unter den Waffen — ihre Obliegenheiten werden vielfach von ihren Angehörigen, den Frauen und alten Männern oder noch nicht wehrpflichtigen Buben in schwerster Arbeit wahrgenommen.

Auf unseren Schutzhütten ist das Hauptproblem ihrer weiteren Betriebsführung die Beschaffung von Arbeitskräften, vor allem für solche Arbeiten, die nur Männer verrichten können. Gelingt es dem Alpenverein, diese Arbeitskräfte zum Einsatz zu bringen, dann ist die Weiterführung der Schutzhütten keine Frage mehr und damit auch die bergsteigerische Betätigung in weitestem Umfange gesichert. Gelingt dies nicht, dann allerdings müssen wir die Hütte sperren, das wertvolle Inventar (Mätsche, Decken, Matratzen, Geschirr) heruntergeschaffen lassen und es einer anderen, kriegswichtigen Bestimmung zuführen — auf keinen Fall dürfen wir es wie im letzten Weltkrieg neuerlich dem Verderb oder der Gefährdung durch gemeinschaftsfeindliche Elemente aussetzen. Das bedeutet, daß die gesperrte Hütte auf lange Zeit hinaus jeglichem Bergsteigerverkehr, sei es bewirtschaftet oder nicht, entzogen ist.

Das aber wäre ein schlechter, unser unwürdiger Kriegsbeitrag.

Der Alpenverein muß daher alle seine Kräfte einsetzen, um dies zu verhindern.

Benötigt werden: Arbeitskräfte zur Zubereitung und Beförderung von Brennstoff (Holz, teilw. Kohle), zur Beförderung von lagerfähigen Lebensmitteln (Kartoffeln, Getränke usw.), zur Begleitung von Tragtieren, zur Herrichtung und Instandhaltung von Hüttenzugangswegen usw., also hauptsächlich für solche Verrichtungen, die Männer erfordern. Sicherlich aber können auch Frauen bei der Gäftebedienung, Zimmerverföngung usw. gelegentlich gut gebraucht werden.

Wir wollen eine Gemeinschaftshilfe in Form eines freiwilligen Hüttdienstes unserer Mitglieder einrichten. Jeder Zweig, der eine Hütte besitzt, weiß genau, wo es am meisten fehlt und was für sie am nötigsten ist: er kann seine Mitglieder, die eine halbe oder ganze Woche ihres Urlaubes für eine Hütte arbeiten wollen, die sich bereit finden, Brennholz zu machen und zur Hütte zu bringen, Wege herzurichten oder Kartoffel zu befördern, einzeln oder in Gruppen einsetzen und das durchzuführen, was nötig ist und zur Betriebsführung geschehen muß. Und gewiß werden auch die Mitglieder jener Zweige, die selbst keine Hütte haben, sich melden und teilnehmen wollen an der Gemeinschaftsarbeit, ohne die der Alpenverein nicht das wäre, was er ist.

Die hüttenbesitzenden Zweige müssen das Erforderliche vorbereiten. Es muß innerhalb jedes Zweiges zur Mitarbeit an diesem Hüttdienst aufgerufen werden. Die Meldenden sind einzeln oder in Gruppen auf die Hütten einzusetzen und in die zu verrichtenden Arbeiten einzuweisen. Hierzu ist die Mitwirkung der Bewirtschafter, Geräte- und Werkzeug-Bestellung durch sie oder den Zweig sicherzustellen. Brennholz kann am Stock gekauft, Lebensmittel usw. können am Talort bereitgestellt werden usw.

Dies vorzubereiten ist Aufgabe des Zweiges und seiner Hüttenwarte.

Wer sich zum Hüttdienst meldet und ehrliche Gemeinschaftsarbeit leistet, der soll auf der Hütte unentgeltlich nütigen können. Für die zusätzliche Verpflegung der zum Hüttdienst Eingeteilten können zusätzliche markenfreie Lebensmittel-Kontingente seitens der Vereinsführung (gegen Bezahlung) zur Verfügung gestellt werden. In Sonderfällen und bei besonders verdienstvollem Wirken wird zu prüfen sein, inwieweit Verpflegungs- oder Fahrkosten vergütet werden können.

Der Aufenthalt auf der Hütte gilt als Dienst und daher als vorübergehender beruflicher Aufenthalt im Sinne des § 9 der Anordnung vom 9. Jänner 1943 und wird

nicht in die Kleiderkarte eingetragen. Die gleiche Begründung ist dann anzuwenden, wenn für den Reiseantritt besondere Vorschriften erlassen oder Schwierigkeiten auftreten sollten.

Nicht alle hüttenbesitzenden Zweige werden in der Lage sein, aus den eigenen Mitgliedern diesen Hüttdienst zu organisieren. Zu diesem Zweck wird die Vereinsführung jene Meldungen vormerken, die von solchen Zweigen bei ihr einlangen, die selbst keine Hütte haben oder auf deren Hütte der Hüttdienst nicht nötig ist. Sie wird diese freiwilligen Helfer einem andern Zweig vermitteln. Sie ist auch bereit, Sonderwünsche nach Einsatz auf einer bestimmten Hütte zu berücksichtigen und weiterzugeben. Grundsätzlich aber sollen die Zweige so weit als möglich aus ihren eigenen Mitgliedern, Jugendgruppen, Jungmännern und Bergwachtmännern diesen Hüttdienst selbst auf die Beine bringen und einrichten, da der Vereinsführung die erforderlichen Spezialkenntnisse der Bedürfnisse der einzelnen Hütte und die Möglichkeiten zu unmittelbarem Einwirken im Einzelfall fehlen.

Der Hüttdienst soll sich entweder jeweils auf das Wochenende oder auf einen Mindestzeitraum von etwa 4—6 Tagen, wenn nötig über den ganzen Sommer, erstrecken. Er wird zweckmäßiger Weise durch einen Sonderbeauftragten des Zweiges, der natürlich auf der Hütte sein muß (Hüttenwart, Bewirtschafter usw.), in die Arbeit eingewiesen und geleitet. Über die geleisteten Arbeiten sind Vormerkungen zu führen.

Bei Unfällen kann die Unfallfürsorge des DAV, und, falls abgeschlossen, die NSRL-Unfallversicherung in Anspruch genommen werden.

An Hand dieser Anregungen und grundsätzlichen Regelungen kann nun jeder Zweig an die Arbeit gehen und die Sache nach seinen Sonderbedürfnissen einrichten. Der Hüttdienst wird nicht überall nötig und in gleicher Weise einzurichten sein. Hierüber entscheidet der Zweig.

Er trägt aber auch gegenüber der Vereinsführung und der gesamten Bergsteigerschaft die alleinige und volle Verantwortung dafür, daß seine Hütte offen und benützbar bleibt und so unserm Volk, seinen Soldaten, seiner Jugend und allen Bergfreunden zur Erholung, Kräftigung und Ertüchtigung in diesem lebensentscheidenden Schicksalskampf uneingeschränkt zur Verfügung steht. Hiedurch trägt er zugleich dazu bei, den Bewirtschaftern und ihren Frauen die schwere Sorge um die Führung der Hütte zu erleichtern und dadurch seinen Dank für bisherige gute Betreuung abzustatten.

Dipl. Ing. Fr. Angerer
Sachwalter
für Hütten und Wege-Angelegenheiten.

Fremdenverkehrslenkung und AD.-Hütten.

Aus der Anordnung des Staatssekretärs für Fremdenverkehr zur Lenkung des Fremdenverkehrs vom 9. 1. 1943 und den dazu ergangenen Richtlinien ist für den DAV, und seine Mitglieder folgendes besonders wichtig:

I. Der gewerbliche Beherbergungsraum ist in erster Linie Wehrmachturlaubern und solchen Volksgenossen vorbehalten, die kriegswichtige Arbeit leisten, insbesondere den Angehörigen der Rüstungsbetriebe und denjenigen Volksgenossen, deren Tätigkeit für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist.

Es sind darnach auf unseren Hütten unterzubringen:

A. Mitglieder*), die Bergfahrten ausführen, bevorzugt dann, wenn es sich handelt um

1. Fronturlaubere, das heißt Urlaubere der Wehrmacht, soweit sie außerhalb des Reichsgebietes im Einsatz stehen, jeweils mit ihren zum Haushalt zählenden und mit ihnen reisenden Angehörigen;

*) Den Mitgliedern sind gleichzustellen: geführte HJ-Bergfahrtengruppen des DAV, anlässlich der vormilitärischen bergsteigerischen Ausbildung — sofern ihr Besuch rechtzeitig angekündigt ist.

2. sonstige Wehrmachtsangehörige;
 Volksgenossen, die kriegswichtige Arbeit leisten;
 Schwerkriegsbeschädigte;
 Witwen, Eltern und Kinder der in diesem Kriege gefallenen Wehrmachtsangehörigen;
 Volksgenossen aus besonders stark luftgefährdeten Gebieten der Dringlichkeitsstufe I; in allen Fällen mit ihren zum Haushalt zählenden und mit ihnen gemeinsam reisenden Angehörigen.

„Kriegswichtige Arbeit“ im Sinne dieser Anordnung ist jede Tätigkeit, die für die siegreiche Beendigung des Krieges und für den Fortgang des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens während des Krieges wichtig ist. Dieser Begriff ist also weiter, als „Arbeit in einem Rüstungsbetriebe“. Die in 2 aufgezählten Gruppen sind unter sich gleichberechtigt.

B. Nichtmitglieder, die Bergfahrten ausführen, in der gleichen Reihenfolge wie bei A 1—2, jedoch erst nach den Mitgliedern.

Es haben sonach innerhalb der Besuchergruppen A und B die Mitglieder, insbesondere die bei A 1 und 2 Genannten, jeweils den Vorzug.

Vorausbestellungen sind auf Alpenvereinshütten nur für die Hälfte der vorhandenen Schlafplätze und nur Mitgliedern erlaubt. Für ihre Zulassung sowie für deren Reihenfolge gilt gemäß der Anordnung, daß Vorausbestellungen des unter A 2 genannten Mitgliedes nur unter der Bedingung angenommen werden dürfen, daß nicht spätestens 14 Tage vor dem ersten Aufenthaltstag Vorausbestellungen von Mitgliedern, die Fronturlaubler sind, (A 1) vorliegen.

Mitglieder, die nicht zu den unter A 1 oder A 2 aufgezählten Gruppen gehören, können Vorausbestellungen nur dann abgeben, wenn nicht spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Aufenthaltes die zur Vorausbestellung überhaupt freigegebenen Lager von Mitgliedern der Gruppe A 1 und A 2 belegt sind.

Vorausbestellung von Nichtmitgliedern ist auf Alpenvereinshütten unzulässig.

II. Die Beherbergungsdauer auf Alpenvereinshütten ist kürzer als nach der staatlichen Anordnung zur Lenkung. Sie ist durch den Zeitraum gegeben, während dessen der Hüttenbesucher Bergfahrten unternimmt. Zu bloßem Erholungsurlaub ohne bergsteigerische Tätigkeit sind die Alpenvereinshütten nicht da. In der Regel wird der Aufenthalt auf einer Alpenvereinshütte daher kaum eine Woche übersteigen.

III. Die Aufenthaltsdauer ist in der vierten Reichskleiderkarte, Stammabschnitt I und II, einzutragen. Zu diesem Zwecke muß der Hüttenbesucher seine Kleiderkarte bei Eintreffen auf der Hütte abgeben.

Nicht eintragungspflichtig sind:

1. vorübergehende Aufenthalte aus beruflichen Gründen (Hüttenwarte, Teilnehmer am Hüttendienst usw.);
2. Wochenendaufenthalt im Nahverkehr (Übernachtungen von Samstag auf Sonntag und Sonntag auf Montag);
3. kurzfristige Aufenthalte von Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins und der Gebirgs- und Wandervereine und ähnlicher Vereine im Rahmen von Fuß-, Rad- und sonstigen Wanderungen.

„Kurzfristig“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Aufenthalte bis zu drei Tagen an jedem Aufenthaltsort. Bei länger dauernden Aufenthalten auf einer Hütte ist die ganze Übernachtungsdauer eintragungspflichtig.

IV. Urlaubsbescheinigungen sind bei Eintreffen auf der Schutzhütte durch den Hüttenbewirtschafter in Verwahrung zu nehmen, falls der Besucher länger als drei Tage Aufenthalt nimmt.

Die Urlandscheine werden ausgestellt durch die Betriebsführer kriegswichtiger Betriebe, durch die zuständige öffentliche Dienststelle, durch die zuständigen Kammern oder Berufsvertretungen.

Als Begründung für die bevorzugte Aufnahme gelten auch: Der amtliche Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis, die Mitteilung des Cruppenteiles über gefallene Wehrmachtsangehörige, die Bescheinigung der zuständigen NSD.-Dienststelle über die Dringlichkeitsstufe I.

V. Die Hüttenbewirtschafter sowie die Gäste unterliegen nach den Strafbestimmungen bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen, außerdem dem Ordnungsstrafrecht der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe mit Ordnungsstrafen bis zu 10.000 *R.M.*

Die Bestimmung des § 2, Abs. 3 der Anordnung, wonach zwischen dem 20. Juni und 10. September Personen nur dann beherbergt werden dürfen, wenn sie mit schulpflichtigen oder jüngeren Kindern reifen, ist auf den Passantenverkehr nicht anwendbar. Es werden durch sie also weder die Schutzhütten des DAV, (die ja ohnehin keinen Daueraufenthalt zulassen dürfen) betroffen, noch jene Mitglieder, die etwa auf der Durchreise zu den Bergen im Tal vorübergehend als Durchreisende irgendwo Aufenthalt nehmen (in der Regel nicht mehr als eine Übernachtung).

Rassen-Sachen.

Das Vereinsjahr 1942/43 schließt am 31. März 1943 ab. Bis **Abrechnung 1942/43.** dorthin müssen die Zweige ihren geldlichen Verpflichtungen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verwaltungsausschuß nachgekommen sein.

Eine Anzahl von Zweigen hat auf die alten Jahresmarken noch nicht abgerechnet. Es wird daher dringend gebeten, dies sofort zu veranlassen.

Der Empfang der neuen Jahresmarken ist nach Prüfung **Jahresmarken 1943/44.** mittels vorgedruckter Karte zu bestätigen.

Beiträge Kriegsverfehrter.

- a) **Kriegsverfehrte** der Verfehrtenstufe IV zahlen den halben B-Beitrag und erhalten die Jahresmarke B₂.
- b) **Kriegsverfehrte** der Stufe III zahlen den vollen B-Beitrag und erhalten die Jahresmarke B₁.
- c) **Kriegsverfehrte** der Stufen I und II bezahlen den bisherigen A- oder B-Beitrag. Als B-Mitglieder erhalten sie (wie bisher) die Jahresmarke B₁ oder B₂, sofern sie noch im Wehrdienst stehen und aus der Wehrmacht noch nicht entlassen sind.

Diese einstweilige Regelung gilt auf Kriegsdauer und greift einer Allgemeinregelung nach Kriegsende nicht vor.

Mitgliedsbeiträge der Witwen von Mitgliedern.

- a) **Kriegerwitwen** kann in allen Fällen die B-Mitgliedschaft eingeräumt werden ohne Rücksicht darauf, ob sie zu Lebzeiten des Mannes die A- oder B-Mitgliedschaft besaßen oder nur den Ehefrauenausweis. Die Erneuerung des Ehefrauenausweises dagegen ist nicht zulässig.
- b) **Witwen** von solchen Mitgliedern, die nicht im Wehrdienst starben, kann die B-Mitgliedschaft nur dann eingeräumt werden, wenn sie schon zu Lebzeiten ihres Mannes A- oder B-Mitglied waren.

Beiträge.

Beitragsbegünstigungen für Mitglieder im Wehrdienst.

Die Entscheidung darüber, ob eine Einkommensminderung und damit Anlaß zur Gewährung des Jahresmarke B₁ oder B₂ statt der A-Marke vorliegt, obliegt dem Zweig.

Es besteht aber die Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, daß kein Anlaß dazu gegeben erscheint, z. B. bei höheren Offizieren oder öffentl. Beamten, deren Bezüge auch bei Wehrdienst weiterlaufen, eine solche Einkommensminderung anzunehmen.

Beitragsgebühr. Die Einhebung einer Beitragsgebühr anlässlich der Neuaufnahme in einen Zweig des DAV. ist nicht verboten. Es ist aber der Wunsch der Vereinsführung, sie nur so hoch zu bemessen, daß sie billigerweise von jedem — auch vom wenig bemittelten — Volksgenossen getragen werden kann. Die Beitragsgebühr soll sich durch ihre Höhe nicht als ein Beitrittsverbot auswirken. Unangebracht und nicht zulässig ist eine solche Gebühr dann, wenn das neuaufzunehmende Mitglied aus der Jungmannschaft oder HJ.-Bergfahrtengruppe nach mindestens einjähriger Zugehörigkeit übertritt.

Allgemeine Vereinsangelegenheiten.

Jahresbericht. Dieses Nachrichtenblatt liegt der Vordruck für den Jahresberichtsbogen bei. Die Zweige sind gebeten, ihn zuverlässig bis 15. Mai, in allen Teilen ausgefüllt, der Vereinsführung wieder zurückzugeben. Von den Angaben im Jahresbericht über den Hüttenbesuch hängt die rechtzeitige Zuteilung von Lebensmitteln ab!

Aufnahmefrist. Es wird daran erinnert, daß die Wartefrist zwischen der Anmeldung und der Aufnahme eines neuen Mitgliedes mindestens vier Wochen betragen muß.

Vereinsabzeichen. Das Alpenvereinsabzeichen kann aus kriegsbedingten Gründen nicht mehr in beliebiger Zahl hergestellt und geliefert werden. Den Mitgliedern wird daher Sparsamkeit und vorzüglichster Umgang mit den Vereinsabzeichen empfohlen, da Verluste kaum mehr ersetzt werden können.

Mitgliederausweise. Inhaber des Ehrenzeichens für 25-, 40- und 50jährige Mitgliedschaft besaßen bisher in der Regel keine vereinsmäßige Bestätigung darüber, daß sie zum Tragen dieses Ehrenzeichens berechtigt sind. Die gleiche Bestätigung fehlte den sonstigen Trägern von besonderen Abzeichen, z. B. den Lehrwarten. Diesem Mangel wird dadurch abgeholfen, daß neue Ausweise aufgelegt werden, die aus drei Teilen bestehen, wobei im dritten Teil die erforderliche Bestätigung eingedruckt bzw. durch eine zusätzliche Jahresmarke beigelegt wird. Bestellungen an die Vereinsführung.

Jahresbericht. Der Jahresbericht für das Vereinsjahr 1941/42 sowie der Kassenbericht erscheinen dieser Tage als achtseitiges Sonderheft der „Mitteilungen des DAV.“ Dieses Sonderheft geht an alle der Hauptkarteistelle (Holzhausen-Wien) gemeldeten A-Mitglieder. Wegen des geringen Umfangs von acht Seiten mußten sowohl der Jahresbericht wie auch die Vermögensrechnung sehr stark gekürzt werden. Ungekürzte Fassungen der Vermögensrechnung können die Zweige bei der Vereinsführung bestellen.

Einheitsatzung für Zweige. Mit Rundschreiben S/94 vom 5. März 1943 der Reichsführung des NSRL. wurden die Gaudmter, wie folgt, angewiesen:

„Unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Sammelrundschreibens S/88 wird für die Zweige des DAV. angeordnet:

1. Soweit diese die nunmehr endgültige Einheitsatzung der Zweige eingeführt haben oder noch einführen werden, ist hinsichtlich der Bestellung des Vereinsführers der § 9, Abs. 2 dieser Einheitsatzung anzuwenden.
2. Soweit die Einführung dieser Satzung durch die Zweige nicht möglich sein sollte, muß es bei der Anwendung der noch geltenden, aus dem Jahre 1938 stammenden Einheitsatzung bleiben; der Vereinsführer wird also durch Wahlakt der Mitgliederversammlung bestellt und gemäß dieser alten Satzung bestätigt.

Im Verhältnis zur Partei kann diese Wahl als Vorschlag gewertet und behandelt werden.“

In dieser Frage hat die Reichsführung des **Ortsportgemeinschaften des NSRL., NSRL.** die Gaudmter mit Rundschreiben vom **Zugehörigkeit von Zweigen.** 18. März 1943, S/96, wie folgt, angewiesen:

„Wir bitten bei nächster Gelegenheit die Ortsportgemeinschaftsführer davon zu verständigen, daß die endgültige Klärung des Verhältnisses der Verbände zu der Stammorganisation des NSRL. erst nach dem Kriege erfolgen kann. Infolgedessen bitten wir bis auf weiteres so zu verfahren, daß eine Mitgliedschaft dieser Verbands-Dereine zur Ortsportgemeinschaft möglich, aber nicht erforderlich ist.“

Durch den Ältestenrat des Zweiges Dorarlberg wurde das Mitglied **Ausschluss aus dem DAV.** des Zweiges Karl Anstätt, Waldshut in Baden, wegen groben Vergehens gegen die Naturschutzgesetze im Gebiete der Sarottahütte, Schädigung des Ansehens und der Belange des DAV. und gröblichen Verstoßens gegen die Vereinskameradschaft aus dem Zweige Dorarlberg ausgeschlossen.

Die Lebensbestätigungskarten für Führerrentner-, -Witwen und -Waisen **Führerwesen.** sind den Aufsichtsbezirken zur Verteilung und Einholung der Lebensbestätigungen zugegangen.

Die Aufsichtsbezirke müssen dafür sorgen, daß die amtlichen Bestätigungen, versehen mit dem Gemeindestempel, bis **längstens 1. Mai l. Js.** in den Händen der Vereinsführung sind. Die Listen der Rentenbezieher werden sodann abgeschlossen und die Renten ausbezahlt. Nichtbestätigte laufen Gefahr, für das heurige Jahr um den Bezug ihrer Renten zu kommen.

Hütten und Wege.

Immer häufiger und in immer kürzeren Fristen treten, verursacht durch die Kriegsumstände, Veränderungen in den **Veröffentlichung von Hüttenbetriebszeiten.** Betriebszeiten unserer Schutzhütten auf, wegen Einberufung des Bewirtschafters oder anderweitige Inanspruchnahme der Hütte. Dadurch entsteht in den Bergsteigerkreisen wie auch bei der Vereinsführung allergrößte Unsicherheit über die tatsächlichen Betriebszeiten.

Um diesem Uebelstand nach Möglichkeit zu steuern, müssen sowohl die Zweige wie insbesondere die **Hüttenbewirtschaftler** auf raschestem Wege alle für eine Weiterverbreitung derartiger wichtiger Nachrichten geeigneten Stellen verständigen.

Geschieht dies nicht, so werden unsere Hütten zwangsläufig durch Besucher, die von Veränderungen keine Kenntnis haben und auf die Benützung der Hütte angewiesen sind, beschädigt und gefährdet.

Derartige wichtige Mitteilungen sind ein für alle Mal:

1. Beginn und Ende der Bewirtschaftungszeit;
2. zeitweilige (vorübergehende) Sperre während dieser Bewirtschaftungszeit;
3. eingeschränkte Benützbarkeit während dieser Bewirtschaftungszeit infolge anderweitiger und unvermeidbarer Belegung.

Zu verständigen sind unter allen Umständen:

1. die Vereinsführung des DAV., Innsbruck, Erlertstraße 9;
2. die nächst zuständigen Bahnhöfe;
3. der zuständige Gendarmerieposten und das Bürgermeisteramt;
4. die zuständige Ortsstelle der Alpenvereinsbergwacht;
5. die Nachbar-Schutzhütten.

Außerdem empfiehlt sich **entsprechender Anschlag** auf den wichtigsten Zugangswegen. Es wird darauf aufmerksam **gemacht**, daß Sperren von sonst in Betrieb stehenden Gastgewerbebetrieben der Zustimmung des Landrates bedürfen.

Wolldecken, Matratzenstoff, Nähmittel.

Den Zweigen ging ein Rundschreiben zu mit der Verständigung, daß Wolldecken sowie Matratzenstoff und Nähmittel bezogen werden können, um die Schlafplätze der Hütten voll benützlich zu halten und nicht mehr brauchbare Decken usw. durch neue zu ersetzen. Die Zweige müssen die dem Rundschreiben beiliegenden Druckfachen gewissenhaft ausgefüllt und pünktlich wieder einsenden.

1. **Wolldecken.** Die zur Verfügung stehenden Mengen werden ausreichen, um den Deckenbestand der Hütten wieder auf jenen Stand zu bringen, der eine volle Ausnützung aller Schlafplätze gewährleistet. Der Stückpreis der Decken liegt zwischen *R.M.* 8.— und *R.M.* 12.—.

Die Zweige, die bestellen, werden angewiesen, die Decken unbedingt zu kennzeichnen. Das Tamburieren bzw. Einsticken von Buchstaben und Monogrammen ist heute kaum mehr durchführbar, außerdem zum Preis der Decken unverhältnismäßig teuer. Gegebenfalls kann die Vereinsführung eine allerdings wenig leistungsfähige einschlägige Anstalt in Innsbruck hiefür vermitteln.

Empfehlenswert ist die Anbringung der Buchstaben „DAD.“ mittels Schablone und nicht wachsender Farbe, die gegebenenfalls auch durch die Vereinsführung teilweise veranlaßt werden könnte.

Bestellscheine müssen bis 10. April 1943 bei der Vereinsführung sein.

2. **Matratzenstoff.** Der verfügbare Matratzenstoff dient zur Ausbesserung schadhafter Matratzen. Auslieferung erfolgt in Teilmengen im Laufe des Sommers.

Bestellscheine bis 30. April 1943 an die Vereinsführung.

3. **Nähzubehör.** Die Vereinsführung ist ermächtigt, Empfehlungsschreiben auszustellen, auf Grund deren die Wirtschaftsämter Nähmittel zuteilen.

Anforderungen an die Vereinsführung.

Bergsteiger-Verpflegung im Wirtschaftsjahr 1943/44.

Für das Hüttenwirtschaftsjahr vom 1. Mai 1943 bis 31. April 1944 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft dem DAD. schon jetzt Globalkontingente von Lebensmitteln zugewiesen. Dadurch können die Lebensmittel wesentlich früher als im Vorjahre verhandelt werden, so daß bis zum Beginn der Sommerbewirtschaftung die Hütten mit ausreichenden Mengen versorgt sein werden.

Grundsätzlich sind die gleichen Warengruppen wie im Vorjahre zugeteilt worden; in der Regel auch mit den gleichen Gesamt mengen.

Um den seit Kriegsbeginn eingetretenen Verschiebungen in den Besucherzahlen der Hütten gerecht zu werden, wird die Vereinsführung für das neue Wirtschaftsjahr die im Jahresberichtsbogen 1941/42 gemeldeten Besucherzahlen zugrundelegen. Hierauf ist bei Ausfüllung der neuen Bestellscheine unbedingt zu achten; auf der Grundlage der neuen Besucherzahlen müssen die Kontingente je 100 Besucher errechnet werden. Die sich hieraus ergebenden Verschiebungen bedeuten aber nicht, daß das Gesamtkontingent des DAD. herabgesetzt wurde.

Die Vorarbeiten für die Aufteilung der Globalkontingente des neuen Wirtschaftsjahres sind im Gange. Das einschlägige Rundschreiben Nr. 7 mit den zugehörigen Bestellscheinen haben die Zweige Anfang April erhalten. Zur Unterstützung des reibungslosen Verfahrens werden die Zweige schon jetzt gebeten, die ausgefüllten Bestellscheine so rasch wie möglich an die Vereinsführung zurücksenden zu lassen, ebenso die hiefür dringend benötigten Jahresberichtsbogen, die die Hüttenbesuchsziffern enthalten. Ohne Jahresbericht keine Lebensmittelzuteilung!

Hütten, die nicht in Betrieb genommen werden, erhalten natürlich keine Zuteilung; bei unvorhergesehenen Sperrern der Hütte während der Betriebszeit (Einberufung usw.) sind die vorhandenen Lebensmittelvorräte genau abzurechnen und der Vereinsführung zum Rückkauf anzubieten.

Der Ansichtskarten-Großverlag „Lichtbild-Schinke“, Zeit, Schließfach 43, nimmt Aufträge auf Herstellung von Postkarten entgegen in Auflagen von 2000, 5000 und 10.000 Stück je Motiv; je 1000 Stück kosten *R.M.* 30.—. Als Druckvorlage müssen gute, scharfe Glanzabzüge, möglichst im Format 10×15 cm, beige gestellt werden.

Überwachung des Schutzhüttenbesuches im Grenzgebiet.

Um unerwünschte Besucher unbewirtschafteter Schutzhütten, die in Grenznähe liegen, abzuwehren und einen Mißbrauch der Einrichtungen zu verhindern, hat der Ob.-Fin.-Präs. Innsbruck für seinen Arbeitsbereich dankenswerter Weise eine Überwachung zugesagt. Die Organe des Zollgrenzschutzes sind entlang der Reichsgrenze von Nauders bis zu Beginn der Venedigergruppe angewiesen, diejenigen Hüttenbesucher zu kontrollieren, die in der Zeit der Nichtbewirtschaftung AD.-Hütten aufsuchen. Diese Hüttenbesucher werden namentlich festgestellt, die Berechtigung zur Benützung der Hütte und des AD.-Schlüssels geprüft, so daß auch nachträglich an Hand der vom Zollgrenzschutz gemachten Aufzeichnungen festgestellt werden kann, wer die Hütten, namentlich die Winterräume, besucht hat.

Da gerade die Winterräume immer wieder von unerwünschten Elementen besucht und in Unordnung gebracht werden oder Winterbesucher die Nächtigungsgebühren und Holzgebühren nicht zahlen, ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, in dem genannten Bereich solche Schädlinge festzustellen und zur Verantwortung zu ziehen.

Berg-Gipfelzeichen auf Reichs- oder Reichsgaugrund.

Bekanntmachung des Reichsstatthalters vom 30. Oktober 1942. Die Gipfel der Berge im Reichsgau Tirol und Vorarlberg liegen überwiegend in der Kahlgesteinzone, die fast ausnahmslos als Reichs- oder Gemeindeigentum öffentliches Gut ist. Die Anbringung von Gipfelzeichen auf Reichs- oder Reichsgaugrund ist in jedem Einzelfalle an meine Genehmigung gebunden. Der Einseitigkeit halber behalte ich mir auch die Bewilligung hinsichtlich der im Gemeindeigentum stehenden Berggipfel vor. Vereinigungen oder Einzelpersonen, die eigenmächtig Denkmäler oder sonstige Zeichen auf Berggipfeln errichten, haben mit der Entfernung auf ihre Kosten und weiteren Folgen zu rechnen.

Nicht genehmigungspflichtig sind die im Zuge der kartographischen Landesaufnahme notwendigen Triangulierungszeichen und die in Bergsteigerkreisen üblichen einfachen Steinmänner.

Hüttenwirtschaft suchen (ohne Gewähr):

Frau Cäcilia Stary, Lankowitz 108 bei Köflach, Steiermark;
Hanna Dremel, Schöckl Nr. 26, Radegund bei Graz;
Hidor Strimmer, Weiler Klaus Nr. 101, bei Feldkirch, Vorarlberg;
Alois Platzhammer, Siedlung Nr. 6, Reutte, Tirol (Südtiroler Umsiedlerin);
Frau Reji Knoll, Riez Nr. 133, Oberinntal, Bahnhofrestauration (Südtiroler Umsiedlerin);
Frau Egger, Hall i. C., Innsbrucker Straße 48;
Hubert Ortner, „Gschneithof“, Post Gschneith;
Michael Pleger, Hinterbärenbad, Post Kufftein.

Lehrwartschulen im Sommer 1943.

Die Vereinsführung konnte auch im Winter 1942/43 die vorgesehenen Lehrwartschulen in vollem Umfange durchführen, wobei ein Lehrgang infolge der großen Teilnehmerzahl sogar geteilt werden mußte. Dadurch konnten in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht weitere Ausbilder für die vormilitärische Arbeit im Bergsteigen der Jugendabteilungen und der Jungmannschaften bereitgestellt werden. Diese kriegswichtige Nachwuchsausbildung für die Gebirgseinheiten des Heeres und der Waffen-~~SS~~ verlangt auch weiterhin die Ausbildung von immer mehr Lehrwarten. Die Vereinsführung schreibt

Zur Beachtung! Veröffentlichungen in diesem Nachrichtenblatt, die sich irgendwie mit militärischen oder wehrwirtschaftlichen Dingen oder mit Kriegereignissen befassen, dürfen nicht ohne nochmalige Vorlage in andere Presse- oder presseähnliche Veröffentlichungen übernommen werden.

demgemäß auch für den Sommer 1943 wieder Lehrgänge aus und ruft alle in Betracht kommenden Bergsteiger und Jungmannen auf, sich über die Zweige zur Lehrwartausbildung zu melden.

Winter- und Sommerausbildung beanspruchen für Lehrwarte insgesamt 4 Wochen, für Fahrtenleiterinnen 3 Wochen. In der Regel soll der Besuch der Winterausbildung, bei der auch das theoretische Wissen vermittelt wird, der Sommerausbildung vorausgehen. Bei Beendigung der ganzen Schule haben Lehrwarte und Fahrtenleiterinnen in Prüfung und Lehrauftritt ihre Eignung nachzuweisen. Sie erhalten dann das Abzeichen „Lehrwart für Bergsteigen“ bzw. „Fahrtenleiterin“ zugleich mit dem Lehrwartabzeichen des NSRL.

Für die Meldungen fordern die Zweige bei der Vereinsführung die Formblätter an, die vollständig ausgefüllt werden müssen, wobei zur Beurteilung der Befähigung der Fahrtenbericht eingehend erstattet werden muß und zur Beurteilung der menschlichen Eignung der Zweig sich entsprechend zu äußern hat. Fahrpreisermäßigungen können zur Zeit nicht vermittelt werden, die Vereinsführung ist aber in der Lage, die Teilnahme an den Lehrwartschulen wirtschaftlich weitgehend zu erleichtern, muß allerdings dementsprechend besondere Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und spätere Einsatzbereitschaft und -möglichkeit der Lehrwarte stellen.

Für den Sommer 1943 sind folgende Lehrgänge vorgesehen (Änderungen vorbehalten):

1. Sommerausbildung für Fahrtenleiterinnen: 18. bis 31. Juli 1943.
Standorte: 18. bis 24. Juli 1943 Adolf Dichter-Hütte (Kalkkögel),
24. bis 31. Juli 1943 Sulzenauhütte (Stubai).
Meldungen bis 3. Juli 1943 an die Vereinsführung.
2. Lehrwartsschule im Sommerbergsteigen: 8. bis 21. August 1943.
Standorte: 8. bis 14. August 1943 Stripfenjochhaus (Kaifer),
14. bis 21. August 1943 noch unbestimmt.
Meldungen bis 24. Juli 1943 an die Vereinsführung.
3. Lehrwartsschulen im Sommerbergsteigen: 29. August bis 11. September 1943.
Standorte: 29. August bis 4. September 1943 Stripfenjochhaus (Kaifer),
4. September bis 11. September noch unbestimmt.
Meldungen bis 14. August 1943 an die Vereinsführung.

Unfallfürsorge — NSRL.-Unfallversicherung.

NSRL.-Unfallversicherung.

- a) Zu gleicher Jahresprämie — *RM* —80 — können auch die Angehörigen der HJ.-Bergfahrtengruppen und Inhaber von Kinderausweisen des DAD. (Kinder von Mitgliedern) die NSRL.-Unfallversicherung des DAD. abschließen;
- b) Kriegsversehrten ist der Abschluß dieser NSRL.-Unfallversicherung ebenfalls uneingeschränkt und zu gleichen Bedingungen und Prämien möglich;
- c) über diese Versicherung wird ein Merkblatt aufgelegt. Anforderungen an die Vereinsführung;
- d) da der NSRL.-Unfallversicherung schon jetzt Schadensfälle zur Bearbeitung vorliegen, ohne daß die Mitgliedschaft festgestellt werden kann, sind die Zweige dringend gebeten, mit der Einlieferung der Listen und der Prämien nicht bis 30. Juni zuzuwarten, sondern schon jetzt die jeweils versicherten Mitglieder zu melden und die Prämien abzurechnen, um Zweifel und Mehrarbeit zu sparen.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000122913